This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

981
For. Per. 2
VIII. 1
Per. L. Germ. A. 15 e. 2/10
German
300
Z210

...rift

...haft,

Eichhorn

FOREIGN
MEDICAL LIBRARY

...lung.

Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

A. A. F. Rudorff.

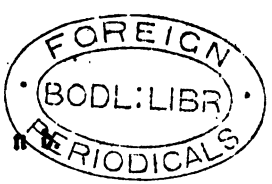

Zehnter Band.

Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1842.

Inhalt des zehnten Bandes.

Heft I.

Seite

I. Das Ackergesetz des Spurius Thorius, von Rudorff. 1

Heft II.

II. Ueber den Inhalt der Lex rubria de Gallia cisalpina. Von Herrn Hofrath Dr. Puchta in Leipzig. 195

III. Von dem Schutz der Minderjährigen im Römischen Recht, und insbesondere von der Lex Plaetoria. Von Savigny. 232

IV. Ueber Pithou's Handschrift der Lex Dei, oder Legum Mosaicarum et Romanarum Collatio. Von Herrn Oberappellationsrath Dr. Blume in Lübeck. 298

V. Verbesserungen des Textes der Collatio. Von Herrn Prof. Dr. Lachmann in Berlin. 309

Heft III.

Seite

VI. Kritiſche Miscellen. Von Herrn Prof. Dr. Huſchke in Breslau. 315

VII. Ueber die Gränzſcheidungsklage. Von Rudorff. . 343

Anzeige.

Die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft ist zwar noch bis zu ihrem achten Bande unter den Namen der ursprünglichen Unternehmer erschienen. In der That aber war der Antheil, welchen zwei derselben anfänglich an der Redaction genommen hatten, seit ihrer Entfernung von Berlin allmälig auf Klenze übergegangen, unter dessen thätiger Mitwirkung die letzten vier Bände entstanden sind. Sein frühzeitiger Tod hat auch hier eine empfindliche Lücke gelassen, auf deren Ausfüllung gleichwohl augenblicklich Bedacht genommen werden mußte, weil der zum Druck bereit liegende Stoff sehr angewachsen war. Unter diesen Umständen hat der Unterzeichnete der an ihn ergangenen ehrenvollen Aufforderung, die erledigte Stelle in der Redaction einzunehmen, um so bereitwilliger entsprechen zu müssen geglaubt, als er bei seiner und der beiden verehrten Mitredactoren Anwesenheit am Druckorte und unter deren Rath und Beistand leichter als ein auswärtiger Mitarbeiter das Unternehmen zu leiten im Stande sein mögte. Je weniger aber durch diese Personalveränderung an der gleich im

981
For. Per. 2
VIII. 1
Per. L. Germ A. 15 e. 2/10
German
300
Z210

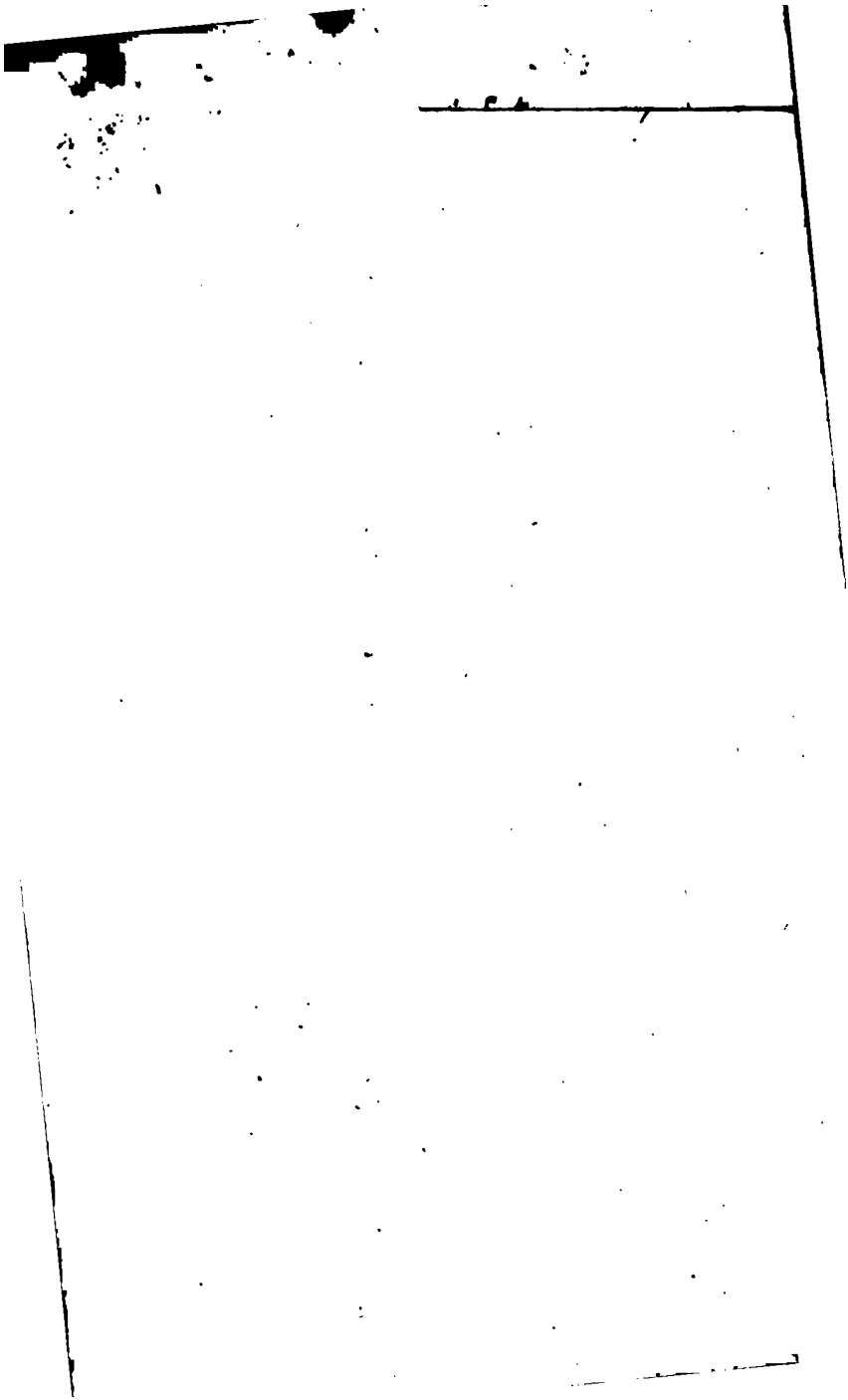

981
For. Per. 2
VIII. 1
Per. L. Germ. A. 15 e. 2/10
German
300
Z210

Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

A. A. F. Rudorff.

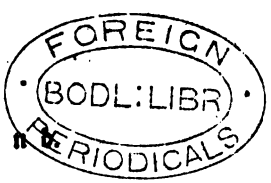

Zehnter Band.

Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1842.

haben, welches eben seiner Kleinheit wegen leicht verloren gehen konnte, und nach Ursinus Zeit in der That abhanden gekommen ist. — Uebrigens sind sämmtliche neapolitanische Bruchstücke gegen neue Verluste dieser Art gegenwärtig dadurch sicher gestellt, daß man sie in zwei alterthümliche vergoldete Rahmen eingeschlossen und die Lücken zwischen den einzelnen Stücken mit Holz ausgefüllt hat. Der eine von diesen beiden Rahmen umfaßt die beiden Stücke, welche Ursinus unter N. I. begriffen hat. Der andere enthält die noch vorhandene obere Hälfte von N. IV., ferner das Bruchstück N. VI., welches genau an die schmalere Hälfte von N. I. paßt und weit rauher ist als die übrigen, weil die Unebenheiten, welche durch Eingraben der Buchstaben auf der Platte entstehen mußten, nicht weggeschliffen sind; endlich die drei Stücke, welche zusammen genommen Ursinus mit N. V. bezeichnet hat. Indessen hat diese Einfassung auch das Unbequeme, daß sie den Rand der Tafeln auf der agrarischen Seite verdeckt und das Herausnehmen der Bruchstücke erschwert, besonders seitdem die beweglichen Stifte, welche dieselben früher auf der Serviliſchen Seite hielten, durch Nägel ersetzt worden sind. — Fragt man endlich nach den frühern Schicksalen der genannten neapolitanischen Bruchstücke, so leidet es zunächst keinen Zweifel, daß die so zusammengefaßten Bruchstücke zwei von den zehn Erztafeln ausmachten, deren Alexander Symmachus Mazochi als im Museum von Capo di Monte befindlich gedenkt, daß sie bei dem Einrücken der Franzosen von dort weg-

genommen und entweder mit nach Palermo geflüchtet oder in Neapel versteckt wurden. Nach der Versicherung eines Aufsehers des Museums hätten sie nämlich lange Zeit unter den Wasserleitungen des Königlichen Palastes gestanden und durch Tropfenfall und Feuchtigkeit sehr gelitten. Jedenfalls sind die Umrisse jetzt so gekrümmt und verbogen, daß die Bruchstücke selbst nicht mehr genau zusammen passen, und eine vollkommene Darstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben nicht durch eine Abbildung auf ebener Fläche, sondern nur durch einen Gypsabguß zu erreichen sein würde. — In die im Palast auf Capo di Monte aufbewahrte königliche Sammlung waren unsere Tafeln mit dem Museo Farnese übergegangen, welches, von den Kardinälen Alessandro und Ranuccio Farnese gegründet, nach dem Aussterben der farnesischen Herzoge von Parma (1731), in Folge der Vertauschung Parma's gegen Neapel (1735), mit dem regierenden Hause im Jahre 1736 dorthin gekommen war. Das Museo Farnese vereinigte nämlich schon im Jahre 1732 in Parma dieselben zehn berühmten Erztafeln, welche Mazochi später im Museum von Capo di Monte vorfand. Unter ihnen befand sich die erste und vierte unserer Inschriften gewiß, wahrscheinlich aber auch die übrigen, welche gegenwärtig in dem zweiten der oben genannten Rahmen zusammengefaßt sind [1]). — Das Museo Farnese aber war schon zu Rom,

1) Osservazioni letterarie, continuaz. del giornal de' letterati d' Italia. Tom. III. Verona 1738. p. 290. De

unter andern aus der Sammlung des Pietro Bembo bedeutend ausgeſtattet worden, welcher Paul dem Dritten, dem Oheim der beiden Kardinäle Farneſe, ſeine Erhebung zum Kardinal verdankte. Pietro Bembo nun beſaß ganz entſchieden jene beiden Bruchſtücke unſerer Tafel, welche auf der agrariſchen Seite die erſte und vierte Inſchrift enthalten. Denn beide ſah und kopirte Sigonius, nachdem er im Jahre 1560 als Profeſſor nach Padua berufen war, in der Sammlung des freilich ſchon im Jahre 1547 verſtorbenen Kardinals [2]). Seine Erben beſaßen überdies auch das untere Stück der fünften Inſchrift. Wenigſtens Pighius führt daſſelbe immer als im Beſitz der Erben des Petrus Bembus in dem benachbarten Venedig befindlich an [3]).

---

gli originali di quelle preziose tavole raccolta fece l'antico Museo Farnese, nel quale si unirono quelle dell' Orsino, del Bembo e d'Achille Maffei. Detto Museo da Roma passò poi a Parma dove sei anni sono nella Ducal libreria. dieci si conservavan pur' anco Inscrizioni in metallo, unico veramente e incomparabil tesoro". Blume, Iter Italicum IV., 31.

2) Sigonius de antiquo iure Italiae ed. Paris. 1756. lib. II. c. 2. „Huius autem legis fragmenta duo in nobilissimo Petri Bembi Cardinalis Museo Patavii reperiuntur, in tabulas aeneas incisa, verum manca admodum atque exesa". de iudiciis c. 27. „Cuius (legis Serviliae) fragmentum ego, cum Patavii profiterer, reperi in nobilissimo Petri Bembi Cardinalis musaeo in aeneis tabulis vetustissimis incisum". Blume, Iter Italicum III., 183.

3) Pighii annales Rom. T. III. p. 98. „Insuper reperio mentionem in antiquissimo fragmento aeneae tabulae Bembianae legis quam L. Caecilius, Cn. Domitius Censores, quum agrorum vectigalia locarent, tulere." p. 137. „Extat Venetiis apud heredes Petri Bembi Cardinalis fragmentum

Doch mögen diese es erst hinzu erworben haben, da es sonst dem Sigonius, welcher bereits den Zusammenhang des ersten und vierten Stücks erkannte, schwerlich entgangen sein würde. — Was Pietro Bembo selbst von unsern Bruchstücken schon hatte, muß er aber in Rom erworben haben, wo er sich schon früher oft vorübergehend, vom Jahr 1544 an sogar ununterbrochen aufhielt. Denn wenigstens die vierte Inschrift ist schon im Jahre 1521 eben in Rom, und zwar als ein epigramma antiquae urbis Romae von Jacob Mazochi publicirt worden.

Zwei andere Fragmente unserer auf beiden Seiten beschriebenen Bronzetafel werden jetzt in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien aufbewahrt, wo Kleuze im Sommer 1821 von den Inschriften beider Seiten Abzeichnungen genommen hat, die hinter seiner Bearbeitung der Lex Servilia lithographirt sind. Von unserm Ackergesetz enthalten jene Stücke die Inschriften, welche Ursinus unter den Nummern II, und III. hat abdrucken lassen. Obgleich bei Weitem kleiner als die neapolitanischen, sind sie doch deshalb besonders wichtig, weil N. II. sich genau an die neapolitanische N. V. anschließt, N. III. aber gerade vom Rande der Tafel, und zwar auf der rechten Seite unsers Ackergesetzes ein Stück enthält. Nach Wien sind diese beiden Tafeln aus dem Naritätencabinet des Schlosses Ambras bei Innsbruck

aeneae tabulae in utroque latere verbis antiquae legis agrariae insculptam, quam Thoriam esse persuasum habent ibidem docti."

gekommen, in dessen Katalog vom Jahre 1777 sie noch aufgeführt werden, während sie in dem Verzeichniß derselben Sammlung vom Jahre 1819 nicht mehr vorkommen [4]). Vorher wurde die N. III. in dem Barberinischen Museum zu Rom aufbewahrt, welches sammt der gleichnamigen Bibliothek dem Kardinal Francesco Barberini, Neffen Urban's VIII., seinen Ursprung verdankt. Dort hatte sie noch im achtzehnten Jahrhundert Joseph Bimard für Muratori abgeschrieben [5]).

Das letzte Bruchstück unserer Tafel ist das große und wichtige Fragment, dessen agrarische Inschrift Ursinus unter N. VII. herausgegeben hat. Im Jahre 1567 befand sich dieses Stück noch in der Königlichen Sammlung zu Fontainebleau. Denn in diesem Jahre kopirte der Geheimschreiber Carl's IX., Petrus Hamo, vier Zeilen der agrarischen Inschrift dieses Bruchstücks, von welchen Mabillon die 22ste und 23ste unter der von Hamo beigeschriebenen Rubrik fragmentum legis agrariae, die 28ste und 29ste aber unter der auch von

4) Johann Primisser's kurze Nachrichten von dem Raritäten-Kabinet zu Ambras in Tyrol. Innspruck, 1777. 8. Die K. K. Ambraser Sammlung, von Aloys. Primisser. Wien, 1819. 8.

5) Muratorii nov. thes. inscr. Tom. II. p. DLXXIV. „Romae, fragmentum legis in lamina aenea, adservata in museo Barberino. Misit Cl. V. Iosephus Bimardus" — „Uti animadvertit Bimardus, L. Caecilius Metellus Dalmaticus et Cneus Domitius Ahenobarbus censs. quorum meminit haec tabula, censuram iniere a. u. 639. Legis ab iis latae, quum agrorum vectigalia fruenda locarent, mentio extat in fragmento pariter aeneo legis quam Thoriam fuisse censent eruditi. Vide fragmentum illud ap. Pighium Ann. III. p. 137."

Hamo herrührenden Ueberschrift fragmentum legis Romanae als Schriftproben aufgenommen hat [6]). Aber auch schon früher, wenigstens im Jahre 1564, muß sich dieses Stück in der Bibliothek des Königs befunden haben. Cujacius führt nämlich schon im siebenten Buch seiner Observationen die zwei und zwanzigste Zeile der Serviliſchen Seite desselben an [7]). Das sechste, siebente und achte Buch der Observationen aber ist zugleich mit dem Commentar zum Pandektentitel de excusationibus im Jahre 1564 in Paris zuerst gedruckt worden. Damals mag aber unser Fragment freilich erst seit kurzer Zeit in Frankreich gewesen sein. Boissard wenigstens versichert noch, es „e Capitolio" zu haben, und diese Angabe mögte ich nicht für so verwerflich halten, als Klenze sie gehalten hat. Denn Boissard, obwohl in seinen spätern Jahren in Metz lebend, war in den Jahren 1555 bis 1559 selbst in Rom, kann also die Tafel dort wirklich auf dem Kapitol gesehen haben. Auch ist der Umstand, daß dieselbe schon 1557 dem Paul Manutius bekannt war [8]), der Angabe Bois-

6) Mabillon de re diplomatica. Paris. 1709. p. 344, 345. Neapoli, 1789. p. 360, 361.

7) Cuiacii observatt. VII., 29. „Est et in regis nostri opulenta et incomparabili bibliotheca antiquae legis in aes incisae fragmentum vetus, ex quo haec verba retineo memoria: APVD. FORVM. PALAM. VNDE. DE. PLANO. RECTE. LEGI. POSSITVR. PROSCRIPTAM. HABVERINT."

8) Manutius de legibus. Venet. 1557. f. p. XXVII. 6. „Post captam autem Carthaginem de agris in Africa dividendis Rubria lex lata est, Livia vero de Xviris qui di-

sard's günstiger, als der Annahme, daß sie sich schon länger in Frankreich befand. Endlich weisen auch bei allen übrigen Tafeln so zahlreiche Spuren auf Rom als ursprünglichen Fundort hin, daß das Zeugniß Boissard's auch hierdurch bedeutend unterstützt wird. Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts fehlt es indeß über dieses siebente Bruchstück unserer Erztafel gänzlich an Nachrichten. Kein Reisender, kein französischer Gelehrter erwähnt dasselbe als noch vorhanden, obgleich die Königliche Bibliothek in Paris schon seit der Verwaltung des Kardinals Richelieu allgemein zugänglich war. Jetzt haben die sorgfältigen Nachforschungen, welche Herr Graf Anisson-Duperron und Herr Dr. Alphons Vuy auf Savigny's und meine Bitte wegen dieses Monuments in Paris anzustellen die Gefälligkeit gehabt haben, die Vermuthung über allen Zweifel erhoben, daß dasselbe bei der Zerstörung des Kabinets von Fontainebleau nach dem Tode Heinrich's des Vierten verloren gegangen ist.

Unter den Abdrücken und Abzeichnungen einzelner oder aller Inschriften der agrarischen Seite unserer Erztafel ist der bereits genannte von Jacob Mazochi der älteste. Er steht in dem jetzt selten gewordenen Folianten: EPIGRAMMATA | ANTIQVAE VRBIS | ROMAE. IN. AEDIB. IACOBI. MAZOCHII | ROMANAE. ACAD. BIBLIOPOLAE | M. D. XXI. MEN. APRIL. Fol. 181 b

---

viderent, quarum legum in tabula aenea mentionem invenimus." Cf. Fragm. VII., lin. 9, 27, 31.

und umfaßt die ganze vierte Inschrift, auch das untere, jetzt verlorene Stück derselben von Zeile 36 bis 50, für welches er als älteste und vollständigste Urkunde von besonderer Wichtigkeit ist.

Auf Mazochi folgt unter den Herausgebern sogleich Sigonius. Es ist schon erwähnt worden, daß er in Bembo's Sammlung zu Padua die beiden großen neapolitanischen Stücke der Tafel kennen lernte, deren agrarische Inschriften Ursinus mit I. und IV. bezeichnet. Beide Inschriften stehen zuerst in der Pariser Ausgabe seines Buches de antiquo iure Italiae vom Jahre 1576 lib. II. c. 2., denn die ältere Venetianische Quartausgabe vom Jahre 1560 hat sie noch nicht. Die Inschrift N. I. giebt auch Sigonius nur als ein Stück, obgleich der Bruch wahrscheinlich schon damals vorhanden war. N. IV. ist bis auf einige, vielleicht schon früher abgebrochene Buchstaben eben so vollständig, wie in der Ausgabe von Mazochi. Beide Inschriften hat übrigens Sigonius mit Ergänzungen versehen, welche jedoch im Druck nicht immer genau genug von dem urkundlich Erhaltenen unterschieden sind. Ueber den Werth dieser Ergänzungen kann erst weiter unten geurtheilt werden.

Ich muß in diesem Zusammenhange nochmals auf die Ausgabe von Ursinus zurückkommen, obgleich ihrer, als der ersten vollständigen Publication der beiderseitigen Inscriptionen aller sieben Bruchstücke unserer Tafel, gleich Anfangs hat gedacht werden müssen. Ursinus machte dieselben zuerst in seinen Noten zu der Rö-

miſchen Ausgabe des Buchs des Antonius Auguſtinus de legibus et SCtis vom Jahre 1583 bekannt. Die Treue und Genauigkeit ſeines Abdrucks iſt von allen ſpätern Herausgebern und Bearbeitern unſerer Inſchriften ſo unbedingt vorausgeſetzt worden, daß ſie, ungeachtet der vielen verdächtigen Inſchriften, welche Urſinus verbreitet hat, ihm hier überall faſt blindlings gefolgt ſind. Meiner Ueberzeugung nach muß indeß hierbei zwiſchen den ſechs erſten und dem ſiebenten Bruchſtück unſerer Tafel unterſchieden werden. Jene hatte Urſinus auf das Genaueſte und ganz ungeſtört erforſchen können, da er als Schützling des Hauſes Farneſe Gelegenheit hatte, das erſte, vierte und den untern Theil des fünften Bruchſtücks von den Erben Bembo's, die beiden andern Theile des fünften und das ſechste aber von andern Beſitzern für jenes Haus zu erwerben, das zweite und dritte aber wenigſtens zu benutzen [9]). Dagegen die ſiebente Inſchrift hat Urſinus niemals geſehen, weil ſie zu der Zeit, als er jene Noten zum Auguſtinus herausgab, ſeit wenigſtens zwanzig Jahren in Frankreich war. Denn was Klenze von Urſinus Abſchrift behauptet, daß ſie nämlich die einzig genaue und zuverläſſige, die franzöſiſchen Kopieen aber fehlerhaft und unbrauchbar ſeien, dürfte ſich vielmehr umgekehrt verhalten. Urſinus läßt nämlich zunächſt die erſte und den Anfang der 38ſten Zeile ganz aus. Sodann verbindet er den Ueberreſt der 38ſten mit der

9) Blume, Iter Italicum IV., 15.

39sten zu einer einzigen Zeile, wodurch diese um mehr als die Hälfte zu lang wird, und die folgenden auf ganz fehlerhafte Weise um eine Zeile zu weit hinaufrücken. Endlich giebt er die Serviliſche Seite der siebenten Tafel genau in denſelben äußeren Umriſſen, wie die agrariſche, während dieſe Umriſſe doch gerade die entgegengeſetzte Form haben müßten, wie die der Rückſeite.

Gleichzeitig mit Urſinus Noten erſchien Briſſonius Buch de formulis, Paris, 1583. In dieſe Sammlung ſind unſere vier größern agrariſchen Inſchriften, nämlich die erſte, vierte, ein Theil der fünften und die ſiebente aufgenommen. Die erſte und vierte hat der Verfaſſer aus Sigonius abſchreiben laſſen. Von der fünften hat derſelbe das obere Stück (ATVS. AE bis EI. OPPODV) und zwar nach einer Abſchrift, welche Claudius Puteanus in Italien genommen hatte [10]). Die ſiebente endlich behauptet Briſſonius aus der Bibliothek des Königs an's Licht zu fördern [11]), zu welcher ihm freilich der Zutritt nicht ſchwer werden konnte, da er ſchon ſeit 1574 Avocat du Roi, ſeit dem

10) Brissonius de formulis II. 29. „addemus duo ignotarum legum fragmenta, uti ab optimo doctissimoque Senatore Cl. Puteano exscripta sunt — Ex altero vero hae reliquiae supersunt ATVS. AE — EI. OPPODV."

11) Brissonius de formulis II. 30. „Atque ut suam cum Italia symbolam Gallia nostra conferat, proferam ex aenea Regiae bibliothecae tabula excerptum priscae cuiusdam legis unum et item alterum fragmentum" c. 31. „In altera tabulae facie haec sunt: ALO. QVEI. AC. | IN. EIDVO. PROXSVMO. OV — S. FRVCTVS."

Jahre 1580 aber Parlamentspräsident in Paris war. Dennoch hat Klenze die Wahrheit jener Behauptung aus dem Grunde bezweifelt, weil Brissonius die äußere Form der Tafel ganz vernachlässigt, und die Kapitel, statt durch Punkte, vielmehr durch bedeutende Zwischenräume unterschieden habe. Allein diese Vernachlässigung der äußern Form läßt sich daraus erklären, daß es dem Herausgeber, dem Zweck seiner Sammlung gemäß, nur um einen korrecten Text zu thun war. Daß er aber diesen in der That geliefert hat, ergiebt sich aus dem von Klenze nicht erwähnten Umstande, daß die von Hamo mit diplomatischer Genauigkeit kopirten Zeilen mit Brissonius Lesarten auf das Genaueste übereinstimmen, während die Varianten des Ursinus durch Hamo's Abzeichnung nirgends bestätigt werden.

Justus Lipsius Ausgabe der ersten und siebenten Inschrift in Martin Smet's corpus inscriptionum, L. B. 1588. p. 7, 15 hat kein eigenes Verdienst, da die erste aus Ursinus, die zweite aus Brissonius unverändert abgedruckt ist.

Noch weit ungünstiger urtheilt Klenze [12]) über Jan. Jac. Boissard's Abzeichnung der siebenten Tafel in den antiquitates seu inscriptiones Romanae P. III. p. 104, 105, welche zu Frankfurt im Jahre 1597 erschienen sind. So weit indeß seine Beschuldigungen unsere agrarische Inschrift jener Tafel betreffen, kön-

12) Klenze, Fragmenta legis Serviliae repetundarum. Berol. 1825. Prol. p. VIII.

nen sie nicht zugegeben werden. Denn nicht Boissard, sondern Ursinus ist es, der die 38ste Zeile unrichtig abbricht und mit der folgenden verbindet. Boissard's Abtheilung der Zeilen ist vielmehr durchgängig richtig. Auch die Genauigkeit seiner Abschrift wird durch die Uebereinstimmung des Hamo und Brissonius hinreichend verbürgt. Besonders wichtig wird er aber durch seine Nachbildung der äußern Umrisse unserer Tafel, deren Richtigkeit durch Anpassung des mit diesem siebenten zusammenhangenden dritten Stücks eben so sehr außer Zweifel gesetzt wird, als das Fehlerhafte der Abzeichnung des Ursinus hervortritt, sobald man die nämliche Operation auf sie anwendet.

Die Sammler und Editoren des siebenzehnten Jahrhunderts haben für unsere Fragmente sehr wenig geleistet. Gruter hat sie zwar schon in der Heidelberger Ausgabe seines Corpus inscriptionum vom Jahre 1603 alle sieben, aber lediglich nach fremden Auctoritäten: die erste p. CCII des ersten Bandes nach Ursinus, die zweite und dritte p. CCVI unter dem Titel: Fragmentum agrarium und Fragmentum contractus agrarii nach Ursinus, die vierte p. CCIII nach Mazochi, Sigonius und Ursinus, die fünfte p. CCV, 1. nach Ursinus, den obern Theil derselben nach Brissonius, die sechste p. CCV, 2. bei den opera und loca publica und p. DX, 1. unter den Senatsschlüssen, beide Male nach Ursinus, die siebente p. DXII nach Ursinus und noch einmal p. DXI nach Brissonius, Lipsius und Boissard.

Pighius hat in den dritten Band seiner Annalen, welche nach seinem im Jahre 1604 erfolgten Tode, 1615 von Andreas Schott herausgegeben wurden, zwei unserer Inschriften aufgenommen. Zuerst bei dem Jahre 631 (p. 63) die vierte (nach Johann Mazochi), die er für einen Theil der Lex Livia des ältern Drusus erklärt, der nach ihm in jenem Jahre Tribun war [13]). Sodann bei dem Jahre 646 (p. 137) ein Stück der fünften (von Zeile 14 und zwar von den Worten A. AGER. LOCVS. PTIVI [14]) an) mit der bereits erwähnten Angabe, daß sich die Tafel bei Bembo's Erben in Venedig befinde und von den dortigen Gelehrten für ein Stück der Lex Thoria gehalten werde. (Note 3.)

Goesius eröffnet die juristische Sammlung, welche er unter der Ueberschrift Rei agrariae leges variae seiner Agrimensorenausgabe, Amsterdam 1674, beigegeben hat, p. 329 bis 338 mit zwei Bruchstücken unsers Gesetzes, dem ersten und vierten. Beide entlehnt er aus Sigonius und giebt sie mit dessen Ergänzungen.

Im achtzehnten Jahrhundert hat zunächst Christian

13) Pighii annales. Tom. III. p. 62. „Cuius quidem legis exemplum videre mihi non contigit. Extat tamen fragmentum antiquissimae liges agrariae inter epigrammata urbis ante plures annos impressa titulo decreti cuiusdam, quod ubi sit, ignoratur." Spangenberg's Angabe, daß Pighius nur einen Theil (fragmentum solummodo) der vierten Inschrift edirt habe (Häuboldi monumenta legalia p. 14), beruht auf einem Irrthum.

14) Spangenberg's Angabe (l. c. p. 14) ist auch in diesem Punkte ungenau.

stian Gottfried Hoffmann in seiner Historia iuris, Lipsiae 1718 4°, 1734 4° Vol. I. p. 192, die nämlichen beiden Bruchstücke und sodann Alexander Symmachus Mazochi in dem 1755 erschienenen zweiten Bande seines Kommentars zu den Tafeln von Heraclea (p. 316 bis 318) das erste Bruchstück unsers Gesetzes aus eben derselben Quelle abdrucken lassen. Von Bimard's Kopie der dritten Inschrift, welche Muratori im zweiten Bande des Novus thesaurus inscriptionum, Mediolani 1739 — 1742 p. DLXXIV, veröffentlicht hat und von dem Primisser'schen Facsimile der zweiten und dritten Inschrift (1777) ist schon oben in einem andern Zusammenhange die Rede gewesen. Nachträglich mag hier noch bemerkt werden, daß sich in diesem Facsimile, ungeachtet des geringen Umfangs beider Inschriften, drei, in Klenze's Kopie derselben angemerkte Fehler finden, und daß Primisser beide Bruchstücke ungeachtet ihres Materials für Ueberbleibsel des prätorischen Edikts erklärt.

So weit war die Erforschung unserer Tafeln gediehen, als Klenze, von Buttmann auf dieselben aufmerksam gemacht, im Jahre 1821 mit eben so großem Scharfsinn als Glück den Zusammenhang der Bruchstücke entdeckte und dieser Entdeckung gemäß im Jahre 1825 die Serviliſche Seite der Tafel auf eine wahrhaft überraschende Weise wiederherstellte.

Eine so treffliche Arbeit über die Vorderseite mußte jedem spätern Bearbeiter der agrarischen Rückseite der Erztafel den einzuschlagenden Weg so deutlich vorzeich-

nen, daß ein Irrthum geradezu unmöglich scheinen könnte. Dennoch hat Spangenberg noch im Jahre 1830 — denn von der schon im Jahr 1822 als Fragmentum testamenti cuiusdam ut videtur [15]) publicirten zweiten Inschrift will ich gar nicht reden — jenen Weg völlig verfehlen können. Von jenem Jahre nämlich ist die den Hauboldischen Monumenten p. 13 beigegebene Tafel, auf welcher Spangenberg alle sieben agrarischen Inschriften aus Ursinus hat abdrucken lassen. Auf dieser Tafel aber stehen zunächst die beiden obern Inschriften ganz in der nämlichen Ordnung, wie die Serviliſchen auf der entgegengesetzten Seite der Tafel, nämlich die kleinere N. IV links, die größere N. I mit N. VI rechts, während die Stellung, eben weil diese Inschriften auf der Rückseite stehen, hier die gerade umgekehrte sein müßte. Die untern Inschriften stehen zwar in der richtigen Ordnung, aber sie sind viel zu nahe an den linken Rand der Tafel gerückt. Auf der dritten Inschrift endlich ist nicht nur der Rand der Tafel nicht bezeichnet, sondern auch zwischen ihr und der siebenten ein viel zu großer Raum offen gelassen, wovon freilich die Ursinische Abschrift die Schuld trägt.

Versuchen wir daher, an die Stelle des ganz fehlerhaften Bildes, welches Spangenberg's Tafel von der Ordnung unserer agrarischen Bruchstücke giebt, ein richtiges zu setzen, so müssen wir von einer Wahrneh-

15) Spangenberg, Iuris Romani tabulae negotiorum nro. X. p. 70.

mung ausgehen, welche bei dem ersten Blick auf den Inhalt hervortritt, daß sich sämmtliche sieben agrarische Inschriften auf zwei Massen zurückführen lassen. Die erste Inschrift nämlich, an deren schmalere Hälfte schon Blume die sechste angepaßt hatte, imgleichen die vierte, beziehen sich auf Italien. Die fünfte dagegen, zu welcher auch die zweite gehört und die siebente, welcher die dritte genau angepaßt weden kann, reden von Afrika und Korinth. Jene Italische Masse ist zugleich die obere, denn das Hauptstück derselben, die Inschrift N. I., beginnt mit den Worten FIVM. FVIT. PRO. TRIBV. Q. FABIVS. Q. F. PRIMVS. SCIVIT. Diese Worte gehören aber ohne allen Zweifel der Eingangsformel des Plebiscits an. Vor den angeführten Anfangsworten der ersten Inschrift können nun, nach den bekannten Eingangsformeln römischer Plebiscite zu schließen, höchstens 60 Buchstaben fehlen, welche den Namen des rogirenden Tribunen und der zuerst stimmenden Tribus enthielten. Dieser auf der linken Seite der ersten Inschrift bleibende Raum aber würde für die vierte Inschrift viel zu schmal sein, da dieselbe in mehreren Zeilen 70 bis 75 Buchstaben hat. Folglich muß diese vierte Inschrift auf der rechten Seite der ersten und der mit dieser zusammenhangenden sechsten gestanden haben. Zwar hängt nun diese vierte Inschrift einerseits weder unmittelbar mit der ersten zusammen, noch erreicht sie auf der andern Seite den rechten Rand der Tafel. Eben so wenig reicht sie aufwärts bis zum obern Rande der Tafel hinauf. Dennoch läßt sich nach allen drei Rich-

tungen wenigstens der ungefähre Betrag des Ausgefallenen berechnen. Zwischen der ersten und vierten Inschrift kann dasselbe da, wo beide am nächsten zusammenstoßen, nicht viel über 40 Buchstaben betragen haben. Dies ergiebt der Inhalt der abgebrochenen Zeilen. Weit beträchtlicher ist der Verlust bis zum rechten Rande der Tafel, besonders in den obersten Zeilen, bis zu welchen die vierte Inschrift, wie gesagt, nicht hinaufreicht. Auf der gegenüberstehenden Serviliſchen Seite fehlt an dieser Stelle in der obersten Zeile eine Formel, die Klenze, eben weil sie eine stets mit denselben Worten wiederkehrende Formel ist, mit vollständigster Sicherheit ergänzt hat. Sie beträgt 160 Buchstaben. Man darf indeß nicht folgern, daß eine gleiche Zahl von Buchstaben auch auf unserer agrariſchen Seite fehle. Denn diese Seite war überhaupt weit enger als die Serviliſche beschrieben. In dem erhaltenen Theil der ersten Zeile stehen z. B. auf der Serviliſchen Seite 75 Buchstaben, während derselbe Raum auf unserer agrariſchen 97 umfaßt. Nach dieser Proportion müſſen in dem verlorenen Theil der ersten Zeile unsers Gesetzes mindestens zwei hundert Buchstaben fehlen, und in den folgenden Zeilen, welche mit kleineren Buchstaben und engerer Schrift geschrieben sind, muß dieser Verlust noch beträchtlicher sein.

Weit leichter ist die Lage der Inschriften zu ermitteln, welche der unteren, afrikaniſchen und korinthiſchen Hälfte unsers Gesetzes angehören. Glücklicher Weise hat sich nämlich auf der dritten (Wiener) Inschrift ein Stück vom rechten Rande unsers Ackergesetzes erhalten,

wie dieses in Klenze's Abzeichnung dieser Inschrift hinter seiner Ausgabe der Lex Servilia ganz deutlich hervortritt. Diese dritte Inschrift hängt mit der siebenten ehemals in Paris befindlichen, und diese wieder mit der fünften, Neapolitaner (von welcher die zweite, Wiener, nur ein Bruchstück bildet) so genau zusammen, daß zwischen der dritten und siebenten nur ein Buchstabe, zwischen der siebenten und fünften nur einige wenige Buchstaben fehlen. Die Größe des verlorenen Stückes links von der fünften Inschrift bis zum linken Rande der Tafel ergiebt sich hieraus ganz von selbst. Es muß mehr als ein Drittheil der ganzen Breite der Tafel betragen haben [16]).

Für alle bisherigen Bestimmungen der Lage unserer Bruchstücke bedurfte es nur einer einfachen Anwendung von Klenze's Ortsbestimmungen für die Servilischen Inschriften auf die Rückseite der Tafel. Anders verhält sich die Sache bei der Ermittelung des Punktes, auf welchem die obere italische Hälfte der Tafel mit der untern afrikanisch-korinthischen zusammenhängt. Diese Stelle hat Klenze noch ganz unbestimmt gelassen [17]).

16) In Klenze's Angabe p. VI „in lege Servilia decima et quarta decima ad dextram initio, ideoque in lege Thoria tertia et septima ad laevam in fine collocandae" liegt eine Verwechselung zum Grunde, wie ein Blick auf seine eigene Servilische Tafel lehrt. Statt ad dextram muß es ad laevam und statt ad laevam — ad dextram heißen.

17) Klenze l. c. p. VI. „Postremo has duas tabulae partes, superiorem et inferiorem — in lege Servilia et ipsas inter se iunximus, coniunctionisque rationes suo loco reddidimus; in lege autem Thoria nondum potuimus."

Meiner Ueberzeugung nach ist jedoch dieser Vereinigungspunkt durch die Worte FACTVS. CREATVSVE. ERIT. EIICITO Fragment IV., Zeile 47 indicirt, welche, wie ich glaube, mit den Worten IN. BIDVO. PROXSVMO Fragment VII., Zeile 2 ein Ganzes ausmachen. Denn offenbar war hier von irgend einer Verbindlichkeit die Rede, welche der für die Vertheilung der afrikanischen Staatsländereien zu creirende Duumvir binnen zweitägiger Frist zu erfüllen hatte. Der Satz dürfte also dem Sinn nach etwa so zu ergänzen sein:

> Duumvir. quei. ex. h. l. FACTVS. CREATVSVE. ERIT. facito. — IN. BIDVO. PROXSVMO. quo. factus. creatusve. erit.

Das Zusammenstimmen des Inhalts der folgenden Zeilen der sechsten, vierten und siebenten Inschrift, so weit sich derselbe aus den geringen Ueberresten errathen läßt, scheint die aufgestellte Meinung zu bestätigen.

Es sollen nunmehr noch die Hülfsmittel angegeben werden, welche bei der nachfolgenden Feststellung des Textes benutzt werden konnten. Es gehören dahin zuerst die Kollationen der oben genannten Abzeichnungen und Abdrücke unserer agrarischen Inschriften, welche sich Klenze schon bei seiner Arbeit über die Servilische Seite unserer Bronzetafel angelegt hatte. Zweitens eine 34 Quartseiten füllende Abschrift sämmtlicher sieben Bruchstücke unsers Gesetzes, nebst Sigonius Restitutionen und (bis Seite 11) einigen eigenen Berichtigungen, von Haubold's Hand sehr sorgfältig geschrieben, unter dem Titel: Legis agrariae (forsitan Thoriae A. V. 647)

fragmenta ex sententia Clem. Aug. Klenzii, Philologi et ICti Berolinensis quod iuncturam frustorum attinet, restituta. Endlich drittens, das Wichtigste: Blume's Kopien der Neapolitanischen Inschriften, nämlich zwei Abschriften von N. V. und eine Kollation von N. I. und N. IV. mit Sigonius Recension in Goesius Agrimensorenausgabe, wobei Anfänge und Enden der Zeilen und Kapitel, ferner die Umrisse der Tafeln, so weit es ohne Herausnahme aus den Rahmen möglich war, mittelst Durchzeichnens genau auf das Papier übertragen sind.

Alle diese Hülfsmittel beschränken sich jedoch auf den überlieferten Text. Für die Ergänzung der Lücken desselben ist noch fast gar nichts vorgearbeitet. Sigonius Restitutionen der ersten und vierten Inschrift sind nämlich deshalb großentheils ganz unbrauchbar, weil er jedes dieser Stücke als ein besonderes Ganzes behandelte, und wenigstens von der Art und Weise ihres Zusammenhangs keine Vorstellung hatte. Haubold's Ergänzungen beschränken sich ebenfalls auf die erste und vierte Inschrift und weichen nur in einigen wenigen Punkten im Anfang und auch in diesen ganz unbedeutend von denen des Sigonius ab. Klenze war hier nicht über den ersten Anfang (die Ausfüllung einer Lücke zwischen der ersten und vierten Inschrift) hinausgekommen. So ist der nachfolgenden Arbeit neben dem Reiz auch die Schwierigkeit des ersten Anbaues eines ganz frischen Feldes vorbehalten geblieben, welche dadurch noch erhöht wird, daß bei der Größe der Lücken, wenn nicht gerade

solenne Formeln verloren gegangen sind, von einer Wortergänzung gar nicht die Rede sein kann, sondern nur von einer Herstellung des Sinnes des Verlorenen, unter Anpassung und in der Sprache des Erhaltenen, wobei aber für die einzelnen Ausdrücke gar nicht einzustehen ist.

II. Ueberblick der Ackergesetzgebung von den Gracchen bis zum marsischen Kriege.

Die agrarischen Streitigkeiten des siebenten Jahrhunderts beschränkten sich Anfangs auf diejenigen Ländereien Italiens, welche im Jahre 621, als Tiberius Gracchus jene anregte, sich noch im Eigenthum der Republik befanden. Was schon früher durch Assignation an Einzelne, durch Deduction von Kolonieen, durch Verkauf oder Vertauschung ausgeschieden war, wurde von diesen Streitigkeiten eben so wenig berührt, als das gesammte Gemeinland in den Provinzen. Selbst unter den italischen Domänen wurden diejenigen, welche besonders einträglich und bequem gelegen waren, unter ihnen das im Hannibalischen Kriege (543) publicirte Gebiet von Capua und das Stellatische Feld bei Cales, in allen Ackergesetzen bis auf Cäsar ausgenommen und dem Staat, zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, vorbehalten. Eigentliches Streitobjekt war daher bis auf den jüngern Gracchus nur das nicht vorbehaltene römische Gemeinland, welches in Apulien, Samnium, dem Sa-

binerlande, in Picenum, Etrurien und andern Gegenden Italiens, in jenen großen Massen zerstreut lag, in welchen es den überwundenen Völkerschaften abgenommen worden war. Dieses Eigenthum der Republik befand sich damals im Besitz der großen Familien, welche dasselbe theils als Acker gegen einen Zehnten, theils als Obstland gegen einen doppelten Zehnten, theils als Viehweide für ihre unermeßlichen Heerden gegen ein Hutgeld benutzten und durch ihre Sklaven bauen und behüten ließen. Diesen großen Grundbesitzern nun sollte der größeste Theil ihres Reichthums entzogen werden, um den freien, aber armen und eben deshalb von der Last des Kriegsdienstes besonders hart gedrückten Bürgern aufzuhelfen. Indem man aus diesen einen zahlreichen und ehrenwerthen Bauernstand bildete, wollte man zugleich der stets wachsenden Anzahl der Sklaven vorbeugen, deren Gefährlichkeit so eben erst bei dem Aufstande im Jahre 619 fühlbar geworden war. So hoffte man nicht blos die zahllosen armen Familien der Hauptstadt entfernt und versorgt, sondern auch das verödete Italien bald in ein blühendes und von einem edeln Theile der Nation bewohntes Land verwandelt zu sehen.

Diese Zwecke waren ohne Zweifel gut und löblich. Aber das Mittel, vermöge dessen Tiberius Gracchus sie durchsetzen wollte, war, wenn auch juristisch, doch politisch nie zu rechtfertigen. Freilich war jener Besitz kein Eigenthum oder Nießbrauch. Nicht einmal durch Usucapion konnte er es werden, da derselben das Gemeinland als öffentliches Eigenthum entzogen war. Selbst ein Erbpachtkontrakt,

wie bei dem Vectigalland der Municipien, ſtand der Vindication nicht entgegen, weil bei dem Gemeinland der Republik dergleichen Kontrakte nicht üblich waren. Auch fehlte es nicht an Beiſpielen der praktiſchen Ausübung einer ſolchen Einziehung zu Staatszwecken verſchiedener Art. Aber in ſolchem Umfange ausgeübt, und den ganzen Stand der Grundbeſitzer zu Gunſten der Nichtbeſitzer in ſeinem Vermögen in ſo hohem Maaße beſchränkend, erſchien jene Maaßregel dennoch als eine willkürliche Härte [1]).

Um ſie zu verſchleiern und zu mildern, berief ſich Gracchus oder ſeine juriſtiſchen Rathgeber (unter welchen der Konſul und nachherige Pontifex P. Mucius Scävola als Kenner des geiſtlichen und bürgerlichen Rechts gerühmt wird) auf die beſtehenden Geſetze über das Maximum des Grundeigenthums und Viehſtandes. Als ſolches hatte nach urſprünglicher Anſicht das gegolten, was der Hausvater mit Weib und Kind ohne Hülfe von Sklaven bauen konnte. Aber ſchon das Liciniſche Geſetz vom Jahre 387 hatte ein viel größeres Maaß nachgeben müſſen. Dieſes betrug für das Ackerland, welches ein Hausvater mit ſeinen Söhnen als Privat-

1) Cicero de lege agr. II. 21. Qui agrum Recentoricum possident, vetustate possessionis se, non iure, misericordia senatus, non agri conditione defendunt, nam illum agrum publicum esse fatentur, se moveri possessionibus, amicissimis sedibus ac diis penatibus negant oportere. Ich ſetze übrigens das Rechtsverhältniß des Gemeinlandes aus Niebuhr's (Röm. Geſch. II. S. 146 — 172) reicher Erörterung als bekannt voraus.

eigenthum oder Besitz von Staatsländereien haben durfte, fünfhundert Jugern. An Heerden durfte eine Haushaltung bis zu hundert Stück großen, fünfhundert Stück kleinen Viehes halten. Auch mußte eine verhältnißmäßige Zahl freier Arbeiter bei der Landwirthschaft beschäftigt werden, weil der Gebrauch der Sklaven, die durch keinen Kriegsdienst von der Feldarbeit abgerufen wurden, die Reichthümer der großen Grundeigenthümer und Heerdenbesitzer gerade am schnellsten vermehrte. Den Uebertretern dieser Bestimmungen, wenn sie den Mehrbesitz nicht abschafften, konnten die plebejischen Aedilen Mulcten auflegen.

Gegen Heerdenbesitzer wurden diese Bestimmungen noch im sechsten Jahrhundert geltend gemacht. Noch in den Jahren 556 und 560 zogen die Aedilen von ihnen Brüchten ein, die zur Verschönerung der Stadt verwendet wurden. Früher sind die Vorschriften über den Grundbesitz und das Grundeigenthum veraltet. Schon Licinius selbst suchte sich, wiewohl vergeblich, (389) der Strafe durch Emancipation seines Sohnes, dem er den Mehrbesitz überließ, zu entziehen. Später wurden diese Bestimmungen durch (simulirte) Schenkungen an Cognaten, welche auch noch die Lex Cincia (550) über alles Maaß hinaus gestattete, oder durch fiducia cum amico contracta umgangen [2]). Im Anfange des siebenten Jahrhunderts waren sie längst nicht mehr praktisch [3]).

2) Appian. de bell. civ. I. 8. τὴν γῆν ἐς τοὺς οἰκείους ἐπὶ ὑποκρίσει διένεμον.

3) Ueber die Lex Licinia stehen die Hauptzeugnisse bei Gel-

In die Lex Sempronia wurde daher Anfangs aus dem liciniſchen Geſetz nur ſo viel aufgenommen, als für den eigentlichen Zweck jenes Geſetzes unumgänglich nöthig war, und es iſt deshalb eine ganz irrige Auffaſſung, wenn man in ihr nur eine Wiederholung jenes ältern Geſetzes findet. Die liciniſchen Vorſchriften über das Maaß des Privateigenthums, des Viehſtandes und die gehörige Zahl freier Arbeiter wurden ganz aufgegeben. Für den Beſitz von Staatsländereien hielt man zwar das liciniſche Maximum von fünfhundert Jugern feſt, doch erlaubte man für jeden Hausſohn einen Mehrbeſitz von zwei hundert und funfzig Jugern, um eine billige Rückſicht auf zahlreiche Familien zu nehmen [4]). Auch ſollte der Werth des vindicirten Ueberſchuſſes aus

---

lius noct. Att. VII. 3 (aus der Rede Cato's für die Rhodier). Varro de l. l. V. 38 R. R. I. 2. §. 9. Livius VI., 35. VII. 16. X., 13. 47. XXXIII., 42. XXXIV., 40. Ovid. Fast. V. 283. Velleius II., 6. Valerius Maximus VIII., 6. 3 (vergl. Savigny Beſitz S. 217, Note 1 der ſechsten Ausgabe). Plin. H. N. XVIII., 4 (3) 7. Columella de R. R. I., 3. Aurel. Victor de viris illustrib. c. 20. Festus v. Publicius clivus. Appian. de bellis civ. I., 7. 8. Plutarch. Tib. Gracch. c. 8. — Niebuhr, Röm. Geſchichte III. S. 13 bis 23, womit indeß die ſich ganz an die Quellen anſchließende und daher zu ältern Anſichten zurückkehrende Anſicht von Huſchke, über die Stelle des Varro von den Liciniern, Heidelberg, 1835. S. 3 bis 21 verglichen werden muß.

4) Dieſe kommt in den Ackergeſetzen öfter vor. So vertheilte Cäſar das Gemeinland bei Capua und das Stellatiſche Feld an Haushaltungen, welche drei oder mehrere Kinder hatten. In dieſer Beziehung kann man die Ackergeſetze gewiſſermaaßen als Vorläufer der Lex Julia und Papia Poppäa betrachten, nur daß dieſe die Familienväter auf Koſten der Unverheiratheten und Kinderloſen begünſtigt.

dem Staatsschatz vergütet werden und das den Besitzern verbleibende gesetzliche Maaß vor fernern Eingriffen der Gesetzgebung sicher sein. Von den Geldbußen der Lex Licinia war vollends nicht mehr die Rede. An ihre Stelle trat die Bestimmung, daß das vom Staat eingezogene Land in hinreichenden Loosen unter die Bürger der untern Klassen als unveräußerlicher Besitz vertheilt werden solle, damit sie von den Reichen nicht wieder ausgekauft werden mögten. Zur Ausführung dieser Maaßregel sollten alljährlich drei Kommissarien von den fünf und dreißig Tribus gewählt werden.

Erst nachdem Gracchus durch den Widerstand des Tribunen M. Octavius Cäcina gereizt war, welchen die Gegenparthei gewonnen hatte, nahm er jene Bestimmung des ersten Vorschlags über die Entschädigung der Grundbesitzer zurück. Auch übertrug er nunmehr jener Kommission, in welche er mit mehr Muth als Vorsicht sich selbst, seinen Bruder und seinen Schwiegervater Appius Claudius hatte wählen lassen, die Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche über das Eigenthum des Staats an den vindicirten Ländereien in großer Anzahl erhoben wurden. Endlich, da das gesammte Gemeinland in Italien zur Befriedigung der aufgeregten Hoffnungen und Leidenschaften nicht mehr hinzureichen schien, erstreckte er seine Pläne auch auf die pergamenische Erbschaft Attalus III., welche eben damals der Republik durch Testament zugefallen war. Das aus dieser Erbschaft dem Staatsschatz zufließende baare Geld sollte an diejenigen, welche nach dem Sempronischen Gesetz Landloose zu em-

pfangen hätten, zur Anschaffung von Ackergeräth vertheilt werden. Ueber das pergamenische Gebiet selber drohte er, mit gänzlicher Nichtachtung der Rechte des Senats über die auswärtigen Verhältnisse, nächstens ein Plebiscit einzubringen [5]).

Nach dem Sturze des Tiberius Gracchus ließ die Senatspartei weislich nicht nur das Sempronische Gesetz, sondern auch die zu dessen Ausführung ernannte Kommission fortbestehen. Sie ließ sogar geschehen, daß die durch den Tod des Tiberius Gracchus erledigte Stelle für das folgende Jahr 622 in der Person des P. Licinius Crassus, des Schwiegervaters des C. Gracchus, wieder besetzt wurde [6]). Doch wußte sie die Ausführung des Gesetzes indirekt zu hemmen, indem sie durch ein Senatusconsult auf den Vorschlag des P. Scipio Africanus im Jahre 625 den damals fungirenden Triumvirn (C. Papirius Carbo, M. Fulvius Flaccus und C. Gracchus) die erwähnte Jurisdiktion abnehmen ließ, um sie dem Konsul C. Sempronius Tuditanus zu übertragen, der sich wegen des illyrischen Krieges gar nicht mit derselben befassen konnte [7]). Wahrscheinlich kostete

5) Ueber das Sempronische Gesetz des ältern Gracchus sind die wichtigsten Stellen folgende: Cicero de lege agr. II. 12. 21. de offic. II. 22. pro Sextio c. 48. Livii epit. 58. Velleius II. 2. Florus III. 13. 14. Aurel. Victor de vir. ill. c. 64. Schol. Juvenal. III. 137. — Appian. b. c. I. 9—11. Plutarch. Tib. Gr. 9.

6) Valerius Maximus VII., 2. 6. Auch die Inschrift bei Orelli n. 570 würde hierher gehören, wenn sie nicht gar zu sehr das Gepräge der Unächtheit trüge.

7) Appian. I., 18. 19.

indeß die Vertretung der Grundeigenthümer und Socii dem Scipio das Leben und daß, ungeachtet des dringenden Verdachts der heimlichen Ermordung eines solchen Mannes, nicht einmal eine Untersuchung eingeleitet wurde, zeigt, bis zu welchem Grade Furcht und Erbitterung gestiegen waren [8]).

Zwar wußten die Optimaten die Bestrebungen des Fulvius Flaccus in dessen Konsulat (629) noch zu hintertreiben [9]). Die Maaßregeln des Caius Gracchus als Tribunen im Jahre 631 konnten sie nicht verhindern. Wir sind gewohnt, uns diese Maaßregeln leidenschaftlicher zu denken, als die seines ältern Bruders, wenigstens bei dessen erstem Auftreten, waren. Aber sein Ackergesetz scheint dennoch keine Schärfung, sondern nur eine Wiederherstellung des Sempronischen Gesetzes seines Bruders enthalten zu haben [10]). Dieser bedurfte es, weil dasselbe durch jenes Senatusconsult, welches den tresviri agris dandis assignandis die betreffende Gerichtsbarkeit entzog, in der That aufgehoben war, wie sehr auch die rechtliche Möglichkeit der Aufhebung eines Plebiscits durch einen Senatsbeschluß von der Volks-

8) Cicero pro Milone c. 7. Scholia Bobiensia ad h. l. ap. Orelli II. p. 283. Livii epit. 59.

9) Livii epit. 60. Appian. I. 21.

10) Auf das Ackergesetz des jüngern Gracchus beziehen sich: Livii epit. 60. Vellcius II. 6. Florus III. 15. Siculus Flaccus de cond. agr. p. 2. Goës. — Plutarch. C. Gracch. c. 5. und 9. — Aus den erhaltenen Bruchstücken der Rede des C. Gracchus de legibus promulgatis (Gellius IX., 14. X., 3. Festus v. ostentum. Scholia Bobiensia in orat. pro Sylla ap. Orelli II. p. 365) ergiebt sich über das Ackergesetz nichts.

partei damals in Zweifel gezogen werden mogte [11]). Auf die Ausführung des Ackergeſetzes bezogen ſich mehrere Plebiſcite, welche die Deduktion der Landempfänger als Kolonen in verſchiedene Gegenden Italiens, wo es römiſches Gemeinland gab, verordneten. Plutarch [12]) führt zwei, Velleius in der bekannten Ueberſicht der Kolonieen vier Kolonieen dieſes Jahrs an, nämlich Scylacium, Minervium, Tarent und Neptunia [13]). Der ſogenannte Frontinus aber gedenkt des Semproniſchen Geſetzes und der Gracchaniſchen Limiten bei einer viel größern Anzahl latiniſcher, lucaniſchen, apuliſcher, bruttiſcher und calabriſcher Städte. Doch waren viele unter dieſen Niederlaſſungen zwar in gracchaniſchen Limitationsformen, aber von ſpätern Auktoren deducirt [14]).

Die Senatspartei ſuchte den Caius Gracchus durch eine feine Politik zuvörderſt aus der Volksgunſt zu verdrängen. In ihrem Namen mußte der Tribun Marcus Livius Druſus eine Reihe von Geſetzesvorſchlägen einbringen, in welchen die Gracchiſchen Conceſſionen weit

11) Gaius I., 4. Ulpianus L. 9. de legibus.

12) Plutarch. C. Gracch. c. 5. *ἀποικίας μὲν εἰς Τάραντα καὶ Καπύην πέμπεσθαι γράφων* c. 9. *ἀποικίας δύο γράφαντα.*

13) Velleius I., 15.

14) Pseudo-Frontinus de coloniis p. 102 — 147. Goës. unter Abellinum, Affilae, Ancona, Arpi, Auximum, Barium, Cales, Capua, Compsa, Consentia, Corfinium, Ferentinum, Garganus mons, Grumentum, Herdonea, Lupiae, Salapia, Sipontum, Suessa Aurunca, Tarentum, Tarquinii, Teanum Apulum, Verulae, Velitrae. Auch Siculus Flacc. p. 2 ſcheint von mehreren Kolonieen zu ſprechen.

weit überboten wurden. Nach dem einen unter diesen Vorschlägen des Jahres 632 sollte das von den Triumvirn zu vertheilende Land nicht als steuerpflichtige Possessio, sondern als freies Privateigenthum assignirt werden. In einer andern Lex Livia wurden zwölf Kolonieen, jede zu drei tausend Familien, bewilligt, bei deren Ausführung auch die niedrigsten Volksklassen berücksichtigt werden sollten [15]). Dabei vermied Livius sorgfältiger als sein Gegner allen Schein der Ungesetzlichkeit [16]) und des Eigennutzes, indem er sich selbst oder seine Verwandten bei keiner dieser Kolonieen zu Oekisten wählen ließ. Zugleich wußte der Senat den Gracchus auf einige Zeit aus Rom zu entfernen, um die afrikanische Kolonie zu gründen, von welcher weiter unten die Rede sein wird. Während seiner Abwesenheit war er in der Volksgunst so sehr gesunken, daß nach seiner Rückkehr sein Sturz unvermeidlich war.

Dies Mal verfolgten die Optimaten ihren Sieg sowohl gegen die Personen als die Gesetze ihrer Gegner mit maaßloserer Härte [17]). Appian nennt drei im Sinne der Senatspartei abgefaßte Plebiscite, durch welche

15) Appian. I. 23. Plutarch. C. Gracch. c. 9.

16) Cicero de lege agr. II. 8. Licinia est lex atque altera Aebutia, quae non modo eum, qui tulerit de aliqua curatione ac potestate, sed etiam collegas eius, cognatos, affines excipit, ne eis ea potestas curatiove mandetur. Cicero bezeichnet beide Gesetze als leges veteres, sie können also schon damals gegolten haben.

17) Sallust. Iugurth. 6, 31, 41, 42. Velleius II. 6.

die letztern zuerst untergraben, dann aber völlig vernichtet wurden.

Durch das erste derselben wurde das Gracchische Veräußerungsverbot des von den Triumvirn assignirten Landes wieder zurückgenommen [18]). Dies mußte die Wirkung haben, daß die Reichen, den Nothstand der Armen benutzend, deren Besitzthümer entweder zusammenkauften, oder, was noch schlimmer war, unter dem Vorwande des Kaufs sich gewaltsam aneigneten. Den Urheber dieses Plebiscits nennt Appian nicht. Da er jedoch die Zeit desselben dahin bestimmt, daß es nicht lange nach dem Sturze des Gracchus gegeben sei, so scheint es dem M. Octavius zugeschrieben werden zu können, welcher während seines Tribunats im Jahr 634 auch das frumentarische Gesetz des Gracchus abänderte [19]).

Noch weiter ging das zweite während dieser optimatischen Reaktion gegebene Gesetz. Es hob die von den Gracchen angeordneten Ackervertheilungen für die Zukunft ganz auf. Um jedoch die ärmern Bürger für den Verlust nicht nur der Sicherheit ihres bereits erlangten Besitzes, sondern auch der Hoffnung künftiger Assignationen schadlos zu halten, wurden die durch die Lex Livia aufgehobenen Zehnten wieder eingeführt und zugleich in eine Armensteuer umgeschaffen, die, gleich andern Spen-

18) Appian. bell. civ. I. 27. τὴν γῆν, ὑπὲρ ἧς διεφέροντο ἐξεῖναι πιπράσκειν τοῖς ἔχουσιν.

19) Cicero Brut. c. 62., de offic. II. 21. Reiff, Geschichte der römischen Bürgerkriege. I. S. 110.

den, unter die Bedürftigen vertheilt werden sollte [20]. Dadurch aber war gerade das Edle in den gracchischen Bestrebungen, die Umschaffung Italiens in ein blühendes und bevölkertes Land und die Gründung eines unabhängigen Mittelstandes, für immer vereitelt. Der Name des Tribunen, von welchem eine solche Maaßregel ausging, ist sehr zweifelhaft. Nach allen Handschriften des Appian heißt er Spurius Borius. Hotman, Freinsheim und Ernesti [21]) substituiren dafür Spurius Thorius und Schweighäuser hat diese Emendation sogar in den Text aufgenommen, obgleich aus seiner Anmerkung hervorgeht, wie bedenklich ihm die Annahme war, daß ein so genauer Berichterstatter, wie Appian in der Geschichte der agrarischen Unruhen ist, dieses Gesetz mit einem spätern verwechselt haben sollte. Sigonius und Rosinus [22]) schreiben sowohl dieses als das vorhin erwähnte Octavische Gesetz einem und demselben Urheber, nämlich dem Tribunen M. Bäbius zu, indem sie sich eben so wenig durch die gänzliche Verschiedenheit des Vor- und Geschlechts-Namens, als durch das bestimmte Zeugniß des Appian irre machen lassen,

20) Appian. l. c. I. 27. Σπούριος Βόριος δημαρχῶν εἰσηγήσατο νόμον, τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι, καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς.

21) Hotomanus antiq. Rom. lib. I. Opp. Tom. III. p. 236. Freinshemius Suppl. Liv. LXI., 37. Ernesti Clavis Ciceron. p. 39.

22) Sigonius de antiquo iure Italiae II. 2. Rosinus antiq. Rom. VIII., c. 10.

welcher hier zwei nach den Urhebern und der Zeit verschiedene Gesetze ganz deutlich von einander unterscheidet. Auch Alexander Symmachus Mazochi [23]) scheint eine Veränderung des Namens in Burrius, Burrus oder Borius für nothwendig zu halten. Keiner dieser Schriftsteller hat jedoch angemerkt, daß unter den, bei Valerius Probus vorkommenden Gesetzen ausdrücklich eine L. BO. aufgeführt ist, welche Abkürzung zwar von ihm durch Lex Boaria aufgelöst wird, möglicher Weise aber auch Lex Boria bedeuten kann. Wegen dieses Umstandes aber muß jede Aenderung höchst bedenklich erscheinen.

Das letzte unter den genannten drei Gesetzen hob die durch das Borische hergestellten Zehnten und Hutgelder wieder auf, und erneuerte in diesem Punkte das Livische Gesetz. Den Namen des Tribunen erfahren wir aus Appian zwar nicht, doch schreibt Cicero dasselbe auf das bestimmteste dem Spurius Thorius zu. Was das Alter betrifft, so setzen es Pighius und Mazochi [24]) in das Jahr 646 oder 647, wobei sie sich auf folgendes Zeugniß berufen:

Appian. de bell. civ. I. 27. *καὶ τοὺς φόρους οὐ πολὺ ὕστερον διέλυσε δήμαρχος ἕτερος· καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει· ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ*

23) Mazochii Comment. in aeneas tabulas Heracleenses p. 316, 317. De Boriae Thoriaeque legis discrimine.

24) Pighii annales Rom. III. p. 136. Mazochii Comm. p. 317.

πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν, καὶ νόμων; πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες.

Nach dieſer Stelle, ſagt Mazochi, gingen durch das Thoriſche Geſetz alle Vortheile des Graechiſchen verloren. Der Staat büßte ſeine Bürger und Krieger, der Schatz ſeine Einkünfte, die Armen ihre Getraideſpenden, das Volk das Recht der Geſetzgebung ein. All' dies Unheil aber ereignete ſich im funfzehnten Jahre nach der Legislation des Caius Gracchus, folglich im Jahre 646. So Mazochi. Allein offenbar beſteht die ganze Stelle aus zwei Sätzen, zwiſchen denen die Verbindung verloren gegangen iſt, da die Stelle überhaupt, namentlich auch am Schluß, Lücken hat. In dem erſten Satze redet ſie von den Verluſten, welche der Staat an Kriegern und an Volkszahl, das Aerar an Einkünften, die ärmern Bürger durch das Aufhören der Ackervertheilungen erlitten hätten. Denn ſo muß wohl der Schluß dieſes Satzes erklärt werden, da der Zuſatz καὶ νόμων aus innern Gründen nicht mit Schweighäuſer in καὶ νομῶν verändert werden kann, ſondern ganz verworfen werden muß, indem er ohne Zweifel blos durch Wiederholung von καὶ διανομῶν entſtanden iſt, wie bereits Musgrave richtig bemerkt hat. Der zweite Satz aber bezieht ſich unſtreitig auf die Thätigkeit der Theilungskommiſſare. Dies zeigt eine ähnliche Stelle, in welcher Appian erzählt, daß dieſelben im Jahr 625, als ihnen durch das von Scipio eingebrachte Senatuskonſult die

Entſcheidung der Frage, ob ein Grundſtück Staatsgut oder Privateigenthum ſei, abgenommen werde, ganz plötzlich außer aller Thätigkeit geweſen wären, indem nun Niemand mehr Recht bei ihnen geſucht hätte.

Appian. de bell. civ. I. c. 19. *οἱ δὲ τὴν γῆν διανέμοντες, οὐκ ἀπαντῶντος ἐς αὐτοὺς οὐδενὸς ἐς δικήν, ἐπὶ ἀργίας ἦσαν.*

Iſt dieſe Beziehung richtig, ſo iſt klar, daß in unſerm Satz etwas ausgefallen iſt, welches dem Sinn nach etwa ſo zu ergänzen ſein dürfte:

ἦσαν δὲ οἱ τὴν γῆν διανέμοντες πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκας ἐν ἀργίᾳ γεγονότες.

Funfzehn Jahre alſo hatten die Arbeiten der Theilungskommiſſion geruht. Dann, im Jahre 646, hatten ſie wieder begonnen. Denn inzwiſchen war die Macht der Optimaten durch die Lex Memmia vom Jahr 643 erſchüttert [25]), durch die Lex Mamilia des Jahrs 644 und ihre ſtrengen Unterſuchungen wegen der Beſtechungen durch Jugurtha, gebrochen [26]). Dies und nicht mehr ſagt unſere Stelle. Daß das Thoriſche Geſetz erſt 646 erlaſſen wäre, liegt ſo wenig in den Worten alſo

25) Sallust. Iug. 33. (aus der Rede des Memmius im Jahr 643) illa quidem piget dicere, his annis quindecim quam ludibrio fueritis superbiae paucorum, quam foede quamque inulte perierint vestri defensores ... c. 37. perlata nogatione a. C. Memmio ac perculsa omni nobilitate.

26) Sallust. Iug. c. 40—65. Cicero Bruto. 33, 34. Gellius VI. 11.

in dem Sinne des Appian, weil er das Gesetz als ein optimatisches auffaßt, welches nach der Niederlage dieser Partei nicht mehr durchzusetzen gewesen wäre.

Und in der That haben die Gesetze aus der Zeit der Herrschaft des Marius einen sehr entgegengesetzten Charakter.

Schon die Lex Marcia, welche der Tribun L. Marcius Philippus während des zweiten Konsulats des Marius (650) vorschlug, muß ganz im Sinne der Popularen und der gracchischen Gesetze abgefaßt gewesen sein, obgleich ihr Urheber durch seine Geburt der entgegengesetzten Partei angehörte, und dieselbe auch späterhin wieder vertrat. Denn unter den Motiven des Gesetzes kam neben andern revolutionären Aeußerungen auch die vor, daß es im ganzen Staate nicht zwei tausend wohlhabende Familien gebe [27]).

Dieser Tribun ließ sich zwar durch die Vorstellungen seiner Standesgenossen noch beschwichtigen. Die Beschlüsse seines Amtsnachfolgers, im sechsten Konsulat des Marius (654), gingen aber wirklich durch. Nach diesen Vorschlägen des L. Appuleius Saturninus und seiner Mitverschworenen, des Prätors C. Servilius Glaucia (des Urhebers der Lex Servilia auf der Vorderseite unserer Erztafel), des Quästors C. Saufeius [28]) und des L. Equitius (oder Quinctius) Firmanus, jenes

27) Cicero de offic. II. 21.

28) Orelli inscr. n. 544. XVIR. A. D. A. LEGE. SAVFEILIA. Der Stein ist aber ein lapis Piccartianus.

untergeschobenen Caius Gracchus [29]), sollten zunächst den Veteranen des Marius, die man gewinnen wollte, jedem hundert Jugern Landes in Afrika angewiesen werden. Dann wollte man in Achaja, also wahrscheinlich in Korinth, und in Macedonien neue Kolonieen gründen, und in jeder derselben sollte Marius dreien Personen die römische Civität verleihen dürfen. Der Tolosanische Schatz, welchen der Konsul Q. Cäpio geraubt hatte [30]), sollte zum Ankauf von Ländereien verwendet und das von den eben geschlagenen Cimbern beherrschte Gebiet unter die römischen Legionen vertheilt werden. In den nächsten fünf Tagen, nachdem diese Vorschläge in den Komitien durchgegangen sein würden, sollte der Senat sie genehmigen und jedes einzelne Mitglied desselben bei Strafe der Ausstoßung und schwerer Geldbuße sie öffentlich und feierlich beschwören. Nur der edle Q. Metellus Numidicus verweigerte diesen Eid und ging in's Exil. Der Konsul Marius leistete ihn unter dem arglistigen Vorbehalt, wenn das Gesetz rechtsgültig wäre [31]). Alle apuleischen

---

29) Cicero pro C. Rabirio c. 7. Valerius Maximus III., 2. 18. 8. 6. IX., 7. 12. Florus III. 16. Scholia Bobiensia ap. Orelli p. 365. — Appian. I. 28 — 33.

30) Cicero de nat. deor. III. 30. Livii epit. 67. Valerius Max. IV. 7. 3. VI. 9. 13. Gellius III. 9. Justinus XXXII., c. 3. — Strabo IV. c. 1.

31) Ueber den Aufruhr des Saturninus überhaupt reden Cicero pro Balbo c. 21., pro Sextio c. 16., in Catilin. III., 6., pro C. Rabirio c. 3. 6., Brut. c. 62. Velleius II. 15. 7. Valerius Maximus III. 8. 4. Aur. Victor de vir. ill. c. 73. Florus III. 16. — Appian. de bell. civ. I. 29. 30. — Plutarch in C. Mario. c. 29.

Rogationen waren aber eben gegen den Einspruch der Augurn und des Tribunen Bädius Tampilus, also mit Gewalt durchgesetzt, und wurden daher nach dem plötzlichen Untergang der Aufrührer als nichtig cassirt und die ausgeschriebenen Kolonieen nicht deducirt. Denn die Ausführung von Eporedia, welche in diese Zeit fällt, steht mit jenem Gesetze in keinem unmittelbaren Zusammenhange [32]).

Dasselbe Schicksal traf im folgenden Jahre (655) unter dem Konsulat des M. Antonius und A. Postumius Albinus die Bestrebungen des Tribunen Sextus Titius. Er selbst wurde wegen seiner Anhänglichkeit an den Apuleius in Anklagestand versetzt und verurtheilt, sein Ackergesetz aber, wegen der ungünstigen Auspicien und der Nichtachtung des Einspruchs der übrigen Tribunen, für nichtig erklärt [33]).

Die äußerste Grenze agrarischer Largitionen erreichte der jüngere Marcus Livius Drusus, welcher im Jahre 663 als Tribun die Vertheilung des gesammten italischen Gemeinlandes und die Ausführung der längst verheißenen Kolonieen in Italien und Sicilien von Neuem in Vorschlag brachte. Exstat vox ipsius, sagt Florus von ihm, nihil se ad largitionem ulli reliquisse, nisi quis aut coenum dividere vellet, aut coelum [34]).

32) Velleius I. 15.

33) Cicero Brut. c. 62., de legibus II. 6., pro C. Rabirio c. 9., de oratore II. 11. Iulius Obsequens de prodigiis c. 106.

34) Florus III. 16.

ungeachtet dieser mehr als gerichtlichen Verschwendung des Staatseigenthums handelte er hernach, gleich seinem gleichnamigen Amtsvorgänger, ganz im Auftrage und Einverständnisse mit dem Senat, welchem es bei dem damaligen Stande der Parteien darum zu thun war, mit Hülfe der italischen Bundsgenossen und der niedern Volksklassen den Ritterstand ganz in seine frühern Schranken zurückzuweisen und seine ursprüngliche ungetheilte Gewalt wieder zu erringen. Aber die agrarischen Legitionen, durch welche die niedern Volksklassen gewonnen werden sollten, verletzten zugleich die Interessen der italischen Bundsgenossen, die sehr viel römisches Gemeinland occupirt und daneben Eingriffe in ihre eigenen Gebiete zu fürchten hatten. Ihre Zustimmung zu der Vertheilung mußte daher um einen ihnen Verlust überwiegenden Preis erkauft werden und dieser Preis war die römische Civität, die ihnen daher abermals versprochen wurde. Als nun Livius, wegen des Verdachts, welchen seine kühnen Maaßregeln erregten, erst mit dem Senat zerfiel und bald darauf ermordet wurde, ergriffen die Bundsgenossen ihr Unmuth über die vereitelte Hoffnung, die Waffen und begannen den marsischen Krieg. Die Gesetzesvorschläge des Livius aber wurden auf den Antrieb des Konsuls Marcius Philippus von Senat unter dem Vorwande kassirt, daß sie gegen die Lex Cäcilia Didia und die Auspicien durchgesetzt wären. Wegen der Ermordung des Livius Drusus, weshalb Einige den Konsul Philippus in Verdacht hatten, welcher von dem Getödteten persönlich beleidigt worden war, Andere den Sertilius Cä-

pio, das Haupt der Mitherrschaft, noch Andere endlich den Tribunen C. Baebius Hybrida beschuldigten, fand nicht einmal eine Untersuchung Statt [35]).

III. Name und Alter unsers Gesetzes.

Erst jetzt ist es möglich, die Frage aufzuwerfen, welchem unter den angeführten Gesetzen unsre Fragmente angehören? Denn daß sie aus dem im Vorigen berührten Zeitraum herstammen, ergeben die in ihnen enthaltenen Zeitbestimmungen auf den ersten Blick.

Einmal sind sie jünger als die Gracchen, ja als der Anfang des Krieges gegen Jugurtha. Sie erwähnen nämlich das Konsulat des P. Mucius und L. Calpurnius (621), in welchem die Lex Semproniа des Tiberius Gracchus die agrarischen Unruhen erregte, zu wiederholten Malen. Sie gedenken des Gesetzes des jüngern Gracchus, der Lex Livia und Rubria vom Jahre

35) Ueber den jüngern Livius und seine Gesetze überhaupt sind die Hauptzeugen: Cicero de N. D. III. 33., de Or. I. 7., pro Milone 7., pro Rab. Postumo c. 7., pro Plancio c. 14., pro Cluentio c. 56. Oratio pro domo c. 16. 19. Ascon. in Cornel. p. 68 (Orelli). Scholia Bobiensia in orat. pro Milone VII., 1. ap. Orelli II. p. 282. Sallust. oratio de re publica 2. Livii epit. 70. 71. Velleius II. Valerius Max. IX., 5. 2. Seneca de brevit. vitae c. 6., consol. ad Marciam c. 16. Florus III. 16. Victor de vir. ill. c. 66. Iul. Obsequens de prodig. c. 114. Orosius V. 18. — Appian. bell. civ. I., 35. 36. Dio Cass. Fragm. 110. p. 45. Reim.

639. Sie nennen die censorischen Lokationen des L. Cäcilius Metellus Dalmaticus und Cn. Domitius Ahenobarbus, welche ihr Amt im Jahre 639 antraten. Sie führen einen Konsul Papirius Carbo an, ohne Zweifel denselben, welcher im Jahre 641 mit C. Cäcilius Metellus Caprarius zugleich im Amt war, bei Noreja in Illyricum von den Cimbern geschlagen und deshalb später in Anklagestand versetzt wurde. Ferner kommen die Konsuln des Jahres 642, M. Livius Drusus und L. Calpurnius Piso Cäsonianus vor, in deren Amtsjahr der Krieg gegen Jugurtha beschlossen wurde. Endlich werden sogar die Konsuln des folgenden Jahres (643) erwähnt, nämlich P. Cornelius Scipio Nasica und L. Calpurnius Piso Bestia, derselbe, welcher den schimpflichen Frieden mit Jugurtha schloß, wegen dessen er mit drei andern Konsularen nach der Lex Mamilia im Jahre 644 verurtheilt wurde.

Dagegen sind unsere Tafeln älter als der marsische Krieg. Denn sie gedenken der Latinen und italischen Bundsgenossen als föderirter, in die Civität noch nicht aufgenommener Nationen. Bekanntlich aber wurde dem gesammten nomen Latinum und den treugebliebenen cimbrischen und etruskischen Stämmen im Jahre 664 durch eine Lex Julia des Konsuls L. Julius Cäsar die Civität angeboten [1]). Hieraus erhellt zugleich, daß die in unserm Gesetz erwähnte Lex Livia nicht die des jüngern

1) Appian. de bell. civ. I. 49. Cicero pro Balbo c. 8. Velleius Pat. II. 16. Gellius IV. 4. Savigny in der Zeitschrift Bd. IX. S. 300 — 308.

Drusus vom Jahre 663 sein kann. Denn da unmittelbar nach dessen Tode in demselben Jahre der Bundsgenossenkrieg ausbrach, so würde zwischen dem Livischen und Julischen Gesetz schon der erforderliche Zeitraum mangeln, in welchem ein Ackergesetz wie das unsrige gegeben sein könnte [2]). Eben so folgt aus der angegebenen Zeitbestimmung, daß der in unserm Gesetz erwähnte Konsul Cn. Papirius nicht der sein kann, welcher in den Jahren 669, 670 und 672 mit Cinna und dem jüngern Marius fungirte, wodurch die oben für jenen Konsul vorläufig angenommene Zeitbestimmung erst zu voller Gewißheit erhoben wird.

Nach dem Bisherigen also gehört unser Gesetz in den Zeitraum zwischen dem Konsulat des P. Cornelius und L. Calpurnius (643) und dem Konsulat des L. Julius Cäsar (664). In diese zwei und zwanzig Jahre fallen fünf unter den oben erwähnten Ackergesetzen, das Borische, das Thorische, Marcische, Apuleische und Titische.

Aber um einer der drei letzten nach der Niederlage der Optimaten und unter der Herrschaft des Marius gegebenen Rogationen angehören zu können, sind unsere Gesetzesfragmente, ganz abgesehen von ihrem Inhalt, offenbar zu alt. Dies erhellt aus folgendem Umstand. In der fünf und neunzigsten Zeile nämlich kommen diese Worte vor:

---

2) Das Scribonische Gesetz, welches Pighius in dieses Jahr setzt, gehört dem Jahre 703 an.

EVODQVE. IN. EO. AGRO. L. OCO. VINEI. OLEIVE.
FIET. QVAE. ME. SIS. VINDEMIAQVE. P. COR-
NELIO. L.

deren abgebrochener Schluß vielleicht aus denen der vier und funfzigsten Zeile

CALPVRNI. COS. FACTA. SIET.

vervollständigt werden kann. In diesen Worten nun ist augenscheinlich von dem Wein und Oel die Rede, welcher aus dem Ertrag der Weinlese und Oelernte gekeltert und gepreßt werden wird, die in das Konsulat des P. Cornelius Scipio und Lucius Calpurnius Bestia, oder in das Jahr 643 fällt. Das Gesetz ist also gegeben, ehe der Ertrag der Weinlese und Oelernte dieses Jahres gepreßt und gekeltert war. Dies folgt aus dem gebrauchten Futurum (FIET). Nun geschieht das Keltern des Weins gleich nach der Lese, das Pressen des Oels gleich nach beendigter Oelernte [3]). Jene aber fällt in Italien in den Oktober, in Afrika, von welchem in den angeführten Stellen die Rede ist, etwas früher. Diese findet im Dezember statt [4]). Mithin kann unser Gesetz nach dem Dezember 643 nicht wohl gegeben sein.

Unter diesen Umständen bleibt uns nur die Wahl

3) Cato de re rust. c. 3. Olea ubi lecta siet, oleum fiat continuo, ne corrumpatur. c. 144. lex oleae legendae c. 145. lex oleae faciendae. Varro de re rust. I. 55. Olea lecta si nimium diu fuit in acervis, caldore fracescit et oleum foetidum fit.

4) Savigny, über die Röm. Steuerverfassung (Zeitschrift Bd. VI., S. 296, Note 2).

zwischen dem Burischen und dem Thorischen Gesetz. Diese haben zwar unsere Schriftsteller längst getroffen. Walter [5]) schreibt unsere Bruchstücke dem ersteren, Sigonius [6]), und Schweighäuser [7]) schreiben sie dem letztern unter beiden Gesetzen zu. Aber erst jetzo dürfte sich mit Sicherheit entscheiden lassen, welche unter beiden Meinungen die richtige sey.

Cicero erwähnt das Thorische Gesetz zwei Mal. Zuerst in folgender Stelle:

Cicero de oratore II. 70. Sed ex his omnibus nihil magis ridetur, quam quod est praeter exspectationem, cuius innumerabilia sunt exempla, vel Appii maioris illius, qui in senatu, quum ageretur de agris publicis et de lege Thoria et premeretur Lucilius ab iis, qui a pecore eius depasci agros publicos dicerent, Non est, inquit, Lucilii pecus illud: erratis: (defendere Lucilium videbatur) ego liberum puto esse: qua lubet, pascitur.

Ob dieser Appius Claudius, welche hier zur Unterscheidung von dem Vater des P. Clodius der ältere heißt, wirklich im Jahre 639 Quästor war, wie Pighius [8])

5) Walter, Rechtsgeschichte, S. 240. Note 31.

6) Sigonius de antiquo iure Italiae II. 2. „Hoc ita esse argumento est, quod in iis et possessores in agris confirmantur et iidem vectigali publicanis persolvendo liberantur et de pastione pecoris agitur."

7) In den Noten zum Appian Tom. III. p. 888.

8) Pighii annal. Rom. Tom. III. p. 101, 102, 136.

ohne Angabe einer Quelle behauptet, kann uns gleichgültig sein. Auch könnte man sich allenfalls seine Verwandlung von Lucilius in Lucullus, den Vater des berühmten Besiegers des Mithridates, gefallen lassen, wenn er nur nicht auch liberum in Lucullum verwandeln und dadurch dem trockenen Scherz des Appius Claudius seine Spitze nehmen wollte, und wenn es nicht allzu deutlich wäre, daß das Lucilli in seiner Handschrift aus dem Schreibfehler Lucilli für Lucilii entstanden war. Halten wir uns aber an die Sache selbst, so sehen wir, daß man bei Gelegenheit der Lex Thoria im Senat über eine Beschränkung verhandelte, welcher die großen Heerdenbesitzer in der Benutzung der öffentlichen Weiden unterworfen werden sollten.

Unser Gesetz enthält nun in der That solche Beschränkungen sowohl in Rücksicht der Hutberechtigten als der aufzutreibenden Stückzahl. Auf Privatweiden kann allein der Eigenthümer, aber eine beliebige Zahl Vieh, ohne alles Hutgeld auftreiben. Gemeinschaftliche Weiden dürfen nur von den Mitbesitzern und nur bis zu einer bestimmten Zahl benutzt werden.

QVEI. IN. AGRVM. COMPASCVOM. PECVDES. MAIORES. NON. PLVS. X. PASCET QVAIque EX eis minus annum gnatae erunt post ea quam gnatae erunt, queive pecudes minores non plus L. PASCET. QVAEQVE. EX. EIS. MINVS. ANNVM. GNATAE. ERVNT. POST. EA. QVAM gnatae erunt, is pro eo numero pecudum, quae in eo agro pascentur, populo Romano aut publi-

publicano pecuniam, scripturam, vectigalve dare nei debeto neive eo nomine satis DATO. NEIVE. SOLVITO... (Kap. 4)

Oeffentliche Weiden endlich können von Jedermann benutzt werden. Die Reichen aber, welche mehr als die geſetzliche Zahl auftreiben wollen, müſſen eine Abgabe entrichten. In dieſer Beziehung heißt es im zehnten Kapitel unſers Geſetzes:

Ager locus omnis, quei SUPRA. SCRIPTVS. EST., QVOD. EIVS. AGREI. LOCEI. POST. H. L. ROG. PVBLICVM. POPVLEI. ROMANEI. ERIT., EXTRA. EVM. AGrum locum, quei ager locus ex lege plebeivescito, quod C. Sempronius. Ti. f. tr. pl. rog., exsceptum cavitumve est nei divideretur, is ager privatus nei esto, NEIVE. IS. AGER. COMPASCVOS. ESTO., NEIVE. QVIS. IN. EO. AGRO. AGRVM. OQVPATVM. HABETO., NEIVE. DEFENDITO., quo minus quei VELIT. COMPASCERE LICEAT.

und weiterhin in demſelben Kapitel:

BOVES., EQVOS., mulos, asinos, pecudesve minores in eo agro loco, quei post h. l. rog. publicus populi Romanei erit, pascere inpellere usque ad eum numerum pecudum, quei. NVMERVS. PECVDVM. IN. H. L. SCRIPTVS. EST., LICETO., NEIVE. QVID. QVOI. OB. EAM. REM. VECTIGAL. NEIVE. scripturam dare DEBETO.

Nur das nicht auf die Weide, ſondern auf öffentlichen

Wegen nach fremden Orten getriebene Vieh zahlt keine Abgabe. (Kap. 11.)

Noch entſcheidender iſt eine zweite Stelle des Cicero:

> Cicero Bruto. c. 36. Spurius Thorius satis valuit in populari genere dicendi, is qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit.

Der Tadel, welchen Cicero hier über die Maaßregel des Thorius ausſpricht, mag um ſo mehr auf ſich beruhen, als er ſelbſt im Jahre 693, in welchem der Tribun Flavius ein durchaus nicht populares Ackergeſetz eingebracht hatte, zu demſelben ein dem Thoriſchen Geſetz ſehr ähnliches Amendement vorſchlug, von dem er eine ausführliche Nachricht giebt [9]). Genug, Thorius hob die durch das Boriſche Geſetz wieder eingeführten Zehnten und Abgaben, zum Nachtheil des Staats, aber zum Vortheil der großen und kleinen Gutsbeſitzer, wieder auf.

Genau dieſer Satz kommt im achten Kapitel unſers Geſetzes vor, wie aus folgenden Worten dieſes Kapitels hervorgeht:

> Quei ager locus quodve aedificium ex lege plebeivescito. EXVE. H. L. PRIVATVM. FACTVM EST., PRO EO. AGRO. LOCO. AEDIFICIO. PROQVE. SCRIPTVRA. PECORIS., QVOD. IN. EO. AGRO. PASCITVR., POSTQVAM. VECTIGALIA. CONSTITERINT., QVAE. POST. H. l. rogatam primum constiterint, nei quis — facito, quo quis populo

9) Cicero ad Att. I. 19.

ROMANO aut PVBLICANO. PEQVNIAM. SCRIPTVRAM. VECTIGALVE. DET. DAREVE. DEBEAT.

Dürfen wir aber bei dieser vollkommenen Uebereinstimmung als ausgemacht annehmen, daß unsere Fragmente wirklich der Lex Thoria vom Jahr 643 angehören, so rechtfertigt sich zunächst die Wiederherstellung des Anfangs, welche schon Sigonius nach den bekannten Anfängen römischer Plebiscite versucht hat[10]). Eben so erklärt sich die Vernachlässigung, mit welcher, wie gleich im Anfange der gegenwärtigen Abhandlung gezeigt wurde, dieses Gesetz schon bei seiner ersten Aufzeichnung behandelt worden ist. Diese Aufzeichnung erfolgte erst, nachdem das Servilische Gesetz auf der Vorderseite der Tafel bereits eingegraben war. Das Servilische Gesetz aber kann einerseits nicht vor dem Jahre 648 gegeben sein, weil in dieses Jahr das Servilische Gesetz des Cäpio fällt, welches durch das des Glaucia aufgehoben ward; andererseits nicht nach dem sechsten Consulat des Marius (654), in welchem C. Servilius Glaucia mit dem L. Appuleius ums Leben kam. Folglich ist unser Ackergesetz in keinem Fall vor 648, vielleicht aber erst sehr viel später aufgezeichnet worden. Nun gingen aber selbst im Jahre 648, in welchem das Servilische Gesetz frühstens gegeben, folglich das Thorische frühstens aufgezeichnet sein kann, die Hoffnungen der Volkspartei schon weit über die Konzessionen hinaus, welche die Optimaten vor der Lex Mamilia zu gestatten geneigt sein

10) Brissonius de formulis II. c. 18.

mogten. Mithin kann das Thoriſche Geſetz ſchon damals nur noch der Nachricht und hiſtoriſchen Vollſtändigkeit wegen in das Staatsarchiv aufgenommen worden ſein [11]).

IV. Beſtimmungen des Thoriſchen Geſetzes über das Römiſche Gemeinland in Italien.

Unſer Geſetz beginnt, gleich dem Serviliſchen des Rullus, mit dem urſprünglichen Gegenſtand aller Ackergeſetze, dem Gemeinland in Italien bis an den Rubico und die Macra. Darauf beziehen ſich die erſten achtzehn Kapitel und drei und vierzig Zeilen. Für dieſes Gemeinland wird das Konſulat des P. Mucius Scävola und L. Calpurnius Piſo, oder das Jahr 621, in welchem Tiberius Gracchus Tribun war, als Normaljahr aufgeſtellt, wie dieſes in mehreren Ackergeſetzen des ſiebenten Jahrhunderts, ſelbſt noch im Flaviſchen vom Jahr 693, der Fall iſt [1]). Dadurch werden nun zwar alle frühern Aſſignationen Römiſchen Gemeinlandes in Italien als rechtsgültig anerkannt und beſtätigt [2]). Dagegen kommen

11) Die Beſtimmung der Lex Licinia Junia „ne clam aerario legem ferri liceret" (quoniam leges in aerario condebantur) Schol. Bobiensia in orat. pro Scauro. p. 310. Orelli. beruht nämlich auf einer ältern Sitte, die freilich erſt 692 geſetzlich feſtgeſtellt wurde.

1) Cicero ad Att. I. 19. Liberabam agrum eum, qui P. Mucio, L. Calpurnio consulibus publicus fuisset.

2) Lex Flaminia 526. Cato ap. Varr. R. R. I. 2.

alle spätern, als wären sie noch ungeschehen, von Neuem in Frage. Ausgeschlossen bleibt jedoch derjenige Ager publicus, welcher auch im Sempronischen Gesetz des C. Gracchus von der Vertheilung ausgenommen war und zu welchem namentlich die Feldmark von Capua gehörte [3]).

Unser Gesetz sucht nun vor Allem über die von den Gracchen und ihren Triumvirn verliehenen Ländereien eine feste Norm aufzustellen. Zu diesen gehören alle öffentlichen Grundstücke, welche ein älterer Besitzer schon vor den Gracchen occupirt oder seinen Erben hinterlassen hatte, wenn nur das Maaß derselben das in den Sempronischen Gesetzen garantirte Maximum von fünfhundert und beziehungsweise zwei hundert und funfzig Jugern nicht überstieg. Ferner die von den Theilungskommissarien seit den Gracchen an römische Bürger nach dem Looſe vertheilten Ländereien, sobald sie nur nicht von dem so eben genannten gesetzlich garantirten Besitzthum älterer Besitzer genommen sind. Eben so alles Land, welches einem ältern Besitzer entzogen, aber auf erhobene Beschwerde von der Theilungskommission zurück

Polyb. II. 21. Cicero de sen. 4. Brut. 14. de invent. II. 17. Val. Max. V. 4. 5. — S. C. de agro Samniti Appuloque dividundo 551. Livius XXXI. 4. — Ligures Corneliani et Baebiani 572. Livius XL. 38. 41. Plinius H. N. III. 16. (11.) Pseudo-Frontinus de colon. ed. Goes. p. 106. 139.

3) Cicero de lege agr. II. 29. nec duo Gracchi, qui de plebis Romanae commodis plurimum cogitaverunt, nec L. Sulla — agrum Campanum attingere ausus est.

erſtattet iſt. Sodann alle Häuſer und Grundſtücke der Republik in der Stadt Rom [4]) oder andern Städten, Flecken und Dörfern Italiens, welche die Triumvirn ohne Verlooſung verliehen haben, ſofern nur bei dieſer Verleihung der geſetzlich garantirte Beſitz des ältern Beſitzers nicht verletzt wurde. Nicht minder alles Gemeinland, welches die Triumvirn zu Gründung von Kolonieen in Italien verwendet und an deren Kolonen, ſeien ſie römiſche Bürger, Latinen oder italiſche Bundsgenoſſen, vergeben haben. Doch muß die Vergabung aus den darüber aufgenommenen Riſſen und Tafeln [5]) erweislich ſein. Auch muß hier die von Caius Gracchus nach Capua deducirte Kolonie vielleicht als ausgenommen gedacht werden, weil ſie auf dem unveräußerlichen Gebiet von Capua geſetzwidrig errichtet war. Zu dieſen im erſten Kapitel unſers Geſetzes aufgezählten Stücken fügt das neunte Kapitel noch diejenigen hinzu, welche den vertriebenen frühern Beſitzern dieſer zur Gründung von Kolonieen verwendeten Grundſtücke von den Triumvirn als Entſchädigung überwieſen worden ſind. Inſonderheit gilt dieſes von den Kolonieen auf demjenigen Gebiet, deſſen Zehnten zugleich mit denen der Beſitzungen jenſeits des Curio am 20. September verpachtet worden ſind. Ich bin nicht im Stande, dieſes letztere Ge-

4) Cicero de lege agr. II. 14. Sunt enim loca publica urbis, sunt sacella, quae post restitutam tribuniciam potestatem nemo attigit, quae maiores in urbe partim periculi perfugia esse voluerunt.

5) Siculus Flaccus p. 3. 16. Hyginus p. 192. Goës.

biet seiner Lage nach bestimmter zu bezeichnen [6]). Doch war die in unserm Gesetz gewählte Umschreibung deutlicher, als sie aussieht, weil die censorischen Lokationen des meisten Römischen Gemeinlandes im März erfolgten. Alle diese im Bisherigen aufgezählten Ländereien werden nun durch unser Gesetz in Privateigenthum verwandelt, und dadurch sowohl die Handlungen der Gracchen und der Theilungskommissarien, als der Besitz der bei jenen Maaßregeln betheiligten Privaten, wie man es technisch ausdrückte, konfirmirt [7]). Auch wird diese Konfirmation am Schluß unsers ersten Kapitels gegen jede feindselige Motion im Senat im Voraus sicher gestellt. Huschke [8]) will zwar die Worte:

> NEIVE. QVIS. DE. EA. RE. AD. SENatum referto — NEIVE. SENTENTIAM. DEICITO., NEIVE. FERTO., QVO. QVIS. EORVM., QVOIVM. EVM. AGRVM. EX. LEGE. PLEBEIVE. SCITO. ESSE. OPORTET. oportebitve, eum agrum locum aedificium possessionem minus oetatur, fruatur, habeat possideatqve.

auf den Schutz der Besitzer gegen Assignation oder Invasion beziehen. Doch scheint dem wiederhergestellten Zusammenhange die Erklärung vom Schutz der gracchi-

6) Ich vermag nämlich nicht anzugeben, ob der Name Curio auf einem Schreibfehler beruht, oder ob er eine wirkliche Ortsbestimmung enthält.

7) Cicero ad Att. I. 19. Sullanorum hominum possessiones confirmabam.... ego autem magna cum agrariorum gratia confirmabam omnium privatorum possessiones.

8) Huschke analect. litt. p. 106. n. 54.

schen Assignationen gegen die Senatspartei mehr zu entsprechen [9]).

Aber nicht blos von den Gracchen und den agrarischen Triumvirn waren Assignationen ausgegangen, sondern auch vom Senat und den Decemvirn der Lex Livia. Auf diese letztern Verleihungen mögte ich beziehen, was von den Assignationen öffentlicher Aecker und Gebäude an die Anwohner von Heerstraßen (viarii) [10]) und die Bewohner von Dörfern (vicani, vicanei) [11]) in Italien im zweiten Kapitel unsers Gesetzes verordnet wird. Wenigstens wird der Senat hierbei ausdrücklich erwähnt. Auch wird der Plural DEDERVNT in unserm Gesetz nie bei den tresviri der Lex Sempronia, wohl aber bei den Decemvirn der Lex Livia gebraucht. Doch ist bei diesen Verleihungen nicht von einer Verwandlung in Privateigenthum, sondern blos von einer Bestätigung des Besitzes die Rede, soweit derselbe nicht veräußert oder über dessen Verkauf, Assignation oder Zurückgabe in diesem Gesetz noch weiter verfügt ist.

Nachdem auf diese Weise die ältern Verordnungen

---

9) Diese Bedeutung hat jene Klausel auch in der Lex Clodia vom Jahr 696 über Cicero's Verbannung. Cicero orat. post reditum in senatu c. 4. pro Sextio c. 15.

10) Cicero de lege agr. II. 14. adiungetur etiam illa via vendibilis Herculanea, multarum deliciarum et magnae pecuniae.

11) L. I. 5. C. Theod. de patrocin. vicorum. „agricolis vel vicanis" C. XI. 56. Ut nullus ex vicaneis pro alienis vicaneorum debitis teneatur.

über den Ager publicus konfirmirt sind, ordnet das Thorische Gesetz auch eigene und neue Verleihungen an. Jeder Bürger kann sich bis zu dreißig Jugern Ackerland vom gemeinen Felde zueignen. Nur darf er das gesetzlich garantirte Maaß eines alten Besitzers nicht beeinträchtigt haben. Unter dieser Voraussetzung aber sollen solche Occupationen nicht blos Besitz, sondern Privateigenthum geben. Eine eigentliche Anweisung jener dreißig Jugern durch die in unserm Gesetz weiter unten erwähnten Duumvirn wird jedoch in diesem dritten Kapitel nicht vorgeschrieben.

Was nun den Charakter des Privateigenthums betrifft, welches in den vorhin erwähnten Fällen eintreten soll, so ist dieser ein zwiefacher. Derjenige Ager publicus, welchen die Besitzer gegen ererbte Privatgrundstücke von gleicher Größe eingetauscht haben (PRO. PATRITO [12]) PRAEDIO. REDEMPTVM. HABENT.), soll nach dem dreizehnten Kapitel unsers Gesetzes VTI. QVEI. OPTVMA. LEGE. PRIVATVS. sein. Was unter dieser Klausel gemeint ist, erhellt am deutlichsten aus Cicero's Kommentar zum vierzigsten Kapitel des Serviliſchen Ackergesetzes, in welchem Rullus für die Sullanischen Assignationen die nämliche Behandlung vorgeschlagen hatte.

12) Nonius Marcellus de honestis et nove veterum dictis. (Lips. 1826) p. 161. PATRITVM, ut avitum. Verro Manio: Funere familiari commoto, avito ac patrito more precabamur. Idem Reipublicae lib. XX: Secundum leges habitasset patritas. Cic. Tusc. lib. 1. patritam illam et avitam — philosophiam.

Cicero de lege agr. III. 2. EA. OMNIA. EO IVRE SINT — VT QVAE OPTIMO IVRE PRIVATA SINT. Etiamne meliore, quam paterna et avita? meliore. — Optimo enim iure ea sunt profecto praedia, quae optima conditione sunt. Libera, meliore iure sunt, quam serva. capite hoc omnia, quae serviebant, non servient. Soluta meliore in causa sunt, quam obligata. eodem capite obligata omnia, si modo Sullana sunt, liberabuntur. Immunia commodiore conditione sint, quam illa quae pensitant. ego Tusculanis pro aqua Crabra vectigal pendam, quia a municipio fundum accepi: si a Sulla mihi datus esset, Rulli lege non penderem.

Eben ſo erklären die Römiſchen Juriſten den Ausdruck fundus optimus maximus von einem vollkommen freien, namentlich mit keinen Servituten behafteten Privatgrundſtück [13]).

Aller übrige Ager publicus, bei welchem jene Vertauſchung nicht Statt gefunden hat, der aber dennoch nach dem erſten und dritten Kapitel unſers Geſetzes in Ager privatus verwandelt werden ſoll, wird zwar kein

13) L. 48. de evict. (Neratius) L. 75. eod. (Venuleius) L. 59. de C. E. (Celsus) L. 90. de V. S. (Ulpian.) L. 126. eod. (Proculus) L. 196. eod. (Paulus) „adiectio haec, Uti optimus maximusque est, hoc significat, ut liberum praestetur praedium, non ut etiam servitutes ei debeantur." Eine abweichende Erklärung in Rückſicht der Wegeſervituten giebt Siculus Flaccus p. 9. (Goës.)

vollkommen freies, aber doch wirkliches Privateigenthum. Man hat ihn, wie Cicero sich einmal ausdrückt, zwar nicht iure optimo, aber doch iure privato, iure hereditario, iure auctoritatis, iure mancipi, iure nexi [14]).

Dem zu Folge kann er eben so gut, wie der ager optimo iure privatus, im Census angegeben werden (Kap. 1. 12.) oder mit dem technischen Ausdruck, er ist censui censendo. Sehr natürlich. Denn da er schon seiner Lage nach die Eigenschaft eines locus Italicus hatte, so fehlte ihm nur noch die Fähigkeit ein locus iuris Quiritium [15]) zu sein, mit andern Worten, das Commercium oder die Möglichkeit im Privateigenthum zu stehen, um auch in den Census dedicirt oder beim Censor subsignirt werden zu können. Diese erhielt er aber eben durch unser Gesetz, in Folge dessen, wenn es ausgeführt wurde, er in den Censuslisten aus der Rubrik der öffentlichen Grundstücke (pascua [16])) gestrichen und in die Landtribus desjenigen Bürgers eingeschrieben werden mußte, in dessen Privateigenthum er übergegangen war. Den Beweis des Gesagten enthalten folgende sehr bekannte Stellen des Cicero und Festus:

Cicero pro Flacco. c. 32. Illud quaero

14) Cicero de harusp. resp. c. 7.

15) Petri Diaconi notae litterarum p. 1615. Putsch. L. I. I. und L. I. I. Q., was aber nicht Locus in iure oder Locus in iure Quiritium, sondern Locus Italici iuris und Locus Italicus iuris Quiritium erklärt werden muß, wie Huschke (über die Stelle des Festus v. Possessiones p. 98. n. 42.) gezeigt hat.

16) Plinii H. N. XVIII. 3. Cicero de lege agr. I. 1.

sintne ista praedia censui censendo: habeant ius civile: sint necne sint mancipi; subsignari apud aerarium, apud censorem possint: in qua tribu denique ista praedia censuisti? Commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex iisdem praediis et Appollonide et Romae imperatum esset tributum.

Festus (epit.) s. v. Censui censendo agri proprie appellantur qui et emi et venire iure civili possunt.

Eine Folge der Aufführung im Cenſus iſt die Verpflichtung, von jenen Grundſtücken zum Tributum bei außerordentlichen Gelegenheiten beizutragen, die freilich ſeit dem macedoniſchen Kriege für Italien faktiſch ganz aufhörte [17]), deſſenungeachtet aber rechtlich noch fortbeſtand.

Ferner wird nun jener Acker, ſeitdem nicht mehr blos die Poſſeſſio, welche nec mancipi iſt, ſondern der Ager ſelbſt, welcher mancipi iſt, als Privateigenthum angeſehen werden muß, auch einer eigentlichen Abalienation durch Mancipation oder In jure Ceſſio fähig [18]). Er bekommt alſo, was Cicero oben das ius mancipi oder nexi nannte. Zwar hatte das Semproniſche Geſetz den Armen die Veräußerung ihrer Landlooſe unterſagt. Da jedoch ſchon die Lex Octavia dieſes Verbot

17) Cicero de off. II. 22. Plinii H. N. XXXIII, 17.

18) Festus v. Possessiones und Possessio. Fragm. Vatic. §. 1. Javolenus L. 115. de V. S. Cicero Top. c. 5.

wieder aufgehoben hatte, so findet unser Gesetz kein Bedenken, den Verkauf sowohl der durch die Triumvirn assignirten Grundstücke (Kap. 5), als auch des den alten Besitzern verbliebenen Maaßes (Kap. 6) und der Abfindungen derselben bei der Deduktion von Kolonieen (Kap. 9) als vollkommen gültig vorauszusetzen.

Eben so wird nunmehr jener Acker vererblich. Zwar ging auch schon die bloße Possessio am Ager publicus auf die Erben über, wie sie ja auch verkauft, verpfändet und als Dos bestellt werden konnte [19]). Allein wegen der faktischen Natur des Besitzes ging beim Tode des Besitzers, wie unter Lebenden, nicht durch die Successsion selbst, sondern erst durch die Apprehension der Besitz über [20]). Daher wird der Uebergang eines Grundstücks durch die Succession selbst überall als ein Kennzeichen des Privateigenthums betrachtet. So erklärt sich heredium als Bezeichnung der Privatgrundstücke in den ältesten Assignationen. So kommt in einer Urkunde des Jahres 637, also wenige Jahre vor unserm Gesetz, die

19) Appian. de bello civ. I. 10. *πρᾶγμα τοῖς πένησιν ἀρχαῖά τε ἔργα ἑαυτῶν, καὶ φυτὰ, καὶ οἰκοδομίας· καὶ τιμὴν ἔνιοι δεδομένην γείτοσιν — τάφους τε ἔνιοι πατέρων ἐν τῇ γῇ, καὶ διαιρέσεις ἐπὶ τοῖς κλήροις ὡς πατρῴοις· οἱ δὲ, καὶ προῖκας γυναικῶν ἐς ταῦτα ἀνηλωμένας, ἢ τὴν γῆν παισὶν ἐμπρολικον δεδομένην· δανεισταί τε χρέα καὶ ταύτης ἐπεδείκνυον.* Florus III. 13. Relictas sibi a maioribus sedes aetate quasi iure hereditario possidebant. Niebuhr's Röm. Geschichte I. S. 151.

20) L. 1. §. 15. Si is qui testamento liber (Ulpian.). „Sed nec heredis est possessio, antequam possideat: quia hereditas in eum id tantum transfundit, quod est hereditatis, non autem fuit possessio hereditatis."

Formel QVEM. AGRVM. EOS. VENDERE. HEREDEM. QVE SEQVI. LICET. als nähere Bezeichnung des Privateigenthums einer Gemeinde vor [21]). Und in demſelben Sinne wird ius hereditarium bei Cicero, locus heredum, loca hereditaria bei Valerius Probus und den Agrimenſoren gebraucht [22]). Daher wird auch in unſerm Geſetz die Vererblichkeit als eine ſich von ſelbſt verſtehende Eigenſchaft des Ager privatus angeſehen. Am beſtimmteſten geſchieht dieſes in den folgenden Worten des neunten Kapitels:

QVOIVE. AB. EO. HEREDIVE. EIVS. IS. AGER. LOCVS. TESTAMENTO. HEREDITATI. DEDITIONIVE. OBVENIT. OBVENERITVE. emit. EMERITVE. QVEIVE. AB. EMPTORE. EIVS. EMIT. EMERITVE.

Man könnte hier, wie in einer ähnlichen Stelle des Varro [23]), hereditas für das Genus, testamentum für eine einzelne Species erklären. Allein da jenes, wie in den zwölf Tafeln, voranſteht, dieſe aber nachfolgt, ſo ſind beide als koordinirt zu denken, und erſteres auf letztwillige Einſetzung und Legat, letztere auf Inteſtaterbſchaft zu beziehen. Noch bedenklicher iſt der Ausdruck

---

21) Orelli. n. 3121. QVA. AGER. PRIVATVS. CASTELI. VITVRIORVM. EST. QVEM. AGRVM. EOS. VENDERE. HEREDEM. QVE. || SEQVI. LICET. IS. AGER. VECTIGAL. NEI. SIT. LANGATIVM.

22) Valerius Probus de notis p. 1518. (Putsch.) L. H. Locum hunc, locus heredum, locus hereditarius. Pseudo-Frontin. ap. Goes. p. 118, 125, 135, 142.

23) Varro R. R. I., 12. „Si huiusmodi fundus hereditate obvenerit."

deditio. In diesem Zusammenhange, zwischen Erbschaft und Kauf, kann er nicht wohl auf eine völkerrechtliche Unterwerfung, sondern muß auf eine Schenkung bezogen werden. Gewöhnlich ist zwar dieser Sprachgebrauch nicht, indeß kommt doch bei Magno und Valerius Probus locus deditus und locus dedititius vielleicht in der nämlichen Bedeutung vor [24]).

Auch wird nun jener in Privateigenthum verwandelte Acker unter den Schutz gestellt, welchen das Eigenthum überhaupt vor der bloßen Possessio voraus hat. In diesem Sinne wird der Magistrat angewiesen, die von den Triumvirn bedachten Landeigenthümer, und die frühern Besitzer bis zum Belauf des gesetzlichen Maximums, ingleichen die Erben dieser Personen, in ihren Besitz einzuweisen, falls sie denselben noch nicht erlangt haben sollten (Kap. 1, 5, 6, 9). Diese Einweisung kann aber nur als Folge des Eigenthums gedacht werden, da aus der bloßen Possessio nur Rechtsmittel auf Erhaltung und Wiedererlangung derselben entspringen. Die letztern sollen freilich dem Besitzer im Falle gewaltsamer Dejektion auch zustehen (Kap. 7). Jedoch kann sich der Beklagte gegen dieses Interdikt de vi quotidiana zweier verschiedener Einwendungen bedienen: einmal kann er behaupten, daß der Kläger überhaupt nicht

24) Valerius Probus de notis. p. 1518 (Putsch.) L. D. D. Locus dono datus. L. D. Locum deditum vel Lucrum dedititium Magnonis notae iurid. p. 1562 (ib.) L. DD. Locus deditïtius. p. 1563. L. EM. Locus emptus. L. CESS. Locus cessitius. L. ADQ. Locus adquisitus.

beſeſſen habe, zweitens, daß der Beſitz deſſelben ein fehlerhafter geweſen ſei. Auf die erſtere Behauptung beziehen ſich in unſerm ſiebenten Kapitel die Worte:

QVOD. EIVS. IS. QVEI. EIECTVS. EST. POSSEDERIT.

auf die letztere dagegen geht die Klauſel:

QVOD. NEQVE. VI. NEQVE. CLAM. NEQVE. PRECARIO. POSSEDERIT. AB. EO. QVEI. EVM. EA POSSESIONE. VI. EIECerit.

Auf dieſelbe Weiſe werden beide Einwendungen in zwei Stellen des Cicero unterſchieden:

Cicero pro Tullio c. 44. Deinde additur illius iam hoc causa quicum agitur CVM. ILLE. POSSIDERET. et hoc amplius QVOD. NEC. VI. NEC. CLAM. NEC. PRECARIO. POSSIDERET.

Cicero pro Caecina c. 32. Cur ergo — in illud quotidianum interdictum VNDE. ILLE. ME. VI. DEIECIT. additur CVM. EGO. POSSIDEREM. si deiici nemo potest, qui non possidet?

Savigny [25]) verwirft zwar dieſe Unterſcheidung deshalb, weil die erſte unter jenen beiden Behauptungen ſchon in den Worten der Formel: VNDE. ME. DEIECISTI. enthalten ſei, indem ſich eine Dejektion ohne Beſitz des Dejicirten gar nicht denken laſſe. Allein dieſe Formel bezeichnet

25) Savigny, Recht des Beſitzes §. 40. S. 513.

zeichnet nur die Thatsache der Dejektion, ohne sich auf das Verhältniß des Dejicirten irgend einzulassen. War dieser nun blos Detentor gewesen, so reichten die gewöhnlichen drei Exceptionen gar nicht hin, um seine Klage auszuschließen, weil der Besitz des Detentors auch keine vitiosa possessio gewesen sein konnte. Für diesen Fall hielt man also noch die Klausel für nöthig, daß der Dejektus überall keine Possessio habe. Zur Zeit der klassischen Juristen freilich hatte die ausgebildete Theorie der Interdikte jenes Bedenken längst beseitigt [26]). Für diese Zeit ist daher Savigny's Bemerkung vollkommen gegründet. Nicht so zur Zeit des Thorischen Gesetzes und des Cicero, wo diese Interdikte noch zu neu waren, als daß sich eine feste Theorie über dieselben schon hätte ausbilden können. — Uebrigens sollen sämmtliche Ansprüche auf Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes vor dem funfzehnten März des Jahres 644 (ANTE. EIDVS. MARTIAS. QVAE. POST. H. L. ROG. PRIMAE. ERVNT.) angemeldet werden (Kap. 6 und 7). In diesem Jahr nämlich war seit der Censur des Cn. Domitius Ahenobarbus und Cn. Cäcilius Metellus (639) gerade ein Lustrum verflossen. Man mußte also die Wahl neuer Censoren erwarten, welche auch in der Person des M. Aemilius Scaurus und M. Livius Drusus wirklich erfolgte, deren Amtsantritt Pighius ohne Grund

26) L. 1. §. 23 de vi (Ulpian.) „Interdictum autem hoc nulli competit, nisi ei, qui tunc, cum deiiceretur, possidebat: nec alius deiici visus est, quam qui possidet."

erſt in das folgende Jahr ſetzt [27]). Dieſe hatten die Zehnten aller Staatsländereien auf ein neues Luſtrum zu verpachten [28]) und zwar, nach alter Sitte, an den Idus des Märzes, des erſten Monates im alten zehnmonatlichen Jahr [29]). Es war alſo wünſchenswerth, die Anſprüche von Privaten an Staatsländereien noch vor dieſer Friſt angemeldet und geprüft zu ſehen, um den Reſt, welcher wirkliches Staatseigenthum blieb, ſicher verpachten zu können. — Sollte indeß der Magiſtrat obige Klagen nicht, oder nicht zu rechter Zeit geben wollen, ſo findet gegen ihn ein Anſpruch auf Schadenerſatz ſtatt (Kap. 15).

Endlich iſt auch die Zehntfreiheit eine Folge jeder Verwandlung des Beſitzes in Privateigenthum. Denn volle Abgabenfreiheit war von jeher ein Vorrecht des quiritariſchen Eigenthums an italiſchen Grundſtücken. Darum wird auch in unſerm Geſetz alles Land, welches nach demſelben Privatland wird, von allen Zehnten und Hutgeldern befreit. Damit jedoch das Aerar durch dieſen Ausfall nicht zu ſehr leide, ſoll jene Immunität

---

27) Pighii annales Rom. III. p. 126.

28) Varro de ling. lat. VI. §. 11. p. 76. Müller. „Lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores persolvebantur."

29) Macrob. Sat. I. c. 12. „Haec fuit Romuli ordinatio, qui primum anni mensem — Marti dedicavit. — Hoc mense — vectigalia locabant." L. 15. de publicanis (Alfenus Varus). „Caesar quum insulae Cretae cotorias locaret, legem ita dixerat. Ne quis praeter redemptorem post Idus Martias cotem ex insula Creta fodito, neve eximito, neve avellito." P. Pithoei advers. subseciva. Opp. II., 4. p. 416.

erst dann eintreten, wenn die für die afrikanischen und achaischen Abgaben zu treffenden Anordnungen unsers Gesetzes rechtskräftig geworden sein werden (Kap. 8). Dieselbe Befreiung vom Hutgelde tritt bei solchen Weideplätzen ein, welche nicht im Privateigenthum eines Einzelnen, sondern im gemeinschaftlichen und ungetheilten Eigenthum mehrerer Anlieger stehen und von diesen vermöge desselben gemeinschaftlich behütet werden [30]). Doch wird die Zahl des aufzutreibenden Viehes auf zehn Häupter großen und also wohl funfzig Häupter kleinen Viehes [31]) und dessen noch nicht jährige Jungen für jeden Besitzer beschränkt (Kap. 4).

Bei solchen Weideplätzen hingegen, welche auch nach Erlassung dieses Gesetzes noch Staatseigenthum bleiben, also überhaupt nicht unter die Regel unsers Gesetzes fallen, findet eine Beschränkung des Hutrechts auf eine oder mehrere bestimmte Eigenthümer gar nicht statt. Vielmehr muß Jeder, welcher den gemeinen Gebrauch der Weide durch Occupation hindert, für jedes occupirte Jugerum eine bestimmte Geldbuße an den Publikanen

30) Sie heißen communia, communalia, pro indiviso, compascua, compascuus ager. Orelli n. 3121. Cicero Top. c. 3. Boeth. ad h. l. lib. II. p. 297. (ed. Orell. et Baiter.) Festus v. compascuus. Isidor XI., 13. Scaevola L. 20. §. 1. Si servitus. Frontin. p. 41. cf. p. 55. 66. Hygin. p. 192. 206. (Goës.)

31) Varro R. R. II., 1. „una (pars) de minoribus pecudibus, cuius genera tria: ovis, capra, sus. altera de pecore maiore, in quo sunt item ad tres species natura discreti boves, asini, equi." Das Verhältniß beider (1:5) ergiebt die Lex Licinia.

entrichten, welcher die Scriptura gepachtet hat [32]). Dagegen kommt obige Beschränkung der Zahl auch hier insoweit in Betracht, als für eine größere Zahl ein Hutgeld entrichtet werden muß (Kap. 10), in welcher Bestimmung eine Begünstigung der kleinen Eigenthümer enthalten ist. Das nicht auf die Weide, sondern auf öffentlichen Wegen nach fremden Orten getriebene Vieh ist ganz abgabenfrei (Kap. 11).

Ueber diese öffentlichen Wege hatte schon die Lex Sempronia des jüngern Gracchus (631) zur Erleichterung des Verkehrs und zur Beschäftigung der brodlosen Arbeiter bestimmt, daß sie geradlinig angelegt, sorgfältig gepflastert und mit Meilensteinen versehen werden sollten [33]). Auch hatte sie die sämmtlichen actuarii limites in den gracchischen Kolonieen für öffentliche Wege erklärt [34]). Diese Bestimmungen werden zwar in unserm Gesetz nicht in allen Details wiederholt. Doch wird den Duumvirn eingeschärft, für die Brauchbarkeit derjenigen Landstraßen Italiens, welche schon zur Zeit des Tiberius Gracchus vorhanden gewesen, gehörige Sorge zu tragen (Kap. 13).

---

32) Varro R. R. II. 1. „greges ovium longe abiguntur ex Apulia in Samnium aestivatum atque ad publicanum profitentur, ne, si inscriptum pecus paverint, lege censoria committant. Muli e Rosea campestri aestate exiguntur in Gurgures altos montes." Festus v. scripturarius. Livius XXXIX. 29.

33) Appian. bell. civ. I. 23. Plutarch. C. Gracch. c. 7.

34) Hygin. de limit. p. 152. Zeitschrift für gesch. R. W. IX. S. 412.

Nachdem auf diese Weise Umfang und Natur der Verleihungen des Ager publicus in Italien bestimmt waren, blieben noch folgende allgemeine Verhältnisse zu ordnen übrig.

Zuerst das Verhältniß der Latinen und Peregrinen zu diesen Verleihungen. Zur Zeit unsers Gesetzes befand sich nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl italischer Völkerschaften im Besitz der Römischen Civität mit oder ohne Suffragium. Neben ihnen bestand das nomen Latinum, welches Latium bis zum Liris und die zahlreichen latinischen Kolonieen umfaßte, welche über ganz Italien verbreitet waren. Alle übrigen italischen Staaten waren socii oder foederati, welche zu der Stadt Rom in einem mehr oder weniger abhängigen Bundesverhältniß standen. Die wichtigste Verpflichtung der Latinen und Bundesgenossen gegen Rom bestand in der Stellung von Kontingenten zum Römischen Heer und in der Lieferung anderweitiger Kriegsbedürfnisse. Ueber diese Kontingente existirte ein Verzeichniß, welches bei Livius unter der Bezeichnung formula überhaupt erwähnt wird [35]), in unserm Gesetz (Kap. 9, 21) aber mit dem Zusatz togatorum vorkommt, der, in seiner ursprüng-

35) Livius XXII. 57. ad socios Latinumque nomen ad milites ex formula accipiendos mittunt. XXVII. 10. quaesiverunt ab iis (legatis) ecquid milites ex formula paratos haberent. Pro duodeviginti coloniis M. Sextilius Fregellanus respondit milites ex formula paratos esse. Diese formula togatorum ist übrigens nur ein Theil der allgemeinern formula sociorum oder amicorum. Livius XLIII. 6., XLIV. 16. S. C. de Asclepiade in Hauboldi monum. leg. p. 90.

lichen Beziehung auf Römiſche Bürger beſchränkt [36]), zur Zeit unſers Geſetzes bereits auf alle Italiker ausgedehnt war [37]) und ſpäter ſogar auf das cispadaniſche Gallien angewendet wurde [38]). Dieſe Socii nun wurden bei der Vertheilung der Ländereien, welche ſie den Römern erobern halfen, ſtets, wiewohl in geringerem Maaße als dieſe, mit bedacht [39]). Auch nahm man bei der Deduktion von Kolonieen auf ſie Rückſicht, wie denn unter andern nach Karthago von Caius Gracchus Kolonen aus allen Theilen Italiens beſtimmt waren. Selbſt die Occupation römiſchen Gemeinlandes blieb ihnen unverwehrt, da ein allgemeines Edikt Jedermann dazu einzuladen pflegte. Wenn daher die Konſuln bisweilen Römiſches Gemeinland von den Italikern reklamirten, ſo geſchah dies, weil jene es durch Wegnahme der Grenzſteine ohne Weiteres zu ihren angrenzenden Beſitzungen geſchlagen und als Privateigenthum behandelt hatten [40]). Aus dieſen Verhältniſſen wird es begreif-

36) Virgil. Aen. I. 286. Romanos rerum dominos gentemque togatam.

37) Sallust. Iug. 24. multitudine togatorum, quae Numidas insequentes moenibus prohibuit. cf. c. 28. Italici quorum virtute moenia defensabantur.

38) Plinius III. 14. (19.) Mela II. 4.

39) Appian. bell. civ. I. 18. *ἐπέτρατο ἢ τοῖς συμμάχοις ἐπιδιήρητο.* Livius XLII. 4. Diviserunt dena iugera (agri Ligustini et Gallici) in singulos, sociis nominis Latini terna.

40) Appian. l. c. *καὶ τὸ κήρυγμα τὴν ἀνέμητον ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθελόντα προλέγον ἐπῆρε πόλλους τὰ πλησίον ἐκπονοῦντας, τὴν ἑκατέρας ὄψιν συγχέαι.* Livius XLII. 19. Eodem anno (580) quo per recognitionem Postumii Consulis magna

lich, daß die Socii, namentlich die Reichen unter ihnen, die entschiedensten Gegner der Gracchischen Ackergesetze waren [41]) und kaum durch das Versprechen der Römischen Civität, welches die Aussicht auf weit größere Vortheile eröffnete, für den Plan des Caius Gracchus gewonnen werden konnten [42]). Nachdem diese Aussicht mit dem Sturze des C. Gracchus verschwunden war, kam es darauf an, den Beschwerden der Socii wenigstens durch Feststellung ihrer agrarischen Gerechtsame abzuhelfen. Dieses geschieht in zwei Stellen unsers Gesetzes. Einmal im neunten Kapitel, nach welchem auch die Socii und Latinen für das Römische Gemeinland, welches sie besessen, aber zum Behuf der Sempronischen Kolonieen aufgeopfert haben, vollkommen entschädigt werden sollen. Zweitens im vierzehnten Kapitel, welches den Latinen und Peregrinen an den Römischen Gemeinweiden gleiche Rechte wie den Römischen Bürgern einräumt, sobald sie nur Staaten angehören, welche im letztverflossenen Jahr (642), sei es durch eine einseitige Bestimmung Roms oder vermöge ihres Bundesbriefes zur Benutzung Römischen Gemeinlandes überhaupt befugt waren.

---

pars agri Campani, quam privati sine discrimine passim possederunt, recuperata in publicum erat, M. Lucretius, tr. pl. promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent.

41) Cicero somn. Scip. „te (Africanum) omnes boni, te socii, te Latini intuebuntur." Sallust. Iug. 44. 46. Livii epit. 60. Appian. bell. civ. I., 10, 19, 21, 36. Scholia Bobiensia in orat. pro Milone p. 283 (Orelli et Baiter).

42) Velleius II. 30. Plutarch. II. p. 838.

Eine andere allgemeine Klausel unserer Lex betrifft die Erben der Staatsgläubiger aus dem hannibalischen Kriege. Im Jahre 544, unter dem Konsulat des M. Claudius Marcellus und M. Valerius Lävinus, hatte nämlich der Staat, um die Kosten des punischen Krieges zu decken, eine gezwungene Anleihe ausschreiben müssen, zu welcher alle Stände durch Aufopferung alles irgend entbehrlichen Vermögens beigetragen hatten [43]). Sechs Jahre später (550) erinnerte M. Valerius Lävinus, welcher durch Aufruf und Beispiel jene patriotische Handlung veranlaßt und die Verantwortung derselben übernommen hatte, im Senat an die Wiederbezahlung jener Schuld. Dieser beschloß, dieselbe in drei Posten und zwar den ersten sofort, den zweiten nach zwei, den dritten nach vier Jahren abzutragen und den Gläubigern hierüber Schuldscheine ausreichen zu lassen [44]). Der erste Termin war im Jahre 550, der zweite 552 richtig bezahlt. Als aber im Jahre 554 die dritte Zahlung fällig wurde, fehlte es, ungeachtet der karthagischen Kriegssteuern, an Geld, weil der Schatz durch die Rüstungen zum macedonischen Kriege erschöpft war. In dieser Verlegenheit beschloß der Senat, die Gläubiger des dritten Termins durch Abtretung desjenigen Ager publicus, welcher im Umkreise von funfzig Meilen um

43) Festus v. tributorum. dicitur etiam quoddam (tributum) temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est — item bello Punico secundo M. Valerio Laevino, M. Claudio Marcello coss. cum et senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit. Livius XXVI. 36.

44) Livius XXIX. 16.

die Stadt lag, zufrieden zu stellen. Die Konsuln wurden beauftragt, die Grundstücke, welche sich die Gläubiger ohne Zweifel selbst auswählen durften und deren Besitzer alsdann ausgetrieben wurden, abzuschätzen [45]) und dieselben nach Maaßgabe ihrer Werthes den betreffenden Staatsgläubigern statt Zahlung anzuweisen. Doch sollte durch diese Assignation kein Eigenthum übergehen, sondern nur zehntfreier Besitz, der vom Staat nicht einseitig und nicht ohne Entschädigung wieder eingezogen werden konnte. Zum Zeichen jenes Eigenthumsvorbehalts wurde ein Nominalzins von einem As, welcher durch censorische Lokation erhoben wurde, auf das Jugerum gelegt, denn gänzliche Abgabenfreiheit würde sich mit dem Begriff des Gemeinlandes nicht vertragen haben [46]). Dieser Acker wurde trientius tabuliusque oder trientabulus ager genannt, eben weil er für einen triens der in den Staatsschuldbüchern oder tabulae publicae verzeichneten, von den triumviri mensarii aufgenommenen Kapitalien an Zahlungsstatt gegeben war [47]). Der Beweis des Gesagten ergiebt sich aus folgender Stelle des Livius:

> Livius XXXI. 13. privati frequentes, quibus ex pecunia, quam M. Valerio, M. Claudio consulibus mutuam dederant, tertia pensio debebatur, eo anno adierunt senatum. —

45) Niebuhr Römische Geschichte. II. S. 164.

46) Niebuhr a. a. O. II. S. 156. Anm. 281.

47) Io. Fr. Gronov. ad Liv. XXXI. 13 und Obss. IV. XXIII. p. 358, woselbst auch unsere Lex angeführt wird.

Quum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno respublica esset, quod medium inter aequum et utile erat, decreverunt: Ut, quoniam magna pars eorum agros vulgo venales esse diceret et sibimet emtis opus esse, agri publici, qui intra quinquagesimum lapidem esset, copia iis fieret. Consules agrum aestimaturos et in iugera asses vectigales, testandi causa publicum agrum esse, imposituros, ut si quis, quum solvere posset populus, pecuniam habere, quam agrum mallet, restitueret agrum populo. Laeti eam conditionem privati accepere. Trientius Tabullusque is ager, quia pro tertia parte pecuniae datus erat, appellatus.

Im Jahr 558 traf der Staat zwar Anſtalten, um die Gläubiger, welche es wünſchten, zu befriedigen [48]). Viele zogen aber unſtreitig vor, ihre Landgüter in der Nähe der Stadt zu behalten und deshalb konnte jenes Verhältniß für ihre Erben und Nachfolger nach neunzig Jahren noch fortbeſtehen. Unſere Lex befiehlt daher, die gegenwärtigen Gläubiger und Beſitzer, oder, wenn dieſe juriſtiſche Perſonen ſind, deren Stellvertreter, im Genuß und Beſitz ihrer Grundſtücke zu ſchützen, ſofern über dieſelben in unſerm Geſetz nicht etwa anderweit disponirt ſein ſollte. Aber auch die Publikanen, durch welche der Staat den Nominalzins von jenen Grundſtücken bezog,

48) Livius XXXIII. 42.

ſollen bei der fernern Erhebung deſſelben erhalten werden, damit die Erkennbarkeit des Staatseigenthums nicht untergehe (Kap. 16).

Eine dritte allgemeine Verfügung unſers Geſetzes betrifft die Gerichte, denen die Handhabung aller obigen Vorſchriften über den Ager publicus anvertraut wird. (Kap. 17.) Es wurde bereits gezeigt, daß Tiberius Gracchus im Jahre 621 die Kognition über das öffentliche oder Privateigenthum der italiſchen Aecker den agrariſchen Triumvirn überwieſen hatte. Im Jahr 625 übertrug jedoch der Senat dieſe Jurisdiktion den Konſuln. C. Gracchus ſtellte hiernächſt im Jahre 631 die Anordnungen ſeines Bruders wieder her. Aber nach dem Siege der ſenatoriſchen Partei verloren dieſelben abermals ihre praktiſche Bedeutung. Im Sinne der Volkspartei hätte unſer Geſetz die Jurisdiktion der Triumvirn beſtätigen müſſen, ſo wie ſpäterhin Rullus dieſelbe ſeinen Decemvirn überließ [49]). So freiſinnig verfährt indeß unſer Geſetz nicht, und wenn wir wenige Jahre ſpäter in der Lex Servilia Glaucià (648 — 654) die agrariſchen Triumvirn wieder erwähnt finden [50]), ſo dürfen wir ihre erneuerte Thätigkeit wenigſtens nicht als eine Folge unſerer Lex betrachten. Dieſe überträgt vielmehr die Jurisdiktion über das von den Triumvirn aſſignirte Land

49) Cicero de lege agr. I. 3., II. 15. 21. (cf. 24) „cognitio decemvirum, privatus sit an publicus. Hoc quantum iudicium, quam intolerandum, quam regium sit, quem praeterit?"

50) Lex Servilia c. 7. TRIVMVIR. A. D. A. Lex Acilia lin. 13.

den Konsuln und Prätoren, die Kognition über die im Staatseigenthum gebliebenen Grundstücke den Konsuln, Prätoren und Censoren und die Entscheidung in den Streitigkeiten der Publikanen, weil diese in den Provinzen häufiger als in Rom vorkamen, außer den Konsuln und Prätoren auch noch den Proprätoren. Jedes Vadimonium, sich vor einem andern Gericht stellen zu wollen, wird für nichtig erklärt. Jedes von einem andern Magistrat angeordnete Judicium kann auf Anrufen des Beklagten durch tribunicische Intercession kassirt werden [51]).

Das Bisherige bezog sich auf die Jurisdiktion. Was das Richterpersonal betrifft, so wird den eben genannten Magistraten in den Streitigkeiten über das von den Triumvirn assignirte und über das dem Staat verbliebene Land sowohl die Judicii Datio überhaupt, als deren beide Gattungen die Judicis Datio und die Recuperatorum Datio gestattet. Ob sich die erste auf den Fall bezog, wenn beide Theile Römische Kolonisten waren, die zweite dagegen auf die Streitigkeiten der Landeseinwohner unter einander oder mit Römischen Kolonisten, wie Sell annimmt [52]), bleibt unentschieden. In den Klagen der Publikanen gegen die Zehntpflichtigen [53]) werden dagegen nur Rekuperatoren erwähnt.

51) Die Möglichkeit einer Intercession auch noch nach der Litis Kontestation ergiebt sich deutlich aus Cicero pro Tullio c. 38. Vergleiche Zimmern Geschichte III., §. 169., S. 503.

52) Sell, die Recuperatio. S. 363, 364.

53) Es muß hier an die formula fictitia, ad legis actionem

Dies ist freilich nichts Neues, denn in zahlreichen Stellen der frumentaria und anderer Ciceronischen Reden kommen sie in den nämlichen Prozessen zwischen Dekumanen und Aratoren ebenfalls vor [54]). Neu und beachtenswerth sind aber die Bestimmungen über die Bestellung der Rekuperatoren, wie sie sich jetzt durch die Kombination der Bruchstücke unserer Tafel herausstellen.

Dahin gehört zunächst die angeordnete zehntägige Frist. Sell [55]) bezieht dieselbe auf die Dauer des ganzen Rechtsstreits, und findet darin eine eigenthümliche Prozeßverjährung rekuperatorischer Judicia. Aber in der Stelle der Lex Acilia, auf welche diese Meinung hauptsächlich gestützt wird, ist gar nicht von einer Prozeßverjährung die Rede, sondern von einer zehntägigen

---

expressa gedacht werden, deren Gaius IV., 10, 28, 32 erwähnt, nicht an das Verrinische iudicium in octuplum (Cicero in Verr. III. c. 10 — 12), obwohl die Sponsion (Kap. 17) die nämliche ist, welche bei Cicero in Verr. III. 57 erwähnt wird. — Bei der Wiederherstellung der Bestimmungen über die iudicati actio (Kap. 17) habe ich vorzüglich die Lex Acilia lin. 7 — 9, und die Lex agraria Gaii Cäsaris (Zeitschrift IX. S. 387, 408) vor Augen gehabt. — Das am Schluß erwähnte iudicium de praevaricatione bezieht sich auf den Fall, wenn die Steuerpflichtigen wegen Konnivenz der Vertreter der Publikanen nicht den vollen Steuersatz bezahlt haben.

54) Cicero in Verr. II. 3. c. 14. Illa vero praeclara est clausula edicti, quod omnium controversiarum, quae essent inter aratorem et decumanum, si uter velit, edicit se recuperatores daturum. Cicero pro Flacco c. 4. Inimicus M. Coelius, quod quum in re manifesta putasset nefas esse publicanum iudicare contra publicanum, sublatus erat e numero recuperatorum.

55) Sell, Recuperatio, S. 272.

Frist zur Beschwörung dieses Gesetzes [56]). In unserm Gesetz aber kann keine Frist für die Dauer des Judiciums, sondern nur für die Verhandlungen in Jure über die Niedersetzung des Gerichts gefunden werden, da dieselbe für die Recuperatorum Datio, nicht für die Judicatio angeordnet wird. Hiernach mögte dann auch die von Sell ebenfalls noch angeführte Bestimmung aus dem latinischen Bündnisse zu deuten sein [57]).

Neu ist ferner die Bestimmung des Standes der Rekuperatoren, indem dieselben aus Bürgern der ersten geschatzten Klasse genommen werden sollen [58]). Der Grund dieser völlig neuen Bestimmung scheint darin enthalten zu sein, daß die Rekuperatoren extra ordinem d. h. nicht aus dem Album der Judices bestellt werden mußten. Da nämlich die Judicia damals und noch bis zur Lex Servilia Cäpionis 648 bei dem Ritterstande waren, so konnten die Rekuperatoren aus diesem nicht wohl gegeben werden, am wenigsten in Klagen der Publikanen, wo die Ritter meistens persönlich betheiligt waren. Die Senatoren und die niedern Klassen würden in den agrarischen Streitigkeiten vollends nicht unparteiische Richter gewesen sein.

---

56) Lex Acilia repetundarum lin. 21 (nicht Lin. 19., wie Sell unrichtig citirt).

57) Dionys. IV. p. 415. *τῶν τε ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δεκα παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.*

58) Ueber Fortdauer und Bedeutung der servianischen Klassen in der letzten Zeit der Republik sind jetzt Böckh's metrologische Untersuchungen S. 429, 435. zu vergleichen.

Desgleichen ist die Auswahl der Rekuperatoren, deren Form unter den neuern Schriftstellern über diese Richter so sehr bestritten ist [59]), in unserm Gesetz berührt und, wie es scheint, eigenthümlich bestimmt. So viel ergiebt sich aus den Ueberresten desselben mit Gewißheit, daß der Prätor aus funfzig Bürgern der ersten Klasse eilf auswählen soll. Das Weitere ist unsicher. Sigonius nimmt nach jener ersten Wahl noch eine zweite, ebenfalls durch den Prätor zu vollziehende, engere Wahl an, bei welcher unter jenen eilf Rekuperatoren einer um den andern ausgelooſt wurde. Er ergänzt daher so:

INDE. ALTERNOS DVCITO, quos sors dare volet.

Allein aller Analogie nach kann auf jene Auswahl des Magistrats nur noch eine Rejektion der Parteien gefolgt sein. Dies ergiebt sich aus folgenden Zeugnissen:

Pseudo-Asconius in Verr. I., §. 17, p. 131. Orelli. necesse fuerat eos primum de decuria senatoria conscribi, cum senatus iudicaret, deinde in urnam sortito mitti, ut de pluribus necessarius numerus confici posset; tertio, id est post urnam, permitti accusatori ac reo, ut ex illo numero reiiciant quos putaverint sibi aut inimicos aut — incommodos fore. — Rejectione celebrata et in eorum locum, qui reiecti fuerant, subsor-

59) Huschke analect. litt. p. 245. Zimmern Geschichte des Röm. Privatr. III. §. 17. Note 18, 19. Sell, die Recuperatio. S. 168.

tito praetore alios, quibus ille iudicum legitimus numerus compleretur (prima enim sortitio dicebatur) — iurabant in leges iudices.

Cicero in Verr. II. 13. senatus ex aliqua civitate, qui iudicet, datur: quum alternae civitates reiectae sunt.

Cicero pro Planc. c. 15. reiectionem fieri voluit iudicum alternorum.

Cicero in Vatin. c. 11. legem te de alternis consiliis reiiciendis tulisse.

Auch die Zahl der Rekuperatoren in unserm Gesetz ist höchst auffallend. Zwar ist es nicht gewiß, daß jene eilf wirklich die gesetzliche Anzahl bilden, die im Fall der Rejektion durch Subsortition wieder ergänzt werden müßte. Aber auf jeden Fall muß eine ungerade Zahl angenommen werden, da ausdrücklich gesagt wird, daß die Majorität unter den Rekuperatoren entscheiden solle. Nun sind freilich ungerade Zahlen nicht unerhört, denn es kommen drei und fünf Rekuperatoren vor. Aber die Zahl eilf ist wenigstens eben so unbekannt, als neun und sieben. Eine Veränderung derselben, etwa in Zehn, wobei man an die bei der Rejektion vorkommenden Dekurien dächte [60]), ist vollends nicht zu wagen.

Eine unnöthige Schwierigkeit machen sich dagegen unsere Schriftsteller mit dem einen Recuperator, welcher

60) Cicero in Verr. III. 11. Quid Praetor? iubet recuperatores reiicere. Decurias inquit scribamus. Quas decurias? De cohorte mea reiicies inquit.

cher nach ihrer Meinung in unserm Gesetz erwähnt ist. Die Stelle, worauf sie sich beziehen, lautet so:

QVOD. IVDICIVM. IVDEX. RECVPERATOR

Sigonius ergänzt recuperatorve reddiderit, id ius ratumque esto. Huschke [61]) nimmt Anstoß daran, daß hiernach der bloße Judex oder Rekuperator das Gericht niedersetze. Dieses Niedersetzen, sagt er, ist Sache des Magistrats. Der Judex kann nur den Prozeß entscheiden, iudicium iudicare, nicht reddere. Er ergänzt daher die Stelle so:

QVOD. IVDICIVM. IVDEX. RECVPERATORVE. iudicaverit, id ius ratumque esto,

erklärt jedoch recuperatorve von einem unter mehreren Rekuperatoren, der im Namen der andern eine Handlung vornähme. Sell [62]) findet diese Erklärung „im höchsten Grade gezwungen und willkürlich" und nimmt auf den Grund unserer Stelle an, daß ein rekuperatorisches Gericht wirklich auch aus einem einzigen Rekuperator bestehen konnte. Indeß, was in den Erklärungen seiner Vorgänger allenfalls einen Tadel verdient, hat er selbst unverändert beibehalten. Denn auch er nimmt IVDICIVM für den Accusativ, während es als Nominativ betrachtet werden muß, da es Apposition von Judex ist. Und auch er ergänzt das abgebrochene Wort RECVPERATOR durch recuperatorve, während nach allen Stellen unsers Gesetzes (Z. 30, 34, 35.) recuperatoresve resti-

61) Huschke anal. litt. p. 249, 250.

62) Sell, die Recuperatio. S. 187, 188.

stirt werden muß, womit die ganze selbstgeschaffene Schwierigkeit völlig verschwindet.

Den Schluß sämmtlicher Bestimmungen unsers Gesetzes über das latinische Gemeinland bildet eine allgemeine Sicherheitsklausel, welche das caput tralaticium de impunitate, si quid contra alias leges eius legis ergo factum sit[63], in einer eigenthümlichen Anwendung enthält. Die Gesetze des siebenten Jahrhunderts verlangen nämlich nicht selten von allen Magistraten und Senatoren eine eidliche Betheurung, dieses Gesetz halten zu wollen. Im Falle der Verweigerung verbieten sie den Antritt oder die Führung der Senatorwürde und Magistratur über fünf Tage hinaus. So fordert z. B. die Lex Apuleja (654) von allen Senatoren innerhalb fünf Tagen einen solchen Eid, bei Verlust ihres Sitzes im Senat und bedeutender Geldbuße[64]. Eine ähnliche Bestimmung hat die Lex Acilia (654—665). Nach ihr sollen die jetzigen und künftigen Magistrate in fünf Tagen, die Senatoren in zehn Tagen das Gesetz im Kapitolstempel in bestimmter Form beschwören, widrigenfalls jene ihr Amt, diese ihre Stimme im Senat einbüßen[65]. Auch die Lex Julia Cäsaris über die Vertheilung des

63) Cicero ad Att. III. 23.

64) Plutarch. Mar. 29. Cato min. 32. Appian. I. 29, 30. II. 12. Dio Cass. XXXVIII. 7.

65) Lex Acilia repetundarum. lln. 13—23. Klenze, das altrömische Gesetz auf der bantinischen Tafel (Rhein. Mus. für Philol. Jahrgang II. S. 12 ff). Puchta, über den in der bantinischen Tafel angeblich vorgeschriebenen doppelten Eid. (Rhein. Mus. für Jurisprudenz. 1836, S. 387—390.)

Gemeinlandes in Italien giebt ein hierher gehörendes Beispiel [66]). Angenommen nun, ein anderes Gesetz höbe die durch die gegenwärtige Lex Thoria gemachten Konzessionen auf und verlangte zugleich von den Magistraten und Senatoren jene eidliche Bekräftigung, so müßte, falls diese wirklich geleistet würde, die Ausführung unsers Gesetzes nothwendig völlig gehemmt werden. Um dem vorzubeugen, erklärt unser Gesetz in der angeführten Schlußklausel (Kap. 18) jeden solchen Eid für ungültig und das Verbot der Annahme und Führung einer Magistratur im Falle der Nichtleistung für gänzlich unwirksam.

In der That scheint die in der Lex Thoria ausgesprochene Ordnung im Wesentlichen das Schicksal des italischen Ager publicus für längere Zeit entschieden zu haben. Denn die Ackergesetze der Marianischen Zeit wurden nicht praktisch. Der Bundsgenossenkrieg vermehrte sogar den Ager publicus, wenn auch während desselben Vieles davon durch Verkauf verloren ging. Die ungeheuren Sullanischen Assignationen des Jahres 673 und 674 trafen mehr die eingezogenen Güter der Proskribirten, als das frühere Staatseigenthum. Denn selbst in Ci-

66) Cicero ad Att. II. 18. Zeitschrift IX., S. 413. — Aus früherer Zeit giebt Livius XXXI. 50. noch ein Beispiel. — Vergleiche auch die lex de magistris aquarum lin. 2. 16. in Dirksen's Beiträgen zur Kunde des Röm. Rechts. Leipzig, 1825. S. 216 ff.

cero's Konsulat war das Campanische Gemeinland, das Stellatische Feld, die silva Scantia, die salicta ad Minturnas und das Gemeinland in Unteritalien noch unveräußert. Erst Cäsar's Gesetz vertheilte im Jahr 695 jenes bis dahin geschonte und den Anschlägen der Tribunen mit großer Mühe entzogene Besitzthum.

V. Provinzialverfassung des Römischen Afrika in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts.

Vor dem zweiten punischen Kriege bestand das Gebiet, welches der Hoheit Karthago's unmittelbar unterworfen war, aus folgenden zusammenhangenden Provinzen:

Den Kern des Ganzen bildete die Landschaft Zeugis oder Afrika im engsten Sinne des Worts, welche damals gegen Westen noch bis über Hippo hinausging, östlich bis gegen Hadrumetum hin reichte und sich nach Süden etwa zwanzig Meilen tief in das Innere des Landes erstreckte [1]). In dieser Provinz lag die Hauptstadt selber, mit ihrem Ackerbezirk, welcher so umfassend und

1) Orosius I. 2. Zeugis autem prius non unius conventus sed totius provinciae generale nomen fuisse invenimus. Byzantium ergo ubi Hadrumetus civitas: Zeugis ubi Carthago magna. Isidor. Orig. XIV. 5. Zeugis, ubi Carthago magna est, ipsa est et vera Africa, inter Byzacium et Numidiam sita.

blühend war, daß nach Polybius die gesammte innere Staatsverwaltung aus dem Ertrage desselben bestritten werden konnte [2]). Unter den übrigen Städten in der Nähe der Hauptstadt möge hier Usalis, Theudalis an der Ostseite des Sees Sisara, vor allen aber Utika genannt werden, welche, älter als Karthago und nächst ihr die bedeutendste tyrische Kolonie in Afrika, die karthagische Schutzherrschaft nie gern ertrug [3]).

In südlicher Richtung von Zeugis lag längs der Ostküste bis zur kleinen Syrte die Landschaft Byzacium, von nur zwei hundert und funfzig Milliarien Umfang, aber so ausnehmender Fruchtbarkeit, daß das Getreide hundertfältig trug. An der Küste war auch sie mit wichtigen phönizischen Kolonieen besetzt, unter denen Hadrumetum, der spätere Hauptort dieser Landschaft, Leptis minor, Thapsus oder Thampsus und Acholla oder Acilla als die bedeutendsten hervortreten [4]).

Diese Landschaft der Byzantes oder Gyzantes stieß im Süden an die reichen und wichtigen Seestädte längs der kleinen Syrte, welche unter dem Namen Emporia bekannt sind, denen aber nicht selten auch Leptis minor an der Küste von Byzacium, und Leptis magna, an der

2) Polybius I. 71.

3) Velleius I. 2. Iustinus XVIII. 4, 5.

4) Sallust. Ing. c. 22. Postea Phoenices, alii multitudinis domi minuendae gratia, pars imperii cupidine, Hipponem, Hadrumetum, Leptim aliasque urbes in ora maritima condidere: haeque brevi multum auctae, pars originibus suis praesidio, aliae decori fuere.

tripolitanischen Küste beigezählt werden. Die Verbindung dieser Städte mit Rom wurde von Karthago lange Zeit auf das Sorgfältigste verhindert [5]).

Die im Bisherigen erwähnten Besitzungen wurden im letzten Jahrhundert der karthagischen Herrschaft durch die Eingriffe der numidischen Fürsten um ein Bedeutendes geschmälert. Schon Gala hatte den Karthagern Hippo genommen, welches daher schon im zweiten punischen Kriege Hippo regius zugenannt wird [6]). Weit umfassender aber waren die Usurpationen, welche dessen Sohn Massinissa unter dem Schutz der arglistigen Römischen Politik zum Verderben der unglücklichen Stadt wagen durfte [7]). Nach Beendigung des zweiten punischen Krieges in sein väterliches Reich wieder eingesetzt (553), durch die eroberten massäsylischen Besitzungen verstärkt [8]), und mit diesen und den massylischen von Rom als König von ganz Numidien feierlich belehnt [9]), erwirkte er ohne Mühe eine Klausel im Friedensschluß, nach wel-

5) Polybius III. 23. *διὰ τὸ μὴ βούλεσθαι γινώσκειν αὐτοὺς μήτε τοὺς κατὰ τὴν μικρὰν Σύρτιν τόπους, ἃ δὴ καλοῦσιν Ἐμπορεῖα.*

6) Livius XXIX. 3. Silius Italicus III. 259. „antiquis dilectus regibus Hippo".

7) Valerius Maximus VII. 2. 6. Nam cum promtissima et fidelissima eius opera adversus Carthaginienses usus esset, eumque in dilatando regno avidiorem cerneret (senatus) legem ferri iussit, qua Massinissae ab imperio populi Romani solutam libertatem tribueret.

8) Livius XXX. 15. 17. Appian. Pun. c. 32.

9) Sallust. Iug. 5. Livius XXX. 44. Appian. Pun. c. 27.

cher Karthago alle Enklaven, die jemals dem Massinissa oder seinen Vorfahren gehört hätten, ihm abzutreten verpflichtet sein sollte [10]). Auf den Grund dieser Klausel erlaubte sich Massinissa schon im folgenden Jahre (554) die Reunion einiger Gebietstheile, welche er als Pertinenzen des massylischen Reichs betrachtete [11]). Durch den Erfolg dieses Unternehmens ermuntert, eignete er sich kurz darauf (557) die reichen Emporia zu, unter welchen allein Leptis magna täglich ein Talent an Steuern den Karthagern hatte entrichten müssen. In dem hierüber vor dem Römischen Senat verhandelten Prozesse (Krieg durfte Karthago nicht mehr führen) stellten die karthagischen Gesandten vor, daß diese Städte noch innerhalb der von P. Scipio Africanus den Karthagern gezogenen Grenze lägen. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung war um so leichter zu ermitteln, als Scipio selbst einer der drei Arbitri war, welche der Senat zum Austrag dieser Streitigkeit an Ort und Stelle gesandt hatte. Sie zogen jedoch vor, die Sache unentschieden zu lassen und Karthago war genöthigt einen Vergleich zu schließen, in welchem es die Emporia abtrat und die gezogenen Einkünfte, vom Tage des erhobenen Prozesses an im Betrage von fünfhundert Talenten herauszahlte [12]). Jetzt durfte Massinissa sich stark ge-

10) Polybius XV. 18. *Οἰκίας καὶ πόλεις, καὶ εἴ τι ἕτερον ἔστι Μασσανάσσου τοῦ βασιλέως ἢ τῶν προγόνων, ἐντὸς τῶν ἀποδειχθησομένων ὅρων αὐτοῖς πάντα ἀποδοῦναι Μασσανάσσῃ.*

11) Appian. Pun. c. 67.

12) Polybius XXXII. 2. Livius XXXIV. 62, 72.

nug halten, um mit Erfolg in das Herz der karthagiſchen Beſitzungen eindringen zu können. Siebenzig Ortſchaften der Provinz Zeugis, nämlich der Strich von Hippo regius bis zum Tuscafluſſe und die großen Felder auf dem rechten Ufer des Bagrada [13]), wurden von denſelben auf einmal losgeriſſen und die Namen Bulla regia und Zama regia bezeichnen hier ſeitdem die numidiſche Herrſchaft. Umſonſt baten die karthagiſchen Geſandten im Senat entweder um die Entſcheidung eines unpartheiiſchen Dritten, oder um die Erlaubniß zum Kriege gegen Maſſiniſſa, oder wenigſtens um eine beſtimmte Erklärung, wieviel der Senat demſelben von dem Ihrigen noch zu ſchenken beabſichtige. Sie wurden mit ſchönen Worten entlaſſen und von den hingeſandten Schiedsmännern, unter welchen Cato war, der Untergang ihrer Stadt feſt beſchloſſen [14]). Die Belagerung von Oroſcopa, welche die Geduld der Karthager gegen ihren Bedränger erſchöpfte (603), gab den erwünſchten Vorwand zu dem Vertilgungskriege, in welchem jener Beſchluß auf das Vollſtändigſte ausgeführt wurde (608). Als inzwiſchen Maſſiniſſa im Jahre 606 im neunzigſten Jahre ſeines Alters ſtarb, beſtätigte der jüngere Scipio, welchem er die Verfügung über ſeine Angelegenheiten überlaſſen hatte [15]), deſſen drei ehelichen Söhne, Micipſa, Guluſſa und Maſtanabal, im ungetheil-

13) Polybius XIV. 7. 8. τὰ μεγάλα πεδία.

14) Livius XLII. 23. Appian. Pun. c. 69.

15) Valerius Maximus V. 2. ext. 4. Eutrop. IV. 5.

ten Beſitz des numidiſchen Königreichs [16]), welches ſich nunmehr von Mauretanien [17]) bis Kyrene über die Küſtenſtädte und tief in das Innere des Landes hinein erſtreckte und die noch übrigen karthagiſchen Beſitzungen von der Landſeite ringsumher einſchloß.

Dieſe beſtanden im letzten puniſchen Kriege noch aus dem Ueberreſt der Provinz Zeugis vom Tuscafluſſe [18]) bis zur Oſtküſte, im Süden bis zum Bagrada und aus der Provinz Byzacium bis zu dem Landgraben bei Thenä, welchen der jüngere Scipio den Söhnen des Maſſiniſſa als Grenze geſetzt hatte [19]). Aus dieſen Stücken wurde nach dem Sturz Karthago's die alte römiſche Prokonſularprovinz Afrika gebildet [20]). Zur Organiſation die-

16) Sallust. Iug. c. 5, 11, 13, 19, 29. Strabo XVII. 3. Appian. Pun. 106.

17) Mela I. 4. Mulucha amnis, nunc gentium, olim regnorum quoque terminus Bocchi Iugurthaeque. Sallust. Iug. 22. Gaetulorum magna pars et Numidiae usque ad flumen Mulucham sub Iugurtha erant.

18) Plinius V. 3 (4). A. Tusca Zeugitana regio et quae proprie vocetur Africa est.

19) Plinius V. 4. Ea pars, quam Africam appellavimus dividitur in duas provincias, veterem et novam, discretas fossa inter Africanum sequentem et reges Thenas usque perducta.

20) Sallust. Iug. 22. pleraque ex Punicis oppida et finis Carthaginiensium, quos novissime habuerant, populus Romanus per magistratus administrabat. Strabo XVII. 3. *τὴν δὲ χώραν τὴν μὲν ἐπαρχίαν ἀπέδειξαν οἱ Ῥωμαῖοι τὴν ὑπὸ τοῖς Καρχηδονίοις. τῆς δὲ Μασινίσσην ἀπέδειξαν κύριον, καὶ τοὺς ἀπογόνους τοὺς περὶ Μικίψαν.* Dio Cassius XLIII. 9. *τὸ μὲν περὶ τὴν Καρχηδόνα, ὃ δὴ καὶ Ἀφρικὴν καλοῦμεν Παλαίον ὅτι ἐκ πολλοῦ κατειργαστο.*

ſer Provinz ordnete der Senat dem Scipio im Jahr 608 ein Konſilium der zehn Erſten aus ſeiner Mitte (decem primi) bei [21]). Von dieſer Kommiſſion wurde über die neue Eroberung in folgender Weiſe verfügt:

Von den ſiebenmalhunderttauſend Einwohnern, welche die Stadt einſt zählte, hatten fünfundfunfzigtauſend am ſiebenten Tage des Kampfes in der Stadt durch Kapitulation das Leben gerettet. Dieſe wurden mit wenigen Ausnahmen zu Sklaven verkauft. Die neun hundert Ueberläufer aber wurden von der Kapitulation ausgeſchloſſen und die wenigen, welche in den Flammen des Tempels auf der Burg ihren Untergang nicht fanden, nach Rom geſchickt und den wilden Thieren vorgeworfen [22]).

Die noch ſtehenden Ueberreſte Karthago's wurden gänzlich zerſtört. Sie brannten noch ſiebenzehn Tage, bis jeder Mauerſtein in Sand zerfiel [23]). Dann wurden die Mauern mit der Pflugſchaar umzogen [24]) und auf dieſe Weiſe das Gemeinweſen in der nämlichen Form

---

21) Appian. Pun. 135. *δέκα δὲ σφῶν αὐτῶν ἡ βουλὴ τοὺς ἀρίστους ἔπεμπε, διαθησομένους Λιβύην μετὰ Σκιπίωνος ἐς τὸ Ῥωμαίων συμφέρον.* Cicero agr. II. 19. „de consilii sententia".

22) Appian. Pun. c. 129, 130. Livii epit. 51. Scipio ludos fecit transfugasque ac fugitivos bestiis obiecit. Orosius V. 22.

23) Florus II. 15. Orosius IV. 22.

24) Modestinus L. 21. pr. Quib. modis usufr. amitt. Si usus civitati legetur et aratrum in eam inducatur, civitas esse desinit; ut passa est Carthago: ideoque quasi morte desinit habere usumfructum.

wieder aufgelöſt, in der es gegründet wird [25]). Die Trümmer zu betreten blieb erlaubt, aber die Bewohnung wurde verboten, der Wiederaufbau der Stadt mit ſchweren Verwünſchungen belegt, und ihre Stätte auf ewige Zeiten zur Schaafweide beſtimmt [26]). Neuerdings hat man zwar dieſe Verwünſchung nur auf zwei unter den drei Stadttheilen bezogen wiſſen wollen, welche, von der großen drei hundert und ſechszig Stadien meſſenden Mauer umſchloſſen, zuſammengenommen die ſogenannte magna Carthago bildeten. Dieſe Stadttheile nämlich ſollen die Bosra oder Byrſa, d. h. die Akropolis am Nordrande der Peninſula und die Hafenſtadt oder Coton geweſen ſein. Die ſüdliche Gartenanlage Megara aber, welche erſt ſpäter ummauert wurde, wird gegen das Zeugniß des Appian deshalb als ausgenommen betrachtet, weil an dem Südende derſelben die ſpätere römiſche Karthago gegründet ſei. Kein Römer aber habe ſich dem Fluche ausſetzen können, welcher die alte tyriſche Niederlaſſung getroffen hatte [27]). Ohne auf die

---

25) Ulpianus L. 35. de R. I. Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est. L. 239. §. 6. de V. S. (Pomponius) Urbs ab urvo appellata est: urbare est aratro definire: et Varus ait, urbum appellari curvaturam aratri, quod in urbe condenda adhiberi solet.

26) Appian. Pun. c. 135. *οἱ Καρχηδόνος μὲν εἴ τι περιλοιπον ἔτι ἦν, ἐκριναν κατασκάψαι Σκιπίωνα, καὶ οἰκεῖν αὐτὴν ἀπείπον ἅπασι· καὶ ἐπηράσαντο, μάλιστα περὶ τῆς Βύρσης, εἴ τις οἰκήσειεν αὐτὴν, ἢ τὰ καλούμενα Μέγαρα· ἐπιβαίνειν δ' οὐκ ἀπείπον.*

27) H. F. J. Estrup. Lineae topographicae Carthaginis Tyriorum, quas secundum auctores veteres subiuncta ta-

Topographie der römischen Niederlassung eingehen zu können, dürfen wir jedoch dem letztern Argument gegenüber darauf hinweisen, daß nach dem Bericht des Plinius diese Stadt der Verwünschung ungeachtet auf den Trümmern der alten tyrischen Karthago erbaut war.

Der Ackerbezirk Karthago's und die Feldmarken aller derjenigen Städte, welche treu an Karthago gehalten hatten und deshalb entweder während des Krieges schon untergegangen waren oder jetzt auch zerstört wurden [28]), fiel nach Kriegsrecht dem Römischen Volk als Ager publicus zu. Wo etwas davon reklamirt wurde, da untersuchte und entschied Scipio die Grenzstreitigkeit auf der Stelle und ließ die Grenze kunstmäßig feststellen. Eines Falles dieser Art gedenkt Cicero. Er betraf einen Strich an der Küste, welchen später die numidischen Fürsten in Besitz genommen hatten, obgleich er von Scipio bei Festsetzung der Grenze ausdrücklich dem Römischen Volk adjudicirt war [29]). Indeß wurden diese Domänen keineswegs allgemein der Occupation Preis gegeben, wie es in Italien zu geschehen pflegte. Ein bedeutender Theil derselben wurde vielmehr, wie es auch in Sicilien geschehen war, an befreundete Städte verschenkt; offenbar, weil der Senat die Niederlassungen Römischer

bula topographica duxit. Hafniae, 1821. 8. Ritter, Afrika. S. 916 — 921.

28) Appian. Pun. 110, 126. (Clupea, Hippo Diarrhytos, Nepheris.) Orosius IV. 22. (Terzaga.)

29) Cicero agr. II. 22. Audivit (Rullus) hanc rem agitari in senatu, possidere agros in ora maritima regem Hiempsalem, quos P. Africanus populo Romano adiudicarit.

Bürger außer Italien nicht wünschenswerth hielt. Unter andern erhielt Utika, welches sich bereits im Anfange des Krieges (604) für Rom erklärt hatte, den ganzen fruchtbaren Landstrich zwischen Karthago und Hippo Zarytos auf beiden Ufern des Bagrada durch die Kommissarien angewiesen [30]).

Ueberhaupt wurden dieser und allen übrigen Städten, welche im dritten punischen Kriege sich den Römern angeschlossen hatten und ihnen treu geblieben waren, sehr günstige Bedingungen zu Theil. Alle diese Orte behielten ihre Freiheit, ihr Gebiet, ihre bisherige Verfassung, Gesetzgebung und Selbstregierung und wie ich unten wahrscheinlich zu machen suchen werde auch die Immunität, d. h. die Befreiung vom Tribut und außerordentlichen Leistungen.

Die übrigen punischen Städte hingegen wurden unmittelbar dem Imperium des Prokonsuls unterworfen [31]), welcher mit seinen Legionen in Utika, dem jetzigen Hauptort der Provinz, seinen Sitz nahm, während für die Ausübung der Gerichtsbarkeit Conventus angeordnet wurden, dergleichen in verschiedenen Städten, unter andern

30) Appian. Pun. c. 135. ὅσαι δὲ πόλεις συμμεμαχήκεσαν τοῖς πολεμίοις ἐπιμόνως, ἔδοξε καθελεῖν ἁπάσας· καὶ ὅσαι Ῥωμαίοις βεβοηθήκεσαν, χώραν ἔδωκαν ἑκάστῃ τῆς δορικτήτου, καὶ πρῶτον μάλιστα Ἰτυκαίοις τὴν μέχρι Καρχηδόνος αὐτῆς καὶ Ἱππῶνος ἐπὶ θάτερα.

31) Sallust. Iug. 22. pleraque ex Punicis oppida — populus Romanus per magistratus administrabat. Appian. Pun. c. 135. καὶ στρατηγὸν ἐτήσιον αὐτοῖς (den steuerpflichtigen Städten) ἐκ Ῥώμης ἐπιπέμπειν ἔκριναν.

in Hadrumetum und Thapsus erwähnt werden [32]). Die Einwohner dieser Städte blieben für ihre Person frei. Auch wurden sie nur mit dem Verluste eines Theils ihrer Grundstücke bestraft, welcher sich in Römischen Ager publicus verwandelte. An dem Ueberrest, vielleicht an zwei Drittheilen, erhielten sie das Eigenthum zurück. Indeß ward die Freiheit der Personen und des Grundeigenthums in allen diesen punischen, die Provinz im eigentlichen Sinne bildenden Städten durch schwere Abgaben belastet [33]). Diese waren von zwiefacher Art. Viele zahlten eine fixirte Grund- und Kopfsteuer. Diese hieß stipendium, vectigal stipendiarium, die Steuerpflichtigen stipendiarii. Sie enthielt besonders deshalb eine große Härte, weil sie sich gar nicht nach dem Ertrage des Bodens richtete. Daher wurde sie als eine besondere Strafe betrachtet, welche diese Städte als Preis des Sieges zu entrichten hatten. Sie traf also wahrscheinlich nur die zeugitanischen Städte, welche dem Scipio nach der Unterwerfung von Nepheris noch einigen, wiewohl schwachen Widerstand entgegen zu setzen wagten. Die angegebene Behandlung erhellt vor Allem aus einer merkwürdigen Stelle der Verrinischen Reden, in welcher die Steuerverfassung Siciliens mit dem Rechtszustande anderer Provinzen, namentlich mit dem von Afrika und Asien verglichen wird.

Cicero in Verrem III. 6. Inter Siciliam,

32) Hirtius de bello Afric. c. 97. Orosius I. 2. (Note 1)

33) Appian. Pun. c. 135. τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως.

ceterasque provincias, iudices, in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, quasi victoriae praemium, ac poena belli: aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recepimus, ut eodem iure essent, quo fuissent: eadem conditione populo Romano parerent, qua suis antea paruissent.

Ebenſo beziehen ſich darauf folgende Anſpielungen in der Rede für den Balbus:

Cicero pro Balbo c. 9. ... nam et stipendiarios ex Africa — multos civitate donatos videmus c. 18. Afris agris stipendioque multatis virtute adipisci licet civitatem.

Andere puniſche Städte entrichteten dagegen nur den Zehnten vom Getraide und der Wein- und Oelärnte, alſo eine unbeſtimmte und veränderliche Abgabe, welche in ſchlechten Jahren geringer war, bei völligem Mißwachs ganz wegfallen konnte. Inſofern erfuhren ſie alſo eine mildere Behandlung, wie jene auf eine feſte Geldabgabe geſetzten Städte und werden daher unter dem Namen vectigales jenen stipendiariis entgegen geſetzt. Dennoch war ihre Lage ſchlechter, wie etwa die der meiſten ſiciliſchen Städte. Denn jene Zehnten wurden nicht, wie es bei dieſen der Fall war, im Lande ſelbſt, nach den frü-

heren einheimiſchen Beſtimmungen, verpachtet, ſondern die Lokation geſchah zu Rom, von den Cenſoren und an Societäten von Publikanen, alſo ganz in der Weiſe, welche bei den im Kriege eroberten ſiciliſchen Städten üblich war und überhaupt wohl bei dem Ager redditus die Regel bildete [34]). Auf dieſes beſonders durch unſer Geſetz beglaubigte Verhältniß beziehen ſich die häufigen Erwähnungen von Publikanen in Afrika in unſerer und etwas ſpäterer Zeit, welche bei verſchiedenen Schriftſtellern vorkommen [35]). Vorzüglich bemerkenswerth iſt folgende Stelle des Cicero:

> Cicero in Verrem III. 11. Cum omnibus in aliis vectigalibus, Asiae, Macedoniae, Hispaniae, Galliae, Africae, Sardiniae, ipsius Italiae, cum in his, inquam, rebus omnibus publicanus petitor ac pignerator, non ereptor neque possessor soleat esse: tu — de aratoribus ea iura constituebas, quae omnibus aliis essent contraria.

Verres wird hier darum getadelt, weil er verkehrter Weiſe den Publikanen erſt jede willkürliche Erpreſſung geſtat-

tete,

34) Cicero in Verr. III. 6. Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. is ager a censoribus locari solet.

35) Velleius II. 11. Hic (Marius) per publicanos aliosque in Africa negotianteis, criminatus Metelli lentitudinem, trahentis iam in tertium annum bellum (Iugurthinum). Cicero ad Fam. XIII. 2. (a. 708) Cuspius — fuit in Africa his, cum maximis societatis negotiis praecesset.

tete und dann hinterher den Steuerpflichtigen überließ, das Achtfache des zu viel Genommenen von ihnen zurückzufordern. Ordentlicher Weise stand nämlich dem Publikanen zwar eine Selbsthülfe gegen den säumigen Schuldner zu, sie bestand aber nur in einer Auspfändung, welche, wenn auch nicht an einem fastus dies, doch in bestimmter feierlicher Form geschehen mußte und, was die Hauptsache ist, dem Schuldner immer die Einlösung seines Pfandes offen ließ. Dieses Recht gründete sich auf eine Lex, von deren Namen bei Gaius nur die Endung toria lesbar ist, welche Klenze auf unser Thorisches Gesetz bezogen hat[36]). Nun ist freilich in dem erhaltenen Theile dieses Gesetzes von jenem Pfändungsrecht der Publikanen keine Andeutung enthalten. Indessen ergiebt sich doch aus jener Stelle des Cicero, daß es nicht nur zur Zeit unsers Gesetzes, sondern sogar noch später in Afrika und andern Provinzen vollkommen praktisches Recht war. Im Zeitalter des Gaius aber stand dieser Ueberrest von Selbsthülfe den Publikanen nicht mehr zu, denn schon das Edikt hatte ihn abgeschafft[37]). Sie hatten nur noch eine Klage auf Zahlung der rückständigen Abgabe, deren Intentio eine Fiktion enthielt, in

36) Gaius IV. 28. item lege .... toria (Klenze: quoque toria) data est pignoris captio publicanis vectigalium publicorum populi Romani adversus eos, qui aliqua lege vectigalia deberent.

37) L. 1. pr. de publicanis. Praetor ait: Quod publicanus eius publici nomine vi ademerit, quodve familia publicanorum: si id restitutum non erit, in duplum: aut si post annum agetur, in simplum iudicium dabo.

welcher der vormaligen Auspfändung gedacht war [38]). Die dem Staat auch ſpäterhin noch erlaubte pignoris captio wegen rückſtändiger Steuern ſteht mit der alten Privatpfändung der Publikanen in gar keinem Zuſammenhange [39]).

Der bedeutende Ager publicus, welcher der Republik durch Einziehung des Gebietes der zerſtörten Städte und eines Theils der Territorien widerſpänſtiger Orte zu Theil geworden war, ſcheint Anfangs zur Viehweide benutzt zu ſein, welche von letztern Städten gegen ein Hutgeld gebraucht werden durfte, das an Publikanen verpachtet war [40]). Dieſer Umſtand, verbunden mit den Landplagen des Jahres 629, den Heuſchrecken und einer Peſt, welche in Utika allein dreißig tauſend Römiſche Soldaten, in Afrika überhaupt zwei mal hundert tauſend Menſchen wegraffte [41]), hatte zur Zeit des jüngern Gracchus eine allgemeine Verödung und Entvölkerung herbeigeführt.

Um ihr abzuhelfen, brachte der Freund und Kollege

38) Gaius IV. 32. in ea forma, quae publicano proponitur, talis fictio est, ut quanta pecunia olim, si pignus captum esset, id pignus is, a quo captum erat, luere deberet, tantam pecuniam condemnetur. Die Klage ging gegen die Grundſtücke ſelbſt und daher auch auf die Rückſtände. L. 7 pr. de publicanis.

39) C. X. 21. de capiendis et distrahendis pignoribus tributorum causa.

40) Appian. de bell. civ. I. 24. Σκιπίων αὐτὴν, ὅτε κατέσκαπτεν, ἐπηράσατο, ἐς αἰεὶ μηλόβοτον εἶναι. Sallust. Iug. 20. Ager frugum fertilis, bonus pecori, arbori infecundus.

41) Orosius V. 10.

des Caius Gracchus, der Tribun L. Rubrius Varro, im Jahr 632, oder nach Orosius 631, einen Gesetzesvorschlag ein, nach welchem auf der Stätte der alten Karthago wieder eine Kolonie gegründet und zur Ausführung derselben drei Dekisten ernannt werden sollten. Zwei derselben, C. Gracchus selbst und der Konsular Ser. Fulvius Flaccus, welche mit C. Crassus zugleich tresviri agris dandis assignandis für dieses Jahr waren, finden wir bei Plutarch und Appian angeführt. Der dritte scheint, wie schon Pighius vermuthet [42]), M. Bäbius Tampilus gewesen zu sein, der wenigstens in unserm Gesetz ausdrücklich als triumvir coloniae deducendae und Urheber eines Plebiscits bezeichnet wird, welches sich dem Zusammenhange nach nur auf Erweiterung der afrikanischen Kolonie bezogen haben kann. Diese Dekisten, wenigstens die beiden ersten unter ihnen, waren siebenzig Tage lang persönlich an Ort und Stelle anwesend. Hier ließen sie die Pertica der Kolonie durch Kardines und Decumani in quadratförmige Centurien theilen, wie es bei Kolonieen üblich war und die Winkel der Centurien durch lapides centuriales bezeichnen. Dann eilten sie nach Rom, um die durch die Lex Rubria für die neue Stadt bewilligten drei tausend Kolonen und daneben noch drei tausend Familien aus den Latinen und italischen Bundsgenossen auszuwählen. Aber der Senat hatte sich aus Afrika berichten lassen, daß bei jener Limitation der Sturm dem Fahnenträger das

42) Pighii ann. Rom. III. 64.

Vexillum und den Altären die Opfer entführt und daß Hyänen (lupi), welche den auf der wüſten Stätte verſcharrten Leichnamen nachgruben, die Grenzſteine umgewühlt hätten [43]). Wegen dieſer ſo deutlichen Beweiſe des göttlichen Widerwillens gegen den Anbau jener Stätte, welche Scipio verflucht hatte, beſchloß der Senat, die Deduktion der ſogenannten Junoniſchen Kolonie [44]) verbieten und die Geſetzesvorſchläge über dieſelben durch ein Plebiſcit, nämlich die Lex Minucia kaſſiren zu laſſen [45]). Doch hinderte ein Volksauflauf deſſen Durchgehen [46]), und wenn in unſerm Geſetz die Lex Rubria ſtets mit dem Zuſatze quae fuit genannt wird, ſo geſchieht dieſes noch im Sinne der Senatspartei.

In dieſe Lage der Dinge greift zehn Jahre ſpäter unſer Geſetz ein, in welchem ſich, wenn auch die fragmentariſche Geſtalt der Ueberreſte dem Einzelnen zu folgen verbietet, doch die geſchichtlichen Hauptmomente deutlich erkennen und ſondern laſſen.

---

43) Plutarch. C. Gracch. c. 11. Appian. de bell. civ. I. 24. Pun. 136.

44) Servius ad Aen. I. 675, 676. Iunonia autem hospitia Carthaginem dicit, ubi habitabat Iuno. Cf. Pseudo-Frontinus ap. Goës. p. 113. Colonia Iunonia quae appellatur Faliscos.

45) Festus s. v. Osi sunt ab odio declinasse antiquos testis est C. Gracchus in ea, quae est de lege Minucia, cum ait: Mirum si quid iis iniuriae fit, semper eos osi sunt. Florus III. 15. Auct. de viris illustr. c. 65. Orosius V. 11.

46) Appian. I. 24. ἡ μὲν βουλὴ προέγραφεν ἐκκλησίαν, ἐν ᾗ τὸν νόμον ἔμελλε τὸν περὶ τῆσδε τῆς ἀποικίας λύσειν.

VI. Beſtimmungen des Thoriſchen Geſetzes über das Gemeinland und Privatland im prokonſulariſchen Afrika.

Der zweite, die afrikaniſchen Verhältniſſe berührende Abſchnitt unſers Geſetzes beginnt ſchon mit dem neunzehnten Kapitel in der vier und vierzigſten Zeile und reicht bis zum funfzigſten Kapitel und der ſechs und neunzigſten Zeile hinab. Die Anordnungen dieſes ſehr ausführlichen Theiles betreffen viererlei: die urſprüngliche Provinzialverfaſſung, die karthagiſche Kolonie, die Domänen und die Steuerverfaſſung.

Die von Scipio und den ihm beigegebenen zehn Senatoren getroffenen Einrichtungen waren bereits durch fünf und dreißigjähriges Beſtehen bewährt und werden daher überall beſtätigt und in Schuz genommen.

Dieſes zeigt ſich ſchon in der Behandlung der freien Städte. Es werden ihrer ſechs in folgender Ordnung genannt: Utika, Thapſus, Leptis minor, Acholla, Uſalis und Teudalis. Hadrumetum iſt nicht darunter, obgleich es bei Appian unter den Städten obenan ſteht, welche im Jahr 605, als Hasdrubal noch die ganze übrige Provinz inne hatte, die Römer durch Zufuhr unterſtüzten [1]). Man könnte ſagen, es ſei ſpäter wieder abge-

1) Appian. Pun. 94. *περὶ τῆς ἀγορᾶς τῷ στρατῷ καὶ πάνυ ἐφρόντιζον, ἐκ μόνης ἔχοντες Ἀδρυμητοῦ καὶ Λέπτεως καὶ Σαξοῦ (Θαψοῦ) καὶ Ἰτύκης καὶ Ἀχόλλης. τὰ γὰρ δὴ λοιπὰ Λιβύης ἦν ἔτι πάντα ὑπὸ Ἀσδρούβᾳ, ὅθεν ἐκεῖνος. ἀγορὰν ἐς Καρχηδόνα ἔπεμπεν.*

fallen, da jene Städte ausdrücklich als ſolche bezeichnet werden, die den Römern im letzten puniſchen Kriege treu geblieben ſeien. Dieſe Aenderung der Politik iſt aber nicht nur gänzlich unbekannt, ſondern hat auch alle hiſtoriſche Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Man wird daher wohl annehmen müſſen, daß der Name jener Stadt in der Lücke zwiſchen der fünften und ſiebenten Inſchrift ſtand, ſo daß in dem Verzeichniß der freien Städte erſt Utika, als Hauptort der ganzen Prokonſularprovinz, dann Hadrumetum, als Hauptſtadt von Byzacium und endlich die übrigen kleinern Ortſchaften beider Provinzen aufgeführt werden. Alle dieſe Städte waren zwar nicht föderirt, ſondern blos befreundet. Sie ſtanden in keinem Waffenbündniß, ſondern blos in einem Friedens- und Freundſchaftsvertrage mit Rom. Dennoch wird ihnen ihr Gebiet durch unſer Geſetz in dem Umfange garantirt, welchen es zur Zeit des Abſchluſſes dieſes Vertrages gehabt und ohne Zweifel auch bis jetzt unverkürzt behalten hatte.

Auf gleiche Weiſe werden die Aſſignationen beſtätigt, welche die Ueberläufer (perfugae) in Afrika erhalten hatten. Wer ſind dieſe perfugae? Feſtus nimmt, wie es ſcheint, geſtützt auf Aelius Gallus, perfugae und transfugae für gleich bedeutende Ausdrücke [2]). Aber genau ge-

2) Feſtus s. v. Perfugam, Gallus Aelius ait, qui liber aut servus, aut hostis, sua voluntate ad hostes transierit, qui idem dicitur transfuga, quamquam sunt, qui credant perfugam esse, non tam qui ad alios fugiat, quam qui ob spem commodorum ad quempiam perfugiat.

sprochen sind transfugae Ueberläufer zum Feinde. Sie werden als Feinde betrachtet, vom Postliminium ausgeschlossen und wenn sie zurückkehren oder gefangen werden nach vorgängiger Folter zu den grausamsten Todesstrafen verurtheilt [3]). Die wirkliche Anwendung dieser Todesstrafen auf die Römischen Ueberläufer, welche bei der Erstürmung der Burg lebendig gefangen wurden, ist oben nachgewiesen worden. Perfugae dagegen sind Ueberläufer vom Feinde. Diese wurden als Freunde und Bundesgenossen behandelt und wenn es Einzelne waren, auch wohl in die Civität aufgenommen [4]). So erklärt sich in unserm Gesetz ihre Zusammenstellung mit den befreundeten Städten. Aber auf welches historische Faktum des letzten punischen Krieges bezieht sich diese Behandlung? Natürlich nicht auf jene fünf und funfzig Tausend Kapitulanten, deren oben gedacht ward. Diese theilten ja das Loos aller Kriegsgefangenen. Sondern auf den Phamäas, welcher als Befehlshaber der punischen Reiterei schon im Jahre 606 mit zwei tausend zwei hundert Mann zum Scipio überging, darauf vom Senat ansehnliche Geschenke und für ferner zu leistende gute Dienste

3) Celsus L. 51 pr. de A. R. D. Paull. L. 38. §. 1. de poenis. L. 19. §. 4 — 8 de captivis. Tarruntenus Paternus L. 7. de re milit. Marcian. L. 3. §. 6. ad L. Cornel. de sicar. Modestin. L. 3. §. 6. de re militari.

4) Cicero pro Balbo c. 9. Nam et stipendiarios ex Africa — multos civitate donatos videmus: et qui hostes ad nostros imperatores perfugissent et magno usui reipublicae nostrae fuissent, scimus civitate esse donatos. c. 22.

noch ansehnlichere Versprechungen erhielt [5]). Dieser und sein Korps stand in der That mit Utika, welches sich ebenfalls im Anfange des Krieges den Römern ergab, völlig auf derselben Linie. Er verdiente und erfuhr daher auch dieselbe Behandlung.

Auch die Abtretungen werden bestätigt, welche Scipio den Söhnen des Massinissa bewilligt hatte (leiBEREIS. REGIS. MASSINISSAE. DEDIT. HABEREVE. FRVEIVE. IVSIT). Denn nur so kann die betreffende lückenhafte Stelle unsers Gesetzes aufgefaßt werden, da Massinissa selbst, als Scipio das eroberte Gebiet begrenzte, bereits seit zwei Jahren todt war und seinen Nachfolgern von dem, was sie schon hatten, gewiß nichts genommen, sondern vielmehr nach beendigtem Kriege noch etwas zugegeben wurde.

Ferner genehmigt unser Plebiscit die Verleihungen, welche die Decemvirn nach der Lex Livia theils der freien Stadt Utika, theils gewissen steuerpflichtigen Städten gemacht haben, denen die Feldmarken benachbarter zerstörter Orte gegen die nämliche fixirte Grundsteuer attribuirt wurden, gegen welche ihnen ihr eigenes Gebiet zurückgegeben war. Man könnte versucht sein, diese Lex Livia für ein Gesetz des Konsuls M. Livius Mamilianus Drusus aus dem Jahr 607 über die Einrichtung der neuen Provinz, die Decemvirn aber für die zehn Gesandten des Senats zu nehmen, welche als Scipio's Konsilium den Uticensern jenen Theil des karthagischen Acker-

5) Appian. Pun. c. 107 — 109.

bezirks anwiesen, dessen im vorigen Abschnitt gedacht wurde. Da jedoch jene decem legati schwerlich decem viri genannt werden können, während diese Zahl und Bezeichnung bei den Exekutoren agrarischer Gesetze oft vorkommt, so dürfte die gewöhnliche Meinung, nach welcher jenes Gesetz dem Tribun M. Livius Drusus zugeschrieben und ins Jahr 632 gesetzt wird, nicht sofort dem größern innern Zusammenhange aufzuopfern sein, den die so eben erwähnte Vermuthung darzubieten scheint. Ob übrigens mit diesem von der Senatspartei ausgegangenen Gesetz die Assignationen zusammen gehangen haben, welche das sieben und vierzigste Kapitel unsers Gesetzes dem Senat zuschreibt, ist nicht zu entscheiden.

Endlich scheinen auch die Verwünschungen, welche Scipio ausgesprochen hatte und Gracchus anzuerkennen genöthigt war, in unserer Lex bestätigt zu werden. Ich glaube hierauf eine Stelle des acht und dreißigsten Kapitels beziehen zu dürfen, in welcher eine Stadt vorkommt, deren Name offenbar verschrieben ist. Sie lautet:

EXTRAQVE. EVM. AGRVM. LOCVM. VBEI. OPPIDV
MLHAG. situm. fuit.

Am nächsten liegt Megara oder Magaria, punisch Magar [6]). Es könnte freilich Anstoß erregen, daß dieser Ort eine Stadt heißt, da er als eine von Kanälen durch-

6) Isidor. Orig. XV. 12. Magar Punici novam villam dicunt. Plautus Poenul. Prol. 86. periere a Magaribus. Die Erklärung, welche Isidor giebt, wird übrigens von Gesenius, Scripturae linguae Phoeniciae Lips. 1837. p. 392, 393 verworfen und dagegen auf die ursprüngliche Identität von Magaria, Magalia und Mapalia hingewiesen.

ſchnittene Gartenanlage beſchrieben wird [7]). Aber er hatte wenigſtens ſpäter Häuſer und Mauern. Auch erklärt es ſich aus dieſer örtlichen Beſchaffenheit, daß nur er und nicht auch die übrige Stadt als Gegenſtand der Verwünſchung genannt wird. Denn die reichen Gärten Megara's mußten freilich mehr Neigung zu neuen Anſiedelungen erwecken, als der ſteile Felſen der Byrſa.

Eine allgemeine Garantie der bisher erwähnten urſprünglichen Einrichtungen enthält noch folgende Beſtimmung unſers Geſetzes. Es wird weiter unten davon die Rede ſein, daß nach demſelben unter gewiſſen Bedingungen Ländereien in Afrika an Römiſche Bürger abgetreten werden ſollen. Es könnte geſchehen, daß dazu gerade ſolche Grundſtücke verwendet würden, welche von Scipio oder den Decemvirn den freien Städten, den Ueberläufern oder den ſteuerpflichtigen Orten angewieſen worden ſind. Geſetzt nun, eine ſolche Abtretung kommt wirklich zu Stande und jene Bürger werden nicht etwa durch Tauſch abgefunden, ſo ſoll den freien Städten in fünf Monaten ein gleiches Maaß aus dem Römiſchen Gemeinlande zur Entſchädigung angewieſen und darüber von öffentlichen Feldmeſſern Riſſe (formae publicae) aufgenommen werden. Dergleichen Urkunden pflegten entweder in Erz gegraben und auf dem Markt ausgehängt oder im ſtädtiſchen Archiv niedergelegt zu werden und eine genaue Zeichnung des ganzen der Stadt angewieſe-

7) Appian. Pun. c. 117. Plinius H. N. XV. 20. Servius ad Aen. I. 372, 425; IV. 259.

nen Gebietes mit ſeinen Limiten und Centurien zu enthalten [8]). Fortbeſtand und Beweis einer Aſſignation waren demnach durch ſie hinlänglich geſichert. Auf ganz ähnliche Weiſe, wie im ſieben und achtundreißigſten Kapitel den freien Städten und Ueberläufern, wird im fünf und vierzigſten denjenigen, welchen Vermögen und Grundbeſitz durch Vergleich zurückgegeben war, die Integrität deſſelben garantirt.

Nächſt dieſen urſprünglichen Provinzialeinrichtungen berührt unſer Geſetz den vor eilf Jahren verunglückten Verſuch, der Provinz durch eine bedeutende Kolonie einen Mittelpunkt wiederzugeben. Zwar den Wiederaufbau von Megara verwirft es, wie ſo eben gezeigt wurde. Aber über die Anſprüche der Koloniſten, welche ohne Zweifel die ihnen beſtimmten Landloose eigenmächtig okkupirt und ſich auf ihren Beſitzungen und in den benachbarten Orten angeſiedelt hatten, war eine beſtimmte Entſcheidung unabweisliches Bedürfniß. Denn welche religiöſe und politiſche Bedenklichkeiten man auch gegen eine Kolonie außer Italien immer noch hegen mogte [9]),

8) Venuleius L. 8. ad. L. Iul. peculatus „Qui tabulam aeream leges formamve agrorum continentem refixerit — lege Iulia peculatus tenetur." L. 1. C. Th. de alimentis quae inopes. Siculus Flaccus p. 3, 16. Goes. „nullum aes, nulla forma" cf. ib. p. 74, 301.

9) Velleius II. 15. In legibus Gracchi inter perniciosissima numeraverim, quod extra Italiam colonias posuit. Id maiores (cum viderent tanto potentiorem Tyro Carthaginem —) diligenter vitaverant, ut cives Romanos ad consendum ex provinciis in Italiam revocaverint. Prima autem extra Italiam colonia Carthago condita est.

jene Ansprüche waren davon unabhängig. Sie waren privatrechtlicher Natur, auf ein Gesetz, die Lex Rubria gegründet, durch die Lex Minucia, welche nicht durchging, nicht wieder zerstört und durch zehnjährigen Besitz befestigt. Folgende Behandlung dieser Ansprüche läßt sich in unsern Gesetzesfragmenten mit einiger Bestimmtheit erkennen. Es werden zwei Kommissarien (II viri) ernannt. Diese sollen innerhalb zweier Tage nach ihrer Wahl durch einen öffentlichen Anschlag sämmtliche Kolonen und Adscripti auffordern, binnen einer fünf und zwanzigtägigen Frist anzugeben, wie viel Land ihnen angewiesen war. Haben diese Kolonen ihr Landloos veräußert, so meldet sich der Käufer und jetzige Besitzer. Sind sie in Staatsgeschäften, z. B. als militärische Befehlshaber oder Soldaten von Rom anwesend, so schadet ihnen zwar der Ablauf der Frist, aber sie erhalten Restitution [10]). Auch kann, wer unter Kuratel steht, durch seinen Kurator zwar vertreten werden, aber die Versäumniß dieses Kurators wird ihn ebenfalls ausschließen und ihm nur eine Regreßklage auf Entschädigung übrig lassen. Freilich sind die Gesetzesworte des fünf und sechs und zwanzigsten Kapitels, welche die zuletzt erwähnten beiden Punkte berührten, nicht erhalten. Aber die ähnliche Behandlung der Professionen und ihrer Fristen

10) Scaevola L. 45. Ex quibus causis maiores. Milites omnes, qui discedere signis sine periculo non possunt, rei publicae causa abesse intelliguntur. L. 32 eod. (Modestinus) et hoc .. pertinet .. ad Tribunos militum et Praefectos et comites Legatorum ...

in der Lex Julia municipalis [11]), der Bonorum Possessio [12]) und in andern Instituten scheint kaum eine andere als die obige Annahme zu gestatten. Sollte endlich einer der ernannten Kolonen in Konkurs gerathen sein, so soll der Käufer, welcher das betreffende Landloos vom Kurator [13]), vom magister bonorum vendendorum [14]) oder vom bonorum emptor erstanden hat, die Angabe machen, nachdem er durch das Edikt des Duumvir vorher bei Strafe des Verlustes seines Anrechts dazu aufgefordert ist (Kap. 26). Sämmtliche Professionen hat der Duumvir mit der von den vormaligen Oekisten entworfenen Liste zu vergleichen und jedem der in dieser Liste verzeichneten Kolonen und Adscripti, oder nach dessen Tode seinen Erben, im Fall der Veräußerung seines Anspruchs aber seinen Singularsuccessoren das betreffende Landloos zuzuerkennen: so jedoch, daß die Gesammtzahl der Looſe das gesetzlich bewilligte

11) Tabula Heracleensis lin. 1 — 6. (Hauboldi monum. legalia p. 99, 100.)

12) Gaius L. 11. de auct. tut. Ulpianus L. 7. §. 2. de B. P. Anderer Ansicht ist jedoch Papinianus L. 1. de B. P. furioso.

13) L. 14. pr. de rebus auct. iud. L. 1. §. 1. de curatore bonis dando.

14) Cicero pro Quinctio c. 15. ad Att. I. 1. VI. 1. Quintilian. I. O. VI. 3. §. 51. Gaius III. 79, L. 57. de V. S. L. 10, 12, 14 de reb. auct. iud. L. 9. Ratam rem haberi. L. 2. §. 1. de curatore bonis dando. Vom Magister kauft freilich in der Regel der Bonorum Emptor, aber er kann auch an andere veräußern, denn L. 2. §. 1. cit. sagt ganz allgemein: Quaeque per eum eosve, qui ita creatus creative essent, facta gestaque sunt, rata habebuntur.

Maximum von drei tauſend Kolonen und drei tauſend Adſcripti nicht überſteige und daß das einzelne Landloos nicht über zwei hundert Jugern betrage (Kap. 28, 29, 30). — Man könnte ſagen, eine ganze Centurie von zweihundert Jugern, im älteſten Rom für hundert Familien ausreichend, ſei für einen Koloniſten zu viel und eine Pertica von zwölf mal hunderttauſend Jugern für eine Kolonie zu groß. Unſer Geſetz aber beſtimmt nur das Maximum, welches gegeben werden durfte und viel fehlte, daß dies jedem gemeinen Soldaten wirklich gegeben werden mußte. Denn die Truppengattung und der militäriſche Rang machten hier von jeher einen Unterſchied. Außerdem aber waren die afrikaniſchen Landgüter zu allen Zeiten größer, als die italiſchen. Schon Saturninus wollte den Veteranen des Marius Looſe von hundert Jugern in Afrika aſſigniren. Unter Nero hatten ſechs große Grundeigenthümer die Hälfte der Provinz inne [15]) und ſpäter, wahrſcheinlich unter Trajan, gab es in derſelben Privatbeſitzungen, welche die Territorien mancher Städte an Umfang übertrafen [16]). Zudem nennt unſer Geſetz nicht blos eine, ſondern mehrere

15) Plinius XVIII. 7. (6) Latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias. Sex domini semissem Africae possidebant, quum interfecit eos Nero princeps.

16) Aggenus Urbicus (Hyginus) ap. Goes. p. 71. .. in Africa .. saltus non minores habent privati, quam res publicae territoria. Quinimo multi saltus longe maiores sunt territoriis. Habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum municipiorum.

Kolonieen, in welche jene sechs tausend Familien vertheilt werden konnten. — Durch das erwähnte Erkenntniß des Duumvir mußten übrigens alle Betheiligten provinzielles Eigenthum an ihren Loosen erhalten. Denn wenn dasselbe auch nicht als eine eigentliche Adjudikation im Grenzstreit mit etwanigen Anliegern zu denken ist, sondern mehr als ein Anerkenntniß der geschehenen Assignation aufgefaßt werden muß [17]), so kann jene Wirkung doch schon deshalb nicht ausbleiben, weil diese Assignation auf eine Lex gegründet ist, welche das Eigenthum direkt übertragen kann.

Mit dieser Anerkennung der privatrechtlichen Ansprüche jener Kolonisten stehen noch zwei merkwürdige Bestimmungen unsers Gesetzes in naher Verbindung. Es wird sich weiter unten ergeben, daß dasselbe den Verkauf gewisser afrikanischer Staatsländereien anordnet. In diesen Verkauf könnten aus zufälligen Gründen möglicher Weise Centurien oder Subseciva hineingezogen werden, welche nach den obigen Bestimmungen jenen Kolonisten gehören. In solchen Fällen sollen diese bei den Duumvirn auf vollständige Entschädigung aus dem noch unveräußerten Gemeinlande antragen können. Die Besitzer solcher zur Entschädigung verwendeten Staatsländereien werden natürlich ausgetrieben und können nach

17) Die Ausdrücke unsers Gesetzes schwanken. Lin. 44. steht: datum assignatum esse iudicaverit. 57. neive emptum, neive adsignatum esse neive fuise iudicato. 60. assignata fuise iudicato. 61. fuiseve iudicato. 68. esse iudicato — adsignatum fuisse iudicato. Dagegen Lin. 62. ex h. l. adiudicari licebit. 69. adiudicaverit.

der Strenge des Rechts nicht einmal Regreß an den Staat nehmen. Dies erscheint aber vorzüglich dann hart, wenn sie die Possessio durch Kauf oder andere oneroſe Succeſſionen erworben hatten [18]). Denn da ſie keine Klage auf Eviktionsleiſtung gegen ihre Vordermänner haben [19]), ſo gehen ſie nicht nur des Grundſtücks ſelbſt, ſondern auch ihres gezahlten Kaufgeldes und ihrer Verwendungen geradezu verluſtig. Unſer Geſetz findet es daher billig, auch ſie wiederum durch andere bequem gelegene Staatsländereien vollſtändig zu entſchädigen. Merkwürdig iſt nur, daß dieſe Ländereien nicht allein ihnen ſelbſt oder ihren Erben, ſondern auch ihren Prokuratoren (PROCVRATORIVE. EIVS. HEREDIVE. QVOIVS. EORVM) angewieſen werden können (Kap. 33). Aus der Gleichſtellung der Prokuratoren ſcheint nämlich hervorzugehen, daß ſchon damals angenommen wurde, es könne auch durch Prokuratoren der Beſitz und dadurch das Eigenthum eines Provinzialgrundſtücks erworben werden. Iſt dies richtig, ſo wird durch unſer Geſetz von Neuem beſtätigt, daß nicht erſt Severus als der Urheber dieſes Rechtsſatzes betrachtet werden darf [20]). Von den Erben des Prokurators gilt übrigens nicht daſſelbe

18) Appian. de bell. civ. I. 10. καὶ τιμὴν ἔνιοι (ὠλοφύροντο) δεδομένην γείτοσιν, εἰ καὶ τήνδε μετὰ τῆς γῆς ἀπολέσουσι.

19) Paullus L. 11. pr. de evictionibus.

20) Paulli R. S. V. 2. §. 2. L. 42. §. 1. de possessione. v. Savigny, Recht des Beſitzes, S. 362 — 364.

selbe, da das Mandatsverhältniß mit dem Tode untergeht [21]). Die Worte: HEREDIVE QVOIVS EORVM dürfen daher nicht auf die Erben des Prokurators, sondern müssen auf die Erben der Erben des Besitzers selber bezogen werden.

Eine zweite, jedoch nur zum Theil hierher gehörige Bestimmung betrifft die öffentlichen Wege. (Kap. 43). Schon Karthago hatte auf die Anlage guter Kunststraßen große Sorgfalt verwendet und den Römern hierin als Vorbild gedient [22]). Diese, vor der Eroberung bereits vorhandenen Straßen werden in unserm Gesetz für Staatseigenthum erklärt und dem öffentlichen Gebrauch übergeben. An diese Bestimmung schließt sich eine Verordnung über die Limiten zwischen den Centurien an. Diese kann sich nur auf die karthagische Kolonie und ihre von Gracchus und Fulvius Flaccus geordnete Limitation bezogen haben. Denn wenn wir auch späterhin überall in Afrika eine Landeintheilung nach Centurien verbreitet finden [23]), so reicht diese doch nicht bis an unsere Zeit hinauf, in der sie vielmehr noch ein eigenthümliches Vorrecht der Kolonieen bildete und steuer-

21) Labeo L. 60. §. 1. locati.

22) Isidor. Orig. XV. 16. Primi Poeni dicuntur lapidibus vias stravisse: posteá Romani eas per omnem paene orbem disposuerunt.

23) Valentinian. et Valens L. 10. C. Th. de censibus. Honor. et Theodos. L. 13. C. Th. de indulgent. deb. Nov. Valentiniani 77. (Tit. XXXIV. de praediis pistoriis Afris deputandis). Faustus et Valerius p. 261, 306. Goës.

pflichtiger Provincialboden in ganz anderer Form (per strigas et scamna) limitirt zu werden pflegte [24]). Worin nun dieſe Behandlung der Limiten zwiſchen den Centurien beſtand, iſt aus unſern Fragmenten nicht mehr zu erſehen. Sollten ſie etwa, wie der Zuſammenhang zu fordern ſcheint, als öffentliche Wege dienen, ſo würde dies entweder auf die Kardines und Decumani und die Actuarii einzuſchränken ſein, welche allein nach dem Gracchiſchen Geſetz der öffentlichen Benutzung frei gegeben waren [25]), oder es würde angenommen werden müſſen, daß Gracchus die Limitation genau nach dem Muſter italiſcher Kolonieen eingerichtet hätte, in welchen Kolonieen die Limiten zwiſchen allen Centurien eine achtfüßige Breite hatten [26]). Letztere Annahme mögte deshalb die wahrſcheinlichere ſein, weil jede Centurie, wie wir geſehen

24) Hyginus de limit. p. 198. Goës. Multi huiusmodi agrum more colonico decumanis et cardinibus diviserunt, hoc est per centurias, sicut in Pannonia. Mihi autem videtur huius soli mensura alia ratione agenda. Debet enim aliquid interesse inter agrum immunem et vectigalem. Nam quemadmodum illis conditio diversa est, mensurarum quoque ita actus debet esse dissimilis.

25) Hyginus de limitibus p. 152. Actuarii autem extra maximos decumanum et cardinem latitudinem habent ped. XII. Per hos iter populo, sicut per viam publicam debetur. ita enim cantum est lege Sempronia.

26) Hyginus p. 152. Linearii limites mensurae tantum disterminandae causa sunt constituti. — In Italia itineri publico serviunt sub appellatione subruncivorum. habent latitudinem pedum octonum. Hos conditores coloniarum fructus asportandi causa publicaverunt.

haben, einem Landloose entſprach, jedes Landgut aber ſeinen beſonderen Zugang bedarf.

Nach Abzug aller bisher erwähnten Verleihungen blieb aber immer noch ein bedeutender Beſtand Römiſchen Gemeinlandes übrig. Dieſer Ueberreſt nun ſoll von Staats wegen in Rom durch die ſtädtiſchen Quäſtoren verkauft werden (Kap. 19). Er ward alſo vermuthlich in die bei dem ager quaestorius üblichen Looſe von funfzig Jugern zerſchnitten [27]). Um dieſe zu füllen und an den Grenzen keine Subſeciva zu erhalten, konnte nöthigen Falles auch benachbartes Privatland mit verkauft werden. Die Eigenthümer deſſelben ſind dann aber durch andere gleich große Stücke Römiſchen Gemeinlandes für ihren Verluſt zu entſchädigen. (Kap. 30, 31, 33, 36, 38, 45.)

Bedingungen und Natur dieſes Kaufs ſind jedoch bei verſchiedenen Theilen dieſes Gemeinlandes weſentlich verſchieden. Bei dem einen iſt er bloßer Scheinkauf. Von dieſem handelte das zwanzigſte bis zum fünf und zwanzigſten Kapitel. Bei einem andern ſoll ein wirklicher ernſtlicher Kauf eintreten. Auf dieſen iſt das vier und dreißigſte bis zum zwei und vierzigſten Kapitel zu beziehen. Freilich gründet ſich die ſo eben behauptete Unterſcheidung auf eine Stelle des drei und zwanzigſten Kapitels, in der gerade die entſcheidenden Worte

27) Siculus Flaccus de cond. agr. p. 2, 14. Goës. Quaestorii dicuntur agri quos ex hoste captos populus Romanus per quaestores vendidit. Hi autem limitibus institutis laterculis quinquagenum iugerum effectis venierunt.

HS. N. I. EMETVS. ESTO

zum Theil auf einer Ergänzung beruhen, bei welcher überdies ein Schreibfehler, nämlich EMETVS für EMPTVS, wie im zwölften Kapitel SIREMES für SIREMPS, vorausgesetzt wird. Aber jene Worte gehören einer Formel an, die am Ende des sechs und zwanzigsten Kapitels wörtlich wiederkehrt. Jene Ergänzung kann also wohl keinem gegründeten Bedenken unterliegen. Die Sache selbst aber wird außerdem durch den Umstand außer Zweifel gesetzt, daß nach Inhalt des 21sten Kapitels bei dem Scheinkauf weder Bürgen noch Pfänder für die Kaufsumme gestellt werden, während im zwanzigsten, vier und dreißigsten, fünf und dreißigsten und ein und vierzigsten Kapitel bei dem eigentlichen Kauf diese Sicherheitsleistung ausdrücklich befohlen und umständlich bestimmt wird.

Jener Scheinkauf kann sich aber nur auf gewisse genau bestimmte Personen und Grundstücke bezogen haben. Ohne eine solche Beschränkung würden für den wirklichen Kauf keine Abnehmer geblieben sein. Jene Personen waren zwar nicht dieselben Kolonen, denen schon die Lex Rubria und Bäbia Ländereien in Afrika bestimmt hatte, denn diese Kolonen und ihre Grundstücke werden am Ende des neunzehnten Kapitels ausdrücklich ausgenommen. Aber sie stehen mit jenen Kolonisten offenbar in genauer Verbindung. Sie sind gleich ihnen Römische Bürger oder Latinen und italische Bundsgenossen (Kap. 23). Der Scheinverkauf an sie wird mit der

Aſſignation an jene zuſammengeſtellt (Kap. 26 [28])) und unmittelbar vor der letztern, von welcher im fünf und zwanzigſten Kapitel die Rede iſt, im neunzehnten bis zum vier und zwanzigſten Kapitel abgehandelt. Der ganze Unterſchied beſteht alſo darin, daß jene Koloniſten ſchon durch die Lex Rubria und Babia ernannt waren, dieſe Scheinkäufer aber erſt durch unſer Geſetz Eigenthum in Afrika erhalten [29]). Seinem Weſen nach iſt dagegen dieſer Scheinkauf nichts Anderes, als eine gewöhnliche Aſſignation. In dieſer Beziehung hat er dieſelbe Bedeutung, wie der des M. Hoſtilius, welcher, als er die Stadt Salapia auf Befehl des Senats und Volks nach einem von ihm gekauften geſunderen Ort an der Küſte transferirte, die abgeſteckten Bauplätze den einzelnen Bürgern dieſer Stadt um einen Seſterz zum Eigenthum mancipirte [30]).

---

28) Kap. 26 neive emptum neive assignatum esse iudicato.

29) Kap. 36 ceivis Rom. ex h. l. factum erit. 38. quei ager ex h. l. privatus factus erit. 39. quei ager eis ex h. l. datus. redditus — erit. 40. quem agrum locum ceivis Romanus ex h. l. possidebit.

30) Vitruvius I. 4. Item in Apulia oppidum Salapia vetus — in eiusmodi locis fuerat collocatum; ex quo incolae quotannis aegrotando laborantes aliquando pervenerunt ad M. Hostilium, ab eoque publice petentes impetraverunt, uti his idoneum locum ad moenia transferenda conquireret eligeretque. Tunc is — secundum mare mercatus est possessionem loco salubri; ab senatuque populoque romano petiit, ut liceret transferre oppidum, constituitque moenia et areas divisit, numoque sestertio singulis municipibus mancipio dedit.

Zwar könnte die genannte Form der Assignation in Anwendung auf afrikanische Grundstücke bedenklich scheinen, da alle Provincialgrundstücke nec mancipi res sind. Allein es ist eine irrige Vorstellung, wenn man Scheinkauf und Mancipation gleichbedeutend nimmt. Denn der Scheinpreis von einem Sesterz kommt bei Sachen und Geschäften vor, bei denen von einer Mancipation gar nicht die Rede sein kann, z. B. beim Ususfructus [31]), der Hereditas [32]), dem Verkauf mit Subhastation [33]), der Pacht [34]) und dem Verding einer Arbeit [35]). Umgekehrt wird die Mancipation, als allgemeine Erwerbsart aller mancipi res, nicht blos bei Schenkungen, sondern auch bei onerosen Geschäften, Kauf, Tausch, Transakt, Dos und ungenannten Kontrakten angewendet. Eben deshalb kommt bei ihr der Scheinpreis von einem Sesterz nur dann vor, wenn eine Schenkung zum Grunde liegt [36]). Ist ein Kauf beabsichtigt, so wird allemal

31) Pomponius L. 66. de iure dotium.

32) Gaius II. 252.

33) Sueton. Caes. 50. amplissima praedia ex auctionibus hastae ei nummo (al. minimo, Macrob. Sat. II. 2. aere parvo) addixit.

34) Ulpianus L. 46. locati. L. 10. §. 2. de poss.

35) Valerius Maximus V. 2, 10.

36) Horatius Serm. II. 5, 109. Orelli Inscr. n. 4358, 4567, 4571, 4947. Fabretti inscr. p. 283. Gruter inscr. p. 1081, 1. L. 37. C. de donat. Anders war es mit dem Nausbusculum. Dieses kam bei jeder Mancipation vor, war aber auch von dem Sesterz gänzlich verschieden, wie erst neulich von Huschke (T. Flavii Syntrophi donationis instrumentum p. 39) dargethan worden ist.

der wirkliche Kaufpreis genannt [37]). Es giebt folglich Scheinkäufe, welche keine Mancipationen und Mancipationen, welche keine Scheinkäufe sind, weil man schenken kann, ohne zu mancipiren und mancipiren kann, ohne zu schenken.

Der Scheinkauf kommt aber in unserm Gesetz in dreifacher Anwendung vor. Zuerst als Form der Assignation an jene Römischen Bürger und Socii, die noch außer den Kolonen der Lex Rubria und Babia Land angewiesen bekommen sollen (Kap. 22, Z. 49). Zweitens als Form der Entschädigung derjenigen Besitzer, welche ihre Besitzungen vor einem gewissen Termin von dem zur Veräußerung Befugten gekauft und dieselben nicht wieder veräußert, aber durch Einziehung und Verkauf von Seiten des Staats verloren haben. Diese erhalten ein gleiches Maaß unveräußerter Staatsländerei als Entschädigung, und dieses Maaß wird ihnen durch Scheinkauf übertragen (Kap. 25). Drittens als Form der Entschädigung derjenigen Käufer, deren Besitzungen den Kolonen der Lex Rubria und Babia adjudicirt worden sind (Kap. 33).

In Folge dieser Scheinkäufe geht das Eigenthum des verkauften Grundstücks vom Staat auf den Scheinkäufer über. Dieses Eigenthum ist jedoch kein vollständiges römisches, sondern nur jenes provincielle Eigenthum, welches in Ermangelung eines passenderen Aus-

37) Fragm. Vat. §. 50. item in mancipatione: emptus mihi esto pretio.

drucks Possessio oder Ususfructus genannt wird [38]). Das römische Eigenthum gehört vermöge der Eroberung dem Staate [39]), oder, wie die Römer es ausdrücken, der Ager selbst ist in diesem Sinne publicus [40]). Aus diesem Staatseigenthum wird die Verpflichtung der Besitzer abgeleitet, dem Staat von ihrem unvollkommenen Privateigenthum Abgaben zu entrichten, von welchen das vollkommene römische Privateigenthum frei ist [41]). Dieses vorausgesetzt, wird der Ausdruck ager privatus vectigalisque verständlich sein, welchen unser Gesetz für dieses Land gewählt hat. Ager privatus heißt es nur uneigentlich, denn nur die Possessio ist im Privatrecht, während der Ager selbst publicus ist. Ager vectigalis heißt es in der ältern genauern Bedeutung, welche bei Cicero und Livius üblich ist. In dieser ist der ager vectigalis eben so sehr von dem ager municipalis verschieden, welcher in Erbpacht gegeben wird, als von dem ager stipen-

38) Cicero ad Att. VI. 1, 12. Gaius II. 7, 26, 27, 46. Pseudo-Simplicius ap. Goës. p. 76. Aggennius Urbicus ib. p. 46, 47. Theophilus II. 1, 40.

39) Pomponius L. 20. §. 1. de captivis. Publicatur enim ille ager qui ex hostibus captus sit.

40) Iavolenus L. 115 de V. S. — Possessio — usus, ager proprietas loci est. Festus s. v. Possessio est — usus quidam agri — non ipse fundus aut ager.

41) Pseudo-Simplicius ap. Goës. p. 76. possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi conditio concessa est. Tertullian. apol. c. 13. Sed enim agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio censa ignobiliora. Nam hae sunt notae captivitatis. Aggennius Urbicus p. 47. In provinciis omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt.

diarius oder dem Provincialland, welches fixirte Grundsteuern entrichtet. Es ist vielmehr zehntpflichtiges, also mit wandelbaren Naturalprästationen belastetes Provincialland darunter zu verstehen.

Neben diesen Scheinkäufen oder Assignationen wird aber auch ein eigentlicher ernstlicher Kauf afrikanischer Staatsländereien beobsichtigt. Auch dieser darf nicht für eine Mancipation gehalten werden, obgleich der Käufer in unserm Gesetze Manceps genannt wird. Denn dieser Ausdruck ist von der bei Subhastationen gewöhnlichen Handerhebung des Bietenden entlehnt, welche mit der Besitzergreifung, von welcher die Mancipation ihren Namen entlehnt, durchaus nichts gemein hat [42]). Die gebotene Kaufsumme wird vom städtischen Quästor jedem Manceps in einer besonderen Urkunde als Schuld zugeschrieben und zugleich in den Verzeichnissen der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben als solche vermerkt [43]). Die Einziehung derselben erfolgt indeß nicht unmittelbar, sondern wird, wie bei öffentlichen Abgaben üblich ist, einem Spekulanten [44]) überlassen, der die Gefahr des Ausfalls übernimmt und daher dem Staat weniger als

42) Cicero in Verr. I. 54. Schol. Horat. Serm. II. 8, 26. Festus s. v. manceps. Ambrosii ep. II. 1.

43) Auf diese doppelte Schuldverschreibung gehen die Worte: quod — pecuniae adsignatum, discriptum, adsignatumve in tabuleis publiceis est. Ueber die Bedeutung von descriptum oder discriptum vergl. Cicero Verr. II. 5. 25. Velleius II. 37. p. 117. Frotscher. und den deutschen Forcellini unter discribo.

44) Kap. 34. ei, quei eo nomine ab populo mercassitur. Vergl. über diese Form Cicero. leg. III. 4. „si quid turbassitur".

die volle Summe bietet, welche er einzutreiben hat. Die Zahlungsfrist der Kaufsumme wird einerseits dahin bestimmt, daß letztere nicht vor den Idus des Märzes des ersten Jahrs beigetrieben werden darf, nachdem die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Abgaben Afrika's ins Leben getreten sind. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, weil von den Idus des Märzes an die Verpachtung jener Abgaben zu laufen anfing und es offenbar das Einfachste war, die Kaufsumme, da sie ja auch durch Publikanen erhoben werden sollte, mit jenen Abgaben zugleich einziehen zu lassen. Andererseits muß jene Summe binnen einer gewissen Frist nach dem Kauf berichtigt sein, welche jedoch nicht mehr lesbar ist. Nach dem vergeblichen Ablauf dieser Frist muß der Käufer binnen einer zweiten viermonatlichen dem Staate Sicherheit leisten. Diese Sicherheitsleistung erfolgt theils durch Verpfändung von Grundstücken des Manceps, theils durch Stellung von Bürgen, deren Sufficienz der Prätor urbanus vermuthlich durch Arbitri zu prüfen hat [45]). Zulässig waren nur italische Grundstücke, die im römischen Eigenthum des Verpfänders standen [46]) und nur solche Mancipes, Bürgen und Grundstücke, welche mit ihrem Vermögen nicht mehr für andere Schulden verhaftet oder verpfändet wären [47]). Die Verpfändung

45) L. 9, 10. Qui satisdare. L. 2. a quibus appellare non licet. Das Edikt des Prätor urbanus hatte einen Titel de praediatoribus. Gaius L. 54. de iure dotium.

46) Cicero pro Flacco c. 32.

47) Kap. 20. manceps praevides praediaque soluti sunto.

oder Verbürgung erfolgt durch Subsignation, das heißt durch Unterzeichnung der öffentlichen Urkunde, in welcher die Namen der Bürgen und Grundstücke vom Quästor des Aerars verzeichnet sind [48]). Zwar scheint diesem Akt eine mündliche Stipulation und Promission zwischen dem Quästor und dem Präs vorauszugehen [49]). Dennoch wird die Unterschrift als das Entscheidende betrachtet, weil bei jeder Bürgschaft, sobald das Faktum der Verbürgung durch die Urkunde bezeugt ist, für die Beobachtung der mündlichen Feierlichkeiten eine Präsumtion eintritt [50]). Unterbleibt die Verbürgung oder Verpfändung, so soll der Prätor das verkaufte Grundstück, für dessen Preis der Käufer kaviren sollte, aber nicht kavirt hat, in Beschlag nehmen, gegen sofortige Baarzahlung [51]) verkaufen und den Erlös dem Quästor überweisen lassen.

Die letzte unter den vier im Eingange erwähnten

Cicero de lege agr. III. 2. Soluta meliore in causa quam obligata (praedia).

48) Lex parieti faciundo a. 649. (Hauboldi monum. leg. p. 71.) QVI. REDEMERIT. PRAEDES. DATO. PRAEDIAQVE. SVBSIGNATO. Cicero pro Flacco c. 32. Dazu Schol. Bobiensia p. 244 (Orelli). Paullus L. 53. pr. de V. S. Subsignatum dicitur, quod ab aliquo subscriptum est. Ulpianus L. 5. §. 10. de iure immunitatis „facultates — subsignatae — fisco".

49) Varro de ling. lat. V. 7. Festus v. praes.

50) §. 8. I. de fideiuss.

51) Kap. 35. „pecunia praesenti" cf. L. 5. §. 9. de institor. L. 8. §. 9. de transact. L. 41. §. 1. de manumissis testamento.

Verordnungen über Afrika betrifft dessen Steuerverfassung.

Um für dieselbe eine feste Grundlage zu gewinnen, wird, wie weiter unten bei dem korinthischen, so auch hier bei dem afrikanischen Gemeinland, eine allgemeine Vermessung vorgeschrieben, welche in zwei hundert und funfzig Tagen, nachdem dieses Gesetz durchgebracht ist, vollendet sein muß. Auf eine solche Vermessung beziehe ich das acht und dreißigste Kapitel. Sie betrifft die gesammte Provinz, mit Ausnahme der Gebiete der freien Städte und der Ueberläufer, weil diese steuerfrei sind, mit Ausnahme ferner der Verleihungen an die Söhne des Massinissa und die Stadt Utika, weil diese Ländereien schon früher vermessen worden sind, mit Ausnahme der Gärten von Megara, weil diese wüst liegen bleiben sollen, mit Ausnahme der Verleihungen an die Stipendiarii, weil diese ihre feste Grundsteuer zahlten und über jene Landanweisungen besondere Lagerbücher angelegt werden, mit Ausnahme endlich der Verleihungen an Kolonisten nach der Lex Rubria, Babia und gegenwärtigem Gesetz, so lange die Besitzer, auf deren Kosten sie geschehen sind, für die Einziehung noch keine anderweitige Entschädigung erhalten haben, also jene Besitzungen noch als Pfand für ihre Entschädigungsansprüche betrachten dürfen.

Ueber den Betrag der Abgaben soll jedoch nicht blos das Maaß, sondern auch die Qualität des Landes entscheiden. Wo man diese feststellen wollte, wurden nach der Bonität und Benutzungsart verschiedene Klas-

ſen des Bodens unterſchieden: am gewöhnlichſten Ackerland, Weinberge, Oelgärten, Wieſen, Weiden, Waldungen: manchmal bei dem Ackerlande noch verſchiedene Güten (numeri). So geſchah es unter andern, als Trajan in Pannonien die veränderlichen Zehnten auf feſte Geldabgaben reduciren ließ. Dies berichtet

Hyginus de limitibus constituendis p. 198. Goës. Certa pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Horum aestimatio nequa usurpatione per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia.

Daſſelbe Verfahren geht aus dem vier und vierzigſten Kapitel unſers Geſetzes hervor, in welchem die unrichtige Angabe des Landes in einer niedern Klaſſe mit deſſen Verluſt beſtraft [52]) und dem Denuncianten ein Theil des Werthes dieſes verfallenen Grundſtücks als Belohnung verheißen wird [53]). Da nun Bonitirung bei Naturalpräſtationen keinen Sinn haben würde, ſo ſcheint angenommen werden zu müſſen, daß man ſchon zur Zeit unſerer

52) Dieſelbe Strafe wird in L. 4. §. 4, 10 de censibus vorausgeſetzt.

53) Cf. Livius XXVIII. 46. Agri Campani — regionem vendere Quaestores iussi; indicio quoque permisso, qui ager civis Campani fuisset, ut is publicus populi Romani esset. indici praemium constitutum quantae pecuniae ager indicatus esset, pars decima.

Lex die Absicht hatte, dieselben allmälig ganz oder theilweise in fixirte Grundsteuern umzugestalten.

Im Uebrigen scheint der Betrag der Abgaben durch unser Gesetz nicht erhöht worden zu sein. Denn überall erscheinen dieselben Zehnten (decumae) vom Getraide, Wein und Oel (Kap. 39, 49), welche dem Lande gleich nach der Eroberung aufgelegt waren. Im Gegentheil werden sogar einige Immunitäten hinzugefügt (Kap. 39). Wer nämlich nach der Lex Sempronia keine Abgaben, Zehnten und Hutgelder zu bezahlen braucht, ist von denselben auch in Beziehung auf das Land befreit, welches er nach unserm Gesetz erhalten hat. Diese Lex Sempronia scheint dasselbe Gesetz zu sein, welches C. Gracchus über die censorische Lokation der Abgaben Asiens im Jahre 631 oder 632, also fünf Jahre nach der Organisation dieser Provinz durch M. Aquillius erlassen hatte [54]). Wem aber die durch das Sempronische Gesetz für Asien festgesetzte und durch das unsere auf Afrika erweiterte Immunität zu Theil wird, erfahren wir nicht. Nur so viel erhellt aus dem vierzigsten Kapitel, daß sie keine persönliche Immunität Römischer Bürger ist, da diese von ihrem Acker und Vieh dieselben Abgaben entrichten müssen, wie die Provincialen [55]). Noch weniger ist es möglich, eine zweite im sechs und vierzigsten

54) Cicero Verr. III. 6. censoria locatio constituta est — Asiae, lege Sempronia. ad Att. I. 17. Asiani, qui de censoribus conduxerant — ut induceretur locatio, postularunt. ad. Q. fr. I. 1. n. 10—12.

55) Cicero Verr. III. 12, 14, 25.

Kapitel verliehene Immunität näher zu beſtimmen, da alle nähere Beziehungen derſelben verloren gegangen ſind.

Die Erhebung aller dieſer Abgaben ſoll nicht unmittelbar, ſondern durch Lokation oder Vendition an Publikanen geſchehen. Dieſe Lokation erfolgt, ſowohl was die Summe, als was den Ort und die Zeit der Zahlung des Pachtgeldes betrifft, nach den Bedingungen, welche die Cenſoren Cn. Domitius Ahenobarbus und L. Cäcilius Metellus Dalmaticus für die Verpachtung der öffentlichen Einkünfte aufgeſtellt haben [56]). Durch die genannten Cenſoren waren nämlich die ältern Formulare dieſer Art in vielen Stücken verbeſſert und vervollſtändigt worden [57]). Außerdem gingen dieſe Cenſoren, welche im Jahr 639 ihr Amt antraten, unſerm Geſetz, wie oben gezeigt wurde, unmittelbar vorher. Erſt im Jahre 644, alſo ein Jahr nach demſelben, wurden neue gewählt. Es war alſo in doppelter Beziehung natürlich, vor allem auf ihre Pachtbedingungen Rückſicht zu nehmen. Nur für gewiſſe Ländereien behält es bei den

56) Kap. 42. ex lege dicta, quam L. Caecilius, Cn. Domitius censores agri(s) aedificii(s) loci(s) vectigalibusve publiceis fruendiis locandeis legem deixserunt. cf. Cicero de prov. cons. c. 5. de nat. deor. III. 19. Varro de R. R. II. 1. L. Iulia municipalis lin. 73, 74 (Hauboldi monum. p. 116). Plinius H. N. XXXIII. 4. Hyginus de limit. p. 206. Goës. Ulpianus L. 1. pr. de loco publico fruendo.

57) Cicero in Verr. I. 55. LEX. OPERE FACIVNDO. — C. VERRES. PR. VRBIS — ADDIDIT. Corriguntur leges censoriae. Quid enim? video in multis veteribus legibus: CN. DOMITIVS. L. METELLVS — CENSORES ADDIDERVNT. vult aliquid eiusmodi C. Verres.

Bestimmungen sein Bewenden, welche im Jahre 641, als jene Censoren in Gemäßheit der Lex Aemilia ihr Amt bereits niedergelegt hatten, von dem Konsul Cn. Papirius bei Verpachtung derselben gegeben worden waren (Kap. 42). Doch könnten sich diese Bestimmungen auch auf den Verkauf der afrikanischen Domänen bezogen haben, dessen oben gedacht wurde. Denn allerdings ist nicht ausdrücklich von einem Verkauf der Steuer oder Abgabe, sondern von einem einfachen Verkauf des Grundstücks die Rede. Im Allgemeinen aber waren die Konsuln gewiß eben so sehr zum Verkauf der Staatsdomänen berechtigt, sobald dieser vom Senat genehmigt war, als sie in Abwesenheit der Censoren dieselben verpachten konnten [58]).

Darin zeigt sich übrigens eine große Verschiedenheit zwischen Afrika und Sicilien, daß die afrikanischen Abgaben von dem betreffenden Magistrat oder Promagistrat [59]), ohne Zweifel dem Censor [60]), zu Rom [61]) durch Subhastation [62]) und an Societäten von Publikanen

58) Cicero Verr. III. 7, 8. Ovid. ex Ponto IV. 5, 17, 18. 9, 45.

59) Kap. 42. magistratus prove magistratu, queive pro imperio iudicio — in Africa vectigalia fruenda locabit vendetve. Cf. S. C. de Bacchanalibus lin. 11, 12 (Hauboldi monum. p. 6.) „NEVE. MAGISTRATVM. NEVE. PROMAGISTRATVO." Lex de scribis et viatoribus (ib. p. 89.) lin. 71. „MAGISTRATVS. PROVE. MAG.".

60) Festus v. venditiones.

61) Cicero de lege agr. I. 3, II. 20, 21.

62) Livius XXXIX. 44, XLIII. 16. Nepos Attic. c.

kanen verpachtet werden, welche dem Staat bei Strafe des Dreifachen Bürgen stellen müssen, deren Sufficienz der Prätor urbanus zu prüfen hat (Kap. 41). In Sicilien dagegen erfolgte die Verpachtung, mit Ausnahme der freien Städte, deren Zehnten nicht verpachtet wurden und der eroberten, bei denen die gewöhnliche censorische Lokation einwat, auf den Grund einheimischer Bedingungen (lege Hieronica), im Lande, meistens einzeln und an die Zehntpflichtigen selber. Diese Behandlung wird aber auch als ein besonderer Vorzug Siciliens anerkannt [63]).

Mit den Zehnten steht die Anlegung öffentlicher Magazine in Verbindung, welche im 48sten Kapitel verordnet zu sein scheint. Sie kann entweder als eine militairische Maaßregel gedacht werden, welche den Zweck hatte, die im Jugurthinischen Kriege erforderlichen Vorräthe zu sammeln und zusammen zu halten [64]). Oder sie bezieht sich auf die Getraideausfuhr nach Rom, welches

6. Ad hastam publicam nunquam accessit. Nullius rei neque praes neque manceps factus est.

63) Cicero Verr. III. 6. Niebuhr's Röm. Gesch. III. S. 729 — 731.

64) Cicero ad Att. V. 18. Frumentum ex agris in loca tuta comportatur. Cf. Hirtius de bello Afric. 36. Legati interim ex oppido Tisdro, in quo tritici modium millia CCC comportata fuerant a negotiatoribus Italicis aratoribusque, ad Caesarem venere, quantaque copia frumenti apud se sit, docent, simulque orant, ut sibi praesidium mittat, quo facilius et frumentum et copiae suae conserventur.

bekanntlich während zweier Dritttheile des Jahres von dem Ertrage Afrika's lebte [65]).

Fragen wir schließlich nach der Dauer der im Vorstehenden erwähnten Anordnungen unsers Gesetzes, so hat zuvörderst der Jugurthinische Krieg, in dessen erstem Jahr dasselbe gegeben wurde, die Verhältnisse der Prokonsularprovinz zum numidischen Reiche nicht verändert. Blos die bisher numidische Stadt Leptis magna unterwarf sich gleich in diesem ersten Jahre der römischen Herrschaft [66]).

Auch die Rechtsverhältnisse der karthagischen Kolonisten blieben während des siebenten Jahrhunderts so, wie sie durch unser Gesetz bestimmt waren. Denn die Landanweisungen des Saturninus an die Veteranen des Marius (654) wurden nicht ausgeführt, und als Marius selbst (666) in Afrika war, lag Karthago noch in seinen Trümmern [67]). Den Plan des Rullus aber, die Stätte Karthago's durch seine Decemvirn verkaufen zu lassen, wußte Cicero im Jahre 691 zu hintertreiben [68]).

65) Cicero pro lege Manilia c. 12. Siciliam adiit, Africam exploravit — Sardiniam venit atque haec tria frumentaria subsidia rei publicae firmissimis praesidiis munivit. Iosephus bell. Iud. II. 16, 4. Celsus L. 50. § 1. Mandati. Gaius L. 74. Ulpianus L. 75. §. 2. de V. O.

66) Sallust. Iug. 79 — 81. cf. c. 22.

67) Plutarch. Mario c. 40. Appian. de bello civ. III. 62.

68) Cicero de lege agr. II. 19. in Africa ipsam vete-

Auf dieſe Weiſe erſcheint der öffentliche Zuſtand der Provinz ſelbſt noch während des Krieges Cäſar's gegen die Pompejaniſche Partei unter M. Cato, Metellus Scipio und Juba von Numidien (708) im Weſentlichen der alte. Utika, wo Cato ſich entleibte, iſt noch immer der Hauptort des Landes. Leptis minor und Acilla werden, wie früher, als freie Städte aufgeführt [69]). Die meiſten andern Orte ſind ſtipendiar [70]). Das Innere des Landes, in nicht bedeutender Entfernung von der Küſte, ſteht unter numidiſcher Herrſchaft. Denn Conſidius muß das Gebiet des Juba durchziehen, um von Acilla nach Hadrumetum gelangen zu können [71]).

Erſt die Schlacht bei Thapſus (5. Februar 708) führte eine neue Ordnung der Dinge herbei. Das numidiſche Reich wurde zur römiſchen Prokonſularprovinz geſchlagen und dieſe nunmehr in die alte und neue eingetheilt [72]). Die Städte der alten Prokonſularprovinz blieben in ihren bisherigen Verhältniſſen. Selbſt die pompejaniſch geſinnten, wie Hadrumetum, Thapſus, Tisdrus und Leptis magna, verloren ihre Freiheit nicht,

rem Carthaginem vendit: quam videlicet P. Africanus non propter religionem sedium illarum ac vetustatis, de consilii sententia, consecravit, sed ut ipse locus, eorum, qui cum hac urbe de imperio certarunt, vestigia calamitatis ostenderet. Sed non fuit tam diligens, quam est Rullus, aut fortasse emtorem ei loco invenire non potuit.

69) Hirtius de bello Afric. c. 7, 33, 43.

70) Hirtius c. 20.

71) Hirtius c. 43.

72) Dio Cassius XLIII. 9. Plinius H. N. V. 4. Appian. de bellis civ. IV. 53.

sondern wurden nur um Geld, Getraide oder Oel gestraft [73]).

Den Plan, der Provinz durch Wiederherstellung Karthago's eine glänzende Metropole wieder zu geben, führte Cäsar nicht mehr aus und Lepidus, als Prokonsul von Afrika, vertrieb die von ihm bereits designirten neuen Kolonisten von der verbotenen Stätte [74]). Augusst aber verwirklichte jenen Plan, indem er im Jahre 725 eine Bürgerkolonie von drei tausend Familien dort ansiedelte. An diese Niederlassung schlossen sich die vertriebenen Kolonisten an, welche in den umliegenden Städten zerstreut lebten und bald entstand neben der alten punischen die neue römische Karthago, der Sitz des Prokonsuls und eine der wichtigsten und blühendsten Städte des Reichs überhaupt. Utika wurde für seinen Verlust durch die Civität entschädigt [75]).

Hiernach war die Lage der Städte in der Provinz unter den ersten Kaisern diese: In Ansehung des Verhältnisses zu Rom war Karthago Kolonie, Utika Municipium [76]), Clupea, Curubis, Neapolis, Leptis minor, Adrumetum, Ruspina und Thapsus freie Städte. Was die Einwohner betrifft, so hatten die von Karthago und Utika die Civität, die von Usalis die Latinität, alle übrigen waren Peregrinen. In Rücksicht der Steuerverfas-

73) Hirtius de bello Afric. c. 87, 90, 97.
74) Dio Cassius XL. 51.
75) Dio Cassius XLIX. 16.
76) Gellius Noct. att. XVI. 13.

sung hatte Theudalis die Immunität, Kastra Kornelia war stipendiar, alle übrigen zehntpflichtig [77]). Doch wurden diese Zehnten immer mehr in Geldabgaben verwandelt, welche nicht mehr durch censorische Lokation erhoben, sondern an den Quästor unmittelbar entrichtet wurden [78]). In Ansehung des Grundes und Bodens endlich waren alle Städte in gleicher Lage, bis Sever den Städten Karthago, Utika und Leptis magna das italische Recht und dadurch auch dem Boden die Fähigkeit zu quiritarischem Eigenthum verlieh [79]).

VII. Verfügungen über das Römische Gemeinland im korinthischen Gebiet.

Es bleibt nunmehr noch der dritte und letzte Abschnitt unsers Gesetzes, vom funfzigsten Kapitel und der sechs und neunzigsten Zeile an bis zum Ende, zu betrachten übrig, welcher die Verhältnisse Korinths zum Gegenstande hat. Schon seit der Besiegung des Perseus bei Pydna (3. September 586), durch welche die macedonische Macht gebrochen war, behandelte Rom den

77) Plinius H. N. V. 4.

78) Apuleii apologia. Tom. II. p. 105. (Bip.) Pudentillae nomine pro eo agro tributum dependi. Praesens est Quaestor publicus, Corvinus Celer, vir ornatissimus. Arcadius Charisius L. 18. §. 20. de muneribus. Susceptores quoque vini per provinciam Africam patrimonii munus gerunt.

79) Paullus L. 8. §. 11. de censibus.

achäischen Bund, dem auch Korinth seit geraumer Zeit angehörte, vollkommen rücksichtslos. Nachdem sich aber vollends die vier abhängigen macedonischen Republiken in Folge der Empörung unter Andriscus im Jahre 606 in eine römische Provinz verwandelt hatten, da war auch für den achäischen Bund, obgleich dessen Freiheit früher auf das Feierlichste proklamirt worden war, die letzte Stunde gekommen. Eine Streitigkeit mit Sparta gab den erwünschten Vorwand. Rom schickte Gesandte, den Zwist an Ort und Stelle zu untersuchen und beizulegen. Diese forderten im Namen des Senats auf dem Bundestage in Korinth den Austritt mehrerer Staaten, unter ihnen Korinths, unter dem Vorwande, daß sie ihrer Abstammung nach dem Bunde gar nicht angehörten, auch demselben erst später beigetreten wären. Diese Zumuthung erregte eine Erbitterung, vor deren Ausbrüchen die Römischen Gesandten selbst das Völkerrecht nicht schützen konnte. Die Bestrafung dieses Frevels wurde vom Senat dem Q. Cäcilius Metellus übertragen, welcher so eben mit der Einrichtung des benachbarten Macedoniens beschäftigt war. Dieser schlug den Kritolaus bei Scarphea in Lokris und eroberte Theben und Megara. Den andern achäischen Feldherrn, Diäus, besiegte der Konsul L. Mummius vor den Thoren Korinths. Drei Tage darauf war die Stadt in seiner Gewalt. Ihre Einwohner, so weit sie sich nicht durch die Flucht gerettet hatten, wurden niedergemacht, Weiber und Kinder zu Sklaven verkauft, die Stadt zerstört und feierlich devovirt, das Gebiet derselben, achtzehn Quadratmeilen, für Rö-

mischen Ager publicus erklärt. Auch die übrigen Bundesstädte mußten ihre Befestigungen schleifen und ihre Waffen ausliefern. Indessen behielten die Einwohner persönliche Freiheit [1]).

Die Verfassung der neu eroberten Provinz Achaia wurde von dem Feldherrn und den üblichen zehn Gesandten, welche der Senat ihm als Rathgeber (consilium) beigab [2]), auf folgenden Grundlagen eingerichtet. Die Bundesverfassung, so wie die bisherigen demokratischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten erloschen und die letztern erhielten statt der selbstgewählten Obrigkeiten von Rom eingesetzte Magistrate, welche nach dem Census aus den Reichsten ernannt wurden. Auch das Kommercium mit Grundstücken oder die Compasis wurde unter den einzelnen Bundesstaaten aufgehoben, so daß kein Mitglied des einen dergleichen im Gebiete des andern erwerben konnte [3]). Personen und Boden wurden steuerpflichtig. Auch mußten die einzelnen Städte des Bundes an Sparta schwere Geldbußen entrichten. Diese Behandlung erhellt hauptsächlich aus folgendem Zeugniß:

Pausanias VII. 16. §. 6. *δημοκρατίας μὲν κατέπαυε, καθίστατο δὲ ἀπὸ τιμημάτων*

---

1) Orelli inscr. n. 563, 564, 1862. — Cicero Verr. 1. 20., pro lege Manilia 5., de officiis II. 22. Virgil. Aen. VI. 837. Velleius I. 13. Plinius XXXIV. 6. (3.) XXXV. 43. (12). Tacitus Ann. XIV. 21. Florus II. 16. Macrobius Sat. III. 9. Eutrop. IV. 6. — Pausanias VII. 16. §. 5.

2) Cicero ad Atticum XIII. 6, 32, 38.

3) Livius VIII. 14, XLV. 29.

τὰς ἀρχάς, καὶ φόρος τε ἐτάχθη τῇ Ἑλλάδι, καὶ οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες ἐκωλύοντο ἐν τῇ ὑπερπορίᾳ κτᾶσθαι· ἀνέδρια τε κατὰ ἔθνος τὸ ἑκάστων Ἀχαιῶν — κατελέλυτο ὁμοίως πάντα.

Indeſſen ſind nach demſelben Schriftſteller die meiſten dieſer drückenden Bedingungen, mit Ausnahme der Steuern, den Bundesſtaaten ſpäterhin erlaſſen worden. Auch die Bundesverfaſſung ſelbſt und die Empaſis wurde bald wieder hergeſtellt [4]).

Um nun insbeſondere das wichtige und ungemein fruchtbare korinthiſche Gebiet der Republik zu erhalten, befiehlt unſer Geſetz den Duumvirn, in einer gewiſſen Friſt, nachdem ihre Geſchäfte in Afrika beendigt ſind, das dortige römiſche Gemeinland vermeſſen und durch Setzung von Grenzſteinen gegen Uſurpationen der Nachbarn ſicher ſtellen zu laſſen, wie es bei Beendigung von Grenzunterſuchungen überhaupt üblich war [5]). Dieſe Arbeit ſoll der Duumvir an Feldmeſſer verdingen und denſelben einen Termin ſetzen, bis wohin ſie beendigt ſein muß (Kap. 44): eine Beſtimmung, welche um ſo merkwürdiger iſt, als man bisher, auf den Grund des folgenden Zeugniſſes von Ulpian, die rechtliche Möglichkeit einer locatio conductio mit dem Feldmeſſer ganz abgeläugnet hat [6]). Dieſes Zeugniß des Ulpian lautet ſo:

4) Pausanias VII. 16, 7.

5) Orelli n. 3110, 4984.

6) Schneider, die allgemein ſubſidiären Klagen, Roſtock, 1834. S. 17, 76.

L. 1. pr. Si mensor. Adversus mensorem agrorum Praetor in factum actionem proposuit — quia non crediderunt veteres inter talem personam locationem et conductionem esse, sed magis operam beneficii loco praeberi, et id quod datur, ei ad remunerandum dari et inde honorarium appellari. Si autem ex locato fuerit actum, dicendum erit, nec tenere intentionem.

Aber die Möglichkeit, mit einem Agrimenſor eine locatio conductio operis abzuſchließen, erhellt, auch ganz abgeſehen von unſerm vier und vierzigſten Kapitel, ſchon aus dem urkundlich erhaltenen Formular der locatio operis, deſſen ſich die Triumvirn Oktavian, Antonius und Lepidus bei ihren Aſſignationen bedienten [7]).

Pseudo-Frontinus de coloniis p. 111, 132, 133. Legem posuerunt agris limitandis metiundis. Qui conduxerit, decimanum latum p. XL., cardinem latum p. XX. facito, a decimano et cardine quintum quemque facito p. XII., ceteros limites subruncivos p. VIII. In quos limites poni facito terminos lapideos ex saxo silice aut molari aut ne deteriore. Supra terram sesquipedem facito, crassum pedem, item politum rotundum fa-

7) Daß dieſe lex locationis kein Volksſchluß iſt, wofür ſie Rigaltius und Goeſius gehalten haben, beweiſt Hyginus de limit. p. 156, wo ſie ausdrücklich locatio operis genannt wird.

cito. In terram demittito ne minus p. III. Ceteros terminos, qui in opus erunt, robustos statuito, supra terram p. II., crassos pedem I. In terram dimittito ne minus p. III. eosque circumcalcato et scribito ita ut iusserimus. Quod subsicivum amplius iugera C erit, pro centuria procedito, quod subsicivum minus iugera L (C), id pro dimidia centuria procedito. Hoc opus omne arbitratu Octavii Caesaris et Marci Antonii et Marci Lepidi III virum.

Auch Paullus setzt in folgender Pandektenstelle die Möglichkeit einer locatio conductio mit dem Mensor voraus:

L. 4. §. 1. Finium regundorum. Sed et si mensor ab altero solo conductus sit, condemnatio erit facienda eius, qui non conduxit, in partem mercedis.

Die einfachste Lösung dieser widersprechenden Zeugnisse scheint folgende zu sein: In frühern Zeiten wurden die Geschäfte der Feldmesser von den Augurn besorgt. Sie galten deshalb als operae liberales und einen Miethkontrakt über sie abzuschließen war geradezu unmöglich. Das prätorische Edikt führte daher eine besondere in factum actio gegen den Mensor ein und machte ihn dadurch wenigstens für Dolus verantwortlich. Späterhin waren es Militairpersonen niedern Ranges, welche zu Vermessungen aller Art gebraucht wurden. Seitdem war eine operis locatio und aus ihr die locati actio auf Schadenersatz wegen jeder Culpa und die conducti actio auf das Miethgeld auch in Beziehung auf diese

Personen denkbar. Jede Miethe aber setzt eine ausdrückliche Verabredung über die Arbeit und einen bestimmten Miethpreis voraus. Fehlt es an einer solchen, so können die Miethsklagen, wie Ulpian richtig bemerkt, nicht wirksam angestellt werden und es bleibt nur die in factum actio wegen Dolus und die praescriptis verbis actio wegen des üblichen Honorars übrig.

Von jener im vier und vierzigsten Kapitel unsers Gesetzes vorgeschriebenen Vermessung und Begrenzung werden aber zwei Ausnahmen gemacht. Die eine, deren genauere Bestimmungen verloren gegangen sind, mag sich auf den Theil des korinthischen Gebiets bezogen haben, welchen Mummius an Sicyon mit der Verpflichtung überließ, aus dem Ertrage desselben die Kosten der isthmischen Spiele zu bestreiten. Diese Thatsache wird durch folgende Zeugnisse beglaubigt:

Strabo VIII. 6. *Τὴν δὲ χώραν ἔσχον Σικυώνιοι τὴν πλείστην τῆς Κορινθίας.*

Pausanias II. 2. §. 2. *ὁ δὲ Ἰσθμικὸς ἀγὼν, οὐδὲ ἀναστάντων ὑπὸ Μομμίου Κορινθίων ἐξέλιπεν, ἀλλ' ὅσον μὲν χρόνον ἠρήμωτο ἡ πόλις, Σικυωνίοις ἄγειν ἐπετέραπτο τὰ Ἴσθμικα· οἰκισθείσης δὲ αὖθις, εἰς τοὺς νῦν οἰκήτορας περιῆλθεν ἡ τιμή.*

Die andere Ausnahme steht deutlich da. Sie betrifft diejenigen öffentlichen Grundstücke des korinthischen Gebietes, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veräußert werden sollen. Da auf diesen Grundstücken auch Gebäude erwähnt werden, so erhellt wenigstens

ſo viel, daß hier nicht von der zerſtörten Hauptſtadt die Rede iſt. Aber wurden dieſe zu veräußernden Grundſtücke nicht etwa auch vermeſſen und mit Grenzſteinen beſetzt? Gewiß, aber auf ganz andere Weiſe, wie der Ager publicus. Dieſer blieb arciniſches Land, jene wurden limitirt. Dieſer blieb ungetheilt, jene wurden in die beim ager quaestorius üblichen Looſe von funfzig Jugern zerſchnitten. Die Käufer dieſer Grundſtücke mußten für den Kaufpreis Bürgen ſtellen und Grundſtücke verpfänden, welche der Quäſtor zu verzeichnen hat, wie es bei Afrika vorgeſchrieben iſt (Kap. 45). Doch ſind die nähern Beſtimmungen über die Verpflichtungen der Bürgen nicht mehr lesbar.

Daß übrigens unſer Geſetz auch in Beziehung auf das korinthiſche Gebiet eine Zeitlang beobachtet worden iſt, geht daraus hervor, daß Saturninus im Jahr 654 in Achäia eine Kolonie gründen und Rullus in Cicero's Konſulat (691) das korinthiſche Gebiet verkaufen wollte[8]). Erſt Cäſar aſſignirte im Jahr 710 den noch übrigen Ager publicus an die Freigelaſſenen, welche er dort als Koloniſten anſiedelte[9]). Doch vermied er, wie Auguſtus beim Wiederaufbau Karthago's, ſorgfältig die Grenzen des devovirten Stadtgebiets. Denn die Burg Akro-

---

8) Cicero de lege agr. I. 2, II. 19.

9) Strabo VIII. 6. Dio Cass. XLIII. 9. Appian. Pun. c. 136. Pausanias II. 1. §. 2. Diodor XXXIII, init. Boeckh. Corpus inscriptionum graecarum Tom. I. n. 1104.

korinth, welche in der Mitte der alten Stadt gestanden hatte, lag der römischen laus Julia Corinthus [10]) im Süden.

Daß nun unser Gesetz außer dem italischen, afrikanischen und korinthischen Abschnitte noch weit mehr enthielt, geht aus zwei Umständen hervor. Erstens aus dem Inhalt der Römischen Ackergesetze des siebenten Jahrhunderts überhaupt, welche, wie wir am besten aus dem Serviliſchen des Rullus ersehen, sämmtliche Provinzen des Reichs zu umfassen pflegten. Zweitens aus der äußern Form der erhaltenen Bruchstücke, deren Breite im Verhältniß zur Höhe so groß ist, daß wir annehmen dürfen, die vollständige Tafel habe noch zwei Mal mehr enthalten. Denn fast alle übrigen erhaltenen Erztafeln mit Römischen Volksschlüssen sind Oblonga, deren Höhe viel bedeutender ist, als ihre Breite. Von den hiernach verlorenen zwei Drittheilen der vollständigen Tafel ist aber nirgends auch nur die geringste Spur zum Vorschein gekommen.

VIII. Versuch einer Wiederherstellung des Thorischen Ackergesetzes.

In Vorstehendem sind die Gesichtspunkte aufgestellt worden, von welchen aus jeder Versuch den Sinn der

10) So heißt sie auf Münzen. Die Kolonisten heißen Corinthienses. Paullus ex Festo s. v. Mela II. 3. §. 7.

Lücken zu ermitteln und auf diese Weise den Zusammenhang zwischen den erhaltenen Fragmenten in gewissem Maße wieder herzustellen unternommen werden muß.

In der nachfolgenden Recension des Textes, in welcher dieser Versuch auf den genannten Grundlagen angestellt wird, sind jene Ergänzungen des Sinnes des Verlorenen durch kursive Lettern von dem urkundlich Erhaltenen unterschieden und die hergestellten Zeilen des ganzen Gesetzes durch Zahlen auf dem Rande angedeutet worden. Die Zeilen der einzelnen Bruchstücke mit Zahlen zu bezeichnen, wäre unnöthig und verwirrend gewesen.

In den Noten ist zugleich Gelegenheit gegeben, die gewonnenen Resultate mit den Ergänzungen des Sigonius und Anderer, soweit letztere reichen, vergleichen zu können. Außerdem sind die Varianten des Erhaltenen in diesen Noten angemerkt worden. Unter den daselbst vorkommenden Abkürzungen bezeichnet B. Blume, Bo. Boissard, Br. Brissonius, M. Jacob Mazochi, S. Sigonius und U. Ursinus.

Die Probe der äußern Zulänglichkeit der Ergänzungen enthält die am Schluß beigefügte Tafel, durch welche die richtige Lage der Bruchstücke und der Betrag des zwischen denselben Ausgefallenen anschaulich wird.

1. *Sp. Thorius . f. tr. pl. plebem ioure rogavit plebesque ioure scivit. Tribus ..... princ*ipium fuit. Pro tribu Q. Fabius Q. f. primus scivit.

Erster Abschnitt: Italien.

Erstes Kapitel.

Quei ager poplicus populi Romanei in terram Italiam P. Muucio L. Calpurnio [1] *cos. fuit, extra eum agrum locum, quei ager locus ex lege plebeivescito, quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rogavit, exceptum cavitumque est nei divideretur* [2], ...

. . . . . .

. . . . . *de eo agro loco quem ve-*

tus || *possessor prove vetere possessore sibei* agrum 2.
locum sumpsit [3] reliquitve, quod non modus maior siet, quam quantum unum hominem ex lege plebeive sc. sibei sumere [4] *relinquereve oporteat:*

Quei ager poplicus populi Romanei in terram Italiam P. Muucio L. Calpurnio cos. fuit, extra eum agrum locum, quei ager locus ex lege plebeivescito, quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rogavit, exceptum cavitumque est nei divideretur, || . . 3.

. . . . . *quod*

quoi [5] eique de eo agro loco ex lege plebeive sc. [6] IIIvir sortito ceivi Romano dedit, adsignavit, quod non in eo agro loco est, quod *(l. quem)* ve-

---

[1] Calpur *U. B*, Calpurnio. *S.* [2] Calpur*nio* — *divideretur*] *Calpurnio cos. fuit extra eum agrum locum quei ex lege plebeive sc. a vetere possessore possessus sit. S.* [3] *de eo — sumpsit*] *de eo agro loco quem quis sibi agrum locum sumpsit. S.* [4] sumer *U. B*, sumere *S.* [5] *divideretur* quoi] *quod quoi S.* [6] plebeive sc. *S. B*, fehlt bei *U.*

tus [7] *possessor prove vetere possessore sibei sumpsit reliquitve ita utei s. s. est* [8]:

Quei ager poplicus populi Romanei in terram Italiam P. Muucio L. Calpurnio cos. fuit, extra eum agrum locum, quei ager locus ex lege plebeive scito, quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rogavit,
4. *exceptum cavitumque est nei* || *divideretur, quei in eo agro loco veteri possessori prove vetere possessore ager locus re*dditus est [9]:

Quei ager publicus populi Romanei in terra Italia P. Mnucio *(l. Muucio)* L. Calpurnio cos. fuit, extra eum agrum, quei ager ex lege *plebeive sc.* [10], *quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rogavit, exceptum cavitumque est nei divideretur,* [11] . . . . . *quod eius*
5. *agrì locei publicei* || *in urbem Romam est,* . . . . . *quodve* [12] agri locei publicei in terra Italia, quod eius extra urbem Roma *(l. Romam)* [13] est,
6. quod eius in urbem *(l. urbe)* [14], oppido, vico est, quod eius IIIvir dedit adsignavit, quod *non in eo agro loco* || *est, quem vetus possessor prove vetere possessore* . . . . . *sibei*

---

[7] quod v] quod ul *S. U. B.* [8] *quod — s. s. est*] *quod ultra fineis eius agrei loci est. S.* [9] *Quei ager — redditus.est*] redditus *est. S.* [10] *plebeive sc.* plebeive sc. *S*, fehlt bei *U. B.* [11] *plebeive sc. — divideretur*] *plebeive sc. a vetere possessore possessus sit. S.* [12] *quod eius — quodve*] *Ager locus aedificium omnis qui supra scriptus est quodve. S.* [13] Roma *U. B*, Romam *S.* [14] urbem

sibei sumpsit reliquitve ita utei supra scriptum est [15],

. . . . . .

Quei ager publicus populi Romanei in terra Italia || *P. Mucio L. Calpurnio cos. fuit, extra eum* 6.
agrum, quei ager ex lege [16] plebeivescito, quod C. Sempronius [17] Ti. f. tr. pl. rog., exceptum cavitumve est nei divideretur, quod quoieique [18] de eo agro loco agri locei aedificii [19], *quo in agro loco oppidum coloniamve ex lege plebeive scito constituit deduxitve conlocavitque, ceivi Romano nominisve Latini sociumve,* quibus [20] *ex formula togatorum milites in terra Italia inperare solent,* . || . 7.
. . . . . in terra [21]
Italia III vir dedit, adsignavit, reliquit, inve formas tabulasve retulit referive [22] iusit:

Ager locus omnis quei supra scriptus *est, extra eum agrum locum, quei ager locus ex lege plebeivescito, quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rogavit, exceptum* [23] cavitumve [24] *est nei dividere-*

U. B, urbe. *S.* [15] quod *non — scriptum est*] *quod eius agrei loci neque possessor ipse abalienavit abalienaveritve. S.* [16] *extra* — lege] *S. extra eum agrum locum quei ager locus ex lege.* [17] Sempronius *U. B,* Semproni *S.* [18] quoieique *U. B,* quoieique *S.* [19] aedific. *U. B,* aedificii *S.* [20] vibu *B.* Fehlt bei *M. S. U.* [21] aedificii — in terra] *aedificii datum assignatum est — — quod eius agri loci extra eum agrum locum quem locum agrum in terra. S.* [22] referive *U. B,* referrive *S.* [23] *extra — exceptum*] *quod C. Semproni Ti. F. tr. pl. rog. exceptum S, exceptum Haubold.* [24] um. cavitu *U. B,* cavit. *M,* um. cavit. *S.*

tur, ...

8. . . . . *privatus esto* || . . . . . *eiusque locei agri aedificii privati possessio* [25] ita utei ceterorum locorum agrorum aedificiorum privatorum est esto; censorque, quei quomque erit, facito, utei is ager locus aedificium, quei *ex h. l. privatus factus est, in censum referatur, ita utei cetera loca agros aedificia referri oportet, uteique ex eo agro, loco* [26] *aedificio* [27] eum, quoium *eum agrum locum aedificium, quei ex h. l. privatus factus est* [28], *ex lege plebei-*

9. *vescito exve h. l. esse oportet oportebitve*, || *tributum conferre iubeat, ita utei ex ceteris locis agris aedificiis privatis conferre ious* est; neive quis facito, quo quoius eum agrum locum aedificium possesionem [29] ex lege plebeive *scito esse* oportet oportebitve, eum agrum *locum aedificium possessionem is minus oetatur fruatur habeat possideatque* [30], ... neive [31] quis de ea re ad *senatum* [32] *referto, neive in senatu sententiam deicito, neive ferto, quo minus is ager locus aedificium, quei ex*

---

[25] cavitumve — *possessio*] *cavitumve est nei divideretur* | *o. S, cavitumve nei divideretur* | *facito Haubold.* [26] quei ex — *loco*] *quei supra scriptus est eius sit cuius ex lege plebeive scito esse oportet S.* [27] ficio] dicio ober ficio *B*, dicio *M. U*, iudicio *S.* [28] quoium *eum agrum* — *ious* est] *quoium* || *Quei ager locus aedificium datus assignatus est S.* [29] possesionem *U. B*, possessionem *S.* [30] eum agrum — *possideatque*] *eum agrum locum aedificium alius habeat possideat utatur fruatur S.*, [31] eive] *neive S.* [32] eive

|| *h. l. privatus factus est, privatus siet* [33]*; neive* 10.
quis de ea re ad senatum referto, niove *(l. neive)* [34]
sententia *(l. sententiam)* deicito [35], neive ferto,
quo quis eorum, quoium eum agrum locum aedificium possesionem [36] ex lege plebeive scito esse
oportet [37] *oportebitve, quei ager locus aedificium ex*
lege plebeivescito datus est, eum agrum locum aedificium possessionem minus oetatur, fruatur [38] *habeat possid*eatque [39], quove possesio invito mor-
tuove [40] *eo auferatur* [41].

Zweites Kapitel.

Quem agrum locum aedificium de eo agro
loco aedificio, quei P. Mucio L. Calpurnio cos. pu-
blicus || populi Romanei in terra Italia fuit, X 11.
viri, quei ex lege Livia factei sunt, viasieis [42] vicaneis, quei in terra Italia sunt, dederunt, adsignaverunt, reliquerunt, neiquis [43] facito, quominus [44]
ei oetantur, fruantur, habeant, poss*ideantque, quove*

— se *S. U. B,* de sepue queis de pa re ad se *M.* [33] se*natum — privatus siet*] *senatum referto. S.* [34] iove] neive *S.* [35] *neive quis — neive* sententia deicito] *neive queis de ea re ad Senatum referto Senator iudexve neive sententia deicito S.* [36] poss.....nem *U. B,* possessionem *S.* [37] oport] oportet *S.* [38] *oportebitve — fruatur*] *oportebitve eo agro loco aedificio possessione spolietur S.* [39] *habeat possid*eatque *S, careatque Haubold.* [40] m *M. U. B,* mor *S.* [41] m*ortuove — auferatur*] *mor S.* [42] *Quem — viasieis*] *Quem agrum locum in viaseis S, Quem agrum locum in viasieis Haubold.* [43] neiquis *U. B,* nei quis *S.* [44] quo — nus *U. B,* quominus *S*

invito mortuove quo eorum possessio auferatur, quom ipse possessor heresve eius eum agrum locum [45] *aedificium* [46] non abalienaverit, extra eum (eum) [47] *agrum locum, quei ager locus ex lege*
12. *plebeive sc., quod C. Sempronius* || *Ti. f. tr. pl. rog., exceptum cavitumque est nei divideretur,* . . . *extra*que [48] eum agrum locum, quem ex h. l. venire dari reddive oportebit.

Quei ager locus aedificium ei, quem [49] in *via*sieis [50] vicanisve ex S. C. esse oportet oportebi*t*ve [51], *datus adsignatus relictusve erit, is ager locus aedificium privatus nei esto, neive quis ad senatum referto, quo magis* [52] *is ag*er [53] locus aedificium privatus siet, quove mag*is* [54] . . . . . .

. . . . . .

13. || *Quem agrum locum ex h. l. venire dari reddive oportebit, quo minus is ita u*tei est, siet, ex h. l. n. r. [55]

Drittes Kapitel.

Quei ager locus publicus populi Romanei in terra Italia P. Muucio L. Calpurnio cos. fuit, extra

---

[45] poss*ideantque — locum*] *possideant S.* [46] *aedificium*] *agrum S.* [47] eum eum *U. B*, eum... *S.* [48] *agrum locum — extra*que] *eumque non aliter vendere dare reddereve ius esto atque S.* [49] ei quem *S. B*, ad quem *U.* [50] in..asieis *U. B*, in viasieis *S.* [51] oporteb...ve *B*, oportebit *S*, oporteb. *U.* [52] oportebi*t*ve — *magis*] *oportet venditus erit S.* [53] *is ag*er *S, ager Pighius.* [54] mag*is*] ma *S.* [55] *Quem agrum* — ex h. l. n. r.] *Quo*

eum agrum, quei ager ex lege pl*ebeive scito* [56], *quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rog., exceptum cavitumque est nei divideretur* [57], extraque [58] eum agrum, quem vetus possesor ex lege plebeiv*escito* [59] *sibei agrum locum sumpsit reliquitve, quod non modus maior siet, quam quantum unum* || *hominem* 14. *sibei sumere relinquereve oporteat* [60], *quom quis ceivis Romanus agri calendi causa* [61] in eum agrum agri iugera non amplius XXX possidebit habebitve, is ager privatus esto.

Viertes Kapitel.

Quei in agrum compascuom pequdes maiores non plus X pastei [62] *(l. pascet)*, quai*que ex eis minus annum gnatae erunt post ea quam gnatae erunt, queive pequdes minores non plus L* pascet, [63] [64] quaeque ex eis minus annum gnatae erunt post ea quam [65] *gnatae erunt* [66], *is pro eo numero pequdum, quae in eo agro pascentur, populo aut publicano* . || *pequniam scripturam vectigalve dare* 15.

---

minus quod in hoc capite scriptum est ita utei est siet ex h. l. n. r. S. [56] pl....ve] plebeive *S.* [57] pl*ebeivescito — divideretur*] *plebeivescito a vetere possessore possessus sit S.* [58] xtraque] raque *M*, traque *S. U*, traque *B.* [59] plebeive] plebem *M*, plebeiv *S*, plebeivi *B.* [60] plebeiv*escito — oporteat*] *plebeive scito habuit possedit usus fructusque est S.* [61] *si quis — causa*] *cuius rei causa S.* [62] pastei] pascet *S.* [63] pàscet] ascet. *M*, pascet *S. U. B.* [64] quai*que* — pascet] *quai ex eis minus annum gnatae erunt posteaquam gnatae erunt. S.* [65] post ea qua *S. U. B*, postea que *M.* [66] post ea quam — *erunt*] *quam*

nei debeto, neive eius pecuniae nomine satis dato [67], neive solvito [68].

Fünftes Kapitel.

(*Quei*) ager publicus populi Romanei in terrá Italia [69] P. Mucio L. Calpurnio cos. fuit, eius agri [70] III vir a. d. p. [70a] ex lege plebeive scito sortito quoi ceivi Romano *agrum locum dedit adsignavit* [71], *quod eius agri loci neque ipse possessor abalie*navit [72] abalienaritve, neque heres eius abalienavit abalienav*eritve* [73], *de eo agro consul praetorve, quo*
16. *de ea re ante eidus Martias, quae post h. l.* || *ro*gatam *primae erunt, in ious aditum erit, ita ious deicito* decrrnitoque (*l. decernitoque*) [74] [75], utei possesionem [76] secundo (*l. secundum*) eum heredemve eius det, quoi sorti is ager datus adsignatusve fuerit [77], quod eius agri non abalienatum erit ita uti s. s. [78] est. [79]

S, posteaq. nascentur Pighius. [67] s dato *U. B*, e dato *S.* [68] *is pro eo* — solvito] *nihil populo neive publicano neive dato neive solvito S.* [69] in terra Italia *U. B*, quei in Italia. *S.* [70] fuit eius agri *U. B*, fuit quod eius agri. *S.* [70a] a. d. a. *agris dandis assignandis.* [71] Romano — *adsignavit*] *Romano dedit adsignavit eius sit cuius ex hac lege plebeive scito esse oportet S.* [72] *quod* — *abalienavit*] *neque ipse abalienavit S, non alienavit Pighius.* [73] abalienav*eritve S, Pighius.* [74] ecrrnitoque *B*, ecernitoque *S. U.* [75] *consul* — decernitoque] *Pr. consulve quo de ea re ex h. l. in ius aditum erit ious dicito decernitoque S.* [76] possesionem *U. B*, possessionem *S.* [77] adsignatusve fuerit *S. B*, adsignatus fuerit *U.* [78] s. s. *supra scriptum est. cf. lin.* 16. [79] est] *est, esto S.*

Sechstes Kapitel.

Quoi ceivi Romano eius agri, quei supra scriptus est, III vir a. d. a. veteri possesori prove vetere possesore [80] [81] possesionem dedit, adsignavit, reddidit, quoque [82] ***(l. quoique)*** eius agri III [83] vir ***a. d. a. possessionem reliquit*** [84] . . . . . ***quoique*** || ***ab eo heredeve eius is*** 17. ***ager locus testamento hereditate deditione obvenit obvenerit*** [85], queive ab eorum quei ***(l. quo)*** emit, quei eorum de ea re ante eidus Martias primas in ious adierit ad eum, quem ex h. l. de eo agro ius deicere oportebit, is de ea re ita ious deicito ***decernitoque, utei eius agri locei possessionem secundum eum heredemve eius det*** [86], quoi is ager vetere ***(l. veteri)*** prove vetere possesore datus adsignatusve ***(fuerit)*** qeive ***(l. queive) ab eorum quo emit, emerit, quod eius agri non abalienatum est ita utei s. s. est*** [87].

Siebentes Kapitel.

|| ***Sei quis eorum, quibus ita utei s. s. est ager*** 18. ***in terra Italia datus adsignatus redditus*** est [88],

---

[80] re] eret *S*, ere *U*, aere oder tere *B*. [81] *Quoi — possesore*] *eret S*. [82] quoque *U. B*, quodque *S*. [83] III *S. U. B*. Fehlt bei *M*. [84] III vir — *reliquit*] *III vir coloniae deducendae dedit assignavit S*. [85] *quoique — obvenerit*] *quei a possessoribus S*. [86] *decernitoque — det*] *decernitoque utei ius suum consequatur S*. [87] queive — *est*. Fehlt bei *S*. [88] *Sei — redditus est*] *qui quomque*

ex [89] possessione vi eiectus est, quod eius is quei eiectus est, possederit, quod neque vi neque clam neque precario possederit ab eo, quei eum ea possesionem *(l. possessione)* [90] vi eiecerit, *tum pr. consolve, quem ex h. l. de eo agro ius deicere oportebit* [91] *ante eidus Mar*tias [92] quae post h. l. rog. primae erunt, facito, utei is, quei ita vi eiectus erit [93], *eam possesionem unde vi eiectus fuerit, quaeque tunc ibei habuit, recuperet* [94].

Achtes Kapitel.

19. || *Quei ager locus publicus populi Romanei, quodve aedificium ex lege plebeivescito* [95] exve [96] h. l. privatum factum est, pro eo agro loco aedificio, proque scriptura pecoris, quod in eo agro pascitur, postquam vectigalia constiterint, quae post h. *l.* [97] *rogatam primum constiterint, nei quis magistratus prove magistratu facito, quo quis populo Romano aut* publicano [98] pequnia *(l. pecuniam)*,

---

ex eo agro quei ager s. s. est S. [89] s. est ex] s. s. est ex *S*, r s est ex *U*, ** s. est *B*. [90] possesionem] possessione *S*. [91] eiec*erit — oportebit*] *eiecerit ius suum persequi liceto S*. [92] *ante — Mar*tias *S, ante Kal. Non. Idus Ianuar. Februar. Mart. Ma. Iun. Pighius.* [93] eiectus e *S. U. B*, eiectus i *M*. [94] *erit — recuperet*] *erit restituatur S, e..... est Pighius.* [95] *Quei — plebeivescito*] *quod agri locei aedificii ex plebiscito S, Quod agri locei aedificii ex lege plebeive scito quod C. Sempronius Ti. f. Tr. pl. rog. exceptum Haubold.* [96] to exve *B*, ito exve *S*, pro exve *U*. [97] h. *l. S. B*, h. l. *U*. [98] h. *l. rogatam* — publicano] *h. l. rogatam primum constite-*

scripturam, vectigalve det, dareve debeat, neive quis *de ea re ad senatum referto, neive in senatu sententiam deicito, neive ferto,* || *neive quis iudex sententiam deicito, quo quis ob eam rem populo Romano aut publicano quid debeat* [99], quove quid ob eam rem populo aut publicano detur exsigaturve, neive quis quid, posteaquam *vecti*galia [100] consistent, quae post h. l. rog. primum constiterint, ob eos ag*ros pecuniae, vectigalis, scripturaeve nomine pro eo pecore, quod in eis agr*eis [1] pascetur [2], populo aut publicado *(l. publicano)*, dare debeat. 20.

Neuntes Kapitel.

(Quei) ager locus publicus popu*li Romanei* [3] *in terra Italia P. Mucio L. Calpurnio. cos. fuit,* || *quem agrum in eo agro locumve de eo agro L. Caecilius Cn. Domitius censores* [4] a. d. xe. *(l.* XI*)* [5] K. Octobris [6] oina quom agro [7], quei trans curionem 21.

---

rint nei quis facito quo neive populo neive publicano S, h. l. rogatam primum constiterint nei quis populo aut publicano Haubold. [99] neive quis *de ea re — debeat] quid ob eam rem populo Ro. debeatur S, neive quis facito quo quis populo aut publicano det dareve debeat Haubold.* [100] galia *B. S*, vectigalia *S. U.* [1] eis. Fehlt bei *S*, reis *U.* eis oder nis *B.* [2] agros — pascetur] *agros locos aedificia nomine populi aut publicani exigat | quei pascetur S, agros pro scriptura pecoris quod in iis agreis pascetur Haubold.* [3] *Romanei S, Rom. Pighius.* [4] *in terra — censores.* Fehlt bei *S, quem censores Haubold.* [5] a. d. xe] *ex die XI Haubold.* [6] a. d. xe. k. octobris *B*, ea d. xi. k. octobris *S.* [7] oina quom agro *B*, quom agrum

(l. Curionem) est, locaverunt [8], quei in eo agro *loco ceivis* Romanus [9] sociumve nominisve Latini, quibus ex formula togatorum *milites in terra Italia imperare solent* [10], *agrum locum* [11] publicum [12] populi Romanei de sua possesione vetus possesor [13] prove vetere possesore [14] *dedit, quo in agro loco oppidum coloniave ex lege plebeivescito constitueretur,*
22. *deduceretur,* || *conlocaretur, quo in agro loco III vir coloniae deducendae creatus* id [15] oppidum coloniamve ex lege plebeive sc. constituit, deduxitve, conlocavitque [16]: quem agrum *locum*ve [17] pro eo agro locumve [18] de eo agro loco, quei publicus populi Romanei [19] *in terram Italiam P. Mucio L. Calpurnio cos. fuit* [20], *extra eum a*grum [21] locum, quei ager locus ex lege plebeive sc., quod C. Semproni. Ti. f. tr. pl. rog., excep*tum* [22] *cavitumve est nei divideretur* [23], *III vir ei ceivi Ro-*
23. *mano sociumve* || *nominisve Latini agrum locum aedificium dedit, reddidit, adsignavit* [24], quoive ab

---

S, ina quom agro *U.* [8] locaverunt *U. B*, locaverint *S.* [9] agro lo..... ..omanus *B*, agro loco ceivis Romanus *S. U.* [10] *milites — solent*] *ibi esse licet sunt nei quis eo agro loco moveat S.* [11] om *B*, um *S. U.* [12] publicum *S. U. B*, puoblicum *M.* [13] possesor *M. U. B*, possessor *S.* [14] posseso *M. U. B*, possesso *S.* [15] possesore — id] *possessore quod S.* [16] conlocavitque *U. B*, conlocavitve *S.* [17] ve *B*, locumve *S. U.* [18] locumve *S. B*, locove *B.* [19] Roman *B*, Romanei *S. U.* [20] Romanei — *fuit*] *Romanei fuit dedit assignavit. S.* [21] *extra* — agrum *S.* [22] excep *S. U. B*, exsce *M.* [23] excep*tum* — *divideretur S.* [24] *III vir*

eo heredive [25] *(l. heredeve)* eius is ager locus testamento hereditati deditionive obvenit, obveneritve, *queive emit* emeritve [26], queive ab emptore eius emit emeritve, is [27] ager privatus esto.

Quem [28] *agrum locum aedificium III vir de eo agro loco aedificio pro eo agro loco, quo* [29 30] coloniam deduxsit, ita utei s. [31] s. [32] est, agrum locum aedificium dedit, reddidit, adsignavit, quei. *praetor consolve de eo agro loco aedificio ex h. l. ius* [33] *deicet, quo de ea re in ious* || *aditum erit,* 24. *is de ea re ita ius deicito, decernitoque, utei possessionem secundum eum* heredemve [34] eius det, quoi III vir eum agrum locum pro eo agro loco quo coloniam deduxit, dedit *reddidit* adsignavitve [35], facitoque is pr. consolve [36], quo de ea re in ious aditun *(l. aditum)* erit [37], *utei id recte fiat, ita utei ei e re publica fideve sua videbitur* [38].

— *adsignavit.* Fehlt bei *S.* [25] heredive *U. B,* heredeve *S.* [26] obveneritvē — emeritve *U. B,* obveneritve emit emeritve *S.* [27] is *U. B,* s. s. *S.* [28] que *U. B,* quam *S.* [29] o *S. U B.* Fehlt bei *M.* [30] Quem — *quo*] *quam sei is ager P. Mucio L. Calpurnio cos. fuit. Pr. consulve quo ex h. l. in ious* | *quo S. Quei IIIvir coloniae deducendae quo Haubold.* [31] utei s. *S. U. B,* ut eis *M.* [32] s. s. *cf. lin.* 21, 23. [32a] adsignavit] adsigna *M.* [33] quei — *ius.* Fehlt bei *S, quei pr. consolve Haubold.* [34] *aditum* — heredemve] *aditum erit ius dicito facitoque utei possessionem secundum eum heredemve S, aditus erit possessionem secundum eum heredemve Haubold.* [35] dedit *reddidit* adsignavitve *U. B,* dedit reddidit adsignavitve *S.* [36] consolve *U. B,* consol ve *S.* [37] aditun erit *U. B,* aditum erit *S.* [38] *erit — videbitur*] *erit utei ius*

Zehntes Kapitel.

Ager locus omnis, quei supra [39] scriptus [40] est, quod eius agrei locei [41] post h. l. rog. publicum populei Romanei erit, extra eum ag*rum* [42] *locum, quei ager locus ex lege plebeivescito, quod C.*
25. *Sempronius Ti. f. tr. pl.* || *rog., exceptum cavitumve est nei divideretur, is ager privatus nei esto* [43], neive is ager compascuos *(l. compascuus)* esto, neive quis [44] in eo agro agrum ooupatum [45] *(l. occupatum)* habeto, neive defendito, *quo minus quei* velit [46] compascere liceat. Sei quis faxsit, quotiens faxit, *(in)* agri [47] iugra *(l. iugera)* singula & ... [48] *populo* [49] *Romano aut publicano poenae nomine dare* [50] [51] debeto ei, queiquomque id publicum fruendum [52] redemptum cowductuwve *(l. conductumve)* habebit.

Boves, equos [53], *mulos, asinos, pecudesve minores in eo agro loco, quei post h. l. rog. publi-*
26. *cus* || *populi Romanei erit, pascere inpellere usque*

---

suum consequantur S, erit ut Haubold. [39] *Ager — supra*] *Ager locus quei supra S.* [40] scriptus *S. U. B*, screiptus *M.* [41] locei *S. U. B*, loci *M.* [42] extra eum ag *U. B*, extra eum q *S*, ext *M.* [43] eum agr*um* — *esto*] *eum quei S.* [44] quis *U. B*, quid *S.* [45] ooupatum (fûr oqupatum) *U. B*, oupatum *S.* [46] defendito — elit *U. B*, defendito quo minus quei velit *S.* [47] faxit agri *U. B*, faxit in agri *S.* [48] & *U. B.* Fehlt bei *S.* [49] singula — *populo*] *singula ... H. S. pendat S.* [50] e *S. U. B.* Fehlt bei *M.* [51] *Romano — dare*] *nihil dare S.* [52] fruendum *S. U. B*, favendum *M.* [53] equ *M. B.*

ad eum numerum pecudum, quoi[54] [55] *(l. quei*[56]*)* numerus pecudum in h. l. scriptus est, liceto, neive quid quoi ob eam rem vectigal neive *scripturam*[57] *dare*[58] debeto.

Eilftes Kapitel.

Quod *(l. Quot)* quisque pecudes in calleis viasve publicas itineris causa indu*xerit, inpulerit, pastasve habebit: pro eo pecore, quod in*[59] *calli*bus[60] vieilde *(l. vieisve)* publiceis[61] pastum inpulsum itineris causa erit, neiquid populo neive publicano pe*cuniae*[62] *vectigalis scripturaeve nomine ex h. l. dare debeto*[63]*).*

Zwölftes Kapitel.

Quem || *quis agrum locum, ita utei in h. l.* 27. *scriptum est, ex publico in privatum co*mmutavit,[64] quo pro agro loco ex privato in publicum tantum modum agri[65] locei commutav*it, is ager locus* omneis[66] privatus ita, utei quoi[67] *(l. quei)* optuma[68] lege privatus est, esto.

---

equi *S. U.* [54] *oi B.* Fehlt bei *S.* [55] equ*os — quoi*] *equi S.* [56] *Cf. not.* 167. [57] sc *U. B,* ... scri *S.* [58] *scripturam dare S.* [59] indu*xerit — quod in*] *induxerit nei quid populo neive publicano pecuniam scripturam vectigalve det S.* [60] *callibus*] *quibus S, queibus Pighius.* [61] vieilde publiceis *U. B,* vieis d *S,* viei lege publ. *M.* [62] neive publicano p *S. U. B,* neive pu *M.* [63] *pecuniae — debeto*] *pequnia scripturam vectigalve det dareve debeat S.* [64] *Quem* — commutavit] *Quem agrum ex publico in privatum commutavit S.* [65] agri *B,* agrei *S. U.* [66] mneis *U. B,* omneis *S.* [67] quoi *U. B,* qui *S. cf. lin.* 26. [68] optuma

Quei ager ex privato *in publicum commutatus est* [69], *queive ager ex* publico [70] [71] in privatum commutatus est [72], de eo agro siremes *(l. siremps)* [73] lex esto, [74] quam sei [75] is ager P. Mucio L. *Calpurnio cos. publicus populi Romanei privatusve,*
28. *ita utei* || *quei optuma lege privatus est, fuisset* [76]*: quomque quei pro patrito praedio* recens [77] redemptum hab*ent* [78] [79], censoribus *(l. censores)* [80], quei quomque post hac facteis *(l. factei)* [81] erunt, ei faci*unto* [82], *utei quei praedium subsignare* volent [83], tantidem, *quanti* pro patrito redemptum habeant, p. p. [84] supsignent.

Dreizehntes Kapitel.

II Virum qu*ei ex h. l. facti creative erunt, ei, quae viae publicae* per [85] terram Italiam P. [86] Mucio L. Calpurnio cos. fuerint [87], eas faciunto pa-

---

U. B, optima *S.* [69] Quei ager — *est*] *Quei ager ex privato in publicum commutatus erit S.* [70] *queive ager ex* publico *Klenze* (vergl. S. 23), *quei ager ex publico S, publico Pighius.* [71] ublico *S. U.* B, blico *M.* [72] est *S. U. B*, es *M.* [73] Sirémes *M. U. B*, Siremes *S.* [74] Esto *S. U. B*, exto *M.* [75] quam sei *U. B*, quám set *M*, quansei *S.* [76] *Calpurnio — fuisset*] *Calpurnio cos. S.* [77] o recens *B. S. U*, cens. [78] hab *U. B*, habent *S.* [79] *quomque* — hab*ent*] *quem alii a cens. redemptum habent S.* [80] censoribus *U. B*, censores *S.* [81] facteis *U. B*, factei *S.* [82] faci *U. B*, faciunto *S.* [83] faci*unto* — volent] *faciunto utei quei volent S.* [84] p. p. *pro patrito.* [85] quei — per] *per S.* [86] P. *S. U. B*, L. *M.* [87] cos. fuerint] comerit *M*, cos. fuerint *S. U*,

teant vacuaeque sient[88], *neive quis in eis inmissum inmolitumve quid habeat, quo minus* || *eis vieis* 29.
publicis populus recte utatur[89].

Vierzehntes Kapitel.

Quod quoi eique ex h. lege, ita utei s. s. est[90], in *agreis, quei in Italia* sunt[91], quei P. Mucio L. Calpurnio cos. publiceis *(l. publicei)* populi[92] *Romanei fuerunt, ceivi* Romano[93] facer*(e)* licebit, item *(l. idem)* Latino peregrinoque, quibus M. Livio L. Calpurnio *cos. agrum publicum populi Romanei possidere*[94] *ex lege plebeive* sc.[95] exve foedere[96] licuit, sed fraude sua facere liceto.

Funfzehntes Kapitel.

Quod ex h. l., ita utei s. s. est[97], in agreis, quei[98] *in terra Italia sunt, quei eorum P. Mucio L. Calpurnio cos. publicei* || *populi Romanei fue-* 30.
runt, facere licuit, quod eius quis facere prohibuerit[99], *quodve* quis[200], quod *eum ex hac lege facere*[1], oportuerit, non fecerit, quodque quis eo-

---

cos. fuerint *B.* [88] sien *S. U. B,* sie *M.* [89] sient — *utatur.* Fehlt bei *S.* [90] *Quod* — est] *Quod ex h. l. ita utei s. s. est S.* [91] in — — — — sunt *U. B,* in agreis quei in Italia sunt *S.* [92] pop *U. B,* populi Ro *S.* [93] po*puli* — Romano *S.* [94] cos. — *possidere*] *cos. consultum est facere liceto S.* [95] *ex lege plebeive* sc. *S, plebive sc. Pighius.* [96] foedere *S. U. B,* te oedere *M.* [97] utei s. s. est *S. U. B,* utei s. set *M.* [98] agreis quei *S. U. B.* Fehlt bei *M.* [99] quei *in — prohibuerit.* Fehlt bei *S.* [200] *quodve* quis] *quis quis S.* [1] quod —

rum [2], *quae in h. l. scripta sunt, mag.* [3] prove mag., quodea *(l. quo de ea)* [4] re in ious aditum erit, quod ex h. l. petetur, item iudicium iudi*cem recuperatoresve ei et in eum non dederit, quum ei* [5] et in eum iudicium iudicem recuperatoresve [6] ex h. l. dare oporteret: sei quis de ea re iudicium [7] *iudicem recuperatoresve sibi dari postulabit, pr.*
31. *consolve,* || *quo de ea re in ius aditum fuerit, dare debeto.*

Sechszehntes Kapitel.

Quoi ceivi Romano sociumve poplice deve senati sententia ager fruendus datus fciribit [8] *(l. fuerit)*, seive [9] quei*s* [10] pro moinicipieis co*lonieisve civium Romanorum* nominisve [11] Latini poplice deve senati sententia ager fruendus datus [12] *fuerit, quei eorum eum agrum habebunt possidebunt, quei*ve [13]
6. pro colonia moinicipiove prove moinicipieis fruentur, quei [14] in trientabule*is pro tertia parte eius pe-*

---

*face*re] quod eum ex h. l. facere *S*, quod eum ex hac lege face fehlt bei *B*. [2] eorum ... *B*, eorum ex h. l. omiserit *S*, eorum ex h. l. *U*. [3] *quae — mag*] *omiserit mag S*. [4] quodea *U. B*, quo de ea *S*. [5] iudi*cem — quum ei*] *iudicem recuperatoresve dato i. u. e. e. r. p. f. v. s. v. e. ius dicito decernitoque S*. [6] recuperatoresve *S. U. B*, recuperatorem *M*. [7] iudiciu *S. U. B*, iud. *M*. [8] fciribit *B*. Fehlt bei *S*. und *U*. [9] iudicium — seive. Fehlt bei *S*. [10] que *U. B*, quei *S*. [11] co... — nominisve *B*, colo. sociisve nominisve *S*, colo. nominisve *U*. [12] datus ... *U. B*, datus est *S*. [13] *quei — quei*ve] *neive S*. [14] fruen-

pecuniae, quae M. Valerio M. Claudio cos. populo || *credita fuit, ager datus est, quibusve* [15] *ab* 32.
eis heredibusve eorum is ager locus testamento hereditate deditioneve obvenit [16], obvenerit, quibus ante *h. l. rog. eum agrum redemptum con*ductum [17] habere frui possidere defendere licuit, extra eum agrum locum, *quem agrum locum ex h. l. venire dari* [18] *reddive* [19] oportebit, ita utei quicquid quoi eique ante h. l. r. licuit, ita ei [20] habere [21] *frui possidere defendere post h. l. r. liceto.* [22] . . . .
. . . . . || . . . . . 33.
. . . . . .
. . . . .

Siebenzehntes Kapitel.

Quei ager locus publicus *populi Romanei in terra* [23] Italia P. Mucio L. Calpurnio cos. fuit, quod eius agri loci ex lege *plebeivescito III vir sortito ceivi Romano dedit, adsignavit* [24], *seiquid* [25] de eo agro loco ambigetur, cos. pr., quei quomque

---

tur quei *S. U*, faventub quiei *M.* [15] trientabuleis — *quibusve*. Fehlt bei *S. trientalibus Pighius.* [16] *quibusve — obvenit*] *quoive ab eo heredeve eius is ager locus testamento hereditate deditioneve obvenit S.* [17] ante — *con*ductum] ante h. l. *rog. redemptum con*ductum *S.* [18] locum — *dari*] *locum aedificium quem agrum locum S.* [19] ve *M, dare S*, ıve, mve oder ave *B.* [20] ei *S. U. B*, et *M.* [21] habere *M. S. U*, habere t. *B.* [22] habere — *liceto*] *habere liceat S, habere frueive liceto Pighius.* [23] publicus — ra *B*, publicus pop*uli Romanei in terra S.* publicus pop ..... rra. *U.* [24] lege — *adsignavit*] *lege plebeive sc. S.* [25] *seiquid S, quid Pighius.*

erit, de ea re iurisdictio, *iudici iudicis recuperatorumve datio addictio, ita u. e. e. r. p. f. v. s.*
34. *v., h. l. esto,*[26] || *neive de eo agro loco, quem agrum locum IIIvir sortito ceivi Romano dedit adsignavit, quis magistratus prove magistratu ius deicito, neive* decernito[27][28], neive iudicium *neive iudices neive* recuperatores[29] dato, nisei cos. pr. ve.

Quod vadimonium eius rei *causa*[30][31] *promissum erit, id quominus consul pr. ve non tenere eius re*i causa decernant, eius h. l. n.[32] r.

Quod iudicium, iudex, recuperatore*sve, eius rei causa datum erit*[33], *quo minus ei tr. pl. ex h. l. intercedat, eius h. l. n. r.* . . . . . .

35. ᚺ *Quei ager locus post h. l. rog. publicus populi Romanei in terra Italia erit, seiquid de eo agro loco ambigetur*[34], cos.[35] pr. cens., quei quom-

---

[26] iuris*dictio — esto S, iurisdictio iudici iudicis recuperatorum datio esto.* Sell, Recuperatio S. 359, führt dieſe von Sigonius ergänzten Worte als Ausdrücke des Geſetzes ſelbſt an, wofern unter dem Citat L. Thoria, Sect. 1, lin. 341 unſere Stelle gemeint iſt. [27] rnito. *B*, nito *S. U.* [28] *neive de eo — decernito*] *de eo agro loco nei ious dicito neive decernito S.* [29] iudicium — etuperatores *B*, iudicium neive *iudicem neive* recuperatores *S*, iudicium neive recuperatores *U.* [30] re c. *U. B*, re *S.* [31] rei *causa — rei causa.* Fehlt bei *S.* [32] n *S. U. B*, h *M.* [33] recuperator*esve — erit*] *recuperatorve reddiderit id ius ratumque esto S, recuperator reddiderit Pighius, recuperatorve iudicaverit, id ius ratumque esto Huschke analect. litt. p.* 249, Sell Recuperatio S. 188. [34] *Quei ager — ambigetur*] *sei quid de eo agro loco ambigetur S.* Sell, Recuperatio S. 363, führt dieſe ergänzten Worte als Textesworte an. [35] cos. Sell a. a. O.

que [36] *erit, de ea re iuris* [37] dictio, iudici, iudicis, recuperatorum datio i. u. e. e. r. p. f. *s. v.* [38], *hac lege esto* [39], *neive quis magistratus prove magistratu de eo* [40] agro [41] loco ious [42] deicito, neive decernito, neive iudicium *neive iudicem neive recuperatores dato* [43], *nisei cos. pr. censorve. Quod vadimonium eo, quo ex h. || l. vadimonium pro-* 36.
mittere oportet, promissum non esse videbitur, quodve iudicium ita, utei in hac lege scriptum est, datum non [44] [45] esse videbitur, quominus *ei tr. pl. ex h.* l. intercedat [46], e. h. l. n. r.

Quoi [47] publicano ex h. l. pequnia debebitur, *de ea re nei quis mag. ius deicito, neive iudicium dato, neive quis sponsionem* [48] facito, quo quis pro agro minus aliterve scripturam *vectigal decumas ei publicano det dareve debeat, atque utei ex h. l. scripturam vectigal decumas || dari opor-* 37
tet. Si publicani de ea re recuperatores sibi dari postulabunt, quod plus, aliterve eam pequniam sibi [49]

---

eos. [36] quei quo *B*, quei quom *S. U.* [37] quei quom*que — iuris S.* [38] datio i. u. e. e. r. p. f... *B*, datio esto i. u. e. e. r. p. f. s. v. e. *S. U.* [39] datio — *esto*] *datio i. u. e. e. r. p. f. s. v. v. e. ius dicito decernitoque datio esto S.* Sell, Recuperatio S. 183. n. 1. [40] o. *S. U*, G *M*, ↄ *B.* [41] *neive — de eo* agro] *Pr. consulve nei de eo agro S.* [42] ious *S. U. B*, idus *M.* [43] *neive iudicem — dato S.* [44] on. *B.* Fehlt bei *S.* und *U.* [45] *nisei — datum* non. Fehlt bei *S.* [46] quo*minus* — intercedat] *quo minus huic intercedat S.* [47] Q. *B*, Quo *S*, Quoi *U.* [48] *de ea re — sponsionem.* Fehlt bei *S.* Für *sponsionem* könnte auch *pactionem* geſtanden haben. *Cic. ad Fam. XIII.*, 6. *Att. VI.* 1, 14. [49] *aliterve — sibi*] *aliterve*

deberi [50] darive oportere *deicant* [51], *tum cos.* [52] pr. prove pr., quo in ious adierint, in diebus X proxsumeis, qu*ibus de ea re in ious aditum erit* [53], *ex* civibus [54] L, quei classis primae sient, XI dato, inde alternos du... [55], *queique ita dati erunt, ei de ea pecunia iudicanto. Quodque eius*
38. *is unde petetur condemnatus* || *erit, cos. pr. prove pr. facito, utei primo quoque die ab eo deve bonis eius exsigatur.* [56] Quae res soluta [57] *non siet, inve iudicio* non siet [58], iudicatave non siet, quod eius praevaricationus [59] *(l. praevaricationis) causa solutum non siet, inve iudicio non siet, iudicatum*ve [60] factum non siet, sei maior pars eorum recuperatorum, *quos cos. pr. prove pr. ita utei su-*
39. *pra scriptum est recuperatores dederit, eum* ||, *unde ea pecunia petetur, eam pecuniam, vectigal, scripturam, decumas, ei publicano debere dareve opor-*

---

scripturam vectigalve det S, aliterve scripturam, vectigalve det dareve debeat Pighius. [50] *deberi*] *solvi S.* [51] de *S. U.* Fehlt bei *B.* [52] deicant — cos.] *decretum erit cos. S.* [53] proxsumeis — *erit*] *proxsumeis queibus haec res delata erit decretum iudicatum habeto S.* [54] *ex* civibus] *civibus S.* [55] du] *ducito S, ducito quos sors dare Pighius.* [56] *queique — exsigatur.* Fehlt bei *S.* [57] soluta *U. B,* soluta no. *S.* [58] o non siet *B,* no... o... non siet *U,* non siet *S.* [58a] soluta — *iudicio non siet*] *soluta non erit ea decreta non siet S.* [59] praevaricationus *U. B,* praevaricationis *S.* So ſteht in der *L. Acilia lin.* 10 *partus* für *partis*, 15 *Castorus* für *Castoris.* [60] *iudicatumve*] *decretum iudiciumve S, iudiciumve Huschke ana-*

tere comperit, tum [61] sententia [62] *sua id proferto, quod* [63] rei iudicandae maxsume verum esse comperrit [64] facitoque *is* [65] *cos. pr. prove pr., quo de ea re in ious aditum* erit [66], sedulo m. n. (?). utei [67] is, quei iudicatus erit, dare oporteat. [68]

. . . . . .

. . . . ‖ . . . . . 40.

. . . . . .

Achtzehntes Kapitel.

Quam in legem plebeive sc., quae [69] *agrum* [70] *publicum pop. Rom. ha*bere [71] possidere fruie [72] *(leg. fruive)* vetet, quasve in leges pl. ve. sc. de ea re, *quod ex* [73] *h. l. agrum publicum P. R. possidere licet, iurare oportet, quo quis aliter habebit* [74], possidebit, fruetur [75], quam ex h. l. licebit, eum agrum, quem *ex h. l. habere possidere fruive licet*, ...

---

lect. litt. p. 250. Sell, Recuperatio S. 300, 363. [61] recuperatorum — *tum*] *recuperatorum non consenserit S*, Sell Recuperatio S. 300, 363. [62] sententia... *B*, tentia *S. U.* [63] *sua — quod.* Fehlt bei *S.* [64] comperrit für *comperit* oder *compererit.* [65] *facitoque is*] *facitoque utei S.* [66] *cos. — erit.* Fehlt bei *S.* [67] sedulo m. n. utei *S. U. B*, sedulom utei *M.* [68] oporteat *S. U. B*, oportei *M.* [69] *Quam — quae.* Fehlt bei *S.* [70] vae a*r B.* Fehlt bei *U.* und *S.* [71] bere *B*, abere *S. U.* [72] fruie *B*, frui *S*, fruive *U.* [73] re — *ex*] *re relatum erit S.* [74] *iurare — habebit*] *aliter habebit S.* [75] fruetur *S. U*, fayetur *M.*

41. || . . . . . .

. . . . . .

. . . . . *in eas leges ple-*

beivesc. sed fraude sua nei iurato, neive magistra-

tum quem [76] minus petere capere gerere habereq.

liceto, neive *quid ob eam rem, quod in eas leges*

non iuraverit, dare damnas esto et siquae [77] lex

plebeive sc. est [78], quae mas., *(l. mag.)* quem ex

h. l. *petere capere gerere habereque licet, petere*

capere gerere habereque vetet, eum magistratum

42. *nei minus* || *petere capere gerere habereque liceto.*

Quodque consulem praetorem censorem prove pr.

ex h. l. facere decernere oportet oportebitve, id ei

sed [79] fraude sua facere liceto inque eas leges pl.

sc. de ea re, quod ex *h. l. consulem praetorem cen-*

sorem prove pr. facere decernere oportebit, sed

fraude sua nei iourato, neive *quid ob eam rem*

quod ex h. l. fecerit decreverit, dare damnas esto.

. . . . . .

43. || . . . . . .

Zweiter Abſchnitt: Afrika.

Neunzehntes Kapitel.

Quem agrum locum de eo agro loco, quei

ager locus in Africa est, quei publicus P. R. factus

---

[76] *in eas — magistratum* quem] *nei magistratum quem* S. [77] *et siquae sique* S. [78] plebeive S. *U*, plebeve *M*. [79] ex h. l. *petere — sed*] *Quod ei facere ex lege plebeive*

est, IIIvir, quei ex lege Rubria factus [80] est, dedit adsignavitve, quemve agrum de eo agro loco, *quei ager locus in Africa est, quei publicus P. R.* [81] *factus est, ex* [82] pl. sc. [83], quod M. Baebius IIIvir coloniae deducendae [84] *rogavit* [85], *IIIvir dedit adsignavitque,* . . . . . .

. . . . . .

. . . ‖ . . . . . 44.

. . . . . *extra eum agrum, quem agrum locum IIvir, quei ex h. l. factus creatusve erit, ex l. Rubria, quae fuit, colono, eive, quei in colonei numero scriptus est, datum (l. datum)* [86] adsignatum esse fuiseve ioudicaverit, utei in h. l. sc. est [87], quei locus [88] . . . . . .

. . . . . .

. . . . . extra eum agrum locum, quei ager locus in ea centuria *supsicivove* [89] .

. . . . . .

‖ . . . . . 45.

. . . . . .

. . . . . *extraque* eum [90] ag | rum locum, quem ex h. l. colonei *(l. colono)*, eive, quei

---

sc. exque foedere licuit sed S. [80] *Quem — factus.* Fehlt bei *S.* [81] loco — *P. R.*] *quei publicus populei Romanei S.* [82] *ex S.* [83] pl. sc. *S. U*, pi. sc. *M.* [84] coloniae deducendae *S. U*, colonie deducend *M.* [85] *rogavit Pighius, fecit S.* [86] *IIIvir — datum.* Fehlt bei *S.* [87] utei in h. l. sc. est. Vergl. §. 33, 34, 57, 60. [88] *locus* fehlt bei *S.* [89] centuria *supsicivove S.*] *centuria Pighius.* [90] *ex-*

in colonei numero *scriptus est, adiudiciari oportet oportebitve, eum agrum IIvir vendito* [91].

Zwanzigstes Kapitel.

Quem agrum ex h. l. venire oportet [92] oportebitve, quod eius agri locei quoieique emptum est,

. . . . . .

. . . . . .

46. . . . . ‖ . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . *m*anceps praevides praediaque soluti sunto, eaque nomina mancupum *praevidum praediorum is quaestor* [93], quei aerarium provinciam optinebit, in tableis *publiceis scripta habeto* [94].

. . . . . .

47. . . . . ‖ . . . .

. . . . . .

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Quem agrum locum ex h. l. HS. n. I venire oportebit, quei quomque eum agrum locum a mag. Romano [95] | emit, is pro eo agro loco pequnia neive

---

traque eum fehlt bei *S.* [91] numero — *vendito*] *numero sunt S.* [92] *Quem — oportet*] *oportet S.* [93] mancupum — *quaestor*] *mancupis* | *quaestor S, Quaestor Pighius.* [94] *publiceis — habeto*] *publiceis referat S, publiceis Pighius.* [95] *Quem* — Romano. Fehlt bei *S.*

praevides neive *praedia* [96] *dare debeto, neive quis praes ab eo datus ob eam* rem [97], quod praes factus est, populo obligatus esto [98] . . . . .

. . . . . ‖ . 48.

. . . . . *queive ob eum* agrum locum manceps [99] praesve factus est, quodque *praedium* ob *eam rem populo obligatum est* [800] . . . .

. . . . . .

Zwei und zwanzigſtes Kapitel.

Quei ager locus in Africa est, quei Romae publice *venieit venieritve, quod eius agri locei quoieique emptum est* [1], ... ‖ 49.

. . . . . .

. . . . . *factus erit*, HS. n. I. emetus *(l. emptus)* esto, isque ager [2] locus privatus vectigalisque, *ita* [3] *utei in h. l. scriptum est, esto.*

Drei und zwanzigſtes Kapitel.

Quei ager locus [4] . . . . . .

---

[96] neive *praedia S.* [97] *dare* — rem] *in eam rem S.* [98] esto] *est S.* [99] *queive* — manceps] *manceps S.* [800] *eam* — *est.* Fehlt bei *S.* [1] *venieitve* — *est*] *veniit venieritve S.* [2] *factus* — ager. Fehlt bei *S.* [3] *B.* Fehlt bei *S.* und *U.* [4] vectigalisque — *locus.* Fehlt

. . . . . tus erit, quod eius agri locei extra terram Italiam [5] est, . .

. . . . . .

50. . . . . ‖ . . . *quod eius agri quoi ceivi Romano sociumve nominisve Latini, quibus ex formula* togatorum milites in terra Italia [6] inperare solent, eis po*plice deve senati sententia datum est* [7], ...

. . . . . .

ve agrum locum quei quomque [8] habebit possidebit *fruetur*, ...

. . . . . .

51. ‖ . . . . . .

. . . . . .

queive rei procurandae causa erit in eum [9] agrum locum, in . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Quei ager [10] locus in Africa est, quod eius agri *locei Romae publice non venieit* [11], . . .

. . . . . *cu*ralo *(l. curato)* ‖ quei

---

bei *S.* [5] terram Italiam *S. U*, terra Italia *M.* [6] *quod* — Italia] *vectigalia S.* [7] po*plice* — *est*] *p S.* [8] quei quomque *S. U*, qieiquomve *M.* [9] possidebit — eum] *fruatur* | *quem S.* [10] *Quei ager S.* [11] *locei* — *ve-*

ager [12] . . . . . 52.
. . . . . habeat possideat fruaturque item utei
sei is ager locus publice *venisset* [13] . . . .
. . . . . .
. . .

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

IIvir, quei ex h. l. factus [14] creatusve erit,
eiicito [15] [16] *(l. facito)* . . . . . [8]
. . . . . in biduo proxsumo, quo [17]
factus creatusve erit, ... 53.
. . . . . in *diebus* XXV proxsumeis, quibus id edictum
erit, ita [18] . . . . . .
. . . . . profitebitur, cognitom
habeto, quantum colono, eive quei in colonei numero scriptus est, datum adsignatum siet, idque

---

nieit] *locei S, loci Pighius.* [12] alo quei ag *Br. Bo.* Fehlt bei *U.* [13] *habeat — venisset*] *Quei ager locus publicus populei romanei S.* [14] *IIvir — factus*] *diebus proxumis quibus factus S.* [15] eiici *M.* Fehlt bei *S. U.* [16] *facito S.* [17] quo *U*, qu *Br. Bo.* [18] *in diebus —*

quom [19] *cognitum habuerit,* . . . . . .

. . . . . .

54. . . . . || . . . .

. . . . . .

. . . . . mum emptor *(emptum)* [20] siet ab eo quoius hominis *eius agri privati venditio fuit* . . . . . .

. . . . . .

. . . . . ique ipse n. [21] . .

. . . . . .

. . . . . *quae messis vindemiaque P. Cornelio L. C*alpurni [22] cos. facta siet, quod eius postea [23] . . . . . .

55. . . . . || . . . . .

. . . . . .

. . . . . praefectus milesve in provinciam erit . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Quei ager [24] *locus in Africa colono, eive, quei in colonei nu*mero scriptus est, datus adsignatusve [25]

---

ita] *erit S.* [19] quom *U. Bo,* quon *Br.* [20] *emptum* vergl. 3. 63. [21] n *M.* Fehlt bei *S. U.* [22] *C*alpurni *U,* C. calpurni *Br. Bo.* [23] postea *U,* posi *Br,* post *Bo.* [24] ac *U.* Fehlt bei *M.* und *S.* [25] adsignatusve *U,* adsignatus

est, quodve eius [26] . . . . . .
. . . . . ‖ . . . . . 56.
. . . . . .
. . . . . vel curator eius profitea-
tur, item utei *sei ipse professus esset*, . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . *IIvir, quei ex h. l. factus creatusve erit, in . . . prosumo* edicito [27], utei is, quei
ab bonorum emptore, magistro, curatore *emerit*, .
. . . . . .
. . . . . ‖ . . . . . 57.
. . . . . .
. . . . t, quod edicto IIvir profesus ex
h. l. n*on erit*, ...
. . . . . .
. . . . . *eum agrum*
*lo*cum neive emptum neive adsignatum esse neive
fuise iudicato [28].

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Quei ager locus . . . . . .
. . . ‖ . . . . . 58.
. . . . . .
. . . . . *pro*

Br. Bo. [26] eiu *Br. Bo*, eius *U.* [27] edicito *Br*, edicito *U.* [28] emptum — iudicato *U. Br.* Fehlt bei *Bo.*

eo agro lolo (l. loco) ei ceivi Romano tantundem modum *agrei locei de eo agro loco, quei ager locus in Africa est, quei ager locus publicus populi Romanei factus est*, quei ager [29] publice non venieit [30], dare reddere commutareve [31] liceto.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

II vir, quei [32] *ex h. l. factus creatusve erit,*

59. . . . . ‖ . . . . . .

. . . . . .

. . . . . *in* eis agreis ita rationem initio *(l. inito)* itaque . . . .

. . . . . .

. . . . . et [33] neive unius hominis nomine, quoi ex lege Rubria, quae fuit, co-

60. lono, eive quei *in colonei numero scriptus est,* ‖ *agrum, quei in Africa est, quei publicus populi Romanei factus est, dare oportuit licuitve, amplius iugra CC data adsign*ata fuise iudicato, neive unius hominis *nomine, quoi ex plebeiscito, quod M. Baebius IIIvir coloniae deducendae rogavit, agrum, quei in Africa est, dare oportuit licuitve, quoive ex h. l. colono eive quei in colonei nu*mero scriptus est, agrum, quei in Africa est, dare oportebit licuitve, *(licebitve?)*, amplius iug. cc in *eo agro data*

---

[29] quei ager *U. Bo*, ve aq. *Br.* [30] venieit *U. Bo*, veniet *Br.* [31] commutareve *U. Bo*, commutareque *Br.* [32] quei — q *U. Br.* Fehlt bei *Bo.* [33] et *U. Br.* Fehlt

adsignatave || *fuisse iudicato, neive maiorem nu-* 61.
*merum in Africa hominum in coloniam coloniasve deductum esse fu*iseve iudicato, quam quantum numerum *ex lege Rubria, quae fuit, exve pl. sc., quod M. Baebius IIIvir coloniae deducendae rogavit, a IIIviris coloniae dedu*cendae [34] in Africa hominum in coloniam coloniasve deduci oportuit licuitve.

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

II vir, quei *ex h. l. lege factus creatusve erit,* || . . . . . 62.

. . . . . .

. . . . . agri re rom [35] . . . . .

. . . . . .

. . . . . atus ab [36] . . .

. . . . . .

. . . . *quod eius* agri ex h. [37] l. adiudicari [38] licebit, quod ita comperietur, id ei heredeive eius adsignato, esse iudicato [39].

Dreißigſtes Kapitel.

Quei ager locus . . || . . . . 63.

. . . . . .

. . . . . .

---

bei *B*. [34] cendae *Br. Bo*, gendae *U*. [35] agri re rom *B*. Fehlt bei *U*. [36] atus ab *B*, atus ae *U*. [37] h. *U. Bo. Br*. [38] adiudicari *U. Br*, adioudicari *Bo*. [39] iudi-

. . . . . .

. . . . . .

. . . . oque eius agri locei ante mei [40]

. . . . . *emptum* est ab eo,

quoius eius agri locei hominis [41] privati venditio fuit, tum, quom is eum agrum locum emit, quei [42]

64. *ager locusque* || *ita venditus abalienatusve erit,*

. . . . . .

. . . . . *si eum agrum locum, quem ita emit emerit*, planum faciet feceritve emptum esse.. *Quem* [43] *agrum locum neque ipse abalienaverit*, neque heres eius, neque quoi is heres erit, abalienaverit, quod eius agri locei ita [44] planum

65. factum erit, II vir ita *esse iudicato* || . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . *quoieique is ager emptus erit, de eo agro loco reddito*, quod is emptum habuerit, quod eius publice non venieit [45], *et si is* ager locus, quei [46] ei emptus fuerit, publice veniet [47], tantundem modum agri locei [48] de eo agro loco, quei

66. ager locusque [49] *in Africa* || *est, quod eius agri locei*

---

cato *U. Br*, adioudicato *Bo.* [40] mei *B*, me *U.* [41] hominis *U. Bo*, hominus *Br.* [42] quei *U. Bo*, qui *Br.* [43] esse..q. *B.* Die beiden Punkte fehlen bei *U.* [44] locei ita *U. Br.* Fehlt bei *Bo.* [45] veniei *B*, venier *U.* [46] quei *U. Bo*, qui *Br.* [47] veniet *U. B*, venieit *Br.* [48] ager — locei *U. Br.* Fehlt bei *Bo.* [49] locusque *U.* lo. *Br.* loc.

*locei publice non venieit, ei qui eum agrum locum ita emptum habuerit, reddito . . . . . Queique ager locus ita redditus erit, is ager locus ei, cuius ex h. l. f*actus erit, HS. n. I. emptus esto, isque ager locus privatus vectigalisque ita *utei in h. l.* scriptum est esto [50].

Ein und dreißigstes Kapitel.

Quoi [50a] colono eive quei in colonei numero scriptus est, ager locus in ea centuria supcisivone *(supcisivove)* [51] *datus || adsignatus est, quae cen-* 67. *turia quodve supcisivum in eo agro est, quem ex h. l. publice venire oportet oportebitve, sei ea centuria idve supcisivum publice venieit venieritve, tum pro ea centuria supcisivove tantundem modum agri locei de eo agro* loco, quei ager locus in Africa est, quod eius publice non venieit, ei *heredive* [52] *eius* II vir [53], quei ex h. [54] l. factus creatusve erit, reddito.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Quoi [55] colono eive quei in colonei numero scriptus est fuitve, *ager lo || cus . . . .* 68.

. . . . . .

. . *ei II vir, quei ex h. l. factus creatusve*

Bo. [50] ita *U*, II *B*. [50a] esto.... quoi *U*, esto quoi *Br. Bo.* [51] supcisivon *U*, supsicivon *Br*, su. mp. si. ov. *Bo.* [52] he *U.* [53] II vir *U. Bo*, n vir *Br.* [54] h. *U. B*, II. *Bo.* [55] redditus.... quoi *Br*, reddito quoi *U. Bo.*

*erit, tantundem modum agri locei ei, quoi ita . . . . . esse fuisse*ve comperietur, heredeive [56] eius de agro, quei ager in Africa est pro eo agro *reddito*, quoieique ita reddiderit ei adsignatum fuisse [57] iudicato.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Quoi agrum de eo agro, quei ager [58] in Africa
69. est, quei colono eive [59] *quei || in colonei numero scriptus est fuitve redditus adsignatusve fuit, emptum esse fuisseve comperietur, sei II vir eum agrum locum, quem ei emptum esse comperietur, colono eive quei in colonei numero scriptus est* [60] adiudicaverit, tum tantundem modum agri ei quoi ita emptum esse comperie*tur heredive* eius procuratorve *(l. procuratorive)* [61] eius heredive quoius eorum de eo agro, quei ager in Africa est, pro eo agro II vir [62] reddito.

70. Quoi ita reddiderit *ei is ager || HS. n. I. emptus esto isque ager locus privatus vectigalisque ita utei in h. l. scriptum est esto.*

Vier und dreißigstes Kapitel.

Quei agri, quae loca, quaeve aedificia in Africa publici P. R. facti sunt, quei eorum publice ve-

---

[56] heredeive *B*, heredesve *U*. [57] fuisse *U Bo*, iffisse *Br*. [58] ager *Br. Bo*. Fehlt bei *U*. [59] e] es *Br. Bo*, e *U*. [60] s *U*. Fehlt bei *B*. [61] procuratorve *U*, procuratoreve *Br. Bo*. [62] II vir *B Bo*, Hvir *Br*.

nieit, quantum ei, quei eum agrum emit, pequniae adsignatum discriptum adsignatumve in tabuleis publiceis est eritve [63], *tantam pequniam* populo ex eid. mart., quae postea quam vectigalia consistent, [64] quae post h. l. r. primum consistent [65], primae erunt, in*ferre* [66] *debeto* ||, *neive is quaestor, quei* 71. *aerarium provinciam optinebit, eam pequniam, quae ob eos agros eaque loca aedificia ab eo, quei eos agros eaque loca aedificia emerit, populo, eive, quei eo nomine ab populo mercassitur, debebitur, propiore die exigito, atque* uteiq. in h. l. s. e., neive, quod pequniae ob eam rem propiorem *(l. propiore)* die exactum [67] erit, *atque uteiq*ne *(l. uteique)* [68] in h. l. s. e., is, quei pequniam [69] populo dare debebit, ei [70], quei eo nomine [71] ab populo mercassitur, ob eam rem pequniam ei nei *ante* || *eidus Martias, quae post ea quam vectiga-* 72. *lia consistent, quae post h. l. r. primum constiterint, primae erunt, dare debeto, neive eam pecuniam ante dato, quam eos agros eaque loca aedificia emptos esse fuisseve planum* [72] fiat, neive quis mag. neive pro mag. facito, neive quis senator decernito, quo *ea pequnia,* quae pro agreis loceis aedi-

---

[63] eritv *B*, erit *U*. [64] consistent *U*, constitent *Br. Bo.* [65] consistent *U*, constitent *Br. Bo.* [66] in *U*. Fehlt bei *Br. Bo.* [67] exactum *B*, ex actum *U*. [68] ne *U*, ie *Br. Bo.* [69] pequniam *U. Bo*, pecuniam *Br.* [70] ei *U. Br*, is *Bo.* [71] nomine *U. Bo*, nomine *Br.* [72] um *U*

ficieis, quei s. s. s. [73], populo deberetur [74] debebiturve, aliter es. sigratur [75] *(exigatur)* atque uteique in h. [76] l. s. est.

Fünf und dreißigſtes Kapitel.

73. *Quei* || *quomque pro eo agro loco aedificio, quei in Africa est, quei ager locus Romae publice venieit venieritve, populo eive quei eo nomine ab populo mercassitur, pequniam dare debebit, quae pequnia in diebus — proxsumeis, quibus is ager locus, quei in Africa est, Romae publice* venierit, populo soluta non erit, is pro eo agro loco in diebus CXX [77] proxsumeis ea *praedia*, quae [78] s. s. s [79], arb. pr. [80], quei inter [81] ceives tum Romae ious [82] deicet, [83] satis supsignato.

74. Pr., quei inter ceives Romae ious deicet [84], || *si in diebus CXX proxsumeis, quibus is ager locus, quei in Africa est, Romae publice venieit venieritve, neque praes pro ea pequnia, quae ob eum agrum locum populo debetur debebiturve, populo eive, quei eo nomine ab populo mercassitur, da-*

---

um fiat *B.* [73] quei s. s. s. *Petrus Hamo. Br. Bo*, quai s. s. *U.* — Vergl. Kap. 19. [74] deberetur *Hamo. Br. Bo*, debetur *U.* [75] es sigratur *Hamo*, exsigatur *Br. Bo*, exigatur *U.* [76] h. *U. Br. Bo*, II *Hamo.* [77] CXX. *B*, LXX. *U.* [78] vae *Br. Bo*, qvae *U.* [79] s. s. s. *cf. c.* 20. [80] pr *Hamo. U. Br*, P. R. *Bo.* [81] inte *Hamo*, inter *U. Br. Bo.* [82] ious *Hamo. U*, ius *Br*, idus *Bo.* [83] deicet *U. Br*, dicet *Bo.* [84] dei *U*, de *Br*, dic *Bo.*

tus erit, neque praedium ante ea ob eum agrum locum in publico obligatum erit, in publicum*ve* [85] *supsignatum erit*, agrum [86] locum, quo pro agro loco satis ex h. l. [87] arb. pr. [88] supsignatum non erit, pequnia praesenti vendito.

Quae *pequnia* || *ex ea venditione redacta fue-* 75.
rit, eam pequniam pr., quei inter ceives Romae ious deicet, ei quaestori dato, quei aerarium provinciam optinebit. Quaestor, quei aerarium provinciam optinebit, eam pequniam accipito et in tabuleis publiceis scriptum habeto.

Sechs und dreißigſtes Kapitel.

Quei ager [89] locus in Africa est, quei Romae publice venieit venieritve, quod eius agri *locei eorum erit, quei popul*eis [90] leibereis [91] in Africa sunt, quei eorum *(in)* [92] ameicitiam populi Romanci bello Poinicio [93] proxsumo manserunt, queive ager [94] *locus* || *in Africa est, quei Romae publice* 76.
venieit venieritve, quod eius agri locei eis hominibus publice deve senati sententia datum adsignatum est, quei bello Poinico proxsumo ad imperatorem populi Romani perfugerunt, pro eo agro

---

[85] publicu *U*, public *B*. [86] t agrum *U*, e agr *Br. Bo.* [87] l. *U*, i. *Br. Bo.* [88] pr. *Br. Bo*, pr. p. *U.* [89] ager *U*, a ager *B.* [90] eis *U. Bo*, ẽis *Br.* [91] leibereis *U*, libereis *Br. Bo.* [92] eorum *U*, s.orum *Br*, suorum *Bo.* [93] poinicio *U*, polnicio *Br. Bo.* [94] a *U.* Fehlt bei

loco II vir in diebus — proxsumeis, quibus II.vir *ex h. l. factus* creatusve [95] erit, facito, quantum agri loci quoiusque in populi leiberet [96] *(l. leiberei)* inve eo agro [97] *loco, quei ager* locus [98] perfugeis [99] datus [400] adsignatusve est, ceivis [1] Romanei ex h. l. factum erit, quo pro agro loco ager
77. locus [2] *ceivi Romano* ex h. l. || *de eo agro loco, quei ager locus in Africa est, quei Romae publice non venieit, datus redditus commutatusve non erit, tantundem modum agri locei quoique populo leibero perfugeisve det adsignetve.*

Sieben und dreißigstes Kapitel.

II vir, quei ex h. l. factus creatusve erit, is in diebus CL proxsumeis, quibus factus creatusve erit, facito, quam *(l. quem)* X *virei, quei ex* lege Livia factei createive [3] sunt fueruntve, *eis* hominibus [4] agrum in Africa dederunt adsignaveruntw [5]
78. *(l. adsignaveruntve)*, quos stipendium || *populo Romano dare oportet, sei quid eius agri ex h. l. ceivis Romanei esse oportet oportebitve, de eo agro, quei publicus populi Romani in Africa est, quod eius agri, quei stipendiarieis datus adsignatus est, ex hac lege ceivis* Romanei esse oportet oporte-

---

Br. Bo. [95] idus IIvir — us c *B.* Fehlt bei *U.* [96] leiberet *B*, leiberei *U.* [97] agro *U*, agr *B.* [98] ocus *U. Br*, locus *Bo.* [99] perfugeis *U*, perfugis *Br. Bo.* [400] datus *U.* Fehlt bei *Br. Bo.* [1] ceivis *U. Bo*, civis *Br.* [2] locus *U*, loc. *Br. Bo.* [3] createive *U. Bo*, creative *Br.* [4] s omi-nibus *U*, eis hominibus *Br. Bo.* [5] adsignaveruntw *U*, ad-

bitve, is *(l. id)* stipendiariei(*e*) det, adsignetve idque in formas publicas facito, utei *referatur* i. u. e. r. e. v. [6]

Acht und dreißigstes Kapitel.

II vir, quei ex h. l. factus creatusve erit, is facito in diebus CCL [7] proxsumeis, quibus h. *l.* populus plebesve iusserit, || *utei eius agri locei, quei* 79.
ager locus in Africa est, extra eum agrum locum, quei ex lege Rubria, quae fuit, colonei eiusque, quei in colonei numero scriptus est, esse oportet, quo pro agro de eo agro, quei publice non venieit, ei ager datus commutatus redditusve non erit, extraque eum agrum, quei ager intra [8] finis populorum leiberl.rum [9] *(l. leiberorum)* Uticensium, *Hadrumetinorum*, Taupsitanorum [10], Leptitanorum, Aquillitanorum [11], Usalitanorum [12], Teudalensium [13], quom in ameicitiam populei Romani proxumum || *venerunt,* 80
fuit, extra eum agrum, quei ager locus eis hominibus publice deve senati sententia in Africa datus adsignatusve est, quei ad imperatorem populei Romanei bello Poinico proxsumo perfugerunt, utei s. [13a] s. [14], extra eum agrum, quei ager ex h. l. privatus

---

signaveru *Br. Bo.* [6] r. e. v. *U*, q. e. e. v. *Br. Bo.* [7] CCL *Hamo. Br. Bo*, CCCL *U.* [8] intra *B*, ultra *U.* [9] leiberl. rum *Br. Bo*, leiberorum *U.* [10] Taupsitanorum *Hamo, U. Bo*, ampsitanorum *U. Br. Bo.* [11] Aquillitanorum *Hamo*, Aquilitanorum *Bo.* [12] Usalitanorum *Hamo*, *Br. Bo*, Usallitanorum *U.* [13] Teudalensium *Hamo*, *U*, Teubalensium *Br. Bo.* [13a] Vergleiche Zeile 76. [14] s. *B.* Fehlt bei *U.*

factus erit, quo pro agro loco ager locus redditus commutatusve *non erit, extra*que [15] eum agrum locum, quem II vir ex [16] h. l. stipendiariеis dederit adsignaverit [17] quod eius ex h. l. in [18] formam
81. publicam rellatum [19] || *erit; extraque eum agrum locum, quem agrum locum P. Cornelius P f. procos. de eis agris, quei in Africa sunt, quod eorum poplicum P. R. factum est, de X legatorum sententia leib*ereis [20] regis Massinissae dedit, habereve frueive [21] iusit, extraque eum agrum locum, ubei [22] oppidu(*m*) mlhag [23] *(l. Magar s. Megara) fuit, extra*que [24] eum agrum locum, quem X virei, quei ex l. Livia [25] factei createive [26] fuerunt, Uticensi-
82. bus [27] reliqueirunt adsignaverunt: ceterum || *omnem agrum metiundum terminosque statui curet, eique operei diem deicatt, ubi confectum siet.*

Neun und dreißigſtes Kapitel.

Quei quomque pro eo agro loco, quem agrum locum possident fruunturque, vectigal, decumas, scripturamve pro [28] pecore ex lege Sempronia dare

---

[15] ique eum *Br. Bo*, iquae eum *U*. [16] II vir ex *U*, II virei *Br. Bo*. [17] adsignaverit *U*, adsignaveritve *Br. Bo*. [18] h. l. in *U*, h. l...in *Br. Bo*. [19] formam — rellatum. Fehlt bei Bimard, omam — rellatum *Primisser*, eormam — relatum *U*. [20] ereis *U*, greis *B*. [21] frueive *B*, fruive *U*. [22] ubei] veei *U*, vel *B*. [23] oppidu mlhag *B*, oppodum cha *U*. [24] que *Br. Bo*. Fehlt bei *U*. [25] ex l. Livia *U*, ex h. l. Livia *Br. Bo*. [26] factei createive *U. Bo*, facti creative *Br*. [27] Uticensibus *U. Br*, Uteicensibus *Bo*. [28] o *B*. Fehlt bei *U*.

non solitei sunt, quei ager eis ex h. l. datus redditus commutatus erit [29], *quod quis eius* [30] *agri* possidebit frueturve, pro eo agro loco neive [31] vectigal neive decumas nei [32] *(l. neive)* scripturam, quod post h. l. r. fruetur, dare debeto.

Vierzigſtes Kapitel.

|| *Quei populus leiber, queive socium nominisve* 83.
Latini, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia imperare solent, agrum publicum in Africa possidebit frueturve, is pro eo agro vectigal decumas scripturam populo aut publicano item dare debeto, utei pro eo agro loco, quem agrum locum populus [33] *Romanus aut quem* agrum locum ceivis Romanus ex h. l. possidebit, dare oportebit.

Ein und vierzigſtes Kapitel.

Pr., quoius arb. pro agro loco, quei Romae publice venierit, e. h. l. [34] || *ita utei supra scriptum* 84.
est, populo satis supsignari oportet oportebitve, is facito, utei pro eo agro loco, quem publicanus fruendum conduxerit, ita utei s. s. e., praedia dentur. Quibus pro agris praedia data non erunt, pro eis agris ter tanti invito [35] eo quei dabit accipito facitoque quei ex h. l. praedia dederit, utei ei satis supsig*natum* sit.

---

[29] eri *B*, er *U.* [30] u *B.* Fehlt bei *U.* [31] neive *U*, eive *Br. Bo.* [32] nei *U. Bo*, ne *Br.* [33] populus *U*, populu *B.* [34] e. h. l. Vergl. Z. 74. [35] invito *U*, iiivito

Quo minus ex h. l, praedium quei quomque velit supsignet pequniamve solvat praesque [36] quei
85. quomque ex h. l. fieri volet fiat || *e. h. l. n. r.*

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Quae vectigalia, quas decumas, quasve scripturas pecoris eum, quei quomque agrum locum aedificium in Africa possederit, quei ager locus aedificium Romae publice venieit, quei ager locus populorum leiberiorum *(l. leiberorum)* perfugarum non fuerit, pro eo agro aedificio locoque ex l. dicta, *quam L. Caecilius Cn. Domitius cens.* agri(*s*) aedifici(*is*) loci(*s*) [37] vectigalibusve publiceis fruendeis locandeis vendundeis legem deixerunt, publi-
86. cano [38] dare oportuit, || *idem is, quei eum agrum aedificium locumque, quei ager locus aedificium in Africa est, quei Romae publice venieit, quei ager locus populorum leiberorum perfugarum non fuerit, ex h. l. possidebit, publicano vectigal decumas scripturam*que pecoris dare debeto, neive amplius ea aliubeive aliterve dare debeo *(l. debeto)*, pequsque ne*cubei* [39] *nisei* in eo agro pascito.

Quae [40] vectigalia in Africa publica [41] populi

B. [36] praesque que *U. Br*, praes quae *Bo.* [37] agri aedifici loci *U. Br*, agrei aedificiei locei *Bo.* [38] publicano] publicando *Bimard.* [39] ne *Br. Bo*, n *U.* [40] pascito Quae *U. Bo*, pascito. quae *Br.* [41] publica *U. Br.* Fehlt bei *Bo.*

Romanei [42] sunt, quae [43] L. Caecilius Cn. Domiti. cens. fruenda || *locaverunt vendidenuntve, quei* 87.
quomque ea vectigalia fruenda conducta redemptave habebit, quod ob ea vectigalia fruenda populo dare debebit, ubeive eam pecuniam solvere debebit, id ibeive quominus is populo dare debeat solvatque e. h. l. n. r.

Mag. prove mag., queive pro eo imperio iudicio *suo quae* publica populi Romani [44] in Africa sunt eruntve vectigalia fruenda locabit vendetve, quom ea vectigalia fruenda locabit venditve [45], || *(l. ven-* 88.
detve) . . . . . .
. . . . . .
. . *neive alia lege ea vectigalia fruenda locato neive vendito, atque* [46] ex lege dicta, quam L. Caeci. Cn. Dom. cens., quom eorum agrorum vectigalia fruenda locaverunt [47], *legem* deixerunt, neive [48] quod [49] in eis agreis pequs *pascetur* [50] scripturae pecoris lege *(l. legem)* deicito [51], quo inviteis eis, quei eum agrum posidebunt, || *pro eo* 89.
pecore, obve id, quod in eo agro pequs pascetur,

---

[42] Romanei *U. Bo*, Romani *Br.* [43] quae *U*, qua *Bn. Bo.* [44] Romani *U. Br*, Romanei *Bo.* [45] venditve *U*, *Primisser, Klenze*, vendetve *Bimard.* [46] e *B.* Fehlt bei *U.* [47] locaverunt *U*, locaverun *B.* [48] m deixerunt neive *Br*, m deixerint neive *Bo.* Fehlt bei *U.* [49] quod *U*, quoi *Br. Bo.* [50] cetur *U*, iwcetur *Br. Bo.* [51] lege de. Ursinus läßt auf de gleich die Worte agro — eae folgen. Ueber dieſen Fehler ſ. oben S. 12, 15. [52] cito — posidebunt

scripturae nomine plus exigatur, atque ex lege dicta, quam L. Caeci. Cn. Dom. cens. legem deixerunt.

*Quae vectigalia in Africa sunt, quae Cn. Paperius cos. vendidit locavitve, ea quo*minus ea lege sient pareantque, quam legem Cn. Paperius cos. eis vendundeis *(deixit)* e. h. l. n. r.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Quei *ager in Africa est, quae viae in eo* agro, antequam Cartago capta est, fuerunt, eae [53] om-
90. nes publicae sunto limitesque inter centurias || *itineri publico inserviunto* . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Vier und vierzigstes Kapitel.

*Quoi ager in Africa adsignatus est, quem is a*grum in eo numero agrei professus erit, quo in numero eum agrum, quem is, quoi adsigna*tus est, professus erit, profiteri non oportuit, eum agrum ei II vir nei dato* neive reddito neive adiudicato [54].

Quei eam rem *ita esse* iudicio [55] *(l. indicio)* fuerit, ei eius agri, quod is indigio [56] (*l. indicio*)

U, Primisser, Klenze. Fehlt bei *Bimard.* [53] eae *Br. Bo,* ear *U.* [54] adiudicato *U. Br,* adioudicato *Bo.* [55] iudicio *U. Primisser. Klenze,* indicio *Bimard.* [56] indigio *U. Primisser. Klenze,* indicio *Bimard.*

eius || *in eo numero agri, quo in numero agri pro-* 91.
fiteri oportuit, professus non esse convictus erit, par-
tem . . . . . dato adsignato esse iudicato . .
. . . . . .

Fünf und vierzigſtes Kapitel.

Quibus cum transactum [57] est, utei bona, quae habuisent, agrumque, quei eis publice adsignatus esset, haberent, *possiderent fruerenturve, quei quoi-*
que modus agri [58] de eo [59] agro, quei eis publice [60] *datus adsignatus* fuit, publice venieit, tantundem [61] modum || *agri loci de eo agro loco, quei ager lo-* 92.
cus publice non venieit venieritve, II vir reddito:
quoi ita reddiderit ei adsignatum fuisse iudicato.

Sechs und vierzigſtes Kapitel.

Quem quis in Africa agrum possessionem
quoiusve agri possessionisve superficium possi-
det [62] fruiturve, quem agrum possesionemve quoiusve agri possesionisve superficium q. pr. ve. pu-
blice [63] *vendidit* . . . . . .
ob [64] eum agrum locum [65] possesionem [66] *super-*

---

[57] sactum *B*, actum est *U*. [58] agri *U. Br*, agrei *Bo*. [59] eo *U*, l. *Br. Bo*. [60] publice *U. Br*, poblice *Bo*. [61] tantundem *U. Bimard. Klenze*, tandundem *Primisser*. [62] t *B*. Fehlt bei *U*. [63] pu *B*. Fehlt bei *U*. [64] ob *U*, b *Br*, › *Bo*. [65] locum *U. Br*, locom *Bo*. [66] possessionem *U*, possessione *Br*, posessionem *Bo*.

fictum vectigal decumas stipendium scripturam [67]
93. pecoris nei dato neive [68] || *solvito.*

Sieben und vierzigſtes Kapitel.

Quei agrei locei possessionesque . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . is ager ex S. C. datus adsignatus est, ei agrei quei [69] *(l. locei)* possesionisque [70] *(l. possessionesque)* ea omnia eorum *hominum sunto facitoque is pr. prove pr., quo de* ea re in ious [71] aditum erit, ...
. . . . *neive aliter atque* utei [72] de ea re in
94. II *(l. h.)* [73] l. s. est, neive [74] . || . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Acht und vierzigſtes Kapitel.

II vir, quei ex h. l. factus creatusve erit, is in diebus — proxumeis, quibus factus creatusve erit, facito utei horrea certis locis in Africa constituan-

---

[67] scripiuram *U. Primisser. Klenze*, scripturam *Bimard.* [68] nei dato neive *U. Primisser. Klenze*, neive nei dato *Bimard.* [69] quei] quei s *U*, *quei supra scriptus est* ergänzt Spangenberg *Tabulae negotiorum, Lips.* 1822 *p.* 70. [70] possesionisque *B*, possessionesque *U.* [71] ea re in ious *U*, a reimious *Br*, a rem ioius *Bo.* [72] utei *U. Primisser. Klenze*, ut ei *Bimard.* [73] II *U. Primisser. Klenze*, h *Bimard.* [74] neive *U. Primisser. Klenze*, vel vi *Bimard.*

tur, quo fructus suos [75] comportent, quibus ex h. l. ager locus datus redditus commutatus adsignatus *relictusve erit, quibusve agrum locum ex h. l.* dari reddi adsignari [76] *oportebit.*

Neun und vierzigſtes Kapitel.

Quei ager locus . . . . . .
. . . . . eum [77] agrum locum ceivis [78] *Romanus* || . . . . . 95.
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . quodque [79]
in eo agro loco vinei oleive fiet, quae messis vindemiaque P. Cornelio L. *Calpurnio cos. facta siet*
. . . . . .
eos fructus . . . . . .
. . . quei [80] eum agrum tu . . || . 96.
. . . . . .
. . . . .

Dritter Abſchnitt: Korinth.

Funfzigſtes Kapitel.

Quei ex h. l. II vir factus creatusve erit, is

---

[75] uos *B*, os *U.* [76] adsignari *U*, adsigna *Br*, adsignar *Bo.* [77] um *U. Primisser. Klenze*, m *Bimard.* [78] ceiyi *U. Klenze*, ceivis *Primisser*, ceivis p. *Bimard.* [79] quodque *B*, uodque *U.* [80] uei *U. Primisser. Klenze*, ei *Bimard.*

in diebus — proxumeis[81], quibus ex h. l. II[82] vir factus creatusve drit[83] *(l. erit)*, agrum locum, quei Corinthiorum *fuit, quod eius agri locei publicum populei Romanei factum est*, extra[84] eum

97. *agrum*[85] *locum* || . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

extraque eum agrum locum, quem ex h. l. venire oportebit, omnem metiundum terminosque statui *curato* . . . . . .

. . . . . *eum agrum* . . . . . .

98. || . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

sque[86] loca*t*|o[87][88] eique operei diem deicito, u*bei*[89] *conf*|ectum siet, facitoque . . . .

. . . . . .

. . . . . .

99. . . . . || . . . . . .

Ein und funfzigstes Kapitel.

Quei ager locus aedificium Corinthiorum fuit, quod eius agri locei aedificei ex h. l. venire oportebit

---

[81] is *B*. Fehlt bei *U*. [82] II *Klenze*. Fehlt bei *U*. [83] drit *B*, erit *U*. [84] xtra *U*. *Primisser*. *Klenze*, ltra *Bimard*. [85] a *U*. *Primisser*. *Klenze*. Fehlt bei *Bimard*. [86] sque *B*, sue *U*. [87] loc.. *B*, locu *U*. [88] o *B*, q *U*. [89] u *U*, ui

tebit, quod eius agri loci aedifici quoieique [90] *emptum* erit, is eius pequniae, *quam* [91] *ob eos agros loca aedificia popudo dare debebit, praedia praevidesque dato* . . . . . .

. . . . . .

. . . ‖ . . . . . 100.

. . . . . .

. . . . . *manceps praedia prae-*

videsque nei magis solutei *sunto* [92] *eaque* nomina mancupum [93] *praevidum praediorum is quaestor, quei aerarium provinciam optinebit, in tabuleis publiceis* . . . . . .

scripta habeto ‖ . . . . . 101.

. . . . . .

*here*dibusque eorum persequtio *hac lege* esto.

Quei ager locus edifi*cium* [94] *(l. aedificium)*.

. . . . . .

. . . . . .

‖ . . . . . 102.

. . . . . .

. . . . . .

dare damnas esto.

Pr., [95] *quo de ea* re in ious adi*tum* [96] *erit*,

. . . . . .

. . . . . .

Klenze. [90] quoieique *Klenze*, quoi eique *U.* [91] q *U.* Fehlt bei *B.* [92] su *U*, sui *Klenze.* [93] mancup *B*, macup *U.* [94] edif *B*, edi *U.* [95] pı *Klenze*, pl *U.* [96] adi *B*,

103. . . . . ‖ . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

i [97] venieritve [98] . . . . iei [99] . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

104. . . . . ‖ . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . possesi [100] . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

105. . . . . ‖ . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . pii [1] . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

a *U.* [97] i *Klenze.* Fehlt bei *U.* [98] vv *Klenze,* ne *U.* [99] iei *B.* Fehlt bei *U.* [100] possesi *Klenze,* possessio *U.* [1] pii *Klenze,* cl. *U.*

II.

Ueber den Inhalt der Lex rubria de Gallia cisalpina.

Von

Herrn Hofrath Dr. Puchta

in Leipzig.

Die Umstände unter welchen die Lex Galliä cisalpinä gegeben worden ist, sind vor Kurzem von Savigny in dieser Zeitschrift zu befriedigender Klarheit gebracht worden. Eine Provinz, schon früher mancher Auszeichnung vor andern gewürdigt, wird am Anfange des achten Jahrhunderts zu Italien gezogen, die Provincialverfassung aufgehoben, die italische eingeführt. Das Regiment eines Statthalters fällt weg, dadurch erhält insonderheit die Jurisdiction eine ganz andere Gestalt. Bisher hatte sie der Statthalter geübt, nun soll sie an die städtischen Obrigkeiten kommen. Dieß war die Veranlassung jenes Volksschlusses, und darauf bezieht sich

denn auch sein Inhalt, welchen die uns überlieferte vierte Tafel des Gesetzes zu einem besonders interessanten Ueberbleibsel alter Rechtsquellen macht.

Wenn die bisherigen Untersuchungen über die Tafel noch einen Gegenstand für eine weitere Erörterung übrig lassen, so ist dieß, wie ich glaube, vornehmlich die Frage, durch welche Gründe der Urheber des Gesetzes sich veranlaßt gesehen hat, in dasselbe das mannigfaltige Detail von Rechtssätzen aufzunehmen, wodurch es von andern unmittelbar auf uns gekommenen sich unterscheidet. Ich gebe aber dieser Frage eine besondere Bedeutung nur insofern, als eine specielle und eigenthümliche Veranlassung sich aufzeigen lassen wird; bloß unter dieser Voraussetzung wird ihre Beantwortung einen wesentlichen Vortheil für die Erklärung des Gesetzes gewähren. Eine solche bestimmte Veranlassung hat jener Inhalt desselben in der That gehabt.

Vor Allem ist nicht daran zu denken, daß die Absicht auf eine Mittheilung der von den städtischen Richtern anzuwendenden Rechtssätze, auf einen Unterricht im römischen Recht ging. Wenn jemand es für denkbar halten könnte, daß für die Bewohner des cisalpinischen Galliens, die lange von römischen Obrigkeiten regiert worden, und zu einem großen Theil selbst seit geraumer Zeit römische Bürger waren, außer den allgemeinen Hülfsmitteln, welche jedem offen standen, ein ganz besonderes zur Erkenntniß des Rechts Bedürfniß gewesen wäre, gleich als handle es sich um eine an den äußersten Enden des Reichs, von römischer Sitte und Verkehr mit

Römern bis dahin ganz abgeschlossen und entfernt lebende Völkerschaft, die plötzlich mit dem römischen Recht hätte überzogen werden sollen; daß ferner ein solches Bedürfniß, wenn es existirte, durch ein ausführliches Gesetz zu befriedigen, einem römischen Gesetzgeber eingefallen wäre, statt zu den weit einfacheren, natürlichen, und ohne Vergleich sichreren Mitteln zu greifen, die sich in einem solchen Falle dargeboten hätten; wenn also jemand dieß für möglich zu halten geneigt wäre, so müßte ihn schon ein flüchtiger Blick auf die uns überlieferte Tafel eines Besseren belehren.

Von dem neunzehnten Kapitel, welches von der operis novi nunciatio handelt, haben wir nur den Schluß, der die Remission der Nunciatio durch den Municipalmagistrat für vollkommen wirksam erklärt. Vollständig ist das zwanzigste, von dem damnum infectum. Darin wird gesagt, wer das Decret erlassen, und welche Formel gegeben werden soll, wenn dem Decret nicht Folge geleistet worden ist; keine Spur von einer Darlegung der materiellen Voraussetzungen des Anspruchs. Der einundzwanzigste Abschnitt spricht von der pecunia certa credita, aber nur von der Execution, in wie weit diese von dem Municipalmagistrat geschehen kann; ebenso der zweiundzwanzigste hinsichtlich anderer Klagen. Von dem folgenden über die Erbtheilung steht nur noch der Anfang auf unserer Tafel, auch dieser enthält nichts von einer Mittheilung der materiellen Sätze des römischen Rechts über diesen Punkt.

Das also ist augenscheinlich, daß der Inhalt des

Volksschlusses, so weit wir ihn besitzen, ein bloß processualischer ist. Nun könnte freilich auch hier der Zweck dieser Proceßvorschriften ein allgemeiner, mit eigenthümlichen Verhältnissen in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehender gewesen seyn, z. B. man hätte es für nöthig gefunden, „damit nicht die neuen Obrigkeiten, bei dem Mangel bisheriger Erfahrungen, ungleich und willkührlich verfahren möchten, ihnen für die gangbarsten Rechtssachen eine gemeinsame Gerichtsordnung vorzuschreiben." Wenn ich nicht irre, so würde dieser Zweck durch die dürftigen Bestimmungen für die in den überlieferten Abschnitten enthaltenen Gegenstände so unvollkommen erreicht worden seyn, daß es schwer zu glauben ist, der Verfasser des Gesetzes habe sich wirklich die entgegengesetzte Illusion machen können. Er ist, und dieß halte ich für entscheidend, weit entfernt, die Thätigkeit der Magistrate in jenen Rechtssachen mit einiger, auch nur scheinbarer Vollständigkeit zu bestimmen; es ist nur eine einzelne Seite ihres Verfahrens, die er ordnet und festsetzt.

Der Gesichtspunkt, aus welchem der Inhalt des Gesetzes betrachtet werden muß, und in dem er seine völlige Erklärung findet, ist die eigenthümliche Stellung, die den Municipalmagistraten des cisalpinischen Galliens zu Theil ward.

Die Unterscheidung der Magistrate in majores mit Imperium, und minores ohne eigentliches Imperium,

erſtreckt ſich auch auf die, welche Jurisdiction haben. Zu jenen gehören die Prätoren, die Statthalter der Provinzen, magistratus minores aber waren ſchon zur Zeit der freien Republik die Aedilen, die Quäſtoren; unter der Regierung der Principes gab es eine große Zahl ſolcher Behörden: die Municipalmagiſtrate. Es iſt gewiß, daß der Mangel des Imperiums einen bedeutenden Einfluß auf ihre Gerichtsbarkeit gehabt hat, auch auf die Civilgerichtsbarkeit, von der hier allein die Rede iſt.

Wir finden bei den Gerichtsbehörden des römiſchen Reichs eine doppelte Beſchränkung, welcher ihre Jurisdiction möglicherweiſe unterliegen kann. Es kommt eine äußere vor, wodurch in Folge einer willkührlichen Anordnung manche Rechtshändel ihrer Cognition entzogen ſind; dieß würde an ſich nicht hindern, daß ſie in den Sachen ihrer Competenz einer vollkommenen Jurisdiction, mit allen dazu gehörigen Functionen, theilhaftig wären. Eine ſolche äußere Beſchränkung iſt es, wenn den Aedilen die Jurisdiction bloß für gewiſſe Rechtsſachen zuſteht, wenn die Municipalmagiſtrate unter den Principes die Jurisdiction, regelmäßig wenigſtens, nur bis zu einer gewiſſen, uns unbekannten Summe als Werth des Streitgegenſtandes haben [1]), endlich wenn gewiſſe Sachen, wie z. B. die fideicommiſſariſchen, gewiſſen Prätoren ausſchließlich zugewieſen, alſo dadurch dem Reſſort der übrigen entzogen worden ſind. Die Jurisdiction je-

1) Paul. V. 5. a. §. 1.

ner Aedilen und Municipalmagiſtrate iſt aber nicht bloß äußerlich beſchränkt.

Eine innere Beſchränkung, die darin beſteht, daß der Behörde auch in den ihr zuſtändigen Sachen nicht das ganze officium jus dicentis zukommt, oder daß ihr gewiſſe Sachen darum entzogen ſind, weil ſie des dafür Statt findenden Verfahrens nicht fähig iſt, erleidet die Jurisdiction der Magiſtrate, die kein Imperium haben, der magistratus minores, alſo namentlich der Aedilen, und ſpäterhin der Municipalmagiſtrate.

Darauf bezieht ſich die Lehre der römiſchen Juriſten von der Jurisdictio im eigentlichen Sinne und dem imperium mixtum, welche im Pandektentitel de jurisdictione aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, höchſt unvollkommen vorgetragen, aber durch die Weglaſſung alles für die Compilation Untauglichen doch nicht ſo total verſtümmelt iſt, daß wir nicht die wahre Geſtalt derſelben aus dieſen Ueberreſten mit Hülfe unſerer ſonſtigen Mittel reſtituiren könnten. Der allgemeinſte Ausdruck für die Functionen eines mit Civilgerichtsbarkeit bekleideten Magiſtrats iſt officium jus dicentis, wovon in der L. 1. h. t. geſagt wird, es ſey ein ſehr weiter Begriff, der die Verleihung der Bonorum poſſeſſio, die Miſſio in poſſeſſionem, die Beſtellung eines Tutors, die Ernennung eines Judex enthalte. Die Functionen, welche in dem officium jus dicentis begriffen ſind, zerfallen in drei Klaſſen, ſie gehören entweder der jurisdictio an oder dem imperium, das mit

ihr zusammenhängt (imperium mixtum) [2]), oder endlich es sind solche, die der Behörde überall nicht jure magistratus, sondern durch eine besondere gesetzliche Vorschrift zukommen, wie dieß bei der tutoris datio der Fall ist [3]). Jurisdictio im eigentlichen Sinn (denn das Wort kommt auch in einem allgemeineren vor, wo es das gesammte officium jus dicentis begreift) enthält die Functionen, welche das eigentliche jus dicere bilden: das Sprechen bei den legis actiones, das Geben der Formel nach dem neueren Proceß, und das Bestellen des Richters, also die Thätigkeit des Magistrats in jure, bei dem ordentlichen Verfahren. In der L. 3. h. t. ist von allem dem die judicis dandi licentia übrig geblieben, womit sich allenfalls auch noch für das justinianische Recht ein praktischer Sinn verbinden ließ, der legitima und concepta verba wird nicht weiter gedacht. Von den übrigen Handlungen, mit Ausnahme der vorhin erwähnten dritten Klasse, heißt es: imperii

2) Insofern beide, jurisdictio und imperium mixtum, als coordinirte Bestandtheile des officium jus dicentis gedacht werden, wird gesagt: imperium quod jurisdictioni cohaeret (L. 1. §. 1. de off. ejus cui mand.). Zugleich ist aber imperium die Bezeichnung für die Amtsgewalt des Magistrats überhaupt, unter welche auch seine Jurisdiction fällt, daher heißt es in L. 3. de jurisd., wo der Jurist von dem Begriff des Imperiums ausgeht: jurisdictio imperio inest; eine Verschiedenheit des Ausdrucks, über welche sich unsere Juristen öfters unnöthige Bedenken gemacht haben.

3) L. 6. §. 2. de tutel. Tutoris datio neque imperii est neque jurisdictionis.

magis sunt, quam jurisdictionis, und dieſe ſtehen eben darum den magistratus minores nicht zu [4]).

Als ſolche Ausflüſſe des Imperiums werden aufgezählt: jubere caveri praetoria stipulatione, wohin z. B. die cautio damni infecti und ex operis novi nunciatione gehört, ferner missio in possessionem, in integrum restitutio. Daß dieſen Fällen ein Gemeinſames zu Grunde liege, daß ſie auf eine Regel zurückgeführt werden können, iſt von vorn herein anzunehmen, wenn dieſe Regel gleich in den Ueberreſten der römiſchen juriſtiſchen Literatur nicht direct ausgeſprochen wird. Eine ſolche Reticenz kann ſchon an ſich nichts Auffallendes haben, ſie kommt bei der Beſchaffenheit unſerer Quellen oft genug vor; in unſerem Fall wird ſich noch ein ſpeciellerer Grund dafür geben laſſen. Welches iſt nun jene Regel? Die Antwort, daß es „Handlungen ſeyen, wodurch nicht ſowohl vorhandene Rechte geſchützt, als neue Rechte gegeben werden ſollen“ [5]), ſcheint mir zu allgemein und unbeſtimmt. Meines Erachtens ergiebt ſich die Regel ſehr einfach aus dem Gegenſatz. Zur eigentlichen Jurisdictio wird, wie wir geſehen haben, nur die Thätigkeit des Magiſtrats im ordo judiciorum privatorum gerechnet, in das Imperium fällt mithin das geſammte Verfahren extra ordinem, ſo daß alſo an ſich der magistratus minor insbeſondere keine cognitio im eigentlichen Sinn haben, kein Decret

4) L. 26. pr. ad municip.

5) Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproceſſes. I. S. 39, 40.

erlaſſen kann. Dieß wird durch die einzelnen Beiſpiele beſtätigt, die oben aufgeführt worden ſind. Es hängt damit ohne Zweifel auch die Stellung des Titels de extraordinariis cognitionibus unter den von dem Municipalweſen handelnden zuſammen. Daher iſt ferner die Execution zum Imperium gerechnet, weil ſie, abgeſehen von der legis actio per manus injectionem, alſo im ſpäteren Proceß durch ein außerordentliches Verfahren ins Werk geſetzt ward; dieß gilt ſowohl von der Perſonal- als der Vermögensexecution. Wenn ſonach den magistratus minores das Verfahren extra ordinem entzogen war, ſo erklärt ſich daraus auch der Umſtand, daß unter Claudius zwei beſondere Prätoren für die fideicommiſſariſchen Rechtsſtreitigkeiten nöthig ſchienen; ſie hatten dieſe Proceſſe für ganz Italien zu entſcheiden. Dieſer Vorbehalt des außerordentlichen Verfahrens für die höheren Magiſtrate iſt denn auch materiell betrachtet, eine ſehr natürliche Einrichtung. Die alleinige Thätigkeit des Magiſtrats hatte immer etwas Bedenkliches gegenüber der Unterſuchung und Entſcheidung durch einen von den Partheien genehmigten Richter, es war eine Schmälerung jener Freiheit, welche Cicero rühmt: neminem voluerunt majores esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset, obwohl in Rom ſelbſt das Bedenkliche jenes Verfahrens durch die Möglichkeit der Appellation der Tribunen einigermaßen gemildert ward. Wenn es alſo gerathen war, nicht jeder Gerichtsbehörde jene gefährliche Gewalt in die Hände zu geben, ſo führte auf der andern Seite der Zug zum deſpoti-

schen Regiment, welches allmählig die cognitiones extraordinariae vermehren, endlich das ordentliche Verfahren dadurch absorbiren ließ, darauf, die Municipalmagistrate dieser vorzüglichen Macht, so lange noch die alte Art der Jurisdiction bestand, unfähig zu machen. Die Verfasser der justinianischen Gesetzbücher mußten sich begnügen, einzelne Handlungen herauszuheben, welche diesen Behörden nach wie vor entzogen seyn sollten, die Regel selbst war, seit das Verfahren extra ordinem als das allgemeine galt, untauglich geworden.

Der Magistrat, an welchen die den italischen Stadtobrigkeiten entzogenen Rechtssachen fielen, war der römische Prätor. Nicht unwahrscheinlich hängt damit die Vermehrung der Prätoren zusammen, welche seit August eintrat. Unter Hadrian wurde eine für die Einwohner Italiens bequemere Einrichtung getroffen, durch die Eintheilung des Landes in fünf Districte, von denen einer dem römischen Prätor blieb, die übrigen vier Consularen untergeben wurden. Ich bin nicht der Meinung Hollweg's [6]), daß den Municipalbehörden darum die Jurisdiction beschränkt worden sey, um diesen neuen höheren Magistraten etwas zu thun zu geben, sondern der umgekehrten, daß die Beschränkung jener die Einführung dieser hervorgerufen habe. Was man anfangs durch die Vermehrung der Prätoren erreichen wollte, die Prätur für die italischen Rechtssachen ausreichend zu machen, das geschah jetzt durch die Verkleinerung

6) A. a. O. S. 12.

des Diſtricts, und gewiß zu großer Erleichterung der Einwohner, denen nun eine nähere Rechtshülfe zu Theil ward [7]). Wann die Gerichtsbarkeit der Municipalmagiſtrate in ganz Italien auf die oben auseinandergeſetzte Weiſe beſchränkt ward, läßt ſich mit Beſtimmtheit nicht nachweiſen. Mir ſcheint es nur nicht glaubwürdig, daß dieß erſt unter Hadrian geſchehen ſey, daß das übrige Italien ſeinen Vorzug vor dem cisalpiniſchen Gallien ſo lange behalten habe.

Die Municipalmagiſtrate des cisalpiniſchen Galliens ſind, wie nachher die auch des übrigen Italiens, in ihrer Jurisdiction auf eine gewiſſe Summe beſchränkt [8]); man hat dieſe Einrichtung längſt als Vorläuferin der gleichen für das übrige Italien betrachtet. Es iſt ſchon

---

7) Savigny (Geſchichte I. 2.) beſchreibt die nachher unter Marc Aurel eingetretene Veränderung ſo: unter M. A. kamen Juridici an die Stelle der Conſularen, was bei gleicher Macht einen geringeren Rang bezeichnete. — Ich glaube, die Veränderung war eine bedeutendere; ſie bezieht ſich auf die Zunahme des fürſtlichen Regiments. Die Conſularen Hadrian's waren magistratus populi romani, vom Senat gewählt, unter Marc Aurel wurden die vier Regionen Italiens unter die unmittelbare Regierung des Princeps (gleich den provinciae Caesaris) geſtellt; die juridici ſind von dem Princeps ernannte Beamte, wie es der Juridicus zu Alexandrien war.

8) Nicht in allen Sachen: et si ea res erit, de qua re omni pecunia ibi jus dici judiciave dari ex hac lege debebit oportebit, vergl. Huschke de actionum formulis quae in L. rubria exstant, comment. Wratisl. 1832. p. 36, der übrigens, wenn er von dieſen Worten ſagt: quae ceteri omnino sicco pede transierunt, überſehen hat, daß ſchon Savigny in der erſten Ausgabe ſeiner Geſchichte S. 35. Not. 43. dieß hervorhebt.

an ſich wahrſcheinlich, daß mit dieſer äußeren auch jene innere Beſchränkung verbunden war, daß ihnen das Imperium entzogen, oder um die Sache genau auszudrükken, vielmehr nicht verliehen ward. Man könnte dieß für einen Widerſpruch gegen eine Stelle unſers Volksſchluſſes Col. I. lin. 50. 51. halten, hier werde ihnen imperium zugeſchrieben [9]); aber die Stelle ſpricht nicht von den Municipal-, ſondern von den römiſchen Magiſtraten. Wenn ferner den Aedilen der Municipien von Schriftſtellern imperium und tribunal zugeſchrieben wird, ſo geſchieht dieß offenbar nicht in der eigentlichen und techniſchen Bedeutung dieſer Worte; wer wird es für glaublich halten, daß die Municipaladilen das Imperium gehabt hätten, welches den curuliſchen in Rom abging? Endlich könnte ein Bedenken aus der Eintheilung der judicia in legitima und imperio continentia entnommen werden. Vorausgeſetzt daß ſie eine erſchöpfende iſt, würden die von den galliſchen Magiſtraten gegebenen zu denen gehören, welche imperio continentur, damit alſo würde dieſen Magiſtraten ein imperium zugeſchrieben. Hier iſt vor Allem zu erinnern, daß wenn darin ein Hinderniß läge, den galliſchen Behörden das Imperium abzuſprechen, dieſes auch für die übrigen italiſchen Magiſtrate beſtehen würde, von denen wir doch die ausdrücklichſten Zeugniſſe haben, daß ſie des Imperiums entbehrten. Man kann auch nicht ſagen, als dieſe Beſchränkung der übrigen Municipalbehörden eintrat, habe

9) Savigny a. a. O. S. 59 der 2. Ausg.

jene Eintheilung ſchon aufgehört gehabt, eine praktiſche zu ſeyn. Denn die jene Veränderung am ſpäteſten ſetzen, ſtellen ſie nicht nach Gaius, der die Eintheilung als eine praktiſche vorträgt, ja noch Ulpian erwähnt ſie ſo. Aber das Bedenken erledigt ſich ſofort, wenn nur die Frage, um die es ſich handelt, gehörig gefaßt wird. Eine Schwierigkeit nämlich können wir darin nur finden, wenn wir uns denken, der Name ſey entſtanden für die Judicia dieſer Magiſtrate. So iſt es aber nicht; die Eintheilung iſt ganz unabhängig von ihnen aufgekommen, ſie war gewiß ſchon vor der Lex Rubria vorhanden [10]). Die Frage iſt alſo nicht, kann der Begriff der judicia imperio continentia für die von Magiſtraten ohne Imperium gegebenen natürlich entſtanden ſeyn? ſondern vielmehr: konnte man ihre Judicia, da ſie offenbar nicht legitima in jenem Sinne waren, in jene einmal gegebene, und mit jenem Worte bezeichnete Klaſſe rechnen? Es galten beſondere Grundſätze für die legitima, beſondere für die imperio continentia; vorausgeſetzt nun, es wurden auf die von den Municipalmagiſtraten gegebenen Judicia die letzteren ange-

10) Legitima judicia ſind die welche legitimo jure consistunt, d. h. nicht die, deren Inhalt (Gaius IV. 109), ſondern deren Form eine Lex zur Quelle hat. Die Lex judiciaria, auf der ſie beruhen, iſt urſprünglich die Lex aebutia, welche dieſe Judicia in Rom unter Cives mit einem Judex angeordnet hat. Der Judex war hier lege datus, die Dauer ſeiner Function hing nicht von der Dauer des magiſtratiſchen Imperiums ab, worein Gaius den Begriff der judicia imperio continentia ſetzt. Es iſt eine beſondere Vorſchrift der Lex Julia, daß auch jene in einer gewiſſen Zeit erlöſchen ſollen.

wendet, so würde kein römischer Jurist Anstand genommen haben, zu sagen: imperio contineri videntur. — Zur Gewißheit wird der Mangel des Imperiums bei den gallischen Behörden, mit den Folgen, die wir oben daraus gezogen haben, durch den Inhalt unseres Volksschlusses selbst.

Die Magistratus minores konnten die Befugniß zu Handlungen, die ihnen als solchen entzogen waren, erhalten durch Delegation von Seiten eines höheren Magistrats. So sagt Ulpian (L. I. de damno inf.), daß der Prätor in seinem Edict die cautio damni infecti, da hier Verzögerung gefährlich, möglichst schnelle Erledigung Bedürfniß sey, den Municipalmagistraten (die unter ihm stehen) delegire; ebenso der Präses der Provinz, wenn in derselben solche Magistrate vorkommen [11]). Was aber die Delegation, das konnte natürlich jenen Magistraten auch ein Gesetz geben.

Wir kehren nun zu unserem Volksschluß zurück. Das Gesetz, welches für einen Landstrich die Jurisdiction in die Hände von Ortsmagistraten ohne Imperium gab, mußte bestimmen, wie es in allen den Fällen, wo ein

11) L. 4. de damno inf. Ob übrigens der Zusatz: Praetor vel Praeses von dem Juristen selbst herrührt, ist ungewiß, besonders wegen seiner Hinzufügung im §. 9.: Si tamen vicinum Urbi municipium sit, ut magistratu se non interponente, potuerit Praetor vel Praeses adiri, wo unter der Urbs der Jurist doch wohl nur Rom verstand.

Verfahren extra ordinem eintrat, gehalten werden sollte. Das war einfach und schnell geschehen, wenn es durchweg bei der Regel stehen bleiben, und alle diese Sachen dem höheren Magistrat, also hier dem römischen Prätor zuweisen wollte. Ausführlichere und ins Detail eingehende Bestimmungen dagegen mußte das Gesetz über das Verfahren jener Magistrate enthalten, wenn ihnen selbst ein Theil dessen, was ihnen als magistratus minores eigentlich entzogen war, zugewiesen werden sollte. Dieß ist nun der Fall der Lex Rubria; darin liegt der eigenthümliche Charakter der Rechtsverzeichnung, die sie enthält. In dieser Rücksicht sollen jetzt ihre einzelnen Abschnitte durchgegangen werden; ihr Inhalt wird das Gesagte bestätigen, auf der andern Seite wird er selbst in mehreren Punkten dadurch ein neues Licht empfangen. Jene Bestätigung wird zugegeben werden müssen, wenn keine Materie, bei welcher nicht in jener Hinsicht etwas festzusetzen war, aufgenommen, und hinwiederum in allen aufgenommenen Materien wirklich jenes vorzugsweise hervorgehoben ist.

In Folge einer operis novi nunciatio, von welcher Cap. 19. des Gesetzes handelt, kann die Thätigkeit des Magistrats auf sehr verschiedene Weise in Anspruch genommen werden. Vor Allem soll entschieden werden, ob der Nunciant ein Recht zur Verhinderung hatte, er hat daher eine Klage gegen den Nunciaten, der durch die Nunciation das commodum possessoris erhält, anzubringen: post o. n. nunciationem committunt se

litigatores praetoriae jurisdictioni [12]). Aber die Nunciation iſt auch ſelbſt die Quelle von Jurisdictionshandlungen; ſo kann der Prätor die Nunciation ſofort denegiren, wenn die Umſtände ſie unzuläſſig machen, ferner legt er dem Nuncianten das jusjurandum calumniae auf [13]), ſodann läßt er den Nunciaten die Caution leiſten, durch die er zur Fortſetzung berechtigt wird, und die dem Proceß, der Klage des Nuncianten die Form giebt, endlich giebt er dem Nuncianten, wenn ohne Satisdation das Opus fortgeſetzt worden iſt, das interdictum demolitorium (dem Nunciaten im Fall der Satisdation ein interdictum prohibitorium). Dieſe verſchiedenen Acte werden in unſerem Volksſchluß durch decretum, interdictum, sponsio, judicium ausgedrückt. Dazu kommt nun noch die Remiſſion der Nunciation entweder in Folge der Satisdation oder der Entſcheidung, daß der Nunciant kein Recht zu verbieten habe. Von allen dieſen Acten ſtand den galliſchen Magiſtraten als magistratus minores das judicari jubere zu, ebenſowohl das interdicere, wenigſtens ſofern nicht cum sponsione verfahren ward, nicht aber die übrigen. Sollten ſie dazu berechtigt ſeyn, ſo mußte ihnen die Befugniß durch das Geſetz gegeben werden. Dieß iſt nun gewiß geſchehen in Beziehung auf die Remiſſio, jeder Ma-

12) L. I. §. 9. h. t.

13) L. 5. §. 14. eod.... Hoc jusjurandum auctore praetore defertur, idcirco non exigitur, ut juret is ante, qui jusjurandum exigat.

Magiſtrat, heißt es in den uns überlieferten Worten, der bei einer in jenem Lande geſchehenen O. N. N. thätig wird, ſoll die von dem Duumvir, Quatuorvir, Präfectus des Municipiums ausgegangene Remiſſion reſpectiren, die Berufung darauf zulaſſen; daraus folgt wohl auch, daß die Caution, auf welche die Remiſſion ſich gründete, durch den verlornen Theil des Kapitals in ihre Hände gelegt worden war. Ob dieſe Ertheilung ſich auch auf das übrige erſtreckte, bleibt wenn auch nicht unwahrſcheinlich, doch ungewiß, da der Magiſtratus, der in ſein Decret, Interdict u. ſ. f., wie vorhin bemerkt, die Exceptiv der Remiſſion aufnehmen ſoll, nicht als ein Municipalmagiſtrat bezeichnet wird, der Geſetzgeber vielmehr wahrſcheinlich den Fall im Auge gehabt hat, wo die Sache an einen höheren Magiſtrat gebracht worden iſt, deſſen Hinwegſetzen über die Remiſſion des niederen verhütet werden ſoll.

Cap. 20. handelt von dem damnum infectum. Das Recht der cautio damni infecti war den galliſchen Magiſtraten durch ihre Eigenſchaft als minores magistratus entzogen. Sie wurden aber durch das Geſetz mit dieſer Caution, wenn auch nicht ohne alle Einſchränkung, aus demſelben Grunde betraut, aus welchem ſpäter der Prätor den unter ihm ſtehenden Magiſtraten dieſes Recht, mit Beſchränkung auf die Cautio und die missio ex primo decreto auftrug [14]). Das Geſetz beginnt damit, den Magiſtraten das Decret, wodurch

14) L. 4. §. 3. 4. h. t.

die Repromiſſio oder Satisdatio auferlegt wird, nach vorausgegangenem jusjurandum calumniae von Seiten des Poſtulirenden, zu übertragen. Dann wird die Wirkung des Decrets beſtimmt, wobei es natürlich nur auf den Fall ankam, wenn dem Decret nicht Folge geleiſtet wird. Für den entgegengeſetzten Fall war nichts zu beſtimmen; daß aus der geleiſteten Caution eine Klage entſpringt, die bei dem Municipalmagiſtrat angebracht werden kann, verſtand ſich von ſelbſt. — Wenn alſo die Caution nicht geleiſtet, und ein Schaden eingetreten iſt, dann ſoll von der Behörde, die deshalb angegangen wird, ebenſo verfahren werden, wie wenn die Caution geleiſtet worden wäre. Die Behörde wird ſo bezeichnet: tum magistratus, prove magistratu, duumvir, quatuorvir, praefectusve, quocunque de ea re in jus aditum erit. Man könnte die erſten beiden Namen ebenſo als eine einleitende generiſche Bezeichnung anſehen, wie bei der Aufzählung der Orte des oppidum vor municipium, colonia u. ſ. f. Ich würde dieß für weniger unwahrſcheinlich halten, wenn bloß magistratus genannt, und dieſem als Beiſpiel der Duumvir u. ſ. f. angefügt wäre, während nun das zweite Wort, worauf die ſpeciellen Bezeichnungen ſich nicht beziehen, dazwiſchen geſetzt iſt[15]), auf eine Weiſe, welche die Aufzählung von zwei Klaſſen von Behörden andeutet. Mir ſcheint darunter ein ma-

15) Ob in den Inſchriften bei Orelli nr. 4026. 4027. praef. pro et duovIro und praef. pro. II. vir. et II. vir. quinq. zu verſtehen iſt: praefecto pro duumviro et praeterea duumviro, wie Orelli will, mag hier dahin geſtellt bleiben.

gistratus prove magistratu populi romani verſtanden werden zu müſſen, wie in dem Plebiſcitum de Thermensibus; dieß wird durch die Bedeutung dieſes Ausdrucks am Ende des Capitels beſtätigt. Es wird alſo hier der Fall bedacht, daß die Klage wegen des eingetretenen Schadens bei einem andern Magiſtrat, z. B. in Rom angeſtellt wird, der alſo das Decret der ſtädtiſchen Obrigkeit eben ſo gut ſoll anerkennen müſſen, als dieſe ſelbſt; und dieſer Fall mußte um ſo mehr vorgeſehen werden, als der letzteren nicht das Recht der Miſſion gegeben wird, ſie alſo nicht ſelten, wenn nämlich der Beklagte auswärts ſich aufhielt, an jener Realiſirung ihres Decrets keinen Theil nahm, die Klage nicht bei ihr anzubringen war.

Den Magiſtraten wird, um das Decret gegen den Ungehorſamen ins Werk zu ſetzen, nicht die Miſſio gegeben, ſondern die Folge iſt nun die auch im prätoriſchen Edict, aber hier nur für den äußerſten Fall angeordnete, daß die Caution als geleiſtet angenommen werden ſoll. Um dieß zu erklären, hat man damit den Umſtand in Verbindung gebracht, daß in der durch die Lex vorgeſchriebenen Formel auf das Edict des Prätor peregrinus verwieſen wird. Dieſes Edict habe nur jenes Zwangsmittel, nicht die Miſſion enthalten; Dirkſen giebt als Grund an, jenes gehöre dem Jus gentium, dieſes dem Jus civile an. Das Bedenkliche dieſer Annahme hat ſchon Huſchke [16]) hervorgehoben;

16) A. a. O. p. 9.

welcher die Erklärung dahin verbeſſert, daß zur Zeit unſeres Volksſchluſſes, ja noch zur Zeit der Lex iulia Augusti iudiciaria das Edict des Prätor urbanus überhaupt nichts von dem Damnum infectum enthalten, ſondern in dem Gericht dieſes Prätors noch lediglich die Legis actio aus den Zwölf Tafeln (Gai. 4, 31.) gegolten habe; wobei er freilich ſelbſt bemerkt, daß ſich dieß gleichſam im Handumkehren geändert haben müſſe, da ſchon Labeo den Titel des edictum praetoris urbani de damno infecto commentirt hat. Der Prätor peregrinus aber habe nur jenes einfache Mittel in ſeinem Edict gehabt [17]), die Miſſio habe bei dem Damnum infectum erſt der Prätor urbanus nach Analogie einer Beſtimmung der Zwölf Tafeln eingeführt. — Bei dieſer Erklärung wird ein ſehr großes Gewicht auf die Herbeiziehung des peregriniſchen Edicts in der Formel gelegt. Sehen wir indeſſen näher zu, ſo wird darin weder direct noch indirect geſagt, daß die Klage gegen den Verpflichteten, alſo die Folge des Ungehorſams gegen

17) Was Huſchke ſagt: est sane simplicior et omnibus convenientior et nunc fere ubique custoditur, möchte nicht ſo ganz richtig ſeyn. Was hilft mir's, wenn mein Nachbar gerade wegen Mittelloſigkeit (ſonſt würde er vielleicht meine Interpellation gar nicht abwarten) ſein Haus nicht reparirt, daß ſeine Caution fingirt wird? Es iſt eine ſehr gewöhnliche Behauptung, daß die Miſſion heutzutage wegfällt, aber eine unrichtige; nur geſchieht ſie freilich in etwas anderer Form. Der Richter wird dem Gegner den Befehl der Reparatur zugehen laſſen; bleibt dieſer erfolglos, ſo überläßt er ſie dem Kläger, der dann die Erſtattung der Reparaturkoſten zu fordern hat. Dieß iſt in der That nichts anderes, als die missio ex primo decreto.

das Decret, aus diesem Edict genommen sey. Es ist nur angegeben, welche Stipulation als geleistet angenommen werden soll, nämlich die, welche der Prätor peregrinus auferlegt. Darin liegt die Anweisung an die städtischen Behörden, die Repromission und Satisdation nach den Grundsätzen, welche dieser Prätor befolgt, aufzulegen, und in der durch sein Edict gegebenen Fassung ableisten zu lassen; keineswegs aber wird auf dieses Edict hinsichtlich der Folge ihrer Nichtleistung verwiesen. Es kann also sehr wohl auch in ihm die Missio angedroht gewesen seyn; unser Gesetz enthält nichts, was daran zweifeln lassen könnte. Daher sind die beiden Fragen: warum hat der Ungehorsam gegen das städtische Decret nur jene Klage, nicht die Missio zur Folge? und: warum ist hinsichtlich der Fassung der Caution auf das Peregrinen-Edict verwiesen? ganz von einander zu trennen. Der Grund für den ersteren Umstand könnte allerdings der seyn, daß damals überhaupt die missio damni infecti causa noch nicht bestand, dieß ist indessen sehr problematisch; auch wenn sie bestand, konnte man sich sehr wohl veranlaßt finden, nicht auch diese bedenklichere Wirkung dem städtischen Decret beizulegen, wie man später den Municipalmagistraten zwar, einen Schritt weiter gehend, die Missio, aber nicht die ex secundo decreto delegirte. Die zweite Frage ist, warum hinsichtlich der Fassung der Cautionsformel [18]) auf

18) Nicht also der Klagformel, was auch Savigny annimmt, wenn er den Grund darin sucht, daß der Prätor urbanus seine Formeln vorzugsweise für judicia legitima einrichtete, zu

das Edict des Peregrinenprätors verwiesen wird? Der Grund könnte seyn, daß damals nur dieses Edict etwas über die cautio damni infecti enthalten habe, aber dieß ist höchst ungewiß; daß wegen damnum infectum noch die Legis actio statt fand, war damals eben so wenig ein Hinderniß für den Prätor urbanus, als einige Jahre später, wo sein Edict erwiesen einen Titel darüber enthielt. Meines Erachtens liegt der Grund in der Conception der Stipulation. Bei dem Prätor urbanus wurde sie auf die eigenthümlich römische Weise mit spondesne, spondeo gefaßt; da nun in den Municipien keine besondere Behörde für die Peregrinen existirte, so mußte hier die Form des Peregrinenprätors gewählt werden, die für beide Klassen von Einwohnern, Cives und Peregrinen, passend war.

Es wird bei dem Uebergang zu den Klagformeln noch einmal eingeschärft, daß das Judicium, welches eine Folge des Decrets ist, vollkommen gültig und wirksam seyn soll, zum Beweis, daß dieß der Hauptpunkt dieses ganzen Abschnitts ist. Denn abgesehen von dieser Verfügung würde das Decret, als von einem magistratus minor erlassen, ungültig, also auch das auf dasselbe gegründete Judicium ohne Wirkung seyn. Ja

welchen die gallischen nie gehören konnten. Zeitschrift Bd. 9. S. 335. Dieser Grund würde übrigens voraussetzen, daß die Formeln bei jenen judicia an sich (abgesehen z. B. von der Bestellung von Recuperatoren) anders eingerichtet gewesen wären, als bei den imperio continentia, was aus der Stelle des Gaius keineswegs hervorgeht.

die Lex kommt am Schluſſe des Capitels, um das Decret und ſeine Folgen vollſtändig zu garantiren, noch einmal darauf zurück: neve quis magistratus prove magistratu, neve quis pro quo imperio potestateve erit, intercedito, neve quid aliud facito, quo minus de ea re ita judicium detur judiceturque. Man hat dieß von den Municipalmagiſtraten verſtanden; hiernach hätte der Geſetzgeber für nöthig gehalten, die Rechte, die er ihnen gab, gegen die Attentate ihrer ſelbſt oder ihrer Collegen aufrecht zu erhalten. Auch wenn das Wort imperium nicht gebraucht wäre, würde es mir unzweifelhaft erſcheinen, daß er vielmehr die magistratus populi romani im Sinne hatte, von denen keiner das Recht haben ſollte, ſeine Amtsbefugniſſe zu einer Vereitelung der von dem Geſetz den ſtädtiſchen Obrigkeiten verliehenen Function zu benutzen.

In den beiden Formeln für die Klage, welche das Geſetz vorſchreibt, und die erſt von Huſchke zu ihrer Integrität hervorgeſtellt und im Ganzen befriedigend erläutert ſind, erhält eine Stelle durch das Bisherige erſt ihre vollſtändige Erklärung: si ex decreto IIviri, IIII viri, praefective mutinensis, quod ejus IIvir, IIIIvir, praefectusve ex lege rubria, sive id plebeivescitum est, decreverit, Q. Licinius .... repromittere noluit. Savigny hat behauptet (und zwar nicht erſt in der öfter erwähnten Abhandlung über die heracleiſche Tafel), ebenſo Dirkſen und Klenze, der Zuſatz ex lege rubria etc. ſey zu praefectus zu ziehen. Er beruft ſich

auf die „unzweifelhaften Analogien ganz ähnlicher Bezeichnung“: praefectus I. D. ex L. Petronia [19]), quatuorvir aediliciae potestatis e lege iulia municipali [20]). Die Colonie Mutina sey also durch irgend eine Lex Rubria eine Präfectur geworden, und eine solche geblieben. Dieß letztere halte ich für entschieden unrichtig. In diesem Falle würde es neben dem Präfecten keine Duumvirn und Quatuorvirn für die Rechtspflege in jener Stadt gegeben haben (vergl. Zeitschrift Bd. 9. S. 375), diese aber werden ja in der Formel erwähnt. Die Formeln nämlich sind für Mutina eingerichtet, es wird am Schluß ausdrücklich bemerkt, auf diese Art sollten sie in dieser Stadt concipirt werden, anderswo solle Mutina nicht, sondern der betreffende Ort genannt werden. Der Zusatz mutinensis bezieht sich also gar nicht ausschließlich auf praefectus, sondern ebenso auch auf duumvir und quatuorvir, wie in der Exceptio am Ende des 19. Cap. duumvir, quatuorvir, praefectusve ejus municipii diese letzten Worte gar nicht bloß auf den praefectus gehen. Wenn man sich ferner die Fassung der Formel und die nachherige Bemerkung, daß von Mutina darin nicht die Rede seyn dürfe, wenn die

19) Auch die Inschrift: S. Rullus IIIIvir P. L. P. (Zeitschrift Bd. 9. S. 373) erkläre ich von einem Quatuorvir, Praefectus lege petronia, vergl. Orell. nr. 3818 — 3820.

20) Wer ein so großes Gewicht auf diese Analogie legt, müßte eigentlich ein Beispiel beibringen, wo der Magistrat nach der Lex mit dem umständlichen Beisatz: sive id plebiscitum est, genannt würde, der in dem Titel eines Magistrats ohne Zweifel einen etwas komischen Anstrich hat.

Sache nicht in Mutina vor sich gehe, recht vergegenwärtigt, so muß es einleuchten, daß der Gesetzgeber gar nicht bloß an einen Präfectus in Mutina dachte, sondern die Möglichkeit eines solchen auch an andern Orten voraussetzte.

Wie ist nun aber die Erwähnung eines Präfectus zu verstehen? Ich erkläre mir die Sache so: Mutina war keine Präfectur in dem alten Sinn, welcher der Definition des Festus zu Grunde liegt. Wie die anderen Städte sollte sie das Recht haben, Duumvirn oder Quatuorvirn zu wählen [21]), es wäre seltsam, wenn gerade diese Stadt, eine alte Bürgercolonie, gegen die übrigen zurückgesetzt worden wäre. Diese Verfassung schloß indessen die Möglichkeit, daß Präfecten in einer Stadt vorkamen, nicht aus. So konnten neben den Duumvirn Präfecten für gewisse Rechtssachen vorkommen; ein Beispiel geben die Präfecten ex lege petronia für die Verurtheilung der Sclaven zum Thierkampf (Zeitschrift Bd. 9. S. 374 f.). An solche kann hier nicht gedacht werden, da in unserm Gesetz offenbar von Präfecten mit allgemeiner Jurisdiction die Rede ist. Ein zweiter Fall aber war der, wenn in einer Stadt wegen besonderer Umstände die Wahl der ordentlichen Obrigkeit nicht zu Stande kam; hier wurde dann für dieses Jahr oder bis das Hinderniß gehoben war, ein Präfect hingesandt, und

21) Ob Duumvirn oder Quatuorvirn, das war wohl dem Ermessen der Städte überlassen; es richtete sich nach der Größe der Stadt, und nach der Möglichkeit, taugliche, oder auch wohl willige, Candidaten zu finden.

römischen Behörde, was die durch die Lex Rubria eingesetzte Behörde".... wer würde einem solchen Concipienten nicht den Griffel aus der Hand nehmen?

Bedeutender ist der Einwurf, welchen Savigny gegen die Beziehung der Worte ex lege rubria zu decreverit macht: es fehle diesem Ausdruck an allem irgend wahrscheinlichen Motiv. Unsere Lex, die hiernach Rubria heißen würde, schreibe dieß Decret allerdings vor, aber nicht als etwas eigenthümliches, nur ihr angehöriges, das also nach ihr zu benennen wäre, sondern als ein ganz einfach aus dem prätorischen Edict herübergenommenes. Dieser Einwurf, der erheblichste, welcher gegen die Ansicht von dem Namen unseres Volksschlusses überall noch gemacht worden ist, erledigt sich von selbst durch die bisherige Erörterung. Es handelt sich um ein Decret, zu welchem diese gallischen Ortsbehörden nicht befugt gewesen wären, wenn es ihnen nicht die Lex Gallia cisalpinâ besonders übertragen hätte; das Decret, welches ohne diese Vorschrift eine Nullität seyn würde, soll daher in der Formel nicht ohne die Lex zu nennen, kraft deren es erlassen werden konnte, erwähnt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ebenso im Fall einer Delegation der Delegirte diese erwähnte, wie es im Edict des Prätors hieß: si de ea re ex decreto meo, ejusve cujus de ea re iurisdictio fuit, quae mea est, cautum fuisset.

Cap. 21. stellt zuerst den Satz auf: Wenn der auf pecunia certa credita nicht über 15,000 Sestertien in Gallien Belangte auf confessio in iure den Kläger

nicht befriedigt, oder in iure nicht antwortet, oder endlich die Klage durch Sponsion oder Judicium nicht übernimmt, so soll dieselbe Wirkung eintreten, wie wenn der confessus, non respondens, indefensus durch ein gültiges Urtheil condemnirt worden wäre. — Es ist hier zunächst eine Beschränkung der Stadtobrigkeiten ausgesprochen, auf die genannte Summe, dann aber ist ihnen auf der andern Seite für die Einleitung dieser Processe das gegeben, was einem höheren Magistrat zukommt, namentlich die Auflegung der Sponsion, mit welcher der Kläger hier, wenn er will, verfahren kann (Gai. 4, 13. 171.). — Sodann wird die Verfügung, die dem Duumvir ꝛc. zustehen soll, näher festgesetzt, das duci jubere wird ihm übertragen, wozu er außerdem nicht berechtigt gewesen wäre; darum wird denn auch mit Nachdruck gesagt: sine fraude sua duci iubeto, quique eorum quem, ad quem ea res pertinebit, duxerit, id ei fraudi poenaeve ne esto, quodque ita factum, actum, iussum erit, id ius ratumque esto. Merkwürdig aber ist es, daß die Executionsbefugniß auf das duci iubere beschränkt, nicht auf das bona possideri iubere erstreckt wird; dieß stimmt mit der Verfügung bei dem damnum infectum überein, wo ebenfalls die missio in possessionem den Stadtbehörden vorenthalten ist. Man könnte denken, hier sey der Behörde das bedenklichere Mittel, welches die Person gefährdet, eingeräumt, das ein geringeres Gut, das Vermögen, treffende ohne Grund ausgeschlossen. Dieses Gradverhältniß indessen mag sich der theoretischen Spe-

culation aufdringen, für den praktischen Verstand war in der Zeit, welcher unser Volksschluß angehört, die Sache umgekehrt. „Die Personalexecution war damals in ihren Folgen weniger verderblich für den Schuldner, als die Missio“ [22]), auch abgesehen von der Maxime, wonach man im Zweifel einem Andern sicherer seine Person, als sein Vermögen anvertraut.

Der Schluß des Capitels: Quo minus in eum, qui ita vadimonium Romam ex decreto eius, qui ibi iuri dicundo praeerit, non promiserit, aut vindicem locupletem ita non dederit, ob eam rem iudicium recuperatorium is, qui ibi iuri dicundo praeerit, ex hac lege det, iudicarique de ea re ibi curet, ex hac lege nihil rogatur, bezieht sich auf die der Jurisdiction der Stadtmagistrate entzogenen Processe über 15,000 Sestertien, welche dem römischen Prätor vorbehalten sind. Der Proceß wird hier durch ein Vadimonium (purum oder cum satisdatione Gai. 4, 185.) der Partheien, wodurch sie sich in Rom einzufinden versprechen, angefangen. Dieses Vadimonium wird durch ein Decret auferlegt, gegen den Ungehorsamen wird ein iudicium recuperatorium gegeben. Welcher Magistrat ist hier unter dem, qui ibi iuri dicundo praeerit, zu verstehen? An den römischen zu denken, das ibi also auf das vorausgehende Romam zu beziehen, wäre nicht richtig. Das Wort ibi in jener Bezeichnung des Magistrats geht in der ganzen Lex auf Gallia cisalpina, und die oppida,

22) Bethmann-Hollweg Handbuch I. S. 306, Not. 15.

municipia u. ſ. f., die am Anfang des Capitels aufgezählt ſind, auf die es auch hier zurückweiſt. Wo Rom gemeint iſt, wird, wie im folgenden Capitel geſchieht, ſtets geſagt, und wiederholt: qui Romae iuri dicundo praeerit, auch wenn Rom unmittelbar vorher genannt iſt, z. B. de iis rebus Romae apud praetorem eumve, qui de iis rebus Romae iuri dicundo praeesset. Der angeführte Schlußſatz des Capitels enthält ſonach eine Beziehung auf einen früheren Abſchnitt der Lex, worin von dem Vadimonium die Rede war, und auch das dabei vorkommende Decret den Municipalmagiſtraten aufgetragen wurde. Dieſe Cognition beim Vadimonium ſollte, zur Erleichterung der Einwohner Galliens, damit ſie nicht ſchon wegen dieſer Vorfrage, alſo möglicherweiſe zweimal die Reiſe nach Rom machen müßten, auch in den vor den Prätor gehörenden Rechtsſachen den Municipalbehörden zuſtehen, nur daß ſich hier ihre Amtsgewalt im Fall einer Contumacia gegen das Decret auf die Beſtellung eines recuperatoriſchen Judiciums beſchränkt.

Cap. 22. betrifft dieſelbe Frage der Confeſſio in jure und der Contumacia, die der Gegenſtand des vorigen bei der pecunia certa credita war, für alle übrigen dinglichen und perſönlichen Klagen [23]), die unter die Jurisdiction der galliſchen Behörden fallen, alſo für die, wo entweder der Werth des Streitgegenſtandes nicht

23) Dieſe Eintheilung wird ſo ausgedrückt: qui eam rem petit, deve ea re agit.

die Summe von 15,000 Seſtertien überſteigt, oder die abgeſehen von ihrem Belang ſchlechthin ihnen durch das Geſetz zugewieſen ſind. Die Folge wird aber hier ganz anders beſtimmt. Es ſoll in den Fällen der Confeſſio und Contumacia ſo gehalten werden, wie wenn der Proceß in Rom bei dem römiſchen Magiſtrat anhängig, alſo bei dieſem das Zugeſtändniß oder der Ungehorſam eingetreten wäre. Damit iſt alſo das Executions- und Contumacialverfahren in dieſen Sachen den Municipalmagiſtraten ganz entzogen, oder vielmehr ihnen nicht ertheilt, ſondern dem Prätor vorbehalten. Dieß wird aber auch noch ausdrücklich bemerkt: der Prätor ſoll alle die Verfügungen treffen, wie wenn die Sache bei ihm angebracht worden wäre, dem Verfahren alſo vor der Stadtobrigkeit ſoll vollkommene Wirkſamkeit zu Theil werden, nur ſoll kein anderer als der römiſche Magiſtrat dieſe Execution verfügen: dum ne quis de ea re nisi praetor isve, qui Romae iuri dicundo praeerit, eorum cuius bona possideri, proscribi, venire, ducique eum iubeat. Während bei der certa pecunia credita wenigſtens das duci iubere den Municipalbehörden übertragen iſt.

Im 23. Cap. endlich, in welchem unſer Bruchſtück der Lex Rubria abbricht, wird den galliſchen Behörden das familiae erciscundae iudicium, wahrſcheinlich ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Größe der Erbſchaft, übetragen, ſo daß alſo dieſe Sache eine ſolche iſt, de qua re omni pecunia ibi ius dici, iudiciave dari ex hac lege debet oportet. Eine ſolche Beſchränkung

iſt

ist wenigstens nicht in dem uns erhaltenen Theil des Capitels ausgedrückt: si inter eos, qui de familia erciscunda dividunda iudicium sibi dari reddive.... postulaverint, ita ius dicito, decernito, iudicia dato, iudicare iubeto uti in eo oppido m. c. p. f. v. c. c. in quo is, cuius —, und sie ist auch nicht wahrscheinlich, da die Beschränkung auf Erbschaften nicht über 15,000 Sestertien diese Processe den Stadtbehörden so gut wie ganz entzogen haben würde. Diese Ausnahme von jener regelmäßigen Beschränkung ist denn auch wohl die vornehmste Veranlassung, warum dieser Klage gedacht wird. Der verlorne Schluß des Satzes kann sich möglicherweise auf die Frage bezogen haben, die in L. 11. §. 2. de iurisdictione behandelt wird.

Nachträglich
zu S. 222

sind zwei Gelehrte zu erwähnen, die sich, seit die vorstehende Abhandlung geschrieben und der Redaction übergeben worden ist, über die in den Formeln des 20. Capitels vorkommende Lex Rubria geäußert haben.

Huschke (krit. Jahrb. von Richter und Schneider, 1839. H. 6, S. 483.) erinnert gegen die Beziehung der Worte ex lege rubria auf praefectus: einmal, daß dieselbe der Formel folgende unleidliche Gestalt geben würde: „Wenn der Beklagte dem Decret des Duumvir ꝛc. gemäß (d. h. doch schon vorausgesetzt, daß

ein ſolches Decret ergangen iſt), inſofern der Duumvir ꝛc. ein Decret erlaſſen hat, nicht hat repromittiren wollen"; ſodann, daß es nicht weniger unerträglich ſey, wenn in einem bloßen Zwiſchenſatze derſelbe Präfect auf andere Weiſe bezeichnet ſeyn ſollte, als in dem Hauptſatze, beſonders da mit is....praefectus (das Wörtchen is ſey in der erſten Formel von eius verſchlungen worden) auf den vorangegangenen Präfecten bloß verwieſen werde. Gegen dieſe Gründe könne natürlich nicht aufkommen, daß mitunter Magiſtrate, die vermöge eines Geſetzes ernannt ſind, und namentlich auch Präfecten mit Hinzufügung des Namens der Lex genannt werden. Ohnehin ſey dieſe Sitte theils nicht conſtant, theils heiße es in Geſetzen immer vollſtändiger: qui lege ... facti creative sunt fueruntve (z. B. in der Lex thoria). — Nimmt man zu dieſen Bemerkungen das hinzu, was oben gegen jene Erklärung erinnert worden iſt, und vornämlich was ſich aus der Darlegung des Inhalts des Geſetzes gegen den Haupteinwurf Savigny's: die Benennung des Decrets nach der Lex, kraft deren es erlaſſen war, habe keinen natürlichen Grund, ergeben hat, ſo möchte wohl die Beziehung des ex l. r. zu decreverit außer Zweifel geſtellt, und damit auch die Bezeichnung unſeres Volksſchluſſes als lex rubria vollſtändigſt gerechtfertigt ſeyn.

Der Name hat indeſſen in Burchardi (de lege rubria Kil. 1839) einen neuen Gegner gefunden. Dieſer iſt von der Vorſtellung ausgegangen: da eine lex rubria in drei verſchiedenen, auch der Zeit nach zum

Theil weit genug auseinander liegenden Gesetzen: außer dem unsrigen auch in dem servilischen und thorischen vorkomme, so habe die Ansicht die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, nach welcher in allen drei Gesetzen stets dieselbe lex rubria, und wo möglich derselbe praefectus ex l. rubria gemeint sey. — Eine Lex Rubria v. J. 632 oder 631 (s. Rudorff, Ackergesetz des Spurius Thorius S. 99) ordnete die Gründung einer Colonie auf der Stätte von Carthago; diese ist es, welche in dem 28. Cap. der Lex Thoria (Rudorff S. 174) vorkommt: ... et neive cuius hominis nomine, quoi ex lege rubria quae fuit colonia, neive quoi ... Sollte nun, meint unser Gegner, durch diesen Volksschluß nicht vielleicht auch ein Präfectus für die neue Colonie eingesetzt worden seyn? Wir wissen nichts davon, er aber nimmt keinen Anstand, es für das wahrscheinlichste zu halten. Sodann steht in der Lex Servilia (Klenze p. 29.) unter den von den Gerichten Ausgeschlossenen: queive ..... l. rubr. worauf nach einer bedeutenden Lücke: aberit, quelve trans mare erit, kommt. Klenze vermuthet, ohne eine Ausfüllung der Lücken zu wagen, es möchte ein Provincialmagistrat ex lege rubria gemeint seyn, Burchardi setzt uns unbedenklich in die erste Lücke einen praefectus ex l. rubria zu Carthago. Die zweite Lücke existirt für ihn gar nicht, er läßt die Stelle geradezu so abdrucken: quive — l. rubr. aberit (auch der Punkt hinter rubr ist seine Erfindung). Wenn ihm auch das Zeichen in Klenze's Abdruck unverständlich war, so würde er doch

durch die kleine Mühe des Nachsehens auf der restituirten Tafel gefunden haben, daß das aberit auf einem ganz anderen Bruchstück steht, und zwischen rubr und aberit wenigstens 25 bis 30 Worte Platz finden. Nun ist es aber ein eigenes Geschick, daß dieser Sprung über die gewaltige Schlucht überdieß für den Präfecten von Carthago sehr übel abläuft; denn wenn wir mit Burchardi lesen: queive praefectus ex l. rubria aberit, queive trans mare erit, so ergiebt sich, daß der Präfect entweder nicht in Carthago oder Carthago nicht trans mare sich befinden kann. Und wie sehr auch unser Gegner geneigt seyn mag, den ganzen Erdkreis mit Präfecten ex l. rubria zu bevölkern, so kann er doch nicht umhin, nach seiner Meinung unter dem Präfecten des Servilin vornämlich auch den angeblichen Musterpräfecten zu Carthago, und eben so die in andern transmarinischen Provinzen zu verstehen. Man sieht, die Lex Rubria über Carthago und der Präfect wollen gewaltsamster Anstrengung ungeachtet bis daher sich nicht zusammenbringen lassen. Da erscheint nun unsere Lex G. E., wo die Worte praefectus und ex l. rubria glücklich beisammenstehen. Daß beides auf einander zu ziehen sey, versichert Burchardi, der Gründe wegen bezieht er sich auf die bisherigen Erklärer, auf die Gründe dagegen, die früher schon von mir und Huschke vorgetragen worden sind, läßt er sich nicht ein. Nach allem dem wird die Behauptung erlaubt seyn, daß dieser Versuch einer neuen Ansicht über die Lex Rubria seine Erledigung schon ehe er gemacht ist, gefunden hat.

Um vollständig zu seyn: B. führt auch dieses gegen den Namen des Gesetzes an, daß er aller Mühe ungeachtet keinen Magistrat mit dem Namen Rubrius um das Jahr 711 habe ausfindig machen können. Ich bescheide mich, daß, wenn von dieser Bedingung seine Zustimmung zu meiner Ansicht abhängt, wohl für immer auf sie wird verzichtet werden müssen.

III.

Von dem Schutz der Minderjährigen im Römischen Recht, und insbesondere von der Lex Plaetoria.

Von

Savigny.

(Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 27. Oktober 1831 und 23. Mai 1833, und zuerst abgedruckt in den Abhandlungen des Jahres 1833. Berlin, 1835. 4. S. 1 — 39 der historisch philologischen Klasse. Die Zusätze der gegenwärtigen Ausgabe sind durch Klammern bemerklich gemacht.)

Wenn wir die Entwicklungen und Veränderungen, die in dem bürgerlichen Rechte der Völker eintreten, mit Einem Blick überschauen, so finden wir, daß sie auf eine zwiefache Weise geschehen: theils unsichtbar, durch die dem Rechte selbst inwohnende Lebenskraft, was man häufig Gewohnheitsrecht nennt: theils aber durch sichtbare Thatsachen, mit Absicht und Bewußtseyn, das heißt

durch Gesetzgebung. Wenngleich nun die erste Art von jedem Unbefangenen als überwiegend anerkannt werden muß, so ist doch in vielen Fällen die Wichtigkeit, ja selbst die Unentbehrlichkeit der Gesetzgebung unverkennbar. Ob aber der Gesetzgeber, sowohl durch sein Thun als sein Unterlassen, das Recht wahrhaft fördere, oder vielmehr hemme und verderbe, das wird von der richtigen Auffassung seines Berufs abhängen, und diese richtige Auffassung wiederum wird sich hauptsächlich durch die Entfernung von zwei entgegengesetzten Abwegen offenbaren, welche sich als ungeschicktes Beharren und ungeschickte Bewegung bezeichnen lassen. Es geschieht nämlich oft, daß durch neu gebildete Sitten und Verhältnisse auch das Bedürfniß einer neuen Rechtsregel entsteht, und wo dieses unbeachtet oder unbefriedigt bleibt, muß sich ein drückendes Mißverhältniß zwischen dem wirklichen Zustand des Volkes und der festgehaltenen Rechtsform ergeben. Auf der andern Seite aber kann durch ein solches, wahres oder eingebildetes, Bedürfniß eine Neuerung veranlaßt werden, die nur auf den augenblicklichen Zweck berechnet ist, ohne Rücksicht auf den inneren, großen Zusammenhang des gesammten Rechts, und besonders ohne Rücksicht auf die Vergangenheit, in welcher allein Gegenwart und Zukunft lebendige Wurzeln schlagen können. Wer so verfährt, in der stillschweigenden Voraussetzung, als solle auf diesem Punkt durch ihn die Welt neu erschaffen werden, wird unfehlbar das Recht herabwürdigen und entkräften, indem er ihm die Quellen seines wahren Lebens entzieht. Um nun diese Ab-

wege zu vermeiden, bedarf der Gesetzgeber eines eigenen Taktes, welcher nicht leicht zu erwerben ist. Unstreitig kann dabei die eigene Erfahrung treffliche Dienste leisten, aber sie ist eine theure Lehrerin, und es wird Vieles zerstört oder verdorben seyn können, ehe auf diesem Wege die rechte Einsicht erlangt wird. Gefahrloser ist die Belehrung, die uns aus fremder Erfahrung erwächst, und besonders fruchtbar die gründliche Betrachtung solcher Beispiele, worin es gelungen ist, jene Abwege zu vermeiden. Hierin nun können uns vorzüglich die Römer als große Muster dienen, indem in ihren Einrichtungen stets die doppelte Neigung offenbar wird, die Vergangenheit zu ehren, und den billigen Ansprüchen der Gegenwart genug zu thun. Dieser Charakter zeigt sich selbst in den Entwicklungen der Staatsverfassung, obgleich hier Kampf und Sieg der Parteien oft gewaltsam eingriff. In dem bürgerlichen Recht aber hat sich das Wirken jenes Geistes ungestört entfalten, und zum wahren Kunstsinn ausbilden können.

Diese allgemeinen Betrachtungen sollten den Gesichtspunkt angeben, von welchem aus der besondere Gegenstand dieser Abhandlung ein eigenthümliches Interesse erhalten dürfte. Die geschichtliche Untersuchung selbst wird durch den besonderen Umstand erschwert, daß von zwei Gesetzen, die hier den Gang des Rechts bestimmt haben (der L. Plaetoria und einer Verordnung von Marcus), weder der Text, noch eine brauchbare Inhaltsangabe vorhanden ist, so daß uns nur der Weg der Combination aus einzelnen zerstreuten Angaben übrig

bleibt. Die Neueren aber haben hier wie anderwärts häufig den Fehler begangen, aus jeder dieser Angaben eine isolirte Thatsache zu machen, ohne eben nach dem lebendigen Ganzen zu fragen, welches doch nothwendig vorhanden gewesen seyn muß [1]).

Erster Abschnitt.

Ursprünglicher Rechtszustand.

Vor Allem ist festzustellen, welche Altersstufen ursprünglich in Rom auf die Fähigkeit zu juristischen Handlungen Einfluß hatten. Hierin nun war lediglich die Pubertät der entscheidende Zeitpunkt. Bis zu demselben war ein Jeder zu allen Handlungen, die ihm schaden konnten, schlechthin unfähig; seine Veräußerungen,

1) Ich will hier die von mir eingesehenen Monographien über diesen Gegenstand zusammenstellen, theils um eine bequeme Uebersicht derselben mitzutheilen, theils um mich im Verfolg dieser Abhandlung kürzer darauf beziehen zu können. 1) Crusius ad constit. D. Marci de cur. min. L. B. 1712 (Fellenberg II. 577.). 2) Hertoghe Tribonianus circa L. Laetoriam non errans. Jenae, 1720. (opusc. Hamburg. 1768. 8. p. 1. sq.) 3) Hetzer ad L. Laetoriam Lips. 1749 (Fellenberg II. 593.). 4) Seger brevis curarum historia. Lips. 1763 (opusc. Erlang. 1788. p. 111.). 5) Breitsprecher de orig. curationis minorum. Gryphiae 1764. 6) Höpfner de L. Laetoria. Gissae 1778. 7) Fea vindiciae. Rom. 1782. 8. Cap. 6. p. 122. 8) S. E. Nykerk de praecipuis modis prospiciendi minoribus apud Romanos. Amstelod. 1823. 8. 9) Chr. H. S. van Boelens de L. Laetoria et const. D. Marci de cura minorum. Groning. 1828. 8. Dazu kommt nunmehr das wichtigste Werk über die Vormundschaft überhaupt: Rudorff Recht der Vormundschaft B. 1. Berlin 1832. 8. §. 13. 14. 16. und §. 56. S. 408.

wie die von ihm contrahirten Schulden, waren völlig nichtig, ohne daß es dagegen eines künstlichen Schutzes bedurfte. Mit dieser Unfähigkeit aber war die nothwendige Vertretung durch einen Tutor verbunden für Jeden, der nicht in eines Anderen Gewalt stand, und es war zugleich große Sorgfalt darauf gewandt, daß diese Vertretung in keinem Fall fehlen möchte. Mit der Pubertät aber hatte jene Unfähigkeit völlig ein Ende, die ausgedehnteste Fähigkeit, die durch Alter erreicht werden konnte, trat an ihre Stelle, und zugleich hörte die Tutel, wo sie bis dahin bestanden hatte, nothwendig auf.

Jedoch zeigte sich die Wirkung dieses Grundsatzes in beiden Geschlechtern auf eine höchst verschiedene Weise. Im männlichen Geschlecht war nunmehr die Freiheit in der Verfügung über das Vermögen ohne Schranken. Dagegen trat im weiblichen Geschlecht eine andere Art von Tutel an die Stelle, welcher jede Frau oder Jungfrau, die nicht in fremder Gewalt stand, ihr ganzes Leben hindurch unterworfen seyn sollte; eine Tutel, die nicht so wie die erste zum Schutz des Mündels eingeführt war, sondern vielmehr zum eigenen Vortheil des Tutors. Allerdings hatte dieser Geschlechtsvormund beschränktere Rechte, indem die Frau ihr Vermögen selbst verwaltete; allein in den wichtigsten und bedenklichsten Handlungen war sie an die Einwilligung des Tutors gebunden. Ohne diese Einwilligung konnte sie keine Grundstücke oder andere res mancipi veräußern: keine Schuld contrahiren: keine feierliche Handlung vornehmen (legis actio und civile negotium): kein Testament

machen u. ſ. w. Dagegen konnte ſie Schuldforderungen einziehen, auch alle res nec mancipi, z. B. baares Geld, gültig veräußern.

Jener Grundſatz nun, nach welchem mit der Pubertät die freie Vermögensverwaltung anfangen ſollte, hatte eine ſehr bedenkliche Seite, indem in einem ſo frühen Alter nur ſelten die nöthige Beſonnenheit und Erfahrung gefunden werden wird. Bei Frauen zwar war der größte Theil der Gefahr durch die Geſchlechtstutel verhütet, unter welcher ſie ohnehin, unabhängig von ihrem Alter, ſtehen ſollte: im männlichen Geſchlecht dagegen fand ſich ein ähnlicher Schutz gegen dieſe Gefahr durchaus nicht. Ein ſolcher Zuſtand konnte höchſtens in Zeiten erträglich gefunden werden, in welchen die Einfalt und Ehrbarkeit der Sitten noch nicht durch bedeutenden Reichthum Einzelner gefährdet wurde; frühe genug aber ſah man das Gefährliche deſſelben ein, und die ſchützenden Anſtalten dagegen machen den Gegenſtand unſrer Unterſuchung aus.

Nach den unter uns ſehr allgemein verbreiteten Anſichten von der Allmacht der Geſetzgebung muß man die Löſung dieſer Aufgabe für überaus leicht halten. Fand man es bedenklich, junge Leute ſich ſelbſt zu überlaſſen, ſo brauchte nur die Mündigkeit auf irgend einen ſpäteren Zeitpunkt als den der Pubertät, etwa auf zwanzig oder fünf und zwanzig Jahre, hinaus geſetzt werden. Dann dauerte die Handlungsunfähigkeit des Jünglings, und damit zugleich die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Tutel, um ſo viele Jahre länger, und der Zweck

war gewiß auf das vollſtändigſte erreicht. Allein dem Sinn der Römer konnte dieſe Art, in das beſtehende Recht einzugreifen, unmöglich zuſagen. Schon an ſich ſelbſt würden ſie Bedenken getragen haben, eine zahlreiche Klaſſe, die nach dem uralten Recht völlig mündig geweſen war, plötzlich für unmündig zu erklären, alſo des Genuſſes ihrer Freiheit zu berauben. Es kamen aber noch wichtige äußere Gründe hinzu, welche dieſes Bedenken um Vieles verſtärken mußten. Zuerſt die Rückſicht auf das Familienrecht. Mit der Pubertät war zugleich die juriſtiſche Möglichkeit der Ehe begründet, und wie groß die Macht und das Anſehen des Hausvaters war, iſt allgemein bekannt. Nun hätte es gewiß nach Römiſchen Sitten höchſt anſtößig erſcheinen müſſen, dieſes Anſehen dadurch zu ſchwächen, daß man den, welcher im Hauſe mit ſtrenger Gewalt herrſchen ſollte, unter die ſehr beſchränkende Aufſicht eines Tutors geſtellt hätte. Zweitens mußte auch das ſtaatsrechtliche Verhältniß jenes Bedenken erhöhen. Bald nach der Pubertät machte der Staat Anſpruch an den Kriegsdienſt des jungen Bürgers [2]). Zu derſelben Zeit übte dieſer auch ſein Stimmrecht in der Volksverſammlung aus. Selbſt die öffentlichen Aemter waren vor der Lex Villia (§. 574) an kein beſtimmtes Alter gebunden, und auch ſeitdem dieſes Geſetz gewiſſe Jahre vorgeſchrieben hatte, kamen doch Dispenſationen nicht ſelten vor [3]). Sollte

2) Niebuhr Röm. Geſchichte B. 1. dritte Ausg. S. 490 – 492.

3) Heineccius ad L. Iul. et Pap. Pop. Lib. 2. C. 7.

nun der, welchem die politische Mündigkeit so wichtige Rechte und Pflichten gab, in seinen Privatverhältnissen dem Knaben gleich behandelt werden?

Aus diesen Betrachtungen wird es klar werden, daß jene Aufgabe den Römern schwierig genug erscheinen mußte, und daß sie glauben mochten, dieselbe nur durch Umwege, mit sorgfältiger Schonung aller übrigen Verhältnisse, lösen zu dürfen. Die Versuche, die sie in diesem Sinn machten, sollen gleich hier übersichtlich zusammen gestellt werden.

Zuerst wurde Denjenigen eine Strafe gedroht, welche den Mündigen, der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt war, übervortheilen würden.

Dann versprach der Prätor, in einzelnen Fällen den Mündigen unter fünf und zwanzig Jahren, die sich durch Unvorsichtigkeit schadeten, dadurch helfen zu wollen, daß er ihre nachtheiligen Handlungen für ungeschehen, das Versäumte für nicht versäumt erklärte.

Endlich traf Mark Aurel eine Einrichtung, wodurch diese Minderjährigen veranlaßt werden sollten, sich freiwillig einen Curator zu erbitten, der dann das Vermögen auf gleiche Weise, wie in früheren Jahren der Tutor, verwalten sollte.

Um aber von diesen verschiedenen Schutzanstalten einen richtigen Begriff zu fassen, ist es von der größten Wichtigkeit, stets den schon oben berührten Zusammenhang fest zu halten: daß nämlich die Handlungsunfähigkeit der Unmündigen unzertrennlich verbunden war mit der ihnen zwangsweise auferlegten Tutel, so wie umge-

kehrt die Fähigkeit der Mündigen zu eigenen wirksamen Handlungen unzertrennlich verbunden war mit ihrer Freiheit von einer solchen Tutel. Die innere Nothwendigkeit dieses Zusammenhangs ist von den Neueren nicht selten zum großen Nachtheil der Untersuchung übersehen worden.

Zweiter Abschnitt.

Lex Plaetoria.

Die Verschiedenheit der Meinungen fängt bei diesem Gesetz mit einem Punkte an, der bei den meisten anderen keinem Zweifel Raum giebt, bei dem Namen. In einer Stelle des Cicero (de natura deorum), bei Capitolin, Priscian, und im Theodosischen Codex haben die Handschriften, so viel bekannt ist, nur allein Laetoria [4]). In einer anderen Stelle des Cicero (de officiis) kommt Laetoria und Plaetoria vor. Die Tafel von Heraclea endlich liest Plaetoria. Für diese Lesart nun entscheidet nicht nur das höhere Ansehen der Inschrift in Vergleichung mit bloßen Handschriften, sondern auch der Umstand, daß der falsche Name Laetoria durch den Anklang eines bekannten lateinischen Wortes leicht entstehen konnte, anstatt daß für die falsche Lesart Plaetoria ein ähnlicher Entstehungsgrund nicht angegeben werden kann. Mazochi führt zur Bestätigung der

4) Die Abweichungen Letoria und Lectoria (eben so wie Pletoria und Plectoria) kommen nicht in Betracht.

richtigen Lesart auch noch an, daß in Inschriften und Münzen das Plätorische Geschlecht weit häufiger als das Lätorische genannt werde. Demnach muß denn in allen erwähnten abweichenden Stellen emendirt werden: Plaetoria.

Ueber das Zeitalter des Gesetzes läßt sich durchaus Nichts ermitteln, als daß es um die Mitte des sechsten Jahrhunderts schon vorhanden gewesen seyn muß, indem es von Plautus erwähnt wird. Sicher ist es, daß dasselbe mit einer andern Lex Plaetoria über die Amtsthätigkeit der Prätoren [5]) gar Nichts gemein hat.

Was nun den Inhalt des Gesetzes betrifft, so sind zuvörderst darin Alle einig, daß hier zuerst alle Mündigen in zwei Classen eingetheilt wurden, je nachdem sie das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hätten oder nicht. Anstatt daß bis zu dieser Zeit das Alter von fünf und zwanzig Jahren juristisch eben so unbedeutend gewesen war, als das von zwanzig oder dreißig, so war also nun zuerst der Name und der Begriff eines minor xxv. annis entstanden, ein Begriff, der in der Folge so wichtig und gangbar wurde, daß man noch öfter die ohnehin bekannte Zahl der Jahre wegließ, und von einem minor schlechthin sprach, wofür wir ganz allgemein den deutschen Ausdruck minderjährig gebrauchen. Daß es nun in der That die Lex Plaetoria war, welche diesen neuen Begriff aufstellte, sagt unmittelbar nur eine

5) Varro de lingua lat. Lib. 6. C. 2 (wo Plaetoria anstatt Praetoria gelesen werden muß). Censorinus de die nat. C. 24.

Conſtitution von Conſtantin [6]). Eine ſehr beſtimmte Andeutung aber findet ſich in einer Stelle des Plautus, worin ein Jüngling klagt, daß ihm Niemand Geld borgen wolle aus Furcht vor dem Geſetz über die fünf und zwanzig Jahre [7]). Und eine Beſtätigung liegt noch in dem ſehr bekannten Sprachgebrauch, nach welchem legitima aetas nicht die Mündigkeit bezeichnet (obgleich deren Begriff weit älter war und auch wichtiger), ſondern die Volljährigkeit, indem nicht jene, ſondern nur dieſe durch eine lex eingeführt war. Dieſer Sprachgebrauch aber iſt bei den alten Juriſten ganz allgemein, anſtatt daß nichtjuriſtiſche Schriftſteller denſelben Ausdruck auch in ganz anderer Bedeutung gebrauchen, nämlich in Beziehung auf das für die Magiſtraturen geſetzlich vorgeſchriebene Alter [8]).

Welches beſondere Recht ſollte nun aber für dieſe neu erfundenen Minderjährigen gelten, oder zu welchem Zweck hatte man überhaupt den neuen Begriff aufgeſtellt? Sie ſollten geſchützt werden gegen betrügliche Verträge, wozu ihr unerfahrnes Alter mißbraucht werden könnte, und zwar wurde dieſer Schutz auf eine öffent-

6) L. 2. C. Th. de donat. (8. 12) „donec is ... annos Laetoriae (l. Plaetoriae) legis egressus, legitimam compleverit aetatem.»

7) Plauti Pseudolus l. 3. 69. »Lex me perdit quinavicenaria: metuunt credere omnes.» Worauf der Leno antwortet: »eadem est mihi lex, metuo credere.»

8) Z. B. Livius Lib. 25. C. 2.: »quod nondum ad petendum legitima aetas esset.»

fentliche oder Criminalstrafe gegründet, womit der Betrüger belegt werden sollte.

Die alten Zeugnisse für diese Behauptung sollen nunmehr zusammengestellt werden.

Zuvörderst möchte man erwarten, da hier höchstens das Privatrecht, aber kein Staatsverhältniß verletzt seyn konnte, daß so wie bei dem Diebstahl und ähnlichen Fällen nur der Verletzte im Weg des Civilprozesses eine Privatstrafe hätte fodern dürfen. Daß es aber hier anders war, und daß man dieses als Ausnahme von der Regel anerkannte, sagt ganz deutlich Cicero in folgender Stelle [9]): „inde iudicium publicum rei privatae lege Plaetoria". Es ist auch nicht schwer, den Grund dieser abweichenden Behandlung einzusehen; denn hätte man dem Minderjährigen selbst die Strafklage überlassen, so war zu befürchten, daß durch denselben Leichtsinn, der ihn dem Betrug aussetzte, auch die Straflosigkeit des Betrugs bewirkt werden würde. Die Lex Plaetoria gestattete daher die öffentliche Anklage aus einem ähnlichen Grund, wie die zwölf Tafeln eine solche gegen den pflichtvergessenen Tutor gestattet hatten [10]), obgleich es sich auch dabei nur um ein Privatinteresse handelte.

Eine andere Stelle des Cicero giebt näheren Aufschluß über die Natur der Handlung, welche bestraft

9) de natura deorum Lib. 3. C. 30.

10) pr. §. 3. I. de suspectis. (1. 26) In der gleich folgenden Stelle des Cicero ist diese Zusammenstellung geradezu ausgedrückt.

werden ſollte [11]): „Quod si Aquilliana definitio vera est, ex omni vita simulatio dissimulatioque tollenda est: ita nec, ut emat melius, nec ut vendat, quidquam simulabit aut dissimulabit vir bonus. Atque iste dolus malus etiam legibus erat vindicatus, ut tutela XII. tabulis, et circumscriptio adolescentium lege Plaetoria." Das durch das Geſetz bedrohte Verbrechen war alſo jede Uebervortheilung eines Minderjährigen, die auf einem Betrug beruhte. Der daneben geſtellte Fall der Tutel iſt ohne Zweifel von der ſchon erwähnten accusatio suspecti zu verſtehen, obgleich dieſe auf eigentlichen Betrug keineswegs beſchränkt war; [zugleich aber auch, und noch unmittelbarer, von der actio rationibus distrahendis [12])].

Endlich giebt eine Stelle der tabula Heracleensis einiges Licht über die Art der Strafe und über die Folgen derſelben. Das darin enthaltene Geſetz ſtellt nämlich eine lange Reihe von Perſonen zuſammen, welche unfähig ſeyn ſollen, Decurionen in Municipien und Colonien zu werden, und dieſes Verzeichniß ſtimmt großentheils mit dem in dem prätoriſchen Edict enthaltenen Verzeichniß der Ehrloſen überein. Hier kommen nun unter anderen folgende Fälle vor:

lin. III. quive lege

---

11) de officiis Lib. 3. C. 15.

[12) L. 55. §. 1. de admin. (26. 7) »ea actione, quae proponitur ex lege XII. tab. adversus tutorem in duplum.«]

lin. 112. Plaetoria ob eamve rem, quod adversus eam legem fecit fecerit, condemnatus erit

und dann nach einer Unterbrechung durch ganz andere Fälle:

lin. 117. quive iudicio publico Romae
lin. 118. condemnatus est erit, quocirca eum in Italia esse non liceat, neque in integrum restitutus est erit: quive in eo
lin. 119. municipio, colonia, praefectura, foro, conciliabulo, cuius erit, iudicio publico condemnatus est erit.

In dem Ausdruck: „ex lege Plaetoria ob eamve rem, quod adversus eam legem fecit" haben Manche zwei verschiedene Fälle finden wollen: ich sehe darin Nichts als die breite vorsichtige Umständlichkeit, die ohnehin in den alten Volksschlüssen so gewöhnlich ist. Wichtiger ist der Umstand, daß das iudicium publicum legis Plaetoriae noch außer den iudiciis publicis überhaupt genannt, und sogar an einen ganz andern Ort als diese gestellt ist. Manche haben dieses aus der auch sonst in diesem Gesetze herrschenden Unordnung erklären wollen: ich glaube darin folgende bestimmte Absicht wahrzunehmen. Unfähig zum Ordo jeder italischen Stadt sollten seyn: 1) diejenigen, welche in dieser Stadt in irgend einem iudicium publicum, ohne Unterschied der Strafe, verurtheilt waren. 2) die in Rom Verurtheilten, jedoch nur wenn das Urtheil auf Verbannung aus

Italien ging; also mit Ausschluß bloßer Vermögensstrafen [13]). 3) die nach der Lex Plaetoria Verurtheilten allgemein, ohne Unterschied wo das Urtheil gesprochen war. Hieraus folgt nun zweierlei. Erstlich, daß die Strafe der Lex Plaetoria nicht in Verbannung bestand (weil sonst ihre besondere Erwähnung völlig überflüssig war), sondern in Geld, vielleicht in einer fest bestimmten Summe, vielleicht auch in dem doppelten Werth des verübten Betrugs. Zweitens, daß man diese Handlung für gefährlicher, wenigstens für ehrloser hielt, als andere mit gleichartigen Strafen bedrohte Verbrechen. Diese Ansicht erklärt und rechtfertigt sich daraus, daß in der That der Betrug gegen einen Minderjährigen unbedingter auf eine ehrlose, nichtswürdige Gesinnung schließen läßt, als die Verletzung manches Staatsverhältnisses. Und daß man die Sache in der That von dieser Seite betrachtete, erhellt auch aus dem Ort, wo die Lex Plaetoria erwähnt wird, nämlich unmittelbar hinter dem Diebstahl, der unredlich geführten Tutel, und anderen gleich verächtlichen Vergehen gegen Privatper-

13) So z. B. ging das Urtheil wegen repetundae vor der L. Servilia nur auf einfachen Ersatz, nach derselben auf den doppelten, später auf den vierfachen; Verbannung aber traf nur den, welcher sich dem Gericht entzog. L. Servilia Cap. XI. XVIII. Klenze ad L. Serviliam p. 49. 70. — In den Pandekten kommen folgende Vermögensstrafen bei publicis iudiciis vor: Residuum, ein Drittheil des Werthes als Straferhöhung (L. 4. §. 5. ad L. I. pecul. 48. 13) vis privata, ein Drittheil des Vermögens (L. 1. pr. L. 8. ad L. I. de vi priv. 48. 7) annona, 20 aurei (L. 2. §. 2. de L. I. de ann. 48. 12) plagium, Geldstrafe (L. 7. de L. Fabia 48. 15).

sonen. — Allerdings könnte man gegen die hier aufgestellte Ansicht einen Zweifel aus der allgemeinen Regel erheben, nach welcher jede Verurtheilung in einem iudicium publicum, ohne Unterschied der Verbrechen und der Strafen, infamiren soll [14]). Allein daß gerade diese Regel in ihrer Allgemeinheit erst späteren Ursprungs ist, würde schon aus unsrer Stelle der tabula Heracleensis gefolgert werden können, muß aber auch aus anderen Gründen für unzweifelhaft gehalten werden [15]).

Jene Handlung also war mit einer bloßen Geldstrafe bedroht, aber die Folge der Strafe war die Ehrlosigkeit, das heißt nach Römischen Begriffen der unwiederbringliche Verlust aller politischen Rechte. Und eben aus dieser harten Folge wird es völlig gewiß, daß die Strafe durchaus nicht anders als im Fall des dolus, so wie es Cicero geradezu sagt, eintreten konnte: denn außer dem Fall des dolus kommt bei keinem Vergehen die Ehrlosigkeit vor.

In demselben Fall aber, für welchen diese Strafe angeordnet war, sollte zugleich der Minderjährige gegen die Verpflichtung aus dem betrüglichen Vertrag unmittelbar geschützt werden. So lange der alte Civilprozeß

14) L. 7. D. de publicis iudiciis (48. 1) von Macer.

15) In dem prätorischen Verzeichniß der Ehrlosen (L. 1. D. de his qui not. 3. 2) kommen diese Verurtheilten nicht vor, und bei der vis privata wurde der Verurtheilte noch besonders durch ein Senatusconsult für unfähig zum Senat u. s. w. erklärt „quasi infamis" (L. 1. pr. ad L. I. de vi priv. 48. 7), was ja unter Voraussetzung jener allgemeinen Regel völlig überflüssig gewesen wäre.

auf dem System der legis actiones beruhte, in welcher Zeit man noch keine Exceptionen kannte [16]), wurde ohne Zweifel dieser Zweck durch Sponsionen erreicht, und davon findet sich wiederum eine ganz bestimmte Erwähnung in einer Stelle des Plautus, mit ausdrücklicher Angabe der fünf und zwanzig Jahre und des dolus [17]): „Cedo quicum habeam iudicem ni dolo malo stipulatus sis, nive etiam dum sim quinque et viginti natus annos." Nachdem aber die legis actiones abgeschafft, und die formulae an deren Stelle getreten waren, wurde der formula aus dem Contract eine exceptio legis Plaetoriae hinzugefügt. Zwar möchte man dieses deswegen bezweifeln, weil eine solche Exception in unsren Rechtsquellen nicht genannt wird, während man erwarten könnte, daß sie, einmal eingeführt, auch stets fortgedauert haben würde. Allein es ist nicht schwer, für ihr frühes Verschwinden eine völlig befriedigende Erklärung anzugeben. Als nämlich das System der Exceptionen im Civilprozeß zur vollständigen Entwicklung kam, führten die Prätoren eine allgemeine doli exceptio ein, wodurch ein jeder Betrogene ohne Unterschied die Klage aus einem betrüglichen Vertrag zurückweisen konnte. In der That lag darin eine Ausdehnung der exceptio legis Plaetoriae auf alle Römer überhaupt, ohne Unterschied ihres Alters, und von dieser Zeit an war die besondere Exception der Minderjäh-

16) Gaius Lib. 4. §. 108.

17) Rudens 5. 3. 24.

rigen durch die allgemeine doli exceptio völlig entbehrlich geworden. Dennoch hat sich von der exceptio legis Plaetoriae eine sehr bestimmte Spur in einer Pandektenstelle erhalten, die wir nun als das einzige Zeugniß für ihr wirkliches Daseyn ansehen können [18]). In dieser Stelle beantwortet Paulus die Frage, ob die Exceptionen, welche einen Hauptschuldner gegen eine Klage schützen, auch von seinem Bürgen geltend gemacht werden können? Einige Exceptionen, sagt er, haben ganz individuelle Gründe (personae cohaerent), und diese kann der Bürge nicht gebrauchen: alle übrigen aber, also bei weitem die meisten und wichtigsten (rei cohaerentes) gebühren dem Bürgen sowohl, als dem Hauptschuldner. Diesen letzten Satz nun erläutert er durch folgende Reihe von Beispielen: „ut rei iudicatae, doli mali, iurisiurandi, quod metus causa factum est.... Idem dicitur et si pro filiofamilias contra senatus consultum quis fideiusserit, aut pro minore viginti quinque annis circumscripto. Quod si deceptus sit in re tunc nec ipse ante habet auxilium, quam restitutus fuerit, nec fideiussori danda est exceptio." Die Exception des Minderjährigen kann nur die der Lex Plaetoria seyn, da die allgemeine doli exceptio schon im Anfang vorkommt, die prätorische Restitution aber erst nachher, und zwar mit absichtlicher Entgegensetzung, erwähnt wird. Daß nun hier Paulus die Exception nennt, widerspricht unsrer Ansicht von ih-

18) L. 7. §. 1. D. de except. (44. 1).

rem früheren Verschwinden keinesweges. Denn ihm kam es blos darauf an, seine Regel über das Recht der Bürgen durch Beispiele anschaulich zu machen, und dazu konnte ihm allerdings auch eine außer Gebrauch gekommene Exception dienen. Er wählte sie aber absichtlich, weil sie Gelegenheit gab, darauf aufmerksam zu machen, wie verschieden sich das Recht der Bürgen in der Anwendung zeige, jenachdem eine Restitution nöthig sey oder nicht. Der letzte Theil der ganzen Stelle hat also folgenden Sinn. „Der Bürge eines Minderjährigen hat gegen den Creditor, welcher betrogen hat, sogleich die exceptio legis Plaetoriae; hat dagegen der Creditor nicht betrogen, sondern ist nur sonst der Minderjährige durch den Vertrag in Nachtheil gekommen, so hat zunächst, d. h. bis zur ausgesprochenen Restitution, weder der Minderjährige selbst, noch sein Bürge, eine Exception" [19]). In diesem Theil der Stelle bezeichnet der Jurist den Fall des Betrugs durch den Ausdruck „circumscripto", der zwar außerdem unbestimmt und zweideutig ist, in dieser Anwendung aber wahrscheinlich durch den Sprachgebrauch der Lex Plaetoria als Bezeichnung des dolus allgemein bekannt war: den Gegensatz, oder die Abwesenheit des dolus, bezeichnet er durch den Ausdruck „deceptus in re", welcher offenbar den Sinn hat, daß der Minderjährige nicht durch die Unredlichkeit des Gegners (also durch dessen Person), getäuscht worden ist, sondern blos durch eigene Unvorsichtigkeit, oder durch

19) Bei der Restitution behielt sich der Prätor vor, nach Umständen zu entscheiden, ob er den Bürgen mit restituiren wolle oder nicht. L. 13. pr. D. de minor. (4. 4).

äußere, zufällige Umstände [20]). — Ob nun dieser Schutz der Minderjährigen gegen die Klage aus dem Vertrag unmittelbar in dem Gesetz ausgesprochen war, oder ob er nur als eine consequente Folgerung aus dessen Strafbestimmung angesehen wurde, läßt sich nicht bestimmen. [Das letzte ist wohl deswegen wahrscheinlicher, weil es einer besonderen Vorschrift des Schutzes in der Lex gar nicht einmal bedurfte, so wie auch die späterhin angewendete Exception doch eigentlich keine specielle Erfindung, sondern nur eine einzelne Anwendung der allgemeinen Exception war: „quod contra legem senatusve consultum factum sit". Vgl. Gaius IV. §. 121 und L. 3. de except. 44. 1.],

Das letzte Stück endlich, was der Lex Plaetoria durch sicheres Zeugniß zugeschrieben wird, ist die Ein-

---

20) Diese Erklärung der Worte in re wird vollkommen bestätigt durch folgende Parallelstelle des Ulpian (L. 36. de V. O. 45. 1): „Idem est et si nullus dolus intercessit stipulantis, sed ipsa res in se dolum habet." Weil aber dieser Sinn ziemlich versteckt liegt, so sind daraus sehr abweichende Lesarten entstanden. Namentlich liest die Vulgata: quod si deceptus non sit iure (so meine Handschrift, ferner ed. Rom. 1476. Nor. 1483. Ven. 1485.) Haloander hat non, läßt aber sowohl in re, als iure weg. Iure (obgleich durch die Basiliken unterstützt) ist entschieden zu verwerfen, da es gar keinen erträglichen Sinn giebt. Das non sit (so wie es Haloander rein aufgenommen hat) ist nur ein Versuch, denselben Sinn deutlicher auszudrücken, der auch in dem in re liegt. Und so ist also unbedenklich die oben im Text dargestellte Florentinische Lesart anzunehmen. Vgl. Augustini emend. I. 2. — Uebrigens wird die Erklärung der Stelle aus der Lex Plaetoria schon in Cujac. obss. XIX. 29. 33. angegeben. In der neuesten Zeit ist diese Erklärung sehr gut ausgeführt in: Burchardi Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Göttingen 1831. §. 13.

führung von Curatoren der Minderjährigen. Das Einzige, was wir darüber wissen, liegt in einer Stelle des Capitolin, die jedoch erst weiter unten vollständig angegeben und erklärt werden kann. Hier mögen daraus einstweilen folgende zwei Sätze genügen: Es gab Curatoren, welche auf die Lex Plaetoria bezogen wurden, und diese Curatoren wurden nicht anders ernannt, als auf die Angabe besonderer Thatsachen, die dazu Veranlassung geben mochten. Hält man diesen Inhalt des einzigen vorhandenen Zeugnisses mit den oben erwiesenen Bestimmungen der Lex Plaetoria zusammen, so ergiebt sich folgende Erklärung der Curatoren als sehr wahrscheinlich. Durch die Besorgniß vor einer, wenngleich unbegründeten, Anklage aus jenem Gesetz konnten gerade ehrliebende Personen abgehalten werden, sich überhaupt mit Minderjährigen in Geschäfte einzulassen, wodurch diese zu ihrem großen Schaden genöthigt worden wären, sich an zweideutige Menschen zu wenden. Um diesen verkehrten Erfolg zu verhüten, mag nun das Gesetz hinzugefügt haben, der Minderjährige könne sich für den einzelnen Vertrag vom Prätor einen Curator als Rathgeber erbitten, durch dessen Zuziehung [21]) dann der andere Contrahent gegen jede Criminalanklage, vielleicht auch gegen die Exception, gesichert seyn solle.

21) Vielleicht wurde die Einwilligung des Curators in den Vertrag gefordert, vielleicht nur seine Anwesenheit, damit der Minderjährige nicht unberathen bliebe. Nach dieser letzten Annahme wäre ein solcher Curator dem Geschlechtsvormund des Lübischen Rechts ähnlich gewesen.

[Die Wirkungen des Gesetzes waren wahrscheinlich auf das erste Jahr nach eingetretener Volljährigkeit beschränkt, und diese Zeitbestimmung ist dann später auf die Restitution der Minderjährigen übertragen worden. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß in L. 19 de minor. (4. 4) die prätorische Restitutionsfrist legitimum tempus genannt wird, welcher Ausdruck nur auf die hier angegebene Weise befriedigend zu erklären ist.]

Fassen wir den Inhalt unserer Untersuchung zusammen, so waren die sicheren Bestimmungen oder Folgen der Lex Plaetoria diese: Erstlich sollte der Betrug gegen den Minderjährigen durch Criminalklage, Geldstrafe und Ehrlosigkeit bestraft werden. Zweitens sollte der Minderjährige gegen die Contractsklage des Betrügers durch eine Exception geschützt seyn. Drittens sollten die Folgen der Lex Plaetoria durch Zuziehung eines Curators zu jedem einzelnen Vertrag abgewendet werden.

Allein mit diesem Inhalt des Gesetzes haben sich die Meisten unter den Neueren nicht begnügen wollen. Sie fügen vielmehr noch zwei andere Bestimmungen hinzu, wodurch das Gesetz eine ganz verschiedene Bedeutung erhält. Erstlich soll es alle Stipulationen und zweitens alle Gelddarlehen, worin ein Minderjähriger Schuldner war, für nichtig erklärt haben. Auch möge man nicht glauben, daß diese Meinung wohl nur auf den Fall des Betrugs in den genannten Verträgen zu beziehen seyn dürfte, in welchem Fall sie mit der unsrigen identisch oder wenigstens nahe verwandt seyn würde. Denn die Vertheidiger derselben behaupten die allgemeine

Richtigkeit jener beiden Verträge noch neben der Ungültigkeit aller betrüglichen Verträge überhaupt, betrachten also diese Bestimmungen als völlig verschieden und unabhängig [22]). Bedenkt man nun, wie häufig und wichtig im ganzen Verkehr der Römer besonders die Stipulationen waren, so ist es einleuchtend, daß nach dieser Annahme die Minderjährigen durch die Lex Plaetoria fast ganz creditlos, also den Unmündigen ziemlich ähnlich werden mußten.

Dieser Meinung aber stehen folgende ganz entscheidende Gründe entgegen. Zuerst mußte schon durch die oben entwickelte politische Rücksicht eine so starke Beschränkung der Minderjährigen als ganz unzulässig erscheinen. — Ferner war diese Bestimmung in der Begränzung, die ihr von ihren eigenen Vertheidigern zugeschrieben wird, völlig undenkbar. Waren nämlich die Minderjährigen unfähig Stipulationen zu schließen, so mußten sie nothwendig eben so gut als die Unmündigen Tutoren erhalten, durch deren Auctoritas sie hätten fähig gemacht werden können; von solchen Tutoren aber ist durchaus keine Spur zu finden, ja selbst ihre Möglichkeit wird durch den zu allen Zeiten anerkannten Grundsatz ausgeschlossen, daß die Tutel im Augenblick der Pu-

22) So z. B. Heineccius hist. iuris P. 1. §. 99. und Antiqu. Lib. 1. T. 23. §. 6, welcher fünf Kapitel der Lex Plaetoria annimmt, und dem hierin die meisten gefolgt sind. Natürlich macht er nun aus jeder einzelnen Stelle alter Schriftsteller einen isolirten Rechtssatz und ein besonderes Kapitel, welches unkritische Verfahren auch sonst gar häufig bei ihm wahrzunehmen ist.

bertät allgemein und nothwendig aufhört. Auch wäre es ganz widersinnig gewesen, ihre Stipulationen für nichtig zu erklären, die weit gefährlichere Veräußerung des Eigenthums aber ihnen zu gestatten; denn daß ihnen auch diese untersagt gewesen wäre, behauptet Niemand. — Dann wird durch jene Annahme die ganz sichere Strafe der Lex Plaetoria völlig überflüssig, und daher unerklärlich. Wenn nämlich alle Stipulationen überhaupt gegen die Minderjährigen unwirksam waren, so war kein Bedürfniß vorhanden, die Verträge worin sie betrogen wurden, und die ihnen ja doch nicht schaden konnten, mit Strafen zu bedrohen. Eben so waren die Versprechungen der Unmündigen von jeher nichtig, und Niemand dachte daran, diejenigen von welchen sie dazu verleitet, vielleicht auch betrogen seyn mochten, mit Strafen zu bedrohen. Ganz anders mit der auch von mir angenommenen Unwirksamkeit der betrüglichen Verträge, neben welcher allerdings auch noch die Strafe vom Gesetz angedroht wurde. Denn in diesem Fall konnte sich der Betrüger leicht mit der Hoffnung schmeicheln, der Betrug werde nicht entdeckt oder nicht bewiesen werden, [oder es werde ihn die einjährige Verjährung schützen], und dieser Hoffnung durch die Furcht vor der harten Strafe ein Gegengewicht zu geben, war wohl zweckmäßig. — Endlich widerspricht jener Annahme auch alles Dasjenige, was uns über das Recht der späteren Zeit sicher bekannt ist. Es widerspricht ihr das ganze Recht der prätorischen Restitution, welche den Minderjährigen für alle ihre Handlungen, namentlich auch für Stipula-

tionen und Darlehen [23]), zugefügt wurde, und welche doch bei an ſich nichtigen Handlungen nicht blos überflüſſig, ſondern ganz unmöglich war [24]). Es widerſpricht ihr der unzweifelhafte Umſtand, daß in dem ſpäteren Recht dieſe angebliche Nullität aller Stipulationen der Minderjährigen gar nicht erſcheint, vielmehr dieſe im Genuß einer ſehr ausgedehnten Handlungsfähigkeit gefunden werden. Es iſt aber kaum zu begreifen, wie die Nichtigkeit ihrer Stipulationen, wenn ſie einmal geſetzlich ausgeſprochen war, ganz unvermerkt hätte verſchwinden ſollen.

Bei ſo vielen und ſtarken allgemeinen Gründen gegen jene Meinung, möchte man erwarten, daß ſehr ſcheinbare einzelne Zeugniſſe zu ihrer Unterſtützung vorgebracht wären. Aber auch dieſe ſind ungemein ſchwach. Das erſte Zeugniß liegt in der ſchon oben angeführten Stelle des Plautus, worin der Minderjährige klagt, die Lex quinquavicenaria bringe ihn ins Verderben, und als Grund hinzufügt: metuunt credere omnes. Dieſe Stelle ſoll die Nichtigkeit des Geldbarlehens an einen Minderjährigen beweiſen. Allerdings hätte ſich ein Creditor vor der Nichtigkeit des Darlehens, alſo vor dem Verluſt des Geldes, fürchten können; allein auch in der Strafe der Lex Plaetoria [ſo wie in der aus ihr entſpringenden Exception] lag Grund genug zur Furcht. Denn wie

23) L. 34. §. 1. L. 27. §. 1. D. de minoribus. (4. 4.)

24) L. 16. pr. §. 1. 3. D. de minoribus (4. 4): „Et generaliter probandum est, ubi contractus non valet, pro certo Praetorem se non debere interponere."

leicht konnte ihm einmal der Vorwurf gemacht werden, er habe den Minderjährigen durch schlechtes, oder falsch gezähltes und gewogenes Geld, oder durch andere Wucherkünste betrogen; daher konnten es wohl die Creditoren für sicherer halten, ihr Geld an volljährige Schuldner auszuleihen. Sonach beweist also jene Stelle für die Richtigkeit des Darlehens keineswegs. — Die zweite Stelle, worauf man sich beruft, und zwar um bei den Stipulationen die Nichtigkeit zu beweisen, wird aus einem verlornen Buch des Suetonius von Priscian an zwei verschiedenen Orten und mit verschiedenen Worten angeführt. An beiden Orten kommt es dem Priscian nur darauf an zu beweisen, das Wort stipulari, welches fast immer nur die Handlung des Creditors, also den Erwerb eines Rechts bezeichnet, werde zuweilen für die Handlung des Schuldners, also für stipulatione obligari, gebraucht; alles Uebrige ist ihm hier gleichgültig. Die eine Stelle nun lautet so [25]): „Suetonius in quarto Praetorum: minor xxv. annorum stipulari non potest, passive dixit." Hier scheint nun allerdings die Unfähigkeit des Minderjährigen zur Stipulation, also die Nichtigkeit derselben, ausgedrückt. Allein das andere Citat derselben Stelle ist offenbar genauer und lautet so [26]): „Suetonius autem passive protulit in quarto Praetorum: Laetoria (Plaetoria), quae vetat minorem annis xxv. stipulari." Dieses vetat stipu-

25) Priscianus Lib. 18. C. 19.

26) Priscianus Lib. 8. C. 4

lari braucht nun gar nicht von Unfähigkeit und Ungültigkeit verſtanden zu werden, vielmehr wurde genau derſelbe Ausdruck auch von ſolchen Geſetzen gebraucht, die blos eine Strafe drohten, ohne die Gültigkeit der verbotenen Handlung aufzuheben [27]). Die vollſtändige Stelle des Sueton, die wir nicht kennen, bezog ſich alſo ohne Zweifel auf die Strafe, womit die Lex Plaetoria den Betrug gegen die Minderjährigen bedrohte: vielleicht mit ausdrücklicher Erwähnung der Stipulation, als des wichtigſten Falls, doch ohne andere Fälle auszuſchließen. [Allerdings wird hier angenommen, daß Priscian ungenau referirt habe; an dieſer Annahme wird aber wohl Niemand Anſtoß nehmen, vollends hier, wo es dem Referenten gar nicht auf den Inhalt, ſondern blos auf die grammatiſche Form von stipulari ankam.] — So bleibt denn alſo zur Rechtfertigung der hier geprüften, bei den Neueren ſo ſehr verbreiteten, Meinung über die Lex Plaetoria gar Nichts übrig.

Dritter Abſchnitt.

In integrum Restitutio.

Indem die Lex Plaetoria auf der einen Seite die Freiheit der Minderjährigen unbeſchränkt ließ, auf der an-

27) Ulpian. prooem. §. 2.: „Minus quam perfecta lex est quae vetat aliquid fieri, et, si factum sit, non rescindit, sed poenam iniungit ei qui contra legem fecit: qualis est lex Furia testamentaria" etc.

andern aber Diejenigen, welche mit ihnen Verträge geschlossen hatten, nur im Fall des Betruges verfolgte, bewies sie die höchste Schonung aller Verhältnisse. Wahrscheinlich war es aber gerade diese Schonung, wodurch der gewünschte Schutz der Minderjährigen entkräftet wurde, indem der Beweis des Betruges überall schwer zu führen ist, um so schwerer, wenn der vorsichtige Betrüger in Zeiten darauf denkt, diesen Beweis zu vereiteln. So erklärt es sich, warum nachher, und vielleicht nicht lange nachher, ein ganz anderes Schutzmittel nöthig gefunden wurde, welches sich so praktisch bewährte, daß es sich durch alle Jahrhunderte erhielt, und mit den Justinianischen Rechtsbüchern zu uns herüber nach Deutschland kommen konnte.

Der Prätor nämlich erklärte im Edict, daß er die Minderjährigen gegen jedes Thun oder Lassen, welches ihnen schädlich werden möchte, in integrum restituiren wolle. Hatten sie also aus Unvorsichtigkeit Verträge geschlossen oder Veräußerungen vorgenommen, so war die Handlung zunächst gültig und wirksam, aber der Prätor konnte sie dergestalt aufheben, daß sie als nicht geschehen angesehen, und also hinterher in ihren Wirkungen nach allen Seiten vernichtet wurde. Auch hier also blieb die Freiheit der Minderjährigen unangetastet, der Schutz aber war weit durchgreifender, indem der Prätor diese Hülfe nicht auf die enge Gränze des Betruges einschränkte, sondern sich vorbehielt, nach freier und billiger Berücksichtigung aller Umstände zu handeln. Damit jedoch für die Personen, welche sich mit Minderjäh-

rigen eingelaſſen hatten, nicht eine endloſe Unſicherheit ihrer Rechte entſtehen könnte, wurde dieſe Hülfe an die Bedingung geknüpft, daß ſie entweder noch während der Minderjährigkeit, oder im erſten Jahre nach derſelben, geſucht werden müſſe, [und dieſe Einſchränkung war, wie oben bemerkt, wahrſcheinlich aus der Lex Plaetoria herüber genommen].

Die praktiſche Wirkſamkeit dieſes Schutzmittels iſt auf den erſten Blick einleuchtend; dagegen erſcheint es ſehr bedenklich durch die faſt unbegränzte Willkühr, die in die Anwendung gelegt werden konnte, und die mit dem ſonſt bekannten Charakter des Römiſchen Rechts ſo wenig übereinſtimmt. Es iſt aber zu bedenken, daß dieſe Anwendung nicht den gewöhnlichen Richtern überlaſſen blieb, ſondern als ein Reſervat des Prätors behandelt wurde; in deſſen eigenthümlicher und hoher Stellung aber lag gar Vieles, was gegen Willkühr und Bedrückung Sicherheit gewähren konnte. Zuerſt die einjährige Dauer der Prätur. Ein lebenslängliches Richteramt, oder auch ein Richtercollegium, welches nie abſtirbt, kann durch eine zu freie Stellung für das Recht der Bürger gefährlich werden, nicht ſo ein Richteramt, das auf die kurze Zeit eines Jahres beſchränkt iſt. — Dazu kommt der eigenthümliche Grundſatz des Römiſchen Staatsrechts, nach welchem jede Amtshandlung eines Magiſtratus durch den Einſpruch eines gleichen oder höheren Magiſtratus oder auch eines Volkstribuns, verhindert werden konnte. Der praetor urbanus (von welchem hier zunächſt die Rede iſt) ſtand alſo unter der

steten Aufsicht der beiden Consuln, aller übrigen Prätoren, und aller Tribunen, und jede unter diesen vielen Personen konnte durch ein einziges Wort seiner Willkühr Schranken setzen. — Endlich kommt hinzu, daß Alles was der Prätor that, vor den Augen des ganzen Volks geschah; die Meinung dieses Volks aber war für ihn von der höchsten Wichtigkeit, indem durch diese Meinung Alles, was er ferner an Macht und Einfluß suchte, insbesondere sein nächstes und höchstes Ziel, das Consulat, gewährt oder versagt werden konnte. — So ist es zu erklären, warum über den Mißbrauch der Restitution, die allerdings ein sehr gefährliches Aussehen hat, bei alten Schriftstellern keine Klage zu finden ist.

Betrachten wir endlich diese neue Anstalt in ihrem geschichtlichen Zusammenhang mit der Lex Plaetoria, so ist es klar, daß in ihr ein neuer und großer Schritt in dem Schutz für die Minderjährigen enthalten war. Die Regel der Lex Plaetoria, beschränkt auf den Betrug gegen Minderjährige, hatte den Anfang gemacht. Zu ihr trat hinzu auf der einen Seite die allgemeine, nicht auf Minderjährige beschränkte, doli exceptio: von der andern Seite die allgemeine, nicht auf Betrug beschränkte, Restitution der Minderjährigen. Durch beide sehr ausgedehnte Rechtsinstitute mußte die enge Regel der Lex Plaetoria völlig absorbirt werden, und es wird dadurch leicht begreiflich, warum von diesem Gesetz bei den alten Juristen fast jede Spur verschwunden ist.

Vierter Abſchnitt.

Conſtitution von Marc Aurel.

In den Schriften des Ulpian und ſeiner Zeitgenoſſen wird eine bleibende Curatel über die Minderjährigen als allgemeines, regelmäßiges Verhältniß erwähnt. Eine dieſer Stellen deutet darauf hin, daß dieſe Anſtalt damals noch ziemlich neu war [28]), und es ſtimmt damit der Umſtand überein, daß davon in früheren Zeiten keine ſichere Spur vorkommt [29]). Wann und von wem dieſe Anſtalt gegründet worden iſt, ſagen unſere Rechtsquellen durchaus nicht; dagegen findet ſich darüber eine ganz beſtimmte Nachricht in folgender Stelle des Capitolinus (in Marco Cap. 10.): „De curatoribus vero, quum ante nonnisi ex lege Plaetoria, vel propter lasciviam, vel propter dementiam darentur, ita statuit, ut omnes adulti curatores acciperent non redditis causis."

---

28) L. 1. §. 3. D. de min. (4. 4). „Et ideo hodie in hanc usque aetatem (xxv. annorum) adolescentes curatorum auxilio reguntur" etc. Das hodie bildet den Gegenſatz gegen das vorher erwähnte weit ältere prätoriſche Edict.

29) Als ſolche frühere Spuren werden angegeben: 1) Dio Cassius Lib. 52. C. 20, worin Mäcenas in ſeiner Rede auf eine ſolche allgemeine Curatel, als auf eine bekannte Sache, anſpielt. 2) L. 8. D. de adopt. (1. 7). Die erſte Stelle kann jedoch unmöglich als hiſtoriſches Zeugniß gelten, da es dem Geſchichtſchreiber für ſeinen Zweck gleichgültig ſeyn konnte, ob eine Einrichtung der ſpäteren Zeit in die Zeit des Auguſt verſetzt werde. Die Pandektenſtelle aber, die weiter unten erklärt werden wird, ſagt etwas Anderes.

Das unzweifelhafte in diesem Zeugniß ist allein der Satz, daß Marc Aurel zuerst eine allgemeine Curatel der Minderjährigen eingeführt hat: alles Uebrige ist Gegenstand der verschiedensten Auslegungen gewesen, und daher in hohem Grade bestritten. Ich will die Erklärung, die ich für richtig halte, zuerst so darstellen, daß ich dabei ergänze, was der Schriftsteller gedacht und nicht ausgedrückt hat, dann aber dieselbe durch Bemerkungen über einzelne Ausdrücke und über den Zusammenhang der ganzen Stelle zu rechtfertigen suchen.

Bis auf Marc Aurel gab es nur drei Fälle einer Curatel:

1. Aus der Lex Plaetoria, d. h. wenn ein Minderjähriger ein Geschäft schließen wollte, und sich daher einen Curator besonders erbat (also redita causa), nämlich um den andern Contrahenten gegen Vorwurf und Anklage sicher zu stellen [30]).
2. Wegen Verschwendung, und
3. Wegen Wahnsinns; in beiden Fällen nämlich zunächst die Agnaten und Gentilen als legitimi curatores, nach den zwölf Tafeln, und wenn es für sie an den gesetzlichen Bedingungen fehlte, ein anderer, vom Prätor ernannter, Curator [31]).

Er aber führte jetzt eine Curatel ein, die für alle Minderjährige überhaupt eintreten sollte, und zwar ohne Rücksicht auf besondere Veranlassungen, also

30) S. o. S. 251. 252.

31) Ulpian. Tit. 12. §. 1. 2. 3.

auch nicht vorübergehend bis zu Beendigung des einzelnen Geschäfts [32]).

Am meisten Anfechtung hat die Annahme gefunden, nach welcher hier drei Fälle gedacht seyn sollen, während es nicht heißt: nonnisi vel ex L. Plaetoria, vel propter lasciviam etc., sondern: nonnisi ex L. Plaetoria; das erste vel aber, sagt man, sey unter Voraussetzung jenes Sinnes, der Sprache nach, ganz unentbehrlich [33]). Allein eine so absolute Behauptung ist schon an sich bei einem Schriftsteller wie Capitolin sehr bedenklich; sie verliert aber alles Gewicht, wenn man erwägt, daß zwar regelmäßig jedem Glied einer solchen Disjunction das vel vorgesetzt zu werden pflegt, daß aber Ausnahmen von dieser Regel bei Schriftstellern aller Zeitalter vorkommen [34]), wodurch also auch in unsrer Stelle die Behauptung einer solchen Ausnahme ganz unbedenklich wird. Man kann nun höchstens sagen, der gewählte Ausdruck sey tadelnswerth wegen des möglichen Doppelsinns, aber nicht daß er beispiellos und daher gram-

32) Im Wesentlichen findet sich diese Erklärung bei Heineccius hist. iuris I. §. 99, antiquit. tit. I. de curat. §. 6, und ad Vinnium §. 2. I. de curat. Ihm sind hierin, mit mancherlei Modificationen im Einzelnen, die Meisten unter den Neueren gefolgt.

33) Höpfner §. 7. Boelens p. 61.

34) Plauti Mercator II. 2. v. 38. 39: „cape cultrum, seca digitum vel aurem, vel tu nasum, vel labrum." Columella II. 17. (18): „Igitur cum locum...per autumnum rapis vel napo vel etiam fama conseremus." Tacitus annal. I. 3: „Caium, remeantem Armenia et vulnere invalidum, mors fato propera vel novercae Liviae dolus abstulit."

matisch unmöglich sey. — Ferner hat Anstoß erregt, daß lascivia die Eigenschaft eines Verschwenders bedeuten soll. Allerdings ist dieser Ausdruck die sehr allgemeine unbestimmte Bezeichnung jeder Ausgelassenheit, welche in den verschiedensten Graden und Anwendungen so genannt werden kann, also auch in Fällen, in welchen an Verschwendung gar nicht gedacht wird. Aber gerade der allgemeinere, charakterlosere Ausdruck konnte dem Geschmack eines solchen Schriftstellers vorzugsweise zusagen; nicht zu gedenken, daß es an einer recht gebräuchlichen unmittelbaren Bezeichnung für den Charakter des prodigus fehlt, denn weder prodigentia, noch prodigitas oder prodigalitas kommt häufig vor. — Auch dementia für Wahnsinn hat Anstoß gefunden, da es vielmehr Verstandesschwäche bedeute, anstatt daß der Zustand des Wahnsinnigen durch furor und furiosus bezeichnet werde, namentlich in den zwölf Tafeln. Mit diesem Ausdruck verhält es sich also. Zuvörderst sind ganz unbrauchbar solche Stellen, worin der Ausdruck eine figürliche Bedeutung hat, und einen hohen Grad von Unvernunft oder Thorheit bezeichnet: es kann also nur von solchen Stellen die Rede seyn, worin ein bestimmter Geisteszustand mit seinem eigentlichen Namen bezeichnet werden soll. Beschränkt man sich auf diese, so ist bei den bewährtesten Schriftstellern demens und furiosus völlig gleichbedeutend, indem jenes und dieses jede völlige Vernunftlosigkeit bezeichnet, ohne Unterschied der äußeren Erscheinung derselben: bei welchem Sprachgebrauch denn ohnehin von verschiedenen Rechten dieser Zustände nicht

die Rede seyn kann. So unterscheidet Cicero die gänzliche Abwesenheit des Vernunftlichts, oder die völlige Geistesblindheit, von dem bloß unvollständigen, zu manchen Lebenszwecken hinreichenden, Vernunftgebrauch: jenes nennt er abwechselnd amentia, dementia, furor; dieses dagegen insania oder stultitia [35]). Derselbe Sprachgebrauch findet sich bei juristischen und nichtjuristischen Schriftstellern, so daß für einen und denselben Fall, mit ganz willkührlicher Abwechselung, bald furiosus, bald demens gebraucht wird [36]). In mehreren anderen Stellen freilich werden furor und dementia wörtlich unterschieden, da denn ohne Zweifel jenes den Wahnsinn mit heftigen Ausbrüchen, dieses die stille Form des Wahnsinns bezeichnet, beides also doch die wahre, vollständige Vernunftlosigkeit, und ohne daß ein juristischer Unterschied an diese verschiedene Benennung ge-

35) Cicero tuscul. quaest. III. 5: „Nec minus illud acute, quod animi affectionem, lumine mentis carentem, nominaverunt amentiam eandemque dementiam.... hanc enim insaniam, quae iuncta stultitiae patet latius, a furore disiungimus... Itaque non est scriptum: si insanus, sed: si furiosus esse incipit. Stultitiam enim censuerunt constantia id est sanitate vacantem: posse tamen tueri mediocritatem officiorum, et vitae communem cultum atque usitatum: furorem autem esse rati sunt mentis ad omnia caecitatem."

36) Lactantius de vita beata VII. 12: „et in furiosis mens extinguitur, anima manet: et ideo non exanimes, sed dementes vocantur." — L. 7. §. 1. D. de cur. fur. (27. 10) „si heredes dementis easdem res vindicent, quas curator alienavit, et exceptio opponetur... replicatio dari debet ...quod si pretio accepto curator creditores furiosi dimisit, triplicatio doli tutos possessores praestabit." Ganz eben so L. 14. D. de off. praes. (I. 18) in einem Rescript von D. Marcus.

knüpft werden soll, namentlich in Anwendung auf die Curatel [37]): denn unstreitig waren beide Formen des Wahnsinns unter der Vorschrift der zwölf Tafeln gleichmäßig begriffen. Ganz verschieden von jenem Zustand ist der einer bloßen Geistesschwachheit, auf welchen man niemals die Verordnung der zwölf Tafeln bezog, obgleich späterhin die Prätoren auch in diesem Fall, wie bei jeder gänzlichen Hülflosigkeit, Curatoren gaben [38]): dieser Zustand wird mit verschiedenen Namen belegt [39]), aber es ist durchaus keine Stelle vorhanden, worin dementia als Bezeichnung desselben vorkäme. Legt man nun diesen Sprachgebrauch zum Grunde, so ist es nicht bloß zulässig, sondern nothwendig, auch bei Capitolin unter dementia den eigentlichen Wahnsinn zu verstehen, also gerade den Fall, welcher in den zwölf Tafeln gemeint, und mit dem gleichbedeutenden Wort furiosus bezeichnet ist. — Ferner ist noch auf das Wort darentur Gewicht gelegt worden. Nach unsrer Erklärung sind

37) L. 6. D. de cur. fur. (27. 10) „quoniam plerique vel furorem vel dementiam fingunt, quo magis curatore accepto" etc. Eben so reden L. 8. §. 1. de tutor. et curator. (26. 5) L. 25. C. de nupt. (5. 4) L. 28. C. de ep. aud. (1. 4) L. 28. §. 1. C. de administr. (5. 37).

38) §. 4. I. de cur. (1. 23) L. 2. D. de cur. fur. (27. 10).

39) Fatuus L. 2. D. de postul. (3. 1) L. 21. D. de reb. auct. iud. (42. 5) — Mente captus. §. 4. I. de cur. (1. 23) L. 45. §. 2. D. de excus. (27. 1). Dieser Ausdruck ist jedoch schwankend, und bezeichnet sogar häufiger den wahren Wahnsinn, so daß es dann mit demens gleichbedeutend wird. Festus v. Mente captus L. 2. C. de cur. fur. (5. 70) L. 9. C. de impub. et al. subst. (6. 26) L. 25. C. de nupt. (5. 4) L. 28. C. de ep. aud. (1. 4).

hier zunächst und hauptsächlich die legitimi curatores der zwölf Tafeln gemeint: dieses, sagt man, sey unmöglich, weil Capitolin ausdrücklich von einer cura dativa rede; also nicht von einer legitima. Um diesen Einwurf zu widerlegen, ist es gar nicht nöthig, von Capitolin als einem Nichtjuristen den Anspruch auf die äußerste Genauigkeit des juristischen Sprachgebrauchs abzuwehren: denn Ulpian selbst braucht den Ausdruck dare von der cura legitima [40]), und da Capitolin gewiß nicht verpflichtet ist, in juristischen Dingen genauer zu schreiben als Ulpian, so mag auch in unsrer Stelle darentur eben so viel heißen als essent oder fierent. Der Sprachgebrauch war also bei der Curatel nicht derselbe wie bei der Tutel [41]) — Endlich das non redditis causis drückt offenbar den Gegensatz aus gegen ein in den vorhergehenden Fällen gedachtes, aber verstecktes, redditis causis: mag man nun diese causa, wie Einige wollen, auf die Anführung der Dummheit oder Ausschweifung beziehen, oder nach unsrer Erklärung auf ein abzuschließendes Rechtsgeschäft. Dagegen ist völlig verwerflich die neuerlich versuchte Erklärung, nach welcher es so viel heißen soll als: antequam a tutore rationes redderentur [42]).

---

40) Ulpian. Tit. 12. §. 1: „Curatores aut legitimi sunt, id est qui ex lege XII. tab. dantur" etc. §. 3: „his enim ex lege curator dari non poterat." Eben so redet auch L. 3. §. 1. D. de tutelis (26. 1).

41) L. 5. pr. D. de legit. tutor. (26. 4).

42) Boelens p. 67. 104. 114.

Die gröſste Wahrſcheinlichkeit erhält dieſe Erklärung der Stelle durch den hiſtoriſchen Zuſammenhang. Denn der Curator der Minderjährigen, deſſen Einführung nun der Lex Plaetoria zugeſchrieben wird, paſst zu ihrem ſonſt bekannten Inhalt ſo vollſtändig, daſs derſelbe dadurch ſogar eine wahre Ergänzung erhält: ein fremdartiger Gegenſtand wird dagegen in das Geſetz auf keine Weiſe hineingetragen. Man hat den Einwurf gemacht, die hiſtoriſche Aufzählung des Capitolin bleibe nach dieſer Erklärung unvollſtändig, indem die Curatel der Abweſenden, der Geiſtesſchwachen u. ſ. w. fehle. Dieſer Einwurf iſt wahr, trifft aber jede Erklärung, widerlegt alſo keine: auch konnte ſich füglich Capitolin mit einer Aufzählung der wichtigeren Fälle begnügen wollen, oder auch derjenigen Fälle, welche ihren Grund in einem Geſetz hatten, nicht in der bloſsen Gerichtsbarkeit der Prätoren. Man hat ferner den Mangel an natürlicher Ordnung gerügt, der nun in der Stelle wahrgenommen werde: indem ſie erſt von Minderjährigen und der Lex Plaetoria rede, dann von Verſchwendern und Wahnſinnigen mit Hinweiſung auf die weit älteren zwölf Tafeln: endlich wieder von den Minderjährigen. Aber gerade der Umſtand, daſs die Conſtitution von Marc Aurel die Minderjährigen betraf, konnte den Geſchichtſchreiber veranlaſſen, auch mit der älteren Curatel der Minderjährigen ſeine hiſtoriſche Ueberſicht zu eröffnen, dann aber von den übrigen Curatelen nur dasjenige mit wenigen Worten hinzuzufügen, ohne welches die Ueberſicht allzu unvollſtändig geblieben wäre.

Viele Schriftsteller aber haben über die Stelle des Capitolin ganz andere Gedanken. Ihre Erklärungen kommen darin überein, daß sie die lascivia und dementia, als Veranlassungen einer Curatel, der Lex Plaetoria nicht coordiniren, sondern subordiniren. Nach ihnen also wollte Capitolin sagen: vor Marc Aurel gab es keine andere Curatel (wenigstens keine andere Dativcuratel) als aus der Lex Plaetoria, und diese bezog sich nur auf lascivia und dementia. In der genaueren Ausführung aber weichen die Anhänger dieser Meinung wieder sehr von einander ab. Einige verstehen es so, als ob die Lex Plaetoria für alle Verschwender und Wahnsinnige (ohne Rücksicht auf ihr Alter) eine Dativcuratel angeordnet hätte in den Fällen, worin die legitima cura der zwölf Tafeln nicht ausreichte [43]). Allein gerade in solchen Fällen gründete sich die Curatel, wie Ulpian ausdrücklich sagt, nicht auf eine Lex, sondern lediglich auf die Jurisdiction des Prätors [44]); nicht zu gedenken, daß durch diese Erklärung der Lex Plaetoria ein ganz verschiedenartiger, unzusammenhängender Inhalt angewiesen wird. — Andere dagegen und zwar die Meisten, wollen die Curatoren der Lex Plaetoria nur auf Minderjährige beziehen, welche zugleich lascivi oder dementes wären. Dabei kommt ihnen natürlich der Einwurf entgegen, daß ja die zwölf Tafeln allen Verschwendern und Wahnsinnigen, sie moch-

43) Boelens p. 45. 65. 87.

44) Ulpian. Tit. 12. §. 3, verglichen mit §. 1.

ten Minderjährige oder Volljährige seyn, bereits Curatoren angewiesen hatten. Diesem Einwurf suchen sie zu begegnen, indem sie die neue Curatel theils auf solche Fälle beziehen, worin die zwölf Tafeln in Ermangelung von Agnaten u. s. w. nicht anwendbar waren [45]), theils auf solche Minderjährige, welche nicht gerade Verschwender oder wahnsinnig waren, aber doch etwas liederlich oder sehr dumm [46]): wobei aber besonders zu bedenken ist, daß dementia niemals die Dummheit bezeichnet.

Der Grund der Dunkelheit, welche über die Verordnung des Marc Aurel verbreitet ist, liegt hauptsächlich in dem Umstand, daß sie zu einer Zeit erschien, worin die Fortbildung des Rechts durch das prätorische Edict nicht mehr üblich war. Indem nun in dem Edict ihr Inhalt nicht zu finden war, geschah es, daß auch kein Pandektentitel dafür angewiesen wurde, wodurch doch ohne Zweifel eine zusammenhängendere, umfassendere Behandlung in unsern Rechtsquellen herbeigeführt worden wäre. Jetzt sind wir darauf beschränkt, uns ihren Inhalt und dessen fernere praktische Entwicklung aus einzelnen, zerstreuten Stellen der alten Juristen zu abstrahiren, und zwar namentlich aus den Justinianischen Rechtsbüchern, indem die älteren Erwähnungen bei Ga-

45) Diese Wendung nun wird wiederum, so wie die vorige Meinung, durch Ulpian. Tit. 12. §. 3. widerlegt.

46) Crusius Cap. 2. Hertoghe §. 7. Seger §. 6. Breitsprecher §. 14. Höpfner §. 14. — Ganz unhaltbar wird diese Meinung durch die Annahme (z. B. bei Hertoghe), daß die liederlichen oder dummen Minderjährigen nur auf ihre eigene Bitte Curatoren bekommen hätten.

jus und Ulpian [47]) zu dürftig sind, um uns wahres Licht geben zu können.

Die einfachste Art, dem Bedürfniß abzuhelfen, hätte auch jetzt noch darin bestanden, die Minderjährigen den Unmündigen gleich zu stellen, d. h. ihre Handlungen für unwirksam zu erklären, und sie zugleich unter Tutoren zu setzen, ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung oder ihren Widerspruch. Welche Gründe sich früher einer so durchgreifenden und wirksamen Maaßregel entgegenstellten, ist oben gezeigt worden, und diese Gründe müssen, ungeachtet der ganz veränderten politischen Verhältnisse, auch jetzt noch für entscheidend gehalten worden seyn; denn es wird sich aus der folgenden Untersuchung ergeben, daß die Minderjährigen handlungsfähig blieben, und daß ihnen keine Vormünder aufgedrungen wurden. Man suchte vielmehr den Zweck durch schonende, indirecte Mittel zu erreichen, über deren wahre Beschaffenheit unter den neueren Schriftstellern die verschiedensten Meinungen herrschen. Alle Zweifel entstehen aus scheinbaren Widersprüchen in alten, quellenmäßigen Zeugnissen: indem die Curatel der Minderjährigen auf der einen Seite als eine allgemeine und nothwendige, auf der andern Seite aber als eine freiwillige, folglich auch nicht allgemeine sondern zufällige, dargestellt zu werden scheint.

Die Allgemeinheit und Nothwendigkeit der Curatel

47) Gajus hat höchst wahrscheinlich die Constitution schon gekannt und erwähnt, aber die Hauptstelle hat nicht gelesen werden können. Gaius Lib. 1. §. 197. 198, verglichen mit Epit. Gaii Lib. 1. Tit. 8.

ſcheint hervorzugehen aus ſolchen Stellen, worin dieſer Zuſtand als der gewöhnliche und regelmäßige geſchildert wird, zuweilen mit der Bemerkung, daß die Minderjährigen noch zu jung ſeyen, um ihr Vermögen ohne Gefahr verwalten zu können [48]): noch beſtimmter aber aus den Stellen, welche geradezu ſagen, es dürfe ihnen die Verwaltung ihres Vermögens gar nicht überlaſſen werden, die Conſuln und Statthalter, welche ſie ihnen geſtatteten, handelten darin ganz unrecht, nur der Kaiſer ſey zu einer ſolchen Vergünſtigung befugt, aber auch er ertheile ſie nur in ſeltenen Fällen [49]).

Auf der andern Seite aber wird ganz beſtimmt geſagt, daß der Minderjährige nur mit ſeiner Einwilligung, nur auf ſein eigenes Verlangen, einen Curator erhalte, welches ohne Zweifel eben ſowohl von der Anordnung einer Curatel überhaupt, als von der Wahl einer be-

---

48) L. 1. §. 3. D. de minor. (4. 4) „Et ideo hodie in hanc usque aetatem (XXV. annorum) adolescentes curatorum auxilio reguntur" etc. Eben ſo drücken ſich aus Gaii epit. Lib. 1. Tit. 8. Ulpian. Tit. 12. §. 4. und pr. I. de curat. (1. 23). — Weniger beweiſt die oben angeführte Stelle des Capitolin: ut omnes adulti curatores acciperent, denn acciperent mag ebenſowohl ein bloßes Können, als ein Sollen, bezeichnen.

49) L. 1. §. 3. L. 2. L. 3. pr. D. de minor. (4. 4) „... nec ante rei suae administratio eis committi debebit, quamvis bene rem suam gerentibus. — Nec per liberos suos rem suam maturius a curatoribus recipiat ... — Denique D. Severus et Imp. noster huiusmodi Consulum vel Praesidum decreta quasi ambitiosa esse interpretati sunt. Ipsi autem perraro minoribus rerum suarum administrationem extra ordinem indulserunt: et eodem iure utimur."

ſtimmten Perſon zum Curator, zu verſtehen iſt [50]); und wie ernſtlich es mit dieſer Regel gemeint iſt, beweiſen gerade die hinzugefügten Ausnahmen, von welchen ſogleich weiter die Rede ſeyn wird.

Wie iſt nun dieſer ſcheinbare Widerſpruch zu löſen? Dazu ſind manche ungenügende Verſuche gemacht worden. Man hat geſagt, die Nothwendigkeit der Curatel ſey zwar von Marc Aurel vorgeſchrieben, bald nach ihm aber aufgehoben worden [51]); allein beides, Nothwendigkeit und Freiwilligkeit, ſteht ja neben einander, in Juſtinians Rechtsbüchern, beſtand alſo gleichzeitig. — Andere ſagen, die Curatel überhaupt war nothwendig, die Wahl der Perſon des Curators frei [52]); allein die alten Zeugniſſe erklären die Curatel ſelbſt für frei, ohne dieſen Unterſchied anzudeuten: auch iſt nicht einzuſehen, durch welche Mittel der Minderjährige, wenn er gar keinen Curator wollte, genöthigt werden konnte, irgend eine Wahl zu treffen. — Endlich ſagt man, im Anfang hatte der Minderjährige völlige Freiheit, hatte er aber einmal einen Curator gewählt, ſo mußte er ihn behalten [53]); man

50) §. 2. I. de curat. (1. 23) „Item inviti adolescentes curatores non accipiunt, praeterquam in litem." L. 13. §. 2. D. de tutor. et curat. (26. 5) „minoribus annorum desiderantibus curatores dari solent" etc. L. 2. §. 4. 5. D qui petant. (26. 6) L. 43. §. 3. D. de procur. (3. 3) L. 6. C. qui petant. (5. 31).

51) Nykerk p. 16.

52) Crusius Cap. 8. 9. Boelens p. 111. 112.

53) Hertoghe §. 10. Thibaut Pandekten §. 402 der 8ten Ausgabe.

man muß diesen Unterschied wohl zugeben, aber er erklärt nicht hinreichend, wie die Curatel als gewöhnlicher, regelmäßig vorkommender Zustand entstehen konnte, da nicht abzusehen ist, warum sich die Minderjährigen ganz freiwillig einem fremden Willen hätten unterordnen sollen: denn war es ihnen bloß um Rath und Hülfe in ihren Geschäften zu thun, so konnten sie diese, wie man glauben möchte, bequemer haben, ohne sich durch eine unabänderliche Wahl zu binden. — [Allerdings muß man zugeben, daß manche Gründe den Minderjährigen bestimmen konnten, freiwillig um einen Curator zu bitten, den er dann nicht wieder nach Willkühr entfernen konnte [54]. Der auf seine Bitte ernannte Curator mußte die vielleicht schwierige Verwaltung des Vermögens übernehmen, wozu sich oft freiwillig Niemand entschlossen hätte. Ferner war, ohnehin, wie sogleich gezeigt werden wird, für manche einzelne Geschäfte ein Curator schlechthin nöthig; diesen aber in jedem vorkommenden Fall besonders auszuwirken, konnte beschwerlich seyn, vornämlich wenn der Minderjährige entfernt von Rom wohnte. Endlich erhielt auch der Minderjährige durch die Ernennung eines Curators mehr Credit für nöthige Rechtsgeschäfte, indem nun für diese die Restitution zwar nicht unmöglich, aber doch factisch sehr unwahrscheinlich wurde. Zu diesen einzelnen Beweggründen kam nun noch stets die allgemeine Betrachtung hinzu, daß der erbetene Cu-

[54] In der ersten Ausgabe dieser Abhandlung war diese Rücksicht nicht beachtet, und dadurch die Sache etwas zu sehr auf die Spitze gestellt worden.]

rator, den er selbst auszuwählen hatte, ihm schon aus diesem Grunde als eine minder drückende Beschränkung seiner Freiheit erscheinen mußte. Doch wird bei diesen Beweggründen ein besonnener, wohlgesinnter Minderjähriger vorausgesetzt, bei einem leichtsinnigen reichen sie nicht aus. Auch deuten die oben (Note 49. B. 273.) angeführten Stellen auf solche Fälle, worin der Minderjährige gegen seinen Willen die Curatel tragen mußte.]

Die vollständige Lösung der Schwierigkeit liegt in einer indirecten Zwangsanstalt, wodurch die Minderjährigen bestimmt werden konnten, sich zur Bitte um einen Curator auch gegen ihre Neigung zu entschließen. An einen solchen indirecten Zwang haben wohl schon Manche gedacht, aber, wie ich glaube, nicht auf die rechte Weise. Man hat z. B. angenommen, der Prätor habe auf das Vermögen Beschlag gelegt, so daß der Minderjährige sich zu einem Curator habe entschließen müssen, um nur nicht den Genuß seiner Einkünfte ganz zu entbehren; allein eine solche amtliche Beschlagnahme wird nirgend erwähnt, sie ist der Römischen Verfahrungsweise völlig unangemessen, ja es fehlt dazu ganz an einer anwendbaren Geschäftsform. — Andere sagen, man habe die Tutel so lange prorogirt, bis sich der Minderjährige zur Bitte um einen Curator entschloß [55]), so daß also die Tutel bis zu fünf und zwanzig Jahren hätte dauern können; aber eine solche Prorogation ist nicht nur unerweislich,

55) Raevardus Varior. I. 17. Heineccius ad Vinnium §. 2. I. de curat.

sondern es widersprechen ihr die bestimmtesten Zeugnisse, nach welchen die Tutel nie über die Mündigkeit hinaus gehen kann [56]). Was man etwa als eine solche Prorogation ansehen könnte, ist, wie sogleich gezeigt werden wird, von ganz anderer Natur, und widerlegt gerade am besten eine solche unbestimmte, ausgedehnte Prorogation. — Der mahre indirecte Zwang hängt vielmehr zusammen mit den ausgenommenen Fällen, in welchen der Minderjährige auch unfreiwillig einen Curator erhalten konnte, und diese Ausnahmen sind nunmehr darzustellen [57]).

A. Prozeß führen kann der Minderjährige nur mit Beistand und Einwilligung eines Curators. Hat er nun ohnehin schon einen allgemeinen Curator auf seine Bitte erhalten, so ist dieser auch zu jedem einzelnen Prozeß hinreichend. Im entgegengesetzten Fall wird der Minderjährige als Kläger so lange gar nicht zugelassen, bis er sich für diesen Prozeß einen Curator erbeten hat. Soll er aber verklagt werden, und weigert sich, auf Verlangen des Klägers einen Curator zu erbitten (vielleicht um so der Schuldklage ganz auszuweichen), so ernennt jetzt der Prä-

56) pr. I. quib. modis tut. (I. 22) und andere Stellen.

57) Strenge genommen gehört dahin nicht der schon lange vor Marc Aurel angenommene Grundsatz, daß sich ein Minderjähriger nicht anders als unter Zuziehung eines (von ihm erbetenen) Curators arrogiren lassen konnte. L. 8. D. de adopt. (I. 7). Denn dieses gehörte nun zu den Formen und Bedingungen der Arrogation, welche daher so lange unterbleiben mußte, bis sich der Minderjährige zu einem Curator entschlossen hatte. Es konnte aber niemals Veranlassung werden, ihm einen solchen aufzudringen.

tor auf Antrag des Klägers den Curator, der also in diesem Fall ein nothwendiger, aufgedrungener ist [58]). [Dieser Curator war nicht bloß dazu bestimmt, Rath zu geben, sondern es war sein consensus nöthig, so daß gegen seinen Willen ein ungerechter, leichtsinniger Prozeß gar nicht geführt werden konnte.]

[B) Das Verhältniß eines Minderjährigen zu seinem Schuldner kann auf verschiedene Weise die Thätigkeit eines Curators veranlassen, indem für den Schuldner die Gefahr eintritt, daß das Geld verschwendet, und deshalb Restitution gegen die Zahlung ertheilt werden möchte. Ich will die Fälle dieser Art nach Anleitung der L. 7. §. 2. de minor. (4. 4), und mit ihren Worten, nur in etwas veränderter Ordnung, darstellen.

Wenn der Minderjährige den Schuldner verklagt, so kann das ohnehin nur mit Einwilligung eines Curators geschehen, wie so eben gezeigt worden ist. Nun kann der Schuldner verlangen, daß dieser Prozeßcurator auch bei der Zahlung zugezogen werde, und darein willige.

Et ideo si minor conveniat debitorem, adhibere debet curatores, ut ei solvatur pecunia: ceterum non compelletur solvere.

Die Zahlung geschieht nicht an den Curator (wenn dieser nicht ohnehin schon ein erbetener Verwalter des Ver-]

58) §. 2. I. de curat. (1. 23) „inviti adolescentes curatores non accipiunt, praeterquam in litem." L. 1. §. 3. 4. D. de admin. (26. 7) L. 1. C. qui pet. (5. 31) L. 11. C. qui dare. (5. 34) L. 2. C. qui legit. pers. (3. 6).

[mögens, ein generalis curator, ist], sondern in dessen Beiseyn an den Minderjährigen [59]). Der Schuldner ist nun sicher gegen Restitution, weil alle Verantwortlichkeit den Curator trifft. Dieser wird nur einwilligen, wenn er der guten Verwendung des Geldes gewiß ist; außerdem unterbleibt die Zahlung ganz, und so wird der Minderjährige genöthigt, das Geld, wenn er es haben will, nur unter Aufsicht des Prozeßcurators zu verwenden.

2) Will jedoch der Schuldner in diesem Falle dennoch zahlen, um nicht ferner Zinsen zu entrichten, und doch sicher seyn gegen Restitution, da das gezahlte Geld verloren werden könnte, so muß er das Geld in einem Tempel niederlegen; wenn aber ohnehin ein Generalcurator vorhanden ist, so kann er es diesem mit voller Sicherheit zahlen.

Sed hodie solet pecunia in aedem deponi, ut Pomp. lib. XXVIII. scribit, ne vel debitor ultra usuris oneretur, vel creditor minor perdat pecuniam: aut curatoribus solvi, si sunt.

Diese Auswege hat natürlich der Schuldner auch, wenn

[59) Dieses liegt ganz deutlich in der oben abgedruckten Florentinischen Lesart des Textes. Die Vulgata liest curatorem, Andere haben vorgeschlagen eis, Beides giebt den für den ersten Blick verständlicheren, in der That aber unrichtigen, Sinn einer Zahlung an den Curator; der Prozeßcurator aber hat gar nicht zu verwalten, nur zu consentiren. Ulpian hat den an sich auffallenden Pluralis curatores absichtlich gebraucht, um deutlich zu bezeichnen, daß dem Minderjährigen selbst, nicht dem Curator, gezahlt werde.]

[er freiwillig zahlen will, eine Klage also gar nicht gegen ihn angestellt ist.

3) Außerdem kann der Schuldner, nach der Constitution der Kaiser (der Divi Fratres), darauf dringen, daß der Minderjährige die Ernennung von Generalcuratoren erbitte, denen er dann mit voller Sicherheit zahlen kann.

Permittitur etiam ex constitutione Principum debitori, compellere adolescentem ad petendos sibi curatores.

Wie das compellere zu verstehen ist, wird nicht gesagt; ich verstehe es nicht von einem eigentlichen Zwang (wozu ich keine Mittel finde), sondern von einer durch den Prätor an den Minderjährigen zu richtenden Aufforderung. Das permittitur hat dann den Sinn, daß ein solcher Antrag nicht soll als unbefugte Einmischung in fremde Angelegenheiten zurückgewiesen werden.

4) Es ist aber möglich, daß der Prätor diese Regeln übersieht, und den Schuldner zur Zahlung ohne Curator zwingt. In diesem Fall könnte man dem Schuldner höchstens die versäumte Appellation gegen den ungerechten Ausspruch des Prätors vorwerfen, allein auch das würde unbillig seyn, und es ist vielmehr späterhin dem Minderjährigen die Restitution gegen diese empfangene Zahlung abzuschlagen.

Quid tamen si Praetor ... auditurum non esse.]

C. Ein ähnlicher Fall endlich kann auch bei dem Ende der Tutel vorkommen. Wenn ein Mündel die Pubertät erreicht, so hört die Tutel von selbst auf. Der bisherige Vormund aber soll den Minderjährigen er-

machen, sich einen allgemeinen Curator zu erbitten. Diese Pflicht wird, obschon ihre Erfüllung erst nach der Pubertät möglich ist, dennoch als das letzte Stück der Tutel angesehen, so daß ihre Vernachlässigung die tutelae actio begründet. Mit der Ernennung des Curators hört auch dieser letzte Rest einer amtlichen Verpflichtung des Mündels auf [60]). Wie aber, wenn der Minderjährige die Admonition des Vormundes unbeachtet läßt, weil er neben seinem Curator haben will?

Nun hat der Vormund dem Minderjährigen gegenüber ein mannigfaltiges eigenes Interesse. Erstlich hat er das Interesse, daß ihm Rechnung über seine Verwaltung abgenommen werde, und daß dieses bald geschehe, weil er jetzt vielleicht Beweismittel hat, die ihm später verloren gehen können. Eine Klage hierauf hat er nicht [61]); hätte der Minderjährige auf seine Ermah-

60) L. 5. §. 5. D. de admin. (26. 7) „Si tutor pupillum suum puberem factum non admonuerit ut sibi curatores peteret (sacris enim constitutionibus hoc facere iubetur qui tutelam administravit): an tutelae iudicio tenetur? Et magis puto sufficere tutelae iudicium, quasi connexum sit hoc tutelae officio, quamvis post pubertatem admittatur." L. 33. §. 1. D. de admin. (26. 7) „Officium tutorum curatoribus constitutis finem accipit ..." Offenbar ist aus diesen Stellen die Annahme einer prorogirten Tutel hervorgegangen, da doch hier die Tutel gar nicht auf die fortgehende Vermögensverwaltung, und auf unbestimmte Zeit, ausgedehnt wird, sondern nur auf eine ganz einzelne, gleich nach der Pubertät eintretende Verpflichtung.

61) L. 3. §. 1. de contraria tut. (27. 4) „... nemo dixit, in hoc agere quem contrario posse, ut tutelae iudicio liberetur: sed tantum de his, quae ei propter tutelam absunt."

[nung einen allgemeinen Curator erbeten, ſo würde er dieſem Rechnung ablegen können, welches nun unmöglich iſt; daher ſoll der Vormund ſelbſt einen Curator für dieſes ſpecielle Geſchäft erbitten können, der alſo dafür dieſelben Rechte hat, welche außerdem der allgemeine Curator gehabt haben würde[62]). — Zweitens kann ſich aus der Rechnung ergeben, daß der Vormund Vorſchüſſe zu fordern hat; dann klagt er dieſe ein, und dafür, wie für jede Klage, muß ſich der Minderjährige auch wider ſeinen Willen einen Curator gefallen laſſen. — Drittens kann aus der Rechnung hervorgehen, daß der Vormund Geld oder Geldeswerth an den Minderjährigen herauszugeben hat, und in dieſem Fall ſteht er dem Minderjährigen eben ſo, wie jeder andere Schuldner, gegenüber; er muß ſich gleich dieſem vorſehen, damit er nicht durch ſpätere Reſtitution in Schaden komme. Dabei kommen alſo alle Regeln zur Anwendung, welche vorher (unter B.) für die Schuldner der Minderjährigen aufgeſtellt worden ſind. — So kann alſo auch der Austritt des Mündels aus der Vormundſchaft in vielen Fällen dazu Anlaß geben, daß theils ſpecielle Curatoren ernannt werden, theils dem Minderjährigen ſelbſt die Bitte um einen Generalcurator zu ſeinem eigenen Vortheil als wünſchenswerth erſcheine; die Möglichkeit eines directen Zwanges]

62) L. 7. C. qui pet. (5. 31) „Admone eam quae quondam pupilla tua fuit ... ut sibi petat curatorem. Quod si ea petere neglexerit, quo maturius possis rationem reddere administrationis ... petere curatorem non vetaberis.“

[zu einer solchen Bitte ist auch in diesem Verhältniß nicht begründet.]

Aus diesen Erwägungen erklärt sich nun ungezwungen Alles, was uns über den wirklichen Zustand in dieser Zeit berichtet wird. Es erklärt sich auf der einen Seite, wie die Ernennung allgemeiner Curatoren von dem freien Willen der Minderjährigen abhängen, und doch zugleich als der gewöhnliche Fall angesehen werden konnte. Es erklärt sich aber auch auf der anderen Seite, wie daneben dennoch viele Minderjährige ganz ohne Curatoren bleiben konnten. Daß dieses wirklich nicht selten geschah, wird theils durch einzelne Stellen bezeugt [63]), theils folgt es aus der fortwährenden Erwähnung vorkommender Specialcuratoren in einzelnen Geschäften, welche ja außerdem weder nöthig, noch auch nur möglich gewesen wären. Diese Erscheinung nun ist keineswegs blos aus einer mißbräuchlichen Nachsicht der Obrigkeiten zu erklären (obgleich auch diese zuweilen vorkommen mochte), sondern vielmehr auf folgende zwei Fälle zu beziehen. Erstlich wenn bei eintretender Mündigkeit kein irgend bedeutendes Vermögen vorhanden war, wodurch das Bedürfniß einer Curatel begründet werden konnte [64]): und hierin eben unterscheidet sich

63) So z. B. in L. 3. C. de in int. rest. min. (2. 22), von welcher weiter unten Gebrauch gemacht werden wird. [Ferner L. 7. §. 2. de minor. (4. 4) „aut curatoribus solvi, si sunt"; es wird also dieses als etwas nicht immer Vorhandenes vorausgesetzt.]

64) L. 6. C. qui petant. (5. 31): „...cum puberes mi-

diese Curatel von der Tutel, welche in jedem Fall angeordnet werden mußte, ohne Rücksicht auf den Umfang des Vermögens. Zweitens wenn der Sohn erst nach erreichter Mündigkeit aus der väterlichen Gewalt austrat, so daß er niemals unter einer Tutel gestanden haben konnte. [Zwar auch in diesem Fall ist die Befugniß des Minderjährigen, sich einen Curator zu erbitten, außer Zweifel, aber die erwähnten Veranlassungen, welche aus der eben geendigten Tutel entsprangen, fehlten dabei gänzlich, so daß in diesem Fall weit häufiger die Ernennung eines allgemeinen Curators ganz ausbleiben mochte.] Wenn daher Ulpian (XII. 1.) sagt: „Praeterea dat curatorem ei etiam, qui nuper pubes factus idonee negotia sua tueri non potest," so sehe ich diesen Ausdruck nicht als die allgemeine Bezeichnung eines Minderjährigen an, sondern ich nehme ihn buchstäblich, und beziehe ihn eben darauf, daß die regelmäßige Anordnung solcher Curatoren wohl nur für diejenigen Minderjährigen behauptet werden konnte, welche erst jetzt in die Pubertät eingetreten waren. Auch würde es gewiß kein passender Ausdruck seyn, wenn man Denjenigen, welcher bei seines Vaters Tode vier und zwanzig Jahre alt war, einen nuper pubes factus nennen wollte.

Eine kurze Uebersicht der praktischen Verhältnisse, wie sie sich in Folge der Verordnung von Marc Aurel

---

nores annis xxv. ipsi sibi curatores, si res eorum exigit, tere debeant."

gestalten mußten, wird das Ganze noch anschaulicher machen.

Der Minderjährige erhält einen allgemeinen Curator nur auf seine Bitte, also auch keine andere Person, als welche er in seiner Bitte bezeichnet. Damit ist aber nicht gesagt, daß ihm diese Bitte vom Prätor nothwendig gewährt werden mußte. Vielmehr prüfte dieser die Tauglichkeit des Vorgeschlagenen [65]), konnte ihn also auch verwerfen. Das heißt mit anderen Worten: der Minderjährige hatte ein bloßes Präsentationsrecht.

War der Curator ernannt, so hatte er für sich allein, und ohne Zuziehung des Minderjährigen, an dem Vermögen ein eben so freies Verwaltungsrecht, als während der Unmündigkeit der Tutor. Er konnte also Prozesse für dieses Vermögen führen, Schulden eincassiren, Eigenthum veräußern, völlig wie ein Tutor [66]).

[Gegenstand dieser Verwaltung des Curators war lediglich dasjenige Vermögen, welches ihm vom Prätor zur Verwaltung angewiesen war, und welches daher zur Zeit seiner Ernennung schon vorhanden seyn mußte. War daher ein solcher Curator gleich nach beendigter Tutel erbeten und ernannt worden, so hatte er wedet

65) L. 18. §. 2. D. de tutor. et cur. (26. 5) „si curator patronus petatur, fides inquisitionis pro vinculo cedet cautionis."

66) L. 1. §. 3. 4. D. de administr. (26. 7) — L. 14. §. 7. D. de sol. (46. 3) L. 7. §. 2. D. de minor. (4. 4). — Für das Veräußerungsrecht beweist der Umstand, daß die positive Einschränkung des Senatusconsults auch an ihn gerichtet werden mußte. L. 1. §. 2. D. de reb. eor. (27. 9).

Macht noch Verantwortlichkeit über dasjenige Vermögen, welches der Minderjährige erst später durch seinen Fleiß, durch Erbschaft u. s. w. erwarb, und wenn ihm auch dieses untergeben werden sollte, so bedurfte es dazu stets einer neuen Bitte und Ernennung. Dadurch unterscheidet sich diese Curatel von der Tutel, welche stets das ganze Vermögen des Mündels, gegenwärtiges und künftig zu erwerbendes, umfaßt. Darnach heißt sie mit Recht (nur in anderem Sinn) eine allgemeine Curatel [67]), und wird durch diesen Ausdruck von der speciellen unterschieden [68]); dieser ihr allgemeiner Charakter hat eine zwiefache Bedeutung. Erstlich bezieht er sich darauf, daß sie ein ganzes Vermögen umfaßt, also möglicherweise sehr mannigfaltige Rechte; zweitens auf ihre Dauer, indem sie in der Regel erst mit der Volljährigkeit aufhört. Beide Eigenschaften fehlen z. B. bei dem Prozeßcurator eines Minderjährigen, dessen Recht auf eine einzelne Prozeßführung eingeschränkt ist, und mit dem Ende dieses Rechtsstreits zugleich selbst aufhört.]

In welcher Lage befindet sich nun der Minderjährige? Hier muß man unterscheiden. In Ansehung des dem Curator untergebenen Vermögens wird der Minderjährige, in Beziehung auf Veräußerungen aus diesem Vermögen, so wie auf die Einziehung von Schuldforderungen, wie ein interdicirter Verschwender behandelt,

67) generalis curator. L. 61. D. de iure dot. (23. 3). — generalis administratio. L. 6. C. de magistr. conven. (5. 75). — in omnem rem. L. 15. D. de tutor. et cur. (26. 5).

68) ad species datus. L. 8. D. rem pupilli (46. 6).

so daß jene Handlungen, wenn er sie allein, ohne den Curator, vornimmt, ganz nichtige, wirkungslose Handlungen sind [69]). Die ganze Curatel war ja darauf berechnet, ihm dieses Vermögen vollständig zu erhalten, daher mußte man ihm jede Verminderung desselben unmöglich machen. — Dagegen ist die eigene, persönliche Handlungsfähigkeit des Minderjährigen durch die Ernennung des Curators gar nicht verändert. — Daher kann denn der Minderjährige für sich allein Schulden contrahiren; diese braucht freilich der Curator aus dem Vermögen nicht zu bezahlen, aber sie sind an sich vollgültig, und der Minderjährige kann daraus verklagt werden, sowohl während seiner Minderjährigkeit, als nach derselben. Dieser wichtige Satz ist in mehreren Stellen des Römischen Rechts auf das unzweideutigste ausgesprochen, am deutlichsten in der folgenden Stelle: „Puberes sine curatoribus suis possunt ex stipulatu obligari" [70]); d. h. auch solche Minderjährige, welche Curatoren haben, können ohne Zuziehung dieser ihrer Curatoren (also auch wenn diese Nichts davon wissen oder

69) L. 3. C. de in int. rest. min. (6. 22) „Si curatorem habens minor XXV. annis post pupillarem aetatem res vendidisti, hunc contractum servari non oportet: cum non absimilis ei habeatur minor curatorem habens, cui a praetore curatore dato bonis interdictum est [non absimilis, nämlich was die Veräußerungen betrifft]. Si vero sine curatore constitutus contractum fecisti, implorare in integrum restitutionem, si necdum tempora praefinita excesserint, causa cognita non prohiberis."

70) L. 101. D. de verb. obl. (45. 1). Vgl. L. 141. §. 2. eod. L. 43. de obl. et act. (44. 7) Fragm. Vat. §. 110.

gar widersprechen) durch Stipulation Schuldner werden. Auch ist das, was man aus den Rechtsquellen zur Widerlegung angeführt hat, ganz unerheblich [71]). Allein so bestimmt auch der Satz ausgesprochen ist, so scheint er doch sehr bedenklich, indem es für den Erfolg ganz gleichgültig scheint, ob Jemand sein Vermögen unmittelbar veräußert, oder ob er sich für den Betrag desselben zum Schuldner macht. Daher haben denn auch neuere Juristen den Satz selbst fortwährend bestritten, und sie haben die gewaltsamsten Mittel versucht, um in jene Stellen einen anderen Sinn zu bringen [72]). Indessen zeigt es sich bei genauerer Betrachtung, daß jener Satz keineswegs widersinnig ist, wie viele glauben, ja daß ihm vielmehr eine sehr praktische Unterscheidung zum Grunde liegt. Denn contrahirte Schulden bringen nicht durch sich selbst in reellen Nachtheil, sondern erst durch den späteren Zwang zur Erfüllung; gegen diese Gefahr aber sicherte den Minderjährigen die ihm allgemein zustehende Restitution. Veräußerungen dagegen können einen so unersetzlichen Verlust zur Folge

71) Dahin gehört besonders die oben angeführte L. 3. C. de in int. rest. min. (2. 22) in den Worten: „hunc contractum servari non oportet," woraus folgen soll, daß gerade die Obligation als solche ungültig sey. Allein in der ganzen Stelle ist lediglich von der Veräußerung des Eigenthums die Rede, und contractus heißt also hier das ganze Rechtsgeschäft, dessen Grundlage freilich ein Kaufcontract war.

72) So z. B. wollte man in der oben eingerückten Stelle emendiren obligare anstatt obligari, oder auch non possunt anstatt possunt.

haben, daß ihm auch selbst die Restitution abzuhelfen nicht im Stande ist. Es war also ganz consequent, den Minderjährigen die Möglichkeit der Verschuldung zu gestatten, und dadurch die persönliche Handlungsfähigkeit fortwährend anzuerkennen: zugleich aber die Verschwendung des vorhandenen Vermögens ganz unmöglich zu machen.

Was endlich das gemeinschaftliche Handeln beider Personen betrifft, welches bei der Tutel in der Form der auctoritas so häufig und wichtig war, so kommt dasselbe im Verhältniß des Minderjährigen zu seinem Curator nur wenig vor. Die ganze Verwaltung des Vermögens besorgte der Curator allein. Auch Prozesse konnte er allein führen: nur wenn es darauf ankam, den Prozeß und die iudicati actio gleich unmittelbar auf die Person des Minderjährigen zu ziehen, und den Curator aus dem Bereich dieser oft gefährlichen Wirkungen zu halten, so mußte der Minderjährige selbst den Prozeß führen, der Curator aber seinen consensus erklären. — Wollte sich der Minderjährige arrogiren lassen, so mußte freilich er selbst als Hauptperson handelnd auftreten, aber der consensus des Curators wurde dazu ausdrücklich erfordert [73]). — Endlich wie es gehalten wurde, wenn aus des Minderjährigen Vermögen etwas auf feierliche Weise, durch mancipatio oder in iure cessio, veräußert werden sollte, wird nirgend gesagt. Der Curator war zu diesen Handlungen ganz gewiß unfähig,

73) L. 8. D. de adopt. (1. 7).

indem dazu niemals ein fremder Stellvertreter taugte; höchst wahrscheinlich nahm der Minderjährige selbst eine solche Handlung vor, und der Curator erklärte nur seinen consensus, der dann der auctoritas des Tutors ähnlich war, nur weniger förmlich, indem es bei ihm nicht darauf ankam, die der Person an sich fehlende Fähigkeit zu ersetzen (wie bei der auctoritas), sondern nur das in der Interdiction gegründete materielle Hinderniß wegzuräumen. — Irrig wäre es, wenn man annehmen wollte, das gemeinschaftliche Handeln Beider hätte dazu benutzt werden können, durch Ausschließung der Restitution einem Geschäft größere Festigkeit zu geben, denn die Restitution sollte gelten ohne Unterschied, ob der Minderjährige allein, der Curator allein, oder jener mit diesem zugleich, gehandelt haben mochte [74]).

Besonders merkwürdig ist noch bei den weiblichen Minderjährigen das Verhältniß des neu eingeführten Curators zu dem uralten Geschlechtsvormund. Man möchte erwarten, daß durch die neue Einrichtung die Geschlechtsvormundschaft entweder aufgehoben, oder aber dergestalt absorbirt worden wäre, daß man stets beide Functionen in derselben Person vereinigt hätte. Keines von Beiden ist geschehen, vielmehr wurden beide Institute als so verschieden in ihrer Veranlassung und ihrem Zweck betrachtet, daß sie noch lange neben einander bestan-

74) L. 2. 3. 5. C. si tutor. vel. cur. interven. (2. 25). L. 5. C. si adv. rem iud. (2. 27).

ſtanden, ohne ſich zu berühren. Wollte daher eine Minderjährige eine der vielen Handlungen vornehmen, wozu die auctoritas des Vormundes nöthig war, z. B. eine Schuld contrahiren, ſo war der Curator nicht fähig, die Stelle des Vormundes dabei zu vertreten [75]): ſo wie auf der andern Seite der Geſchlechtsvormund nur auctoriren, nicht das Vermögen verwalten, folglich auch nicht den Curator hierin erſetzen konnte [76]). Die Curatel wurde nur durch Ernennung des Prätors, und nur auf die Bitte der Minderjährigen, ertheilt: die Geſchlechtsvormundſchaft wurde zunächſt durch Teſtament beſtimmt, in deſſen Ermanglung durch ein allgemeines Rechtsverhältniß (legitima tutela), die Agnation bei Freigebornen (aufgehoben durch die Lex Cláudia), das Patronat bei Freigelaſſenen (auch ſpäterhin fortdauernd). Wenn nun z. B. die freigelaſſene Minderjährige den Patron, der ihr legitimus tutor war, vom Prätor zu ihrem Curator ernennen ließ, ſo waren dann zufällig beide Functionen (auctoritas und Vermögensverwaltung) in derſelben Perſon vereinigt [77]). Durch das ius libero-

75) Fragm. Vaticana §. 110: „P. respondit: etiam post nuptias copulatas dotem promitti vel dari posse; sed non curatore praesente promitti debere, sed tutore auctore."

76) Ulpian. Tit. 11. §. 25: „Pupillorum pupillarumque tutores et negotia gerunt, et auctoritatem interponunt: mulierum autem tutores auctoritatem dumtaxat interponunt."

77) L. 13. §. 2. D. de tutor. et cur. (26. 5), worin wahrſcheinlich die ausdrückliche Erwähnung der Geſchlechtsvormundſchaft weggeſtrichen worden iſt.

rum endlich wurden alle Frauen, ohne Unterſchied des Alters, von der Geſchlechtsvormundſchaft völlig befreit [78]: aber auf die Curatel hatte dieſes gar keinen Einfluß [79].

Durch die von Marc Aurel eingeführte allgemeine Curatel mußte nun die Strafbeſtimmung der Lex Plaetoria immer überflüſſiger erſcheinen, und von dem ſpeciellen durch dieſes Geſetz veranlaßten Curator, war nachher ſchwerlich jemals die Rede, ja es iſt möglich, daß derſelbe ſchon früher gänzlich außer Gebrauch gekommen war.

Fünfter Abſchnitt.

Senatusconſult über die Grundſtücke.

Unter K. Severus verbot ein Senatusconſult, die der Zerſtörung am wenigſten ausgeſetzten Grundſtücke der Unmündigen oder Minderjährigen (praedia rustica et suburbana) ohne Genehmigung der Obrigkeit zu veräußern: eine ſolche Veräußerung ſollte nichtig ſeyn. Dieſes Verbot war zunächſt an die Tutoren und Curatoren gerichtet, welche das Vermögen zu verwalten hatten [80]: es wurde aber auch auf die Minderjährigen ſelbſt angewendet, wenn dieſe die Verwaltung ihres Vermögens führten [81]. Daher wurde es angewendet auf diejeni-

78) Gajus Comm. 1. §. 145. 194.

79) L. 12. C. de administr. (5. 37).

80) L. 1. §. 2. D. de rebus eorum (27. 9).

81) L. 2. §. 1. L. 3. C. de his qui veniam (2. 45). L. 3. C. quando decreto (5. 72). L. 3. C. si maior factus (5.

gen Minderjährigen, welche der Kaiser für volljährig erklärt, und dadurch in die Verwaltung ihres Vermögens eingesetzt hatte: aber gewiß auch, und noch aus dringenderen Gründen, auf Diejenigen, welche nie einen Curator gehabt hatten, also besonders auf den oben erwähnten Fall, wo der Sohn bei des Vaters Tod bereits mündig war, also niemals einen Tutor hatte, durch welchen er in die Curatel hätte gebracht werden können. Gerade für diesen Fall nun enthielt jenes Senatusconsult eine neue und wichtige Ergänzung der Vorschrift von Marc Aurel. Denn dieser Vorschrift konnte sich der Minderjährige, der sich in jener Lage befand, völlig entziehen, anstatt daß die durchgreifende Verordnung des Senatusconsults keiner Ausnahme Raum ließ. So war also für solche Fälle durch das Senatusconsult wenigstens an einem der wichtigsten Bestandtheile des Vermögens jede Verschwendung verhütet.

Sechster Abschnitt.

Spätere Veränderungen.

Zum Schluß soll hier noch eine kurze Uebersicht der späteren Entwicklungen gegeben werden, welche den

74). L. 7. 11. C. de praediis et al. reb. min. (5. 71). — [Keinesweges widerspricht diesen Stellen die L. 3. C. de in int. rest. min. (2. 22) (s. o. S. 287. Note 69), welche allerdings die Veräußerung des Minderjährigen, der keinen Curator hat, für gültig erklärt (mit Vorbehalt der Restitution), aber auch nur von res im Allgemeinen, ganz unbestimmt, spricht, also von solchen Sachen verstanden werden muß, die nicht praedia rustica vel suburbana sind.]

hier dargestellten Anstalten theils noch im Römischen Reich, theils in Deutschland, zu Theil geworden sind.

Justinian fand im Anfang seiner Regierung die oben zusammengestellten Rechtsverhältnisse vor. Allein Lage und Bedürfniß des Volks, für welches jetzt dieses Recht gelten sollte, waren ganz andere als die, worin dasselbe entstanden war. Die feierlichen Geschäfte, durch welche die auctoritas des Vormundes so wichtig war in der alten Zeit, waren verschwunden. Die alten Familienbande, worauf sich die Agnatentutel gründete, hatten ihren Werth und ihr Ansehen verloren. Die politischen Verhältnisse endlich, womit die frühe Selbstständigkeit der Bürger in der alten Republik zusammenhing, waren nur noch Wenigen aus Büchern bekannt, und selbst der Nachklang dieser Verhältnisse in den Sitten und Gefühlen der Nation war verhallt, denn die Nation selbst, worin dieses Alles gelebt und gewirkt hatte, war nicht mehr. Wollte nun der Gesetzgeber allein das praktische Bedürfniß seines Zeitalters beachten, so war Alles leicht abzuthun. Er brauchte nur die Handlungsunfähigkeit der Unmündigen, und die damit verbundene nothwendige Tutel, von der Pubertät bis zur Volljährigkeit hinaus zu rücken. Dann waren Tutel und Curatel zu einem Ganzen verschmolzen, und die ganz zwecklos gewordenen Verschiedenheiten beider Anstalten mußten verschwinden. Eine ähnliche Verschmelzung hat in der That Justinian in manchen anderen Rechtsverhältnissen, mit richtiger Einsicht in das praktische Bedürf-

niß, vorgenommen: so in dem Eigenthum, in der Intestaterbfolge, bei den Notherben. In dem Rechte der Unmündigen und Minderjährigen aber ist dieses nicht geschehen, ohne daß sich ein innerer Grund dafür angeben ließe: hier ist das frühere Recht buchstäblich beibehalten worden, und in dieser Gestalt ist es zu uns herüber nach Deutschland gekommen.

Bei den Germanischen Völkerstämmen aber waren von Anfang an weit einfachere Ansichten herrschend gewesen [82]). Zwar wurde der Anfang der vollen Handlungsfähigkeit bald früher, bald später angenommen: auch findet es sich wohl, daß nach manchen Gesetzen, bei fortschreitenden Jahren des Mündels, einiger Unterschied in seinen Verhältnissen eintreten soll. Aber etwas Durchgehendes, Gleichförmiges, läßt sich in dieser Art nicht behaupten, am wenigsten ein scharfer Abschnitt der Pubertät, und eine darauf gegründete zweifache Vormundschaft, worin eben das Characteristische des Römischen Rechts in dieser Lehre besteht. Wo sich dieses in deutschen Gesetzen findet (und zwar mehr im Ausdruck, als in der Sache), da ist es zuverlässig in solchen Gesetzen, in welchen ohnehin der Einfluß des Römischen Rechts gar nicht verkannt werden kann. Wie sich aber in der allgemeinen deutschen Praxis die Sache gestaltet hat, das geht ganz deutlich aus zwei deutschen Reichs-

82) Vgl. hierüber Grimm Rechtsalterthümer S. 411 bis 417. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 318. 319. Rudorff Recht der Vormundschaft B. 1. §. 15.

gesetzen hervor [83]). Hierin ist von Pupillen und minderjährigen Kindern, von Vormündern und Vorstehern (Curatoren) die Rede, aber für beide wird völlig dieselbe Vorschrift gegeben, wobei also offenbar die Ansicht zum Grunde liegt, es sey ein bloßer Namensunterschied, die Sache aber sey nur eine und dieselbe. Und damit stimmt auch von jeher die Anwendung in Deutschland überein. Ein und derselbe Vormund verwaltet mit unverändertem Recht, von den ersten Jahren des Mündels, bis zu fünf und zwanzig Jahren. Die Art der Bestellung desselben ist nicht verschieden, wie alt auch der Mündel bei dem Anfang der Vormundschaft seyn möge, und eine freie Bitte des Minderjährigen ist unsrem gemeinen Recht ganz fremd. Von einer auctoritas endlich, während der Unmündigkeit, findet sich keine Anwendung mehr. In der That also ist hierin das Justinianische Recht bei dem Uebergang nach Deutschland völlig umgebildet worden. Und nicht etwa, als ob man geglaubt hätte, dasselbe sey unzweckmäßig, und man müsse es absichtlich ändern. Vielmehr verstand man es gar nicht, und sah daher historisch irrig, aber dem praktischen Bedürfniß ganz entsprechend, als bloßen Namensunterschied an, was doch in der Sache selbst sehr verschieden war. Niemand wird in dieser Behauptung Härte oder Ungerechtigkeit gegen die Verfasser unsrer Reichsgesetze sehen, wenn er bedenkt, daß die wahre Bedeutung der

83) Reichspolizeyordnung von 1548. Tit. 31. §. 1. Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. 32. §. 1.

Römischen Tutel und auctoritas erst in sehr neuen Zeiten erkannt worden ist. Ueberzeugt man sich aber hiervon, so muß man es auch aufgeben, den Römischen Unterschied zwischen der Handlungsfähigkeit der Unmündigen und Minderjährigen festhalten zu wollen. Die Meisten unter den neueren Juristen haben diesen Unterschied scheinbar festgehalten, sich aber dadurch geholfen, daß sie dem Römischen Recht selbst einen entschieden falschen Sinn untergelegt haben. Nur in Einem Punkt ist ein solcher Unterschied von jeher wahrhaft anerkannt worden: in der Fähigkeit zu Testamenten. Damit aber konnte auch niemals der Vormund irgend eine Berührung haben.

IV.

Ueber

Pithou's Handschrift der Lex Dei, oder Legum Mosaicarum et Romanarum Collatio.

Von

Herrn Oberappellationsrath Dr. Blume in Lübeck.

(Eingesandt im April 1838.)

Als vor nunmehr funfzehn Jahren in Wien und Vercelli zwei Handschriften der s. g. Collatio neu aufgefunden wurden, war jede Spur der früher bekannt gewesenen längst verschwunden. Woher Hinkmar von Rheims im neunten Jahrhundert das Buch erhalten, das war natürlich nicht mehr zu ermitteln, aber auch darüber, wo Tilius um das Jahr 1544 Bruchstücke davon gesehen, und woher Contius eine im Jahr 1555 bekannt gemachte Stelle desselben entnommen habe, waren und sind wir auf unsichere Vermuthungen beschränkt, und an der Angabe des Charondas vom Jahr 1572,

daß er eine Handschrift des Ganzen aus der Bibliothek von S. Denys besitze, darf noch immer mit gutem Grunde gezweifelt werden. Um so mehr waren denn unsere Hoffnungen auf das Wiederauffinden derjenigen Handschrift gerichtet, die Pierre Pithou gegen das Jahr 1570 in einer „antiquissima Sequanorum aut Mandubiorum potius bibliotheca" gefunden, und nach der er im Jahr 1573 zuerst das Ganze herausgegeben hatte; und von diesem Codex wußten wir wenigstens so viel, daß auch Cujas ihn gesehen, daß Scaliger ihn copirt, und daß Franz Pithou ihn im Jahr 1576 als das Eigenthum seines Bruders bezeichnet habe. Allein mit dem Jahr 1576 hörten auch bei dieser Handschrift alle weiteren Erwähnungen auf; sie fehlte namentlich in dem von Baivin herausgegebenen Verzeichniß der Pithou'schen Bibliothek, und fand sich nicht in den Sammlungen zu Paris, Troyes und Montpellier, wohin erweislich andere Stücke dieser Bibliothek gekommen waren. Nach Troyes wiesen noch insbesondere Pithou's Familienverbindungen hin; aber auch hier blieben die Nachforschungen, denen Hänel, Biener und Hirzel sich auf meine Bitten unterzogen, ohne Erfolg, so daß es nicht gerathen schien, den Gewinn der anderen, neu entdeckten Handschriften noch länger ungenutzt zu lassen. Doch konnte ich meiner Ausgabe vom Jahr 1833 noch die, eben damals mir zugekommene Nachricht von dem Wiederauffinden des Pithou'schen Phädrus in der Bibliothek des Marquis Louis Lepeletier de Rosanbo einschalten, da nach dieser Handschrift im

Jahre 1830 von Jules Berger de Xivrey eine neue Ausgabe des Phädrus veranstaltet worden war.

Damit war aber auch bereits, wiewohl unbewußt, der letzte Erbe der Pithou'schen Lex Dei genannt worden. Denn mit der neuerdings versteigerten, der Herzogin von Berry gehörigen Bibliothek von Rosny sind, wie nun bereits bekannt ist, zugleich mehre Rosanbo'sche Handschriften zum Verkauf gekommen, und unter diesen hat sich denn auch Pithou's Codex mit der Collatio, jetzt eine Zierde der königlichen Bibliothek zu Berlin, glücklich wiedergefunden.

Diese Handschrift besteht nun aus 202 Pergamentblättern in größerem Quartformat, deren Seiten gewöhnlich 25, mitunter aber auch bis 30 und selbst bis 35 Zeilen enthalten. Durch Feuchtigkeit ist von manchen Seiten ein Theil der drei obersten Zeilen zerstört oder unleserlich geworden; am meisten auf den zur Collatio gehörigen Blättern 157 — 169. Daß die Handschrift von jeher ein zusammengehöriges Ganze gebildet habe, ergiebt sich sowohl aus dem vorangehenden allgemeinen Kapitelverzeichniß, als auch aus der fortlaufenden Zählung aller verschiedenen Stücke der Handschrift, als Kap. 1 — 731; doch ist später noch eine ganze, nicht dazu gehörige Quaternion, fol. 183 — 190, hineingeschoben worden. Die Handschrift enthält:

1) Julian's Novellenauszug, fol. 20 — 151^{v}.
2) Justinian's Novellen 34. 65. 114. 143. 138. 160. 121; sämmtlich, mit Ausnahme der ersten, in bloßen Auszügen; fol. 151^{v} — 155^{v}.

3) Den Anfang des Dictatum de consiliariis, fol. 155. 156 init. Auf dem letzten dieser Blätter finden sich aber nur sieben Zeilen geschrieben; alles Uebrige, nebst der Vorderseite von fol. 157, ist leer gelassen, und es fehlen hier namentlich diejenigen Fragmente, welche die Handschrift von Vercelli hinter dem dictatum liefert (s. Vorrede meiner Ausgabe, pag. XXXI. XXXII.)

4) Die Collatio, mit der Ueberschrift: incip. lex dī u. s. w., von fol. 157ᵛ bis fol. 191ʳ med., Kap. 592 — 732 der Handschrift.

5) Den Schluß des Dictatum de consiliariis, fol. 191ʳ med. bis fol. 193ʳ med., und gleich darauf, bis fol. 200ᵛ, die Collectio de tutoribus, nebst Novv. 134. 117.

Hierzu kommen noch als frembartige Bestandtheile der Handschrift:

1) Die Quaternion fol. 183 — 190, mitten in der Collatio, welche den Schluß von Justinian's Institutionen, und gleich dahinter (das älteste Beispiel dieser Verbindung) den Anfang der Pandekten, bis fr. 4. de Adoptionibus, aber mit einer größeren Lücke in der Mitte, enthält. Vollständige Inscriptionen, griechische Numerirung der einzelnen Fragmente vom dritten Titel an, und ungeläufige, aber doch verständliche Schriftzüge bei den griechischen Stellen erhöhen den Werth dieses Ueberbleibsels einer größeren vorirnerischen Handschrift, bei welchen die Lesart Fiorentinus

ziemlich deutlich auf einen italienischen Ursprung hinzuweisen scheint.

2) Auf der Rückseite des ersten Blattes sechs Zeilen theologischen Inhalts, aus dem zehnten Jahrhundert.

3) fol. 200.v med. bis fol. 202.r init. ein Stück der Passio S. Gregorii, gleichfalls aus dem zehnten Jahrhundert.

An dem Alter von mindestens achthundert Jahren, welches Pithou der ganzen Handschrift beilegen wollte, und welches auf das achte Jahrhundert zurückführen würde, muß freilich wohl Einiges abgesetzt werden; doch trage ich kein Bedenken, sie noch dem neunten, oder spätestens dem Anfang des zehnten Jahrhunderts zuzuschreiben.

Schon ehe ich im vorigen Sommer zu eigener Ansicht der Handschrift gelangen konnte, hatte Lachmann die Güte gehabt, die Lex Dei darin mit meiner Ausgabe zu vergleichen, so daß ich in der That viel mehr von seiner, als von meiner eigenen Arbeit zu berichten habe, wenn ich jetzt die wichtigsten Resultate dieser Arbeit zusammenzustellen versuche. Diese Resultate stimmen nun aber ganz zu dem, was schon zum Voraus nach der Persönlichkeit des Pithou, Cujas und Scaliger erwartet werden durfte: unfehlbar sind freilich auch solche Männer nicht; aber die Nachlese, die sie Andern übrig gelassen, bleibt dürftig, und hier um so dürftiger, als schon die Noten des Cujas und die Abschrift des Scaliger öfter vermuthen ließen, was etwa Pithou

versäumt haben möge. Vollständig wird der Gewinn dieser Nachlese erst bei der nächsten kritischen Ausgabe der Lex Dei zu nutzen seyn, indem alsdann der Varianten-Apparat nicht bloß durch Ausgleichung der Widersprüche zwischen Pithou und Scaliger, sondern viel mehr noch durch die überraschende Uebereinstimmung der drei alten Handschriften [1]), zumal in der Orthographie, sich ungemein vereinfachen wird; für jetzt wird sich das Wichtigere am besten übersehen lassen, wenn wir zunächst die Fehler des Pithou'schen Textes von denen der Noten, und Beide wiederum von den orthographischen oder grammatischen Abweichungen, die Pithou sich stillschweigend erlaubt hat, sondern.

1. Fehler des Pithou'schen Textes.

Tit. IV, Kap. 2, §. 7 ist das Wort illàm hinter persequutus ausgelassen. Pithou erwähnt die eigentliche Lesart der Handschrift zwar in den Noten, giebt sie aber hier als illum an. Tit. VI, Kap. 7 in der Einleitung hat Pithou für sanciretur irrig sancirentur gegeben. Tit. VII hätte die Rubrik heißen müssen: et de poena, statt et poena. In der Ueberschrift von Tit. VII, Kap. 5 hätte Pithou das Wort secundo aus dem Kapitelverzeichniß seiner Handschrift einschalten sollen. Tit. X, Kap. 3 hätte statt Fl. stehen sollen: Flauius. Tit. XVI, Kap. 2, §. 10 statt ita

1) Am nächsten stimmt Pithou's Handschrift mit der von Vercelli überein.

qui: itaque. Jenes war nur Conjectur Pithou's, die aber nunmehr durch die Veroneſer Handſchrift des Gajus widerlegt wird. Tit. XVI, Kap. 3 hat Pithou ab intestato ad patris willkührlich geſetzt für ad intestati patris. Tit. XVI. Kap. 8 hat die Handſchrift nicht post consanguineos, ſondern post agnatos. Dieſes auffallende Verſehen, welches ſchon dem Cujas nicht entgangen war, erklärt ſich einigermaßen aus der von Pithou in den Noten gegebenen Conjectur: a suis heredibus post consanguineos.

2. Fehler der Pithou'ſchen Noten.

A. Verſchwiegene Lücken.

Pithou hat fünfmal das Wort ad, dreimal das Wort et, zweimal das Wort per, einmal das Wort ii und einmal das Wort quo ſtillſchweigend hinzugefügt, wo es in der Handſchrift fehlte, aber allerdings, wenigſtens mehrentheils, nicht entbehrt werden konnte. Das Wort ad fehlt in der Handſchrift: IV, 4, 2 vor accusationem; X, 7, 2 vor breue; X, 8, a. E. vor exhibendum; XIII, 3, 2 vor tempus; XVI, 3, 9 vor patris successionem, wo daſſelbe auch nicht zu ergänzen war. — Das Wort et fehlt: VII, 1, 1 vor percusserit; X, 8, a. E. vor in rem; XV, 2, 5 vor diuus. — Das Wort per fehlt: I, 11, 1 vor lasciuiam; XIII, 2 vor uim. — Das Wort ii fehlt: XVI, 6 vor sunt. — Das Wort quo endlich fehlt: VII, 5, 3 vor destinauerat. Scaliger's quem wird zwar durch die

Vercelleser Handschrift bestätigt, beruht aber doch nur auf Conjectur.

B. Sonstige Mängel in Angabe des handschriftlichen Textes.

Tit. IV, Kap. 12, §. 6 hat die Handschrift inuentam... uxorem, nicht inuenta... uxore. Jenes darf also nicht, wie Brissonius gemeint hatte, für eine der westgothischen lex romana eigenthümliche, und hier auf absichtlicher Aenderung beruhende Lesart gehalten werden. Tit. XI lautet die Rubrik nicht bloß incipit, sondern unde incipit, was Lachmann sehr glücklich durch undecimus incipit gelöset hat. Tit. XV, Kap. 3, §. 3 hat die Handschrift deterioribus, nicht de terroribus. Zwar wird auch jene Lesart von Pithou erwähnt, aber nicht als die der Handschrift. Tit. XVI, Kap. 2, §. 14 a. E. hat die Handschrift cuncta und nicht consecuta; jetzt doppelt auffallend, weil sie darin mit dem concta in der Veroneser des Gajus zusammentrifft.

3. Pithou's grammatische und orthographische Abweichungen von der Handschrift.

Wie in den beiden anderen Handschriften, so finden sich auch in der Pithou'schen viele scheinbar falsche Accusative in den Stellen der Bibelübersetzung, welche Pithou stillschweigend in den Ablativ umgewandelt hat;

z. B. mor*tem* moriatur (I, 1, IV, 1 u. a. O.) cum muli*erem* (IV, I, 1.)

Aus se*t*, apu*t*, optulit, quat*t*uor, isra*h*el, hat Pithou häufig die jetzt mehr gewöhnlichen Formen se*d*, apu*d*, o*b*tulit, quatuor, isr*a*el gemacht; aus re*nn*uerit (IV, 1, 3): reuerit, aus obe*d*ire (VI, 4, 3): obedire. Daß in beiden letzten Worten die Schreibung dieser, wie bei rennuerit auch der andern Handschriften, die richtigere sey, habe ich erst von Lachmann gelernt.

Daß eine künftige Ausgabe auch noch durch das von Pithou ganz übergangene Kapitel-Verzeichniß seiner Handschrift vermehrt werden müßte, versteht sich von selbst; ist gleich die ganze Kapiteleintheilung nur das Werk der späteren Abschreiber [2]), und nicht, wie die zum Theil später verstümmelte Zählung der Titel [3]), des Verfassers der Lex Dei, so sind doch jene Verzeichnisse schon wegen mancher Bestätigungen und selbst Ergänzungen zu den Ueberschriften einzelner Stellen nicht zu entbehren [4]).

Uebri-

2) Neue Bestätigungen dafür liefert Pithou's Handschrift durch die unsinnigen Abtheilungen III, 3, §. 1 a. E. rescripti uerba Kp. DCXVIIII. he sunt, dominorum, und IV, 2, §. 4: factum Kp. DCXXV. Marcellus.

3) Tit. III beginnt in Pithou's Handschrift: Kp. III. cons. Kp. DCXVI, in der Wiener Handschrift: constit. tituli III; auch der vierte Titel ist in jener bezeichnet: cons. IIII. Dazu das so eben erwähnte unde (für undecimus) incipit.

4) Auch bei dem Julian hat das Kapitel-Verzeichniß der Pithou'schen Handschrift durch seine Verweisungen auf die Rubriken des justinianischen Codex einen eigenthümlichen Werth.

Uebrigens ist aus Lachmann's Revision meiner Ausgabe noch anderweitig ein zweifacher Gewinn erwachsen: einerseits durch die acht Emendationen hinter seinem Versuch über den Dositheus (1837), von denen wenigstens die Mehrzahl kaum einen Zweifel an ihrer Richtigkeit übrig läßt, und worunter das manu. fustiue si os fregit (II, 5, 5) an einfacher Evidenz wohl seines Gleichen sucht; und andrerseits durch vollständigere Aufdeckung aller Fehler, die sich theils durch meine eigene, theils durch Schuld der Officin in meine Ausgabe eingeschlichen haben, und die ich bisher nur theilweise bemerkt und bei dem Wieder-Abdruck des Textes in dem Bonner Corpus iuris anteiustinianei hatte beseitigen können. Es sey mir daher erlaubt, hier alle diese Fehler, hauptsächlich für die Besitzer der größeren Ausgabe, zusammenzustellen.

1) Fehler des Textes.

IV, 3 init.: für libro singulari l. singulari libro; §. 4 für in quo l. quo; IV, 11 für respondi l. respondit, VI, 4, §. 3 für scelera l. facinora; §. 5 für amplexi l. complexi; VI, 7, §. 9 für dixit l. dicit; X, 5 für accepit l. suscepit; X, 7, §. 7 für ei mora l. ex mora; X, 7, §. 9 für tuo periculo l. periculo tuo; XI, 7, §. 4 für statim l. confestim; XV, 3, §. 4 für turbare l. perturbare; XVI, 1, §. 8 für haec erit l. erit haec; XVI, 3, §. 6 für auctoritas l. tutoris auctoritas; §. 14 für et agnatus l. agnatus; XVI, 9, §. 1 für patronae l. et patronae; §. 3

für praebuit l. tribuit. — Endlich hätte der neunte Titel so gut wie alle anderen mitgezählt werden sollen; denn da der zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Titel mit eben diesen Zahlen in den Handschriften bezeichnet werden, so müssen auch die vorhergehenden Zahlen der Titel ihre Richtigkeit haben.

2) Zur Berichtigung der Noten.

IV, 3, §. 4. Note 21 ed fehlt nicht in Pithou's, sondern in der Berliner Ausgabe. IV, 7, Note 6. die Schlußworte Vide h. t. sind zu streichen. X, 9, Note 10 für LXXXVI l. LXXXVII. XII, 1, Note 7.b für uel vor campum haben Cod. Pith. und Verc. aut. XII, 2, §. 2, Note 15 eo hat nicht Cod. Vind., sondern Pith. Verc. XII, 7, §. 19 Pith. hat Item Celsus. XV, 2, §. 6, Note 79.b für ferri haben alle Handschriften ferre. XVI, 2, §. 2, Note 7.b für fuerunt haben Pith. Verc. fuerint. §. 13, Note 59.b eo ist aus der Veroneser Handschrift des Gajus; es fehlt in allen Handschriften der Collatio. XVI, 3, §. 19, Note 62 uiuum; Pith. iuri. Vind.

Schließlich ist noch zu S. X der Vorrede zu bemerken, daß der neuere Titel: Collatio legum Mosaicarum et Romanarum, sich schon in der Basler Ausgabe von 1574 findet, und daß sogar schon Charondas im Jahre 1572 beinahe dieselben Worte gebraucht hatte, um den Inhalt des Buches zu umschreiben.

V.

Verbeſſerungen des Textes der Collatio.

Von

Herrn Profeſſor Dr. Lachmann

in Berlin.

Der Verfaſſer des vorſtehenden Aufſatzes hatte demſelben mit einer freundſchaftlichen Wendung die Verbeſſerungen zur Collatio beigefügt, die ich dem im Juni 1837 gedruckten Verſuch über Doſitheus angehängt hatte. Sollten ſie einmahl wiederholt werden (nöthig war es eben nicht: denn von jener kleinen Schrift ſind noch Exemplare genug vorhanden, welche ſich Liebhaber nur bei dem Verleger dieſer Zeitſchrift abfordern dürfen), ſo ſchien es beſſer hie und da noch ein Wort der Erläuterung hinzu zu ſetzen, wie ſie auch kundigen Leſern erwünſcht ſein könnte.

Was ich damahls geſagt habe, will ich auch hier wiederholen, daß dieſe Verbeſſerungen nur als Beiwerk betrachtet ſein wollen, wie ſie mir beiläufig bei der

Vergleichung der pithöischen Handschrift gekommen sind; einer Arbeit die nichts von Last und Mühseligkeit hatte: denn das Gefühl der edeln Gesellschaft von Cujacius und Scaliger erfrischte anregend. Ob auch begeisternd, mögen die Freunde nach dem Folgenden urtheilen: ich selbst darf nicht erwarten daß ihnen alles gleich wichtig oder gleich überzeugend erscheinen werde.

II, 4, 1. Vel telo (vel) cum aliovis genere sciderit hominis corpus. Weder cum genere ist zu ertragen, noch das unbegreifliche Wort aliusvis; das zwar noch in den Wörterbüchern prangt: aus Cicero ad Atticum VIII, 4, 1 ist aliumvis längst weggeschafft. Den Compilatoren der Digesten lag schon ein verderbter Text vor, dem sie wohl etwas nachhalfen. Denn so lauten die Worte l. 27 §. 17 D. 9, 2. vel telo vel quo alio, ut scinderet alicui corpus. Offenbar ist unser vis genere (denn wer heißt die Herausgeber vis mit alio zusammen schreiben?) richtiger als das daraus oder aus vi entstandene ut. Scinderet und unser cederet oder occiderit nehmen sich nicht viel und sind richtig in sciderit verbessert. Aber statt cum hätte man lieber gleich vel quo aus den Digesten annehmen, als bloß vel hinzufügen sollen. Indeß wenn man bedenkt daß cum leicht für ein älteres quom geschrieben ward, so liegt die Besserung auf der Hand, vel telo *quove* alio vis genere.

II, 5, 2 haben die Handschriften communem om-

nibus *enim* iuris est. Die leichteſte und dem Sinne völlig genügende Beſſerung iſt den Kritikern entgangen, Commune omnibus iniuriis est quod semper adversus bonos mores *aliquid* fit idque non fieri alicuius interest: hoc edictum ad eam iniuriam pertinet quae contumeliae causa fit. Das Wort aliquid hinzu zu fügen wird man durch das folgende idque gezwungen.

II, 5, 5. Die der Handſchrift Pithous fehlenden Worte ſind von Blume zu künſtlich behandelt. Quae lex generalis fuit [fuerunt et speciales uelut manifestos (manifestus W) fregit VW] libero trecentos (ccc. W) seruo CL poenam [subitor extertiorum PV]. Wie wenig genau Paulus auch das Ende des Geſetzes angegeben hat, in den Silben manifest liegt offenbar etwas Alterthümliches. Quae lex generalis fuit. fuerunt et speciales; velut » manu fustive si os fregit libero, trecento*rum*, si servo, CL poenam subito sestertiorum «. Nun ſieht man daß Gaius auf dies Geſetz anſpielt, wenn er III, 220 ſagt Iniuria autem committitur non solum cum quis *pugno* pulsatus aut *fuste* percussus vel etiam verberatus erit. In der eigentlichen Parallelſtelle III, 223, propter os vero fractum aut conlisum trecentorum assium poena erat, *velut* si libero os fractum erat, at si servo, CL, iſt das velut (in der Handſchrift ūū) ohne Sinn: es muß scilicet oder utique heißen.

III, 3, 6. Die kleinen Fehler der Handſchriften, durch welche der Bau der Periode verdunkelt wird, mö-

gen hier den Verbeſſerungen in Parentheſe beigefügt werden. Itaque et ipse curare debes (debet PV) iuste ac temperate (hac temperare. P) tuos (et uos PV) tractare, ut ex (et PVW) facili reprimere (requirere PVW) eos (eo P, fehlt W) possis (possit PV); ne (ni P, nec VW), si apparuerit vel inparem te (inparente PV, inparentem W) impendiis esse vel atrociore (atrociorem PVW) dominationem (dominatione VW?) saevitia (sevitiam PVW) exercere, necesse habeat proconsul v. c. (pr. v. c. fehlt V) nequid tumultuosius contra *te* (fehlt PVW) accidat (accedat VW) praevenire, sed (se. P, fehlt VW) et ex mea iam auctoritate *te* (fehlt PVW) ad alienandos eos conpellere.

IX, 2, 1. Eadem lege quibusdam testimonium omnino, quibusdam interdicitur invitis, capite octogesimo septimo et capite octogesimo octavo. Die letzten Worte werden wohl zu wiederholen und dann mit den folgenden zu verbinden ſein: *capite octogesimo octavo* in haec verba. Dies iſt an ſich unbedenklich und findet ſich gleich XII, 7, 6 in einer andern ulpianiſchen Stelle wieder, Cuius sententia scilicet rescripto divi Severi comprobata est *in haec verba*. Wenn es nun aber weiter heißt His uerbis hominibus *in* hac lege ꝛc., ſo kann das Capitel der Lex Julia unmöglich, wie Blume meint, angefangen haben Hominibus hac lege — ne liceto ohne His, ſondern es muß wohl heißen His vero hominibus hac lege in reum testimonium dicere ne liceto. Und daraus ergiebt ſich von ſelbſt wie der Anfang des drit-

ten Paragraphen lauten muß, Capite octogesimo septimo. Hi homines inviti in reum testimonium ne dicunto. Nicht his, ſondern hi mit W; und nicht ne dicant, ſondern ne dicunto, für das nec dicunt aller drei Handſchriften.

XI, 7, 4. Enimvero qui in ludum damnantur, non utique consumuntur, sed etiam pilleari et rudem accipere possunt post intervallum. Das handſchriftliche interpala und interpella führt mehr auf intervalla, oder wie auch ſonſt geſchrieben wird intervala. Siquidem post quinquennium pilleari, post triennium autem rudem *ind*uere eis permittitur. Die Worte rudem induere können nichts bedeuten. Was vorher gieng, rudem accipere kann hier nach dem Zuſammenhange nicht, wie es allerdings bei Cicero Philipp. II, 29, 74 ſcheint (tam bonus gladiator rudem tam cito accepisti?), auf die Freilaſſung des Gladiators gehen, ſondern es muß die Erlaubniß bezeichnen, ſtatt mit dem Schwerte, mit dem ungefährlichen Rappier zu ſchlagen: nach dem Kunſtausdruck rude *bat*uere eis permittitur. So iſt für rudem *ind*uere zu leſen.

XV, 3, 5 darf man nur aus dem statutis der pithöiſchen Handſchrift statuis machen und die Interpunction verändern, um etwas heraus zu bringen das für Diocletian deutlich und einfach genug iſt. Et quia omnia, quae pandit prudentia tua in relatione, religionis illorum genera maleficiorum statuis evidentissimorum exquisita et adinventa commenta, ideo aerumnas atque poenas debitas et condignas illis statuimus.

XVI, 3, 1. Ich will hier, ohne die Mängel des gegenwärtigen Textes zu erörtern, meine Berichtigung voran ſtellen. Intestati dicuntur qui testamentum facere non possunt, vel ipsi linum, ut intestati decederent, abruperunt, vel hi quorum hereditas repudiata est, eiusve condicio defecerit, sive iure praetorio facto testamento obiecta doli exceptione optinebitur. §. 2. *Ii* quorum testamenta rumpuntur ꝛc. Die Handſchriften haben in den letzten allein bedenklichen Sätzen *cuiusue* condicio defecerit *sine iure* praetorib fa*ctum* testamen*tum* *o*biecta doli exp*ectat*ione (expectationem W) optinebit *eorum* quorum etc. Eiusve, nämlich hereditatis, würde die Structur verlangen, wenn auch hereditas nicht im folgenden Satze Subject. ſeyn müßte. Daß es dies aber ſeyn muß, und nicht testamentum, ergiebt ſich aus dem optinet(ur) von ſelbſt. Der Fall iſt der daß eine secundum tabulas gegebene bonorum possessio erfolglos wird durch den von den Inteſtaterben eingewandten dolus malus. Ein Beiſpiel giebt Papinian in der von Schulting angeführten l. 11 §. 2 D. 37, 11, Testamento facto Titius adrogandum se praebuit ac postea sui iuris effectus vita decessit. scriptus heres si possessionem petat, exceptione doli mali summovebitur: nur muß man für die Stelle des Paulus hinzu denken daß das Teſtament des Titius nur nach prätoriſchem Recht gültig geweſen iſt. Unſere Stelle dürfte nach meiner Verbeſſerung zu Gaius II, 149 angeführt werden, aber nicht mehr, wo ſie Göſchen hat, zu II, 120.

VI.

Kritiſche Miscellen.

Von

Herrn Profeſſor Dr. Huſchke

in Breslau.

1.

Servius Sulpicius bei Gell. 4, 4.

Sponsalia in ea parte Italiae, quae Latium appellatur, hoc more atque iure solita fieri, scripsit Servius Sulpicius in libro, quem scripsit De dotibus: Qui uxorem, inquit, ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stipulabatur, eam in matrimonium ductum iri; qui ducturus erat, itidem spondebat [daturum]. Is contractus stipulationum sponsionum [que dicebatur] sponsalia. Tum, quae promissa erat, sponsa appellabatur; qui spoponderat ducturum, sponsus. Sed si post eas stipulationes uxor non daba-

tur, aut non ducebatur, qui stipulabatur, ex sponsu agebat. Iudices cognoscebant. Iudex, quamobrem data acceptave non fuisset uxor, quaerebat. Si nihil iustae causae videbatur, litem pecunia aestimabat: quantique interfuerat eam uxorem accipi aut dari, eum, qui sponderat aut qui stipulatus erat, condemnabat.

Dieſe hier nach dem Lion'ſchen Texte gegebene Stelle wird ſo oft, ſelbſt wörtlich, ohne allen Anſtoß angeführt, daß man glauben ſollte, ſie biete gar keine kritiſchen Schwierigkeiten dar. Und doch braucht man nur das Einzelne mit Aufmerkſamkeit zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß ſie ſo, wie ſie lautet, mehrfachen Unſinn enthält. Die Kleinigkeit, daß in den einleitenden Worten des Gellius ſtatt quem scripsit, worin die Wiederholung des Worts scripsit ſtört, nach ſonſtiger Sitte des Gellius (z. B. 3, 16. 18. und ſehr häufig ſonſt) quem inscripsit zu leſen ſeyn wird, übergehend, heben wir im Folgenden die offenbar verderbten Worte hervor und verſuchen zugleich deren Emendation.

Qui uxorem ducturus .... spondebat daturum] Wer die Bedeutung von stipulari und spondere kennt und überlegt, was hier von beiden Theilen gefragt und verſprochen werden konnte, ſieht auf den erſten Blick, daß weder ductum iri richtig ſeyn kann (denn der, welcher heirathen will, läßt ſich nicht verſprechen, daß das Mädchen geheirathet werden ſoll) noch nachher qui da-

turus erat .... daturum; denn nothwendig mußte in dieſem Satze die zweite Stipulation, worin der Bräutigam ſich verpflichtete, das Mädchen zu heirathen, ausgedrückt werden. Auch deuten die Handſchriften auf Unrichtigkeit dieſes Textes hin. Statt ductum iri leſen die Wolfenbütteler und die Scioppiſche Handſchrift ducturum iri. Statt qui daturus erat ſteht in derſelben und mehreren andern Handſchriften cui ducturus erat, und das folgende daturum fehlt in vielen Handſchriften und alten Ausgaben. Hiernach kann man den erforderlichen Sinn auf verſchiedene Weiſe wiederherzuſtellen ſuchen. Lachmann (Rhein. Muſeum f. Philologie Bd. 6. S. 114.) hat zum Theil nach dem Vorgange Früherer vorgeſchlagen: Qui uxorem ducturus erat, ab eo unde ducenda erat stipulabatur eam in matrimonium datum iri: cui daturus erat, itidem spondebat ducturum. Dem Sinne nach richtig: eben derſelbe würde auch erreicht werden, wenn man ſtatt cui daturus erat läſe: qui ducturus erat. Doch ſtört bei der Lachmannſchen Lesart das Fehlen eines Subjects zu daturus erat, als welches man nach dem grammatiſchen Bau der Sätze, aber gegen den Sinn, qui uxorem ducturus erat zu denken ſich geneigt fühlen muß; bei der anderen die ſchleppende Wiederkehr des Subjects des erſten Satzes, da doch in der Sache ein Gegenſatz ausgedrückt werden ſoll; bei beiden, daß der Inhalt der erſten Stipulation weder genau noch der Faſſung deſſelben in der zweiten Stipulation entſprechend paſſiviſch ausgedrückt wird. Vielleicht trifft der folgende Vorſchlag das Richtige, der

wenigſtens jene Bedenken nicht gegen ſich hat: Qui uxorem ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stipulabatur, eum in matrimonium daturum; ipsi, (oder auch ipse ei) qui daturus erat, spondebat, ducturum. Die Irrung ſcheint hauptſächlich daher entſtanden, daß dat'um geſchrieben und von dem Abſchreiber (wie bei Gaius 3, 193. in prohibit'us est) das Häkchen überſehen war, woraus dann die Aenderungen von ipsi in iri und von eum in eam von ſelbſt folgten. — Kürzer faßt die ganze Sache zuſammen Ulpian lib. sing. de sponsal. L. 2. D. de sponsal. (23, 1.) Sponsalia autem dicta sunt a spondendo; nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras: wo stipulari, patrem vel tutorem in matrimonium daturum, spondere, se eam ducturum esse zu verſtehen iſt. Auch ſchöpfte Ulpian dieſe Notiz gewiß nur aus unſerer Stelle des Servius Sulpicius und bezeichnete vielleicht die veteres ſelbſt noch näher als Latini.

Is contractus stipulationum sponsionumque] Wer daran denkt, daß ſonſt bei gegenſeitigen Stipulationen, namentlich im Proceſſe, die Hauptſtipulation sponsio, die Gegenſtipulation restipulatio genannt wird, möchte auch hier eine Corruptel vermuthen. Aber ohne Grund. Servius bezeichnet hier mit stipulationes die Fragen der beiden Stipulatoren, mit sponsiones die Antworten der beiden Spondenten (weshalb er auch den Plural ſetzt), um daraus den Namen sponsalia zu erklären: wogegen bei den Proceßwetten sponsio die ganze Stipulation mit Frage und Antwort des einen und re-

stipulatio eben ſo die des andern proceßführenden Theils genannt wird. Später in den Worten post eas stipulationes gebraucht Servius dieſen Ausdruck auch in dem gewöhnlichen die Sponſion des Promittenten mit umfaſſenden Sinne, weshalb es nicht nöthig iſt, mit Gronov sponsionesque hinzuzufügen.

qui stipulabatur] Man erwartet stipulatus erat (oder fuerat, wie Gronov vorſchlägt). Doch kann auch das Imperfect für das Plusquamperfect ſtehen; jedenfalls darf man aber nicht mit Gronov aut qui spoponderat hinzufügen, da der, welcher ſpondiert hat, als ſolcher niemals klagen kann. Auch die Worte Iudices cognoscebant darf man als mit dem folgenden iudex im Widerſpruch ſtehend oder wegen des folgenden Satzes überflüſſig nicht verdächtigen: Servius will ſagen, daß (ungeachtet der Wichtigkeit der Sache) gewöhnliche vom Magiſtrat ernannte Richter, wie in einer Geldſache erkannten.

aut qui stipulatus erat] Das erſte Wort fehlt in mehreren Handſchriften. Gronov wollte ſtatt deſſen leſen quive. Aber niemals kann der, welcher ſtipuliert hat, als ſolcher condemniert werden. Das Richtige iſt ei, nach der gewöhnlichen vollſtändigen Formel alterum alteri condemnari. Lex Rubr. c. 20. Gai. 4, 35. 43. 46. 47. 50. 51. 86. 126. L. 1. §. 4. D. quae sentent. sine app. (49, 8.). L. 21. pr. D. qui potiores (20, 4.) u. ſ. w. [1])

1) Dieſelbe Formel blickt wenigſtens auch durch bei Cic.

Die ganze Stelle iſt für das Recht des Latiniſchen Volks, von dem wir ſo wenig wiſſen, äußerſt merkwürdig, nicht ſowohl weil uns die auch dort üblichen Stipulationen und Sponſionen, die Ernennung von Richtern für jeden Proceß und das Princip der pecuniaria condemnatio die große Aehnlichkeit des Latiniſchen und Römiſchen Rechts bekunden, denn dieſe läßt ſich auch aus vielen andern Spuren abnehmen; als vielmehr wegen der charakteriſtiſchen Verſchiedenheit neben der ſonſtigen Uebereinſtimmung, welche ſie uns bezeugt. Man ſage nicht, daß wir hier nur eine vereinzelte Notiz vor

---

Verr. 2, 12. Si iudicium sit eiusmodi: L. Octavius iudex esto: si paret, fundum Capenatem, quo de agitur, ex iure Qu. P. Servilii esse, neque is fundus Q. Catulo restituetur: non necesse erit L. Octavio iudici cogere P. Servilium Q. Catulo fundum restituere aut condemnare, eum, quem non oporteat? wo Zumpt eum unrichtig bloß mit condemnare verbunden und auf den Kläger, Q. Catulus, bezogen hat, den der Richter gegen den Wortlaut der Formel (quem non oporteat) hätte condemnieren müſſen, wenn er nicht nach der Formel wider alles Recht den Beklagten zur Herausgabe des Grundſtücks hätte nöthigen wollen. Aber dieſes paßt weder in den Zuſammenhang, noch konnte der Redner die Möglichkeit auch nur ſetzen, daß der Richter, ſich von der Formel völlig losſagend, den Kläger condemnierte. Das Richtige (was größtentheils ſchon Hottomanuus geſehen hat) iſt vielmehr, eum als Appoſition zu P. Servilium zu faſſen, bei condemnare aus dem vorhergehenden Satze P. Servilium Q. Catulo zu verſtehen und eben ſo quem non oporteat zugleich auf fundum Q. Catulo restituere cogi und Q. Catulo condemnari zu beziehen: „muß nicht der Richter L. Octavius den P. Servilius zur Herausgabe des Grundſtücks an Q. Catulus oder zur Zahlung des Geldwerths ſchuldig erkennen, ihn, der dem wahren Rechte nach zu keinem von beiden ſchuldig erkannt werden darf?“

uns haben. Das Einzelne wird nothwendig vom Ganzen getragen und geſtattet darum einen Schluß aufs Ganze, zumal wenn es ein ſo wichtiges Verhältniß betrifft, wie für das Rechtsgebiet die Familienverhältniſſe ſind. Von dem Rechte der Galater iſt uns nichts bekannt, als die kurze Notiz bei Gaius 1, 55. Galatarum gentem credere, in potestatem parentum liberos esse. Dennoch macht ſie dem, der für dergleichen ein Auge hat, begreiflich, warum der Apoſtel Paulus an die Galater eine dem Römerbriefe ſo nahe verwandte Epiſtel ſchrieb. Die abſolute Gewalt, welche der Römer und unter den peregriniſchen Völkern, ſo weit Gaius Kunde reichte, nur noch einigermaaßen der Galater über ſeine Kinder hatte, und welche durch kein Heranwachſen des Sohnes zu gleicher oder größerer Tüchtigkeit mit dem Vater vermindert wurde, giebt deutlicher als alles Andere jene geiſtige Tiefe des Willens, jene centraliſirende Macht des Geiſtes zu erkennen, welche das Römiſche Volk und Recht ſo charakteriſtiſch vor allen anderen Völkern auszeichnete, welche aber auch in ihrer Selbſtbegründung der chriſtlichen Gnadenlehre größere Hinderniſſe entgegenſetzte, als die Eigenthümlichkeit anderer Völker.

Nach dieſer ſich ſelbſt und ihre übrige Sphäre abſolut bedingenden Macht der Perſon war nun auch nach Römiſchem Rechte die Perſon als das Höchſte im Recht ſchlechthin frei und über das Sächliche ſchlechthin erhoben; kein Perſonenrecht konnte zu Gelde äſtimiert, aus keinem perſönliche Rechte betreffenden Geſchäffte, ſeitdem

die Condemnationen pecuniär geworden waren, geklagt werden. Insbeſondere beruhten auch Verlöbniß und Ehe ſeitdem lediglich in der freien Uebereinſtimmung beider Theile. Ganz anders bei den Latinern, die nicht nur eine Klage aus dem Verlöbniß, ſondern auch eine Condemnation auf Geldintereſſe gegen den grundlos widerſtrebenden Theil geſtatteten, das Perſönliche alſo nicht ſo in ſeiner abſolut über das Sächliche erhobenen geiſtigen Würde auffaßten, ſondern ſchon eine Stufe tiefer ſetzten. Damit ſtimmt auch alles Andere überein, was wir ſonſt von Latium im Verhältniß zu Rom wiſſen. Beide Staaten zerfielen nach ihrer urſprünglichen Conſtitution in 30 Abtheilungen (bei den Römern curiae, bei den Latinern populi). Aber bei den Latinern war dieſe Eintheilung die oberſte, — ſie waren eben damit mehr ein nomen Latinum, eine gens togata als ein populus — bei den Römern centraliſierte ſie ſich noch in der höhern Eintheilung in die Tribus des Einen populus Romanus Quirites, wonach urſprünglich Königthum und Senat beſetzt wurden. Eben damit hatte die Latiniſche Verfaſſung ſtets einen überwiegend coordinierten, republikaniſchen, die Römiſche einen überwiegend ſubordinierten, monarchiſchen Charakter. Und als in dem Bündniß beider Völker, welches ſo lange ſtehen ſollte, wie Sol und Luna (die Latiniſche Diana) — in denen als den uraniſchen Principien des Männlichen und Weiblichen beide Völker ſich und ihr Verhältniß abgeſpiegelt finden mochten — gleichſam eine völkerrechtliche Ehe

unter ihnen eingegangen war, fiel darin Rom von ſelbſt die Hegemonie, ſpäter eine abſolute Herrſchaft zu und die Gemeinſchaft beider Völker war von der Art, daß die Römer immer erſt das, was bei ihnen das Zweite war, ihnen mittheilten oder eine Gemeinſamkeit darin mit ihnen ſich gefallen ließen. Während alſo die Diana auf dem Mons Aventinus und der Diespiter Latialis gemeinſam wurden, behielt Rom den Capitoliniſchen Iupiter optimus maximus und das ganze mit ihm in Verbindung ſtehende eigentlich politiſche Religionsſyſtem für ſich. Während den Ueberwundenen durch Ertheilung des ius commercii wohl gleiches civiles Sachenrecht zugeſtanden wurde, genoſſen ſie doch nie (wenigſtens nie allgemein) das ius conubii, worauf alle civilen Rechte des Perſonenrechts beruhen. Ueberhaupt hatten die Latiner, die man gewiſſermaßen die Griechen Italiens nennen kann, ungeachtet ihrer nächſten Verwandtſchaft mit den Römern, doch eben ſo beſtimmt ihre Hauptrichtung auf das Schöne, alſo Literatur, Kunſt und feine Geſittung, worin die Römer es ihnen nie gleich thaten (Cic. de orat. 3, 11. Nostri minus student literis quam Latini) wie dieſe auf das Gute, alſo auf Recht und Staat, und wenn die Römer ſtets und je länger deſto entſchiedener die Herrſchaft der lingua und toga Latina anerkannten, ſo wurden die Latiner umgekehrt je mehr und mehr vom Römiſchen Staat und Rechte überwunden, bis mit dem Ende des Freiſtaats jene völlige Ausgleichung des Gegenſatzes als eines realen er-

folgte, die Auguſtus mit dem Virgiliſchen Verſe Romanos rerum dominos gentemque togatam im Munde führte.

Wenn Servius bezeugt, daß bei den Latinern die Stipulation durch die Worte spondesne? spondeo gebräuchlich und rechtsgültig war, ſo ſcheint dieſes im Widerſpruch zu ſtehen mit der Nachricht bei Gaius 3, 93. Sed haec quidem verborum obligatio DARI SPONDES? SPONDEO propria civium Romanorum est. Man kann dieſe Schwierigkeit auf mehrfache Weiſe zu beſeitigen ſuchen. Man kann ſagen: Gaius nennt 3, 93. 119. und 179 ausdrücklich peregrini als der Sponſion Unfähige; die Latiner ſind aber, wenn zwar allerdings nicht Römiſche Bürger, doch auch nicht Peregrinen, und müſſen in dieſem Stücke mit zu den Römiſchen Bürgern gerechnet werden, um ſo mehr, da Gaius an der erſten Stelle durch die Bemerkung, die Stipulation spondesne? spondeo laſſe ſich Griechiſch nicht wiedergeben, nicht undeutlich zu verſtehen gebe, daß er einen Gegenſatz zwiſchen Lateiniſchem und Ausländiſchem im Sinne habe. So ſcheinbar dieſe Löſung iſt, ſo halte ich ſie doch für unrichtig. Einmal würde ſie nicht paſſen für die Latiner, von denen Servius ſpricht; denn von dieſen ſagt Gaius ſelbſt 1, 79. proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero. Dann aber iſt doch auch der Ausdruck propria civium Romanorum est, der nicht die Sprach- ſondern die Staatsgemeinſchaft bezeichnet, ganz unzweideutig und ſchließt auch die Latiner aus,

ſo weit dieſen nicht (was zu Gaius Zeit und vielleicht ſchon früher hinſichtlich der Latini Iuniani und ſelbſt der coloniarii geſchehen ſeyn mag) ein gleiches ius sponsionis (wie ſchon den alten Latinern ein gleiches ius creditae pecuniae Liv. 35, 7.) ertheilt worden war. Die richtige Löſung wird vielmehr folgende ſeyn. Zwar kannte das Latiniſche Recht ſo gut wie das Römiſche die Stipulation mit den Worten spondesne? spondeo. Aber beide Völker legten ihr nicht dieſelbe juriſtiſche Bedeutung bei und für dieſe war doch auch zwiſchen Römiſchen Bürgern und Latinern nach Römiſchem Rechte keine sponsionis communio (Gai. 3, 179.) d. h. eine zwiſchen einem Römiſchen Bürger und einem Latiner abgeſchloſſene Sponſion wurde nach Römiſchem Rechte ebenfalls für nichtig angeſehen [2]). War es doch eben ſo faſt mit allen andern civilen Rechtsgeſchäfften und Rechts-

2) Ein Beweis dafür ſcheint in Gai. 3, 94. zu liegen. Einige Juriſten, gewiß ſchon veteres, ſagten: wenigſtens in Einem Falle obligiere die Stipulation durch spondesne? spondeo auch Peregrinen, nämlich wenn ein Römiſcher Imperator ſich ihrer bei Abſchließung eines Friedens (richtiger beim Verſprechen eines abzuſchließenden Friedens) bediene. Dieſe Ausnahme war ſicher nicht müßig erfunden. Sie ſtammte aus der Zeit, wo Rom hauptſächlich mit Latinern und andern verwandten Italiſchen Völkern, die ſpäter zum Latinum nomen gehörten, Kriege führte und ſolche Verſprechen der Heerführer in Lateiniſcher Sprache häufig vorkamen (Liv. 9. 5. 41. Cic. pro Balb. 12.). Hob man nun in damaliger Zeit, wo öffentliches und Privatrecht noch gleichmäßig Gegenſtand der juriſtiſchen Beſchäftigung war, dieſe Ausnahme hervor, ſo führt ſie von ſelbſt auf die Regel, daß im Privatrecht keine sponsionis communio mit den Latinern als ſolchen galt.

verhältniſſen; ſie wurden in derſelben Sprache ausgedrückt, wie bei den Latinern, die z. B. auch von den Kindern geſagt haben werden, ſie ſtehen in der Gewalt der Eltern; aber die juriſtiſche Geltung der Worte war nicht dieſelbe bei den Latinern, wie bei den Römern, (z. B. non talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus Gai. 1, 54.) und ſo bewirkte die Sprachgemeinſchaft noch keine Rechtsgemeinſchaft, wofür uns dieſe Materie ſelbſt in der Anwendung der Sponſion auf die Sponſalien bei Latinern und Römern ein deutliches Beiſpiel giebt.

Vermuthlich hatte nun die Sponſion bei den Latinern nur die Bedeutung einer gewöhnlichen Stipulation, während mit ihr bei den Römern dem Charakter ihres ius civile proprium gemäß jene hohe, geiſtig ſich vollkommen frei erfaſſende und bedingende Perſönlichkeit und Willensfreiheit (die spons) ſich verpflichtete (meine Verfaſſung des Servius Tull. S. 603.) und eine ſolche, wie die libertas civis Romani, hatte kein anderes Volk. Eben daher wird auch jene aus dieſer ihrer allgemeinen Beſchaffenheit entſpringende höchſt formelle und perſönliche Natur der sponsio in ihrer Anwendung zur Bürgſchaft (Gai. 3, 119. 120. 127.) bei den Latinern nicht gegolten haben.

2.

Varro de L. L. 6, 5. §§. 70. 71.

Faſt denſelben Gegenſtand, wie Servius Sulpicius, nur in Anwendung auf Römiſche Sitte und Römiſches Recht, behandelt Varro in der angezogenen Stelle, die in der Müller'ſchen Ausgabe ſo lautet:

Spondet enim qui dicit a sua sponte: spondeo. Spondet etiam sponsor qui idem faciat obligatur. 70. Sponsus, consponsus; hoc Naevius significat cum ait: consponsi. Spondebatur pecunia aut filia nuptiarum causa; * nam, ut in comoediis vides dici

Sponden' tuam gnatam filio uxorem meo? *

Appellabatur et pecunia, et quae desponsa erat, sponsa; quae pecunia inter se contra sponsum rogata erat, dicta sponsio; quoi desponsa quae * erat, sponsus. Quo die sponsum erat, sponsalis. 71. Qui spoponderat filiam, despondisse dicebatur, quod de sponte eius, id est de voluntate exierat; non enim si nolebat, non * dabat, quod sponsu erat alligatus; * quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequom existimabatur. Sic despondisse animum quoque dicitur, ut despondisse filiam, quod suae spontis statuerant finem.

Mit Recht hat Müller dieſen locus accuratiore

6. §. 107. in Romulo c'sponsus contra sponsum rogatus zu reſtituieren, indem dort das c' von dem vorangehenden o verſchlungen wurde; denn wer ſich mit einem Andern zu demſelben, was dieſer ſpondiert hat, verpflichtet, wird immer auch contra sponsum ipsius (was zugleich consponsus etymologiſch erklären ſoll) gefragt. An unſerer Stelle handelte nun aber Varro unter den von spondeo herkommenden Ausdrücken in ſchönſter, ihm gewohnter Ordnung zuerſt von den Perſonen, welche ſpondieren und nachher von den Dingen, welche ſpondiert werden: wogegen, wenn man sponsus consponsus beibehält, alle planmäßige Folge der Ausdrücke verſchwindet und sponsus ſogar zweimal und verſchieden erklärt wird. Außerdem ſpricht aber für unſeren Vorſchlag noch, daß wenn man qui idem faciat obligatur als eine Erklärung von sponsor nimmt, dieſe, wenn auch nicht ganz unrichtig (denn der sponsor kann ſich wenigſtens auch für einen ad dandum faciendum verbis Obligierten verpflichten Gai. 4, 136. 137) doch nach Gai. 3, 116.: Sponsor ita interrogatur IDEM DARI SPONDES? nicht von dem regelmäßigen Falle entlehnt iſt, und man ſich deshalb, dieſe Auffaſſung beibehalten, zu der Veränderung fidem faciat obligatur verſucht fühlen müßte.

Spondebatur etc.] Im Folgenden ſtehen die Worte nam ut in comoediis .... uxorem meo in den Handſchriften an einer ganz andern Stelle, nämlich in §. 71. hinter alligatus, wo ſie in der That gar nicht paſſen und den Zuſammenhang ſtörend unterbrechen. Man muß

auch

auch gewiß Müller beiſtimmen, der ſie auf Kraut's Vorſchlag an dieſe Stelle gerückt hat und die Verſetzung (pag. IX. Praef.) daraus erklärt, daß Varro dieſe Worte aus ſpäterer Lectüre ſeinem Manuſcript am Rande beigefügt habe, von wo ſie dann von den Abſchreibern am unrechten Orte in den Text geſetzt worden ſeyen. Im Uebrigen aber glaube ich, daß die Stelle mittelſt Verdoppelung der Schlußſylbe von consponsi ſo geleſen werden muß:

Si spondebatur pecunia aut filia nuptiarum causa (nam et in comoediis vides dici: Sponden' tuam gnatam filio uxorem meo?) appellabatur et pecunia et quae desponsa erat, sponsa. Quae pecunia etc.

Das Verſprechen von Gelde iſt nicht mit nuptiarum causa zuſammen, ſondern ſchlechthin zu verſtehen, wogegen eine Tochter nur nuptiarum causa ſpondiert werden konnte. Weil dieſes Spondieren aber zu Varro's Zeit vermuthlich nicht mehr häufig ſo formell vorkommen mochte, hielt er es für paſſend, einen Beweis für ſeine Behauptung aus den älteren Comödien als dem Spiegel des Lebens beizubringen. — Lachmann nimmt wieder die Stellung des Verſes in den Handſchriften in Schutz, weil er auch dort paſſe. Aber dafür, daß der, welcher ſpondiert hatte, wirklich sponsu verpflichtet ſey, wovon dort die Rede iſt, gab doch der Vers, in dem auch die Antwort spondeo fehlt, keinen Beweis ab, ſondern nur dafür, daß man wirklich auch Töchter zur Ehe ſpondierte.

quae pecunia .... sponsio] Müller verſteht unter der pecunia contra sponsum rogata das Geldintereſſe oder die Straſſumme, welche Braut und Bräutigam (oder deren Väter) für den Fall, daß gegen das Verlöbniß (contra sponsum) die Ehe verweigert würde, ſich verſprechen ließen, und beruft ſich auf die Stelle des Servius bei Gell. 4, 4. Allein Varro handelt von Römiſcher Sitte und Römiſchem Rechte, wie das ſpäter angeführte praetorium ius und censorium iudicium ganz beſtimmt beweiſen, und davon abgeſehen möchte ſich auch jene Bedeutung von contra sponsum ſchwer nachweiſen laſſen. — Lachmann lieſt quis pecunia inter se etc., was man ſich wohl gefallen laſſen kann, obgleich quoi, wie auch nachher beim Bräutigam, paſſender — da die sponsio nur für den, der dadurch erwirbt (der spondesne gefragt hat) sponsio heißt (eius est sponsio Gai. 4, 165., wie auch obligatio und ähnliche Ausdrücke gebraucht werden) — und auch mit inter se nicht unverträglich ſeyn würde, vergl. die angeführte Stelle des SC. de Bacchan. Bedenklicher aber ſcheint uns ſeine Erklärung: sponsum rogare pecuniam ſey ein ſchicklicher Ausdruck für stipulari pecuniam: contra sponsum rogare (wo contra nicht als Präpoſition ſondern als Adverbium und sponsum wieder als Supinum genommen wird) heiße mithin restipulari. Denn wir bezweifeln, daß rogare je mit dem Supinum conſtruirt worden ſey, wenigſtens iſt uns kein Beiſpiel dafür bekannt. Zwar ſagt man Lateiniſch rogare emptum (L. 41. D. de contrah. empt. 18, 1.) conductum (L. 16

D. de peric. et comm. 18, 6.) commodatum (L. 5. §. 7. L. 22. D. commod. 13, 6.); aber hier iſt emptum u. ſ. w. Participium des Perfects und die Rede ſo zu denken: rogo, ut habeam hanc rem emptam, conductam, commodatam, wie daraus hervorgeht, daß alles Dieſes vom Käufer, Miether, Commodatar, nicht vom andern Theile geſagt wird. Auch iſt uns nicht ganz verſtändlich, was ferner von Varro's Auffaſſung der sponsio bemerkt wird: „ſie ſey ihm durch die sponsus interrogatio (L. 7. D. de V. S. 50, 16.) noch nicht vollendet, ſondern nach ihm müſſe dazu, qui pecuniam alligat, stipulari et restipulari (Varro de ling. Lat. V., pag. 181.)." Denn derjenige, welcher ſtipuliert, reſtipuliert bekanntlich nicht zugleich, ſondern der Andere reſtipuliert von ihm. — Jedenfalls wird man alſo contra sponsum hier und 7, 6. §. 107. zuſammen nehmen müſſen. Die richtige Erklärung aber iſt folgende. Varro will den bekannten häufigſten (nicht den in L. 7. cit. vorkommenden) Gebrauch des Worts sponsio erklären, wonach man bei Proceß- und ähnlichen Wetten die Stipulation des angreifenden Theils sponsio, die des andern restipulatio nennt. Contra sponsum iſt alſo hier ähnlich geſetzt wie bei Gai. 4, 165. ille autem adversus sponsionem adversarii restipulatur, nur mit dem Unterſchiede, daß Gaius die Zeitfolge ins Auge faßt, wonach die Reſtipulation der vorangegangenen Stipulation entgegengeſetzt wird, Varro dagegen ohne Rückſicht auf die Zeit, bloß das Gegenüberſtehen beider Stipulationen in Betracht zieht und daher auch von der

Sponſion ſagen kann, daß ſie eine inter se contra sponsum rogata pecunia ſey. Eben deshalb möchten wir quoi pecunia .... sponsio am liebſten ſo auffaſſen: Wem unter einander gegen einen Sponſus ſtipulierte Summe war, dem hieß dieſes sponsio. Doch läßt ſich allenfalls auch quae pecunia rechtfertigen; denn theils heißt pecunia, wie aes (suum, alienum) häufig ſo viel als Schuldforderung, z. B. Cic. Rosc. Com. 1, 4. Quomodo tibi tanta pecunia extraordinaria iacet? 4, 10. Iudicium est pecuniae certae, arbitrium incertae. §. 12. quid ita de hac pecunia .... arbitrum sumpseris, theils kann auch sponsio, wie obligatio wohl für das aus der Sponſion herrührende Forderungsrecht gebraucht werden, obgleich uns keine Stelle, die dieſes beſtätigt, zur Hand iſt.

quoi desponsa quae erat] quae hat Müller mit Recht, wie auch Lachmann anerkennt, aus dem quod oder quo der Handſchriften gemacht. Uebrigens können wir mit dem Letzteren keine auch nur ſtillſchweigende Bezugnahme Varro's auf das Latiniſche Recht der Verlöbniſſe in dieſer ganzen Stelle finden. Bei den Latinern (nicht auch bei den Römern, wo bloß die Braut ſpondiert wird Plaut. Aulul. 2, 2. v. 27. 41. 77 seq. Poen. 5, 3. v. 36 seqq. Trin. 5, 2. v. 32 seqq.) [3])

3) Man könnte ſich dagegen auf L. 2. D. de sponsal. (23, 1) berufen wollen; es iſt aber ſchon im vorhergehenden Aufſatze bemerkt worden, daß dieſe Stelle auf alt-Latiniſches Recht bezogen werden muß.

spondierte auch der Bräutigam mit dem Versprechen, se ducturum, gleichsam sich selbst, und dieses ist der eigentliche Ursprung des dann auch bei den Römern gebräuchlich gewordenen Ausdrucks sponsus.

quo die sponsum erat] Auch dieses dürfte nicht bloß auf Sponsalien, sondern eben so auf andere Sponsionen zu beziehen seyn, indem es z. B. bei Berechnung der zwei Jahre nach der Lex Furia wichtig war, den dies sponsalis sich zu merken.

non enim si nolebat non dabat] Die Handschriften haben ohne Ausnahme non enim, si volebat, dabat und dieses muß, wie auch Lachmann anerkennt, beibehalten werden. Der Sinn ist: denn er gab sie ihm nun nicht mehr, wenn er wollte, bloß in Folge seines freien Willens; denn er war durch den Sponsus gebunden. So erklärt der Satz das vorangehende quod de sponte eius id est de voluntate exierat weit besser als nach seiner veränderten Lesart.

quod tum et praetorium ius etc.] Wiederum eine Erklärung davon, daß dieser Sponsus zu der Zeit, als jene Ausdrücke entstanden, wirklich obligierte, und nicht ungestraft dagegen gehandelt werden konnte, wie zu Varro's Zeit. Diese Erklärung ist nun sehr merkwürdig. Offenbar geht sie auf eine Zeit, wo die obrigkeitliche Gewalt sich noch nicht zu jener Selbständigkeit erhoben hatte, vermöge deren der Prätor später, d. h. nach Einführung des litigare per formulas, nicht mehr wie früher dem Gesetze als gehorsames Werkzeug schlechthin diente, sondern das Civilrecht (legem) oft corrigierte

oder erweiterte und überhaupt die Fortbildung des Privatrechts nach den Bedürfniſſen der Zeit übernahm, der Cenſor aber eben ſo nicht mehr ſchlechthin nach dem aequum, wie es durch die alten mores feſtgeſetzt war, ſondern auch nach den Intereſſen der Zeit und oft willkürlich ſein ſittenrichterliches Amt übte. Hinſichtlich des letzteren will nun Varro offenbar ſagen, ehemals hätte der Cenſor denjenigen, welcher die Sponſalien ohne gerechten Grund aufkündigte, notiert. Was aber konnte der Bräutigam, dem die Braut verweigert wurde, vom Prätor erlangen? Er konnte gewiß ex sponsu klagen und auf datio in matrimonium dringen, welche damals noch mit in manum conventio, alſo einer datio in ius suum faſt nothwendig verbunden war. Der nach der legis actio gegebene Richter verurtheilte dann den Vater der Braut auf den Inhalt der Sponſion ſelbſt (Gai. 4, 48.); eine litis aestimatio, wie ſie in andern Fällen üblich war, wenn der Verurtheilte nicht erfüllte, fand zwar nicht ſtatt, weil die Braut nicht zu Gelde abgeſchätzt werden konnte; wohl aber konnte der Prätor ſich veranlaßt ſehen, den Bräutigam zu ſchützen, wenn er nun eine eigenmächtige abductio, wie ſie bei Sclavinnen ſpäter noch gegen einen Käufer geſtattet war, vornahm, um ſo die Ehe zu vollziehen und die Tochter durch gerechten usus (L. 28 fin. D. de noxal. act. [9, 4] L. 11. D. de acquir. poss. 41, 2.) auch zu ſeiner materfamilias zu machen. Dieſe Behandlung der Sache hat allerdings etwas Rohes und Hartes, ſteht aber gewiß mit der ſonſtigen Rohheit und dem ſtrengen

Formalismus des Zeitalters nicht im Widerſpruch, und wenn früher auch beim filiusfamilias deſſen Verkauf oft ein ernſtlicher war (Dionys. 2, 27.), warum ſollte nicht auch der Ehe oft noch ein wirklicher, nur rechtmäßiger, Raub, von dem die Alten urſprünglich alle Eheform ableiteten, vorhergegangen ſeyn? Auch bildete ſich die individuelle Freiheit im Familienrechte erſt gegen Ende der freien Republik allmälig aus, namentlich für das weibliche Geſchlecht durch die coëmptio fiduciaria (vgl. Cic. pro Mur. 12.), für die Freigelaſſenen durch die Aufhebung der societas omnium bonorum ſo wie anderer libertatis causa imposita, und doch gab es noch während der Kaiſerzeit einen Fall, wo die Freigelaſſene gezwungen wurde, ihren Patron zu heirathen (L. 28. 29. D. de rit. nupt. 23, 2.). — Ohne Zweifel galt aber jene Stipulationsklage auch nur, wenn die Form spondesne? spondeo gebraucht war, weil nur dann die filiafamilias de sponte patris sui exierat, irgend ein anderes verpflichtendes Wort nicht ſo den innerſten Willen, in dem die patria potestas oder das suum ius der ſelbſtändigen Jungfrau ruhte, band, und eben daher hieß das Verlöbniß auch ſpäterhin ſtets sponsalia. Ferner erklärt ſich aus der ehemaligen Klagbarkeit dieſes sponsus der wichtige Unterſchied zwiſchen einer filia sponsa und pacta oder promissa (Arnob. 4, 20. Non. 5, 69.) [3]), welche beiden Formen man mit noch

3) Andere Stellen und literariſche Nachweiſungen ſ. bei Brisson. de Verb. signif. v. Sperare und in Forcellini's Lexicon unter den Wörtern Pactus und Speratus.

besserem Rechte „strenges und freies Verlöbniß" nennen kann, als die beiden Arten der Ehe (mit und ohne in manum conventio) mit diesen Ausdrücken bezeichnet worden sind, und welche auch wohl regelmäßig, die erste bei beabsichtigter freier, die letztere bei beabsichtigter strenger Ehe, gebraucht wurden. Jedoch unterschied sich das ältere und spätere Recht auch hinsichtlich der pactio ohne Zweifel dadurch, daß wenn der letztern eine Strafstipulation beigefügt war, was nur nach Römischer Auffassung der Familienrechte nicht sehr häufig vorkommen mochte, auch daraus mit Erfolg geklagt werden konnte. Denn die doli exceptio, mittelst deren später die Klage aus einer solchen Stipulation entkräftet werden konnte (L. 134 pr. D. de verb. obl. 45, 1.), existierte zur Zeit der legis actiones noch nicht (Gai. 4, 108.). Die Zeit des Umschlagens des ältern Rechts in das spätere, wo der sponsus in dieser Anwendung, wenn auch in der Form noch lange beibehalten, doch nicht mehr klagbar war und auch gegen die Klage auf eine poena promissa eine exceptio doli gegeben zu werden pflegte, mag überhaupt der Anfang des sechsten Jahrhunderts der Stadt gewesen seyn, wo auch im Uebrigen das weibliche Geschlecht in der Familie sich zu emancipieren und das prätorische Recht nach Aufhebung der legis actiones sich auszubilden anfing.

Zum Schlusse wiederholen wir die Stelle des Varro, wie sie nach unserer Meinung am wahrscheinlichsten gelesen werden muß: Spondet enim, qui dicit a sua

sponte SPONDEO. Spondet etiam sponsor. Qui, ut idem faciat, obligatur sponsu, consponsus; hoc Naevius significat, cum ait: consponsi. Si spondebatur pecunia aut filia nuptiarum causa (nam et in comoediis vides dici

Sponden' tuam gnatam filio uxorem meo?)

appellabatur et pecunia et quae desponsa erat, sponsa; quoi pecunia inter se contra sponsum rogata erat, dicta sponsio; quoi desponsa quae erat, sponsus; quo die sponsum erat, sponsalis. Qui spoponderat filiam, despondisse dicebatur, quod de sponte eius, id est de voluntate exierat; non enim si volebat, dabat, quod sponsu erat alligatus; quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequom existimabatur. Sic despondisse animum quoque dicitur, ut despondisse filiam, quod suae spontis statuerant finem.

P. Aufidius bei Priscian. 8, 4. p. 791 Putsch.

Von Servius Sulpicius gehen wir zu einem ſeiner Schüler über, von dem Priscian unter den Beiſpielen paſſiviſch gebrauchter verba deponentia folgende kurze Stelle anführt:

P. Aufidius: Si quis alio vocitatur nomine

tum cum his contestatur, atque olim vocitabatur: contestatur passive posuit *συμμαρτυρεῖται.*

Hier iſt für his oder illis, wie Krehl herausgegeben hat, offenbar lis (oder vielleicht stlis, wie aber Aufidius doch wohl ſchwerlich noch ſchrieb), zu leſen und dadurch wird es außer Zweifel geſetzt, daß der Verfaſſer der Stelle ein Juriſt geweſen ſey. Welcher aber von den beiden Juriſten und Schülern des Servius Sulpicius dieſes Namens, die bei Pomponius nur durch die Zunamen Tucca und Namuſa unterſchieden werden, bleibt zweifelhaft, wahrſcheinlicher jedoch nach einem bekannten Gebrauche bei Anführung gleichnamiger Schriftſteller oder Kaiſer der erſte, den auch Labeo in L. 20. D. de opt. leg. (33, 5.) „apud Aufidium lib. 1 rescriptum est" gemeint haben dürfte, weil der andere ſtets bloß Namuſa genannt wird.

Intereſſanter als dieſe Frage iſt die, in welchem Zuſammenhange die von Priscian angeführten Worte bei P. Aufidius vorgekommen ſeyen. Wir glauben: in der Lehre von der Conception der Klagformeln. Geſetzt, ein Käufer, der zur Zeit des abgeſchloſſenen Geſchäfts Aemilius Paulus geheißen hatte, hieß zur Zeit, als die Klage aus demſelben angeſtellt und lis conteſtiert wurde, in Folge einer Adoption Cornelius Scipio Aemilianus, wie ſollte er in der Formel, die mit der litis contestatio als Richtſchnur für den Richter in Kraft trat, genannt werden? Man könnte meinen, es ſey gleichgültig, ob man den frühern oder ſpä-

tern Namen gewählt hätte, da durch beide Namen dieſelbe Perſon bezeichnet wurde. Allein im Rechtsſinne iſt dieſes oft nicht wahr, da der frühere Name auch eine ganz andere Perſon bezeichnen konnte; denn wenn z. B. Jemand als Sclave oder filiusfamilias einen gewiſſen Namen führte und ſtipulierte, ſo hatte die Stipulation ein ganz anderes Recht, als wenn er ſie ſpäter, nachdem er freigelaſſen oder durch Adoption in eine andere Familie übergegangen war, abgeſchloſſen hätte. Das Angemeſſenſte war nun, wie es ſcheint, in der demonstratio, welche den faktiſchen Klaggrund enthielt, nach der natürlichen Wahrheit den ehemaligen Namen zur Zeit der Abſchließung der Stipulation, jedoch mit der Deſignation cui nunc .... nomen est, in den übrigen Formeltheilen dagegen, welche das gegenwärtige Recht und deſſen Folgen betreffen, den neuen Namen mit der Deſignation cui olim .... nomen fuit, zu ſetzen, und ſo wird auch wohl Aufidius gelehrt haben. Eine andere mögliche Meinung wäre aber auch, daß man in ſolchen Fällen durch eine praescriptio geholfen hätte, nach Analogie des von Gai. 4, 134. behandelten Falles. Sollen wir unſere Meinung ausſprechen, ſo würden wir uns in ſolchen Fällen, wo die Perſon im Rechtsſinne dieſelbe geblieben war, z. B. es hatte Jemand aus Anlaß einer Erbeseinſetzung sub conditione nominis ferendi ſeinen Namen gewechſelt, für die erſtere Behandlungsart entſcheiden, in einem ſolchen aber, wo der neue Name eigentlich auch eine neue Perſon bezeichnete, eine praescriptio für nothwendig halten, weil hier das Fac-

tum ſelbſt eine andere rechtliche Bedeutung dadurch erhalten konnte, daß es in einem andern perſönlichen Zuſtande der Partei eingetreten war. Beſonders wichtig war dieſes in den Fällen, wo die Klage durch capitis deminutio nicht unterging, z. B. in dem der L. 8 und 9. D. de cap. minut. (4, 5.).

VII.

Ueber

die Gränzscheidungsklage.

Von

Rudorff.

Wenn der Streit über Rechte an nachbarlichen Grundstücken auf Gränzenverwirrung beruht, so kann die faktische Grundlage desselben einen technischen oder juristischen Charakter annehmen, je nachdem entweder die örtliche Ausdehnung des Rechtsobjects, oder die Begründung und Aufhebung des Rechts selber in Frage gestellt ist. Diese zwiefache Natur wird nur durch eine entsprechende Beurtheilung erschöpft: unter einer bloß rechtlichen Auffassung würde die technische Seite der Sache zu leiden haben, eine rein kunstmäßige Behandlung würde alle einschlagenden Rechtsfragen ignoriren müssen. Wie man sich in Rom, in den verschiedenen Stadien der Gerichtsverfassung bei diesen Schwierigkeiten benommen hat, soll jetzt näher untersucht werden.

I. Zeitalter der Legis Actionen.

In dem Gespräch über die Gesetze wird gelegentlich der Aussprüche der ältern Akademie und des Zeno über das höchste Gut gedacht. Cicero selbst erklärt die zwischen beiden obwaltende Differenz für eine sehr unbedeutende, ja im Grunde für einen reinen Wortstreit. Er vergleicht sie mit einem minder erheblichen Gränzstreit und bringt dabei die folgende gelehrte Anspielung auf dessen rechtliche Behandlung an:

Cicero de legibus I. 18. Ex hac autem, non rerum sed verborum, discordia, controversia nata est de finibus: in qua, quoniam usucapionem duodecim tabulae intra quinque pedes esse noluerunt, depasci veterem possessionem academiae ab hoc acuto homine non sinemus: nec Mamilia lege singuli, sed ex XII tres arbitri, fines regemus. QVINTVS. Quamnam igitur sententiam dicimus? MARCVS. Requiri placere terminos, quos Socrates pepigerit iisque parere. QVINTVS. Praeclare, frater, iam nunc a te verba usurpantur civilis iuris et legum: quo de genere exspecto disputationem tuam: nam ista quidem magna diiudicatio est, ut ex te ipso saepe cognovi.

Als eine geringfügige Gränzstreitigkeit betrachteten also die zwölf Tafeln diejenige, welche sich in einem Raum von höchstens fünf Fußen, drittehalb an jeder Seite, bewegt: derselben Breite, welche das Gesetz dem

Abstand zweier Gebäude vorgeschrieben hatte. In diesen der Zahl nach häufigen, dem Gegenstande nach unbedeutenden Irrungen wollte man ein umständliches rechtliches Verfahren vermeiden. Darum wurde der Entscheidung nach Rechtsregeln eine Localbesichtigung substituirt. Es sollten nämlich drei Umgänger (arbitri, von ar und bitere) nach den Grundsätzen der Gränzscheidekunst die Steine aufsuchen und lediglich nach deren Ausweis die frühere Gränze wieder herstellen. Auf das Vorbringen der Ersitzung einer anderen Gränze wird keine Rücksicht genommen. Die drei Arbitri werden auch in größern Sachen vorgekommen seyn, denn alle Theilungsklagen sind Arbitria: das Usucapionsverbot war jedenfalls den kleinen eigenthümlich.

Man könnte einwenden, daß die Ausschließung der Usucapion erst durch eine bedenkliche Umänderung in die Stelle hineingetragen werde. Da jedoch die obige Erklärung durch den Zusammenhang ohnehin geboten wird, so entgeht man durch die Verwandlung des handschriftlich überlieferten voluerunt in noluerunt nur der Nothwendigkeit, die Worte intra quinque pedes gegen den Sprachgebrauch auf das durch fünffußige Gränzstreifen eingeschlossene Grundstück zu beziehen.

Ueber die Dreizahl der Arbitri möchte ich keine bestimmte Behauptung wagen. Möglich, daß sie auf einer altrömischen Localeinrichtung beruhte und mit der ältesten Verfassung in Verbindung stand. Sie läßt sich indeß auch auf einen weniger positiven Ursprung, auf einen Vorschlag der Arbitri durch den Richter und beide

Parteien zurückführen. Beweiſe für die eine oder andere Erklärung haben wir nicht.

An einem andern Ort rühmt Cicero als eine beſondere Feinheit, daß die zwölf Tafeln für Irrungen unter Gränznachbarn den Ausdruck iurgium und iurgare anſtatt lis und litigare gebrauchten. Die Erhaltung dieſer Notiz verdanken wir folgendem Citat eines ſpätern Grammatikers:

> Nonius s. v. Iurgium et lis hanc habent distantiam, quod iurgium levior res est. siquidem inter benevolos aut propinquos dissensio vel concertatio iurgium dicitur: inter inimicos dissensio lis appellatur. M. Tullius de re publica 4o. Admiror nec rerum solum sed verborum etiam elegantiam. SI IVRGANT, inquit. benevolorum concertatio, non lis inimicorum iurgium dicitur. Et in sequenti: Iurgare igitur lex putat inter se vicinos, non litigare.

Daß unter dieſem Jurgium die kleinen Differenzen innerhalb des fünffußigen Gränzraumes wenigſtens mit begriffen ſind, ergiebt der durch alle Zeiten hindurch gehende Sprachgebrauch der Rechtsquellen, wie der nichtjuriſtiſchen Schriftſteller [1]). Man hat daher nicht ganz ohne Grund die Bruchſtücke über das Jurgium und die drei Arbitri zu einem Ganzen verbunden: freilich in einer

1) Horat. epist. II., 1. 38 excludat iurgia finis. II, 2. 170, 171. Sed vocat usque suum, qua populus adsita certis Limitibus vicina refugit iurgia.

einer Weiſe, die nicht frei von manchen willkürlichen Annahmen über die Beſtellung der letztern geblieben iſt.

II. Das Mamiliſche Geſetz.

Indeſſen waren ſchon zur Zeit des Cicero nicht mehr die zwölf Tafeln, ſondern das Mamiliſche Geſetz Grundlage des geltenden Gränzſcheiderechts. Um ſo mehr nehmen die Feldmeſſer der erſten Kaiſerzeit nur auf dieſe Quelle Rückſicht, über deren Alter und Veranlaſſung ſich leider keine ſichere Kunde erhalten hat, ſo daß wir namentlich nicht wiſſen, ob die Lex Mamilia über die Aufhebung der Legis Actionen durch die Lex Aebutia hinaufreicht oder ob umgekehrt das Mamiliſche Geſetz durch die Nothwendigkeit hervorgerufen iſt, die wegfallende feierliche arbitrorum postulatio in einer andern zeitgemäßern Form feſtzuhalten.

Als ſichere Neuerung des Mamiliſchen Geſetzes dürfen wir nur die von Cicero hervorgehobene Reduction der drei Arbitri auf einen anſehen. Alles Weitere iſt ungewiß.

Dahin gehört zunächſt die ſpätere Ausdehnung der in Rom üblichen ſummariſchen Gränzſcheidungen auf die Provinzen. Von ihr handelt eine Stelle des Hyginus de limitibus p. 152. (Goes.): Linearii limites mensurae tantum disterminandae causa sunt constituti: et, si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt. In Italia itineri publico serviunt sub appellatione subruncivorum et habent latitudinem pedum octonum. Nach dieſem

Zeugniß dienen in Italien auch die kleinſten Limiten als öffentliche Wege: deshalb werden ſie nothdürftig geebnet und erhalten eine achtfußige Breite. Außer Italien beſtimmen dieſe Markſcheiden nur die Centurien, und ſind daher blos Linien ohne alle Breite. Eine Ausnahme gilt, wenn ein ſolcher Limes zufällig mit der Gränze einer Beſitzung zuſammentrifft. Alsdann wird die Mamiliſche Vorſchrift über den fünffußigen Gränzraum auch auf ihn angewendet. Daß aber dieſe Anwendung auf einer Beſtimmung des Geſetzes ſelbſt beruhte, ſagt Hygin nicht.

Auch eine andere vermeinte Abweichung des Mamiliſchen Geſetzes vom ältern Recht löſt ſich, genauer angeſehen, in bloßen Schein auf. Die zwölf Tafeln ſprachen von einem Raum INTRA QVINQVE PEDES, das Mamiliſche Geſetz muß die Worte INTRA PEDES QVINOS gebraucht haben. — Noch Siculus Flaccus (p. 8.) behält in einer Stelle, die von der Bezeichnung der Gränzbäume handelt, jenen Ausdruck des Geſetzes bei. In der Gudiſchen Handſchrift lautet ſie ſo: Si enim communes sint, mediae utrinque notatae per totas esse debebunt: si partium frondes spectant in alios fines, plagis id est, latis cicatricibus signatae inveniri debent; ut intellegantur eorum esse dominorum, in quas partes integrae erunt, intactae reservabuntur. Signantur autem utrinque, id est ex utraque possessione, intra pedes quinos, ut legis Mamiliae commemorationem habeant. Bezeichnet werden alſo: erſtens die gemeinſchaftlichen Bäume auf der Gränze ſelbſt und zwar auf beiden Seiten des Stamms (utrimque); zwei-

tens die eigenen Bäume jedes Anliegers und zwar auf der dem Nachbar zugewendeten, dem Grundstück des Eigenthümers abgekehrten Seite des Stammes. Unter den eigenen Bäumen werden die auf jedem der beiden anliegenden Grundstücke befindlichen verstanden. In diesem Sinne werden also auch die eigenen Bäume utrimque bezeichnet. Doch trifft die Bezeichnung nur diejenigen unter ihnen, welche innerhalb des Gränzstreifens (intra pedes quinos) stehen. Die ferner von der Gränze gepflanzten werden nicht einmal auf einer Seite angeschlagen. Alle gezeichneten Gränzbäume deuten mithin auf das Mamilische Gesetz hin, in welchem jene Beschränkung ihren Grund hat. — Durch den Ausdruck INTRA PEDES QVINOS entstand nun zwar die Streitfrage, ob nicht der fünffußige Gränzraum im Mamilischen Gesetz habe verdoppelt werden sollen? und nach dem Zeugniß des Frontin lebte diese Controverse selbst unter den Juristen der ersten Kaiserzeit noch fort. „De qua lege (Mamilia, sagt er p. 83) iurisperiti adhuc habent quaestionem, quini pedes latitudo dati sint, an in tantum quinque, ut dupondium et semissem unaquaeque pars agri finem pertinere patiatur.“ Die Vertheidiger dieser Verdoppelung hatten aber auch den wahren Sinn des alten Sprachgebrauchs nicht gefaßt, welcher Distributivzahlen oft für Cardinalzahlen setzte („neque antiqui sermonis sensus proprie explicare possunt“). Die quini pedes des Mamilischen Gesetzes sind also den quinque pedes der zwölf Tafeln völlig gleichbedeutend. Auf jedem einzelnen Grundstück beträgt

der Gränzſtreif nicht über drittehalb Fuß, und nur wegen der Duplicität des Gränzſtreits wurde nicht dieſe, ſondern ſtets die Geſammtzahl genannt.

Für völlig unerwieſen endlich muß ich die Behauptung unſerer Schriftſteller erklären, nach welcher die ſechsfußigen Gränzräume, die in einigen Nachrichten neben den fünffußigen vorkommen, auf das Mamiliſche Geſetz zurückzuführen wären. Der Beweis jener Behauptung pflegt durch folgendes Zeugniß des Aggennius (p. 53) geführt zu werden: De fine lex Mamilia quinque aut sex pedum latitudinem praescribit. Allein der von Blume im Rheiniſchen Muſeum 1834. edirte Hyginus de controversiis agrorum, aus welchem Anfang und Schluß dieſes Satzes entlehnt iſt, leitet die Controverſe über den Finis S. 159. nur durch die Bemerkung ein: De fine si ageretur, res intra pedum quinque aut sex latitudinis quaestionem habet. Frontin aber, aus welchem die Erwähnung des Mamiliſchen Geſetzes bei Aggennius herſtammt, ſagt (p. 83) bloß: de fine subtilior exigitur disputatio, qui a rigore nullo modo distat, nisi specie, num praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat. Worin dieſe Latitudo beſtand, beſtimmt er in dieſen einleitenden Worten nicht. Aus der unmittelbar folgenden Auseinanderſetzung, welche bereits oben mitgetheilt wurde, ergiebt ſich, daß das Geſetz QVINI PEDES genannt hatte. Was ſpricht nun noch für das Mamiliſche Geſetz als Quelle der ſechs Fuße? Nichts als die Auctorität eines Commentators, welcher, da er überhaupt keine eigene Meinung hat, eine ſolche

auch durch die ungeschickte Zusammensetzung der Worte Anderer nicht wohl ausdrücken kann. Inzwischen bleibt das Daseyn der sechsfußigen Gränzstreifen gewiß, wenn auch das Mamilische Gesetz ihre Quelle nicht war. Woher also diese Varietät?

Man könnte dieselbe aus dem Uebergang des Decimalsystems in das Duodecimalsystem zu erklären versuchen, wenn nicht noch eine andere Abweichung von den fünf Fußen der zwölf Tafeln erwähnt würde, die sich auf jenen Uebergang nicht zurückführen läßt.

Varro giebt das Maaß des Actus zu hundertundzwanzig Fuß in der Länge und mindestens vier Fuß in der Breite an. Actus, sagt er, (de lingua lat. V. p. 32. 35 Spengel) quod agendo teritur. — Eius finis minimus constitutus in latitudinem, quattuor: fortasse an ab eo quattuor, quod ea quadrupes agitur: in longitudinem pedes centum viginti. Columella, Isidor und die Feldmesserſammlung, welche diese Stelle ausgeschrieben haben, nehmen auf Varro's Auctorität diesen wunderbaren Actus buchstäblich für ein Ackerflächenmaaß [2]). Etwas weniger abenteuerlich, vielleicht auch Varro's Gedanken nicht so völlig fremd, dürfte die Beziehung desselben auf die Servitut der Viehtrift seyn. Aber bei dieser Servitut hatte der Weg keine gesetzliche Breite, diese wurde vielmehr, wenn nichts festgesetzt worden war, durch einen Arbiter nach den Umständen bestimmt [3]). Ferner reichen

2) Columella V, 1. 5. Isidor XV, 15. 4. Goesius p. 290.
3) Javolenus L. 13. §. 2. de S. P. R.

für eine ſolche Servitut vier Fuß auf keinen Fall aus. Sodann hat der Triftweg nicht genau die Länge einer Seite des Actus. Und endlich kommt er nicht bloß zwiſchen zwei Nachbarn auf der Gränze vor, ſondern führt über das benachbarte Grundſtück und könnte daher nicht wohl mit Feſtus ein iter inter vicinos quatuor pedum latum genannt werden [4]).

Alle Schwierigkeit verſchwindet, wenn man unter dem Actus des Varro und des Feſtus den Gränzraum des Mamiliſchen Geſetzes, unter dem Quadrupes aber den Pflugſtier verſteht. Wie unzulänglich vier Fuß Breite für die Uebertrift einer ganzen Heerde ſeyn mögen, für die Tritte zweier Zugthiere laſſen ſie ſich eher als Minimum denken. Auch wird nun die Länge von hundert und zwanzig Fußen begreiflich. Sie iſt die äußerſte Länge einer Furche, welche die Thiere, ohne zu raſten, zu ziehen vermögen. Sulcum autem ducere longiorem, — ſo verſichert wenigſtens Columella (II, 2. 27), — quam pedum centum viginti contrarium pecori est, quoniam plus aequo fatigatur, ubi hunc modum excessit. Selbſt der Name Actus erſcheint nun erſt recht paſſend gewählt. Denn nach Plinius (hist. nat. XVIII, 3. 3) iſt actus, in quo boves agerentur cum aratro uno impetu iusto.

Dagegen entſteht durch dieſe unſere Auffaſſung der

4) Festus s. v. Actus ... significat .... modo iter inter vicinos quattuor pedum latum: modo in geometria minorem partem iugeri id est centum viginti pedum.

Nachrichten über den Actus eine neue Schwierigkeit für die Auslegung des Mamilischen Gesetzes. Beziehen wir nämlich auch diese Nachrichten auf den Gränzraum, so erhalten wir drei verschiedene Angaben über dessen Breite. Wie sind diese zu vereinigen?

Wenn ein Stück Ackerland, etwa ein Quadratactus, bis an seine äußersten Gränzen umgepflügt werden soll, so ist dies nur dadurch möglich, daß die vier angränzenden Stücke während der Beackerung ebenfalls betreten werden. An den beiden Seiten neben den Furchen geschieht dieses von dem einen der beiden Zugthiere, welche der Ackermann vor sich hertreibt, während er selbst, in der Mitte gehend, mit der Pflugschar die Gränze streift. An den beiden andern Seiten, wo die Furchen ausmünden, werden die vorliegenden Grundstücke berührt, indem der Pflüger, um auch hier die Gränze zu erreichen, auf diesen Anwenden den Pflug umdreht. Auf diese Weise entsteht für alle vier Grundstücke eine gesetzliche Servitut, theils des Weges, theils der Anwende, deren Last jedoch dadurch gemindert wird, daß sie wechselseitig ist, daß sie nur ein Mal im Jahre, während der Ackerzeit, ausgeübt wird und endlich, daß das Mamilische Gesetz ein höchstes Maaß des Raums für dieselbe vorgeschrieben hat. Die Abweichungen über den Betrag dieses Maaßes könnte man aus einer Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller herleiten wollen. Mehr Wahrscheinlichkeit hat für mich folgende Erklärung. Das Recht der zwölf Tafeln wurde in Rom festgehalten. Aber schwerlich hatten alle Italischen Völker das Mamilische Gesetz

recipirt: und in den Provinzen konnte die Vernichtung aller entgegenstehenden Observanzen kein Interesse haben. So ließ man, aus Rücksicht auf Ortssitte, Abweichungen nach beiden Seiten bestehen, so daß bei Schriftstellern, welche wie die Feldmesser auf dergleichen örtliche Verschiedenheiten Rücksicht nehmen, zwei, drittehalb, drei, oder beide Grundstücke zusammen genommen, vier, fünf, sechs Fuß neben einander genannt werden können.

Die behauptete Beziehung des Mamilischen Gränzraums auf die gesetzliche Servitut des Pflugrechts und der Anwende erhellt am klarsten aus der Fortsetzung der bereits citirten Stelle des Hyginus (S. 159): hanc latitudinem vel iter ad culturas accedentium occupat, vel circumactus aratri. Bei der Wiederholung (S. 160. 161) setzt derselbe Schriftsteller hinzu: Itinera saepe ad culturas pervenientibus tam latum locum occupant, aut in aratis intra tot pedes aratrum circumarat. Zwischen dem Actus des Varro, dem Iter und Circumactus in dieser Stelle ist der Zusammenhang unverkennbar.

Jener Raum nun hatte nach unserm Gesetz zugleich eine Beziehung auf Gränzstreitigkeiten, weil diese wegen der beim Pflügen unvermeidlichen Berührung der Gränze und Gränzsteine eben in ihm am gewöhnlichsten vorkommen, oder, wie Varro sich (p. 31) ausdrückt: quod eae partes (nämlich die fines agrorum und termini) propter limitare iter maxime teruntur. Gewiß ist, daß das Gesetz für Streitigkeiten innerhalb dieses Raums eine andere Behandlung anordnete, als sie bei weitergreifenden Statt fand. Denn nur so läßt sich die sorg-

fältige Unterscheidung zweier Klassen von Gränzprozessen erklären, über welche Frontin (p. 40) sich folgender Gestalt ausdrückt: De rigore controversia est finitimae conditionis, quotiens inter duos pluresve terminos ordinatos sive quae alia signa secundum legem Mamiliam intra quinque pedes agitur. De fine similis est controversia .... nam et eadem lege continetur et de quinque pedum agitur latitudine. De loco controversia est, quicquid excedit supra scriptam latitudinem.

Aber worin bestand diese verschiedene Behandlung beider Klassen von Prozessen? Von der richtigen Beantwortung dieser Frage hängt die Einsicht in das gesammte Römische Gränzscheiderecht ab.

In dem Richterpersonal und der Prozeßform hatte nie ein wesentlicher Unterschied zwischen jenen Arten eines Gränzstreits gegolten. Wenn auch in den kleinen Sachen mehr kunstverständige Richter genommen wurden, so richteten doch auch in den größern freigewählte Arbitri, nicht senatorische Judices. Auch Localbesichtigungen kamen überall vor. Die Verschiedenheit der beiden Gattungen bestand nur in den Entscheidungsnormen, welche die Richter befolgen mußten.

Bereits die zwölf Tafeln hatten jede Beachtung der Usucapion in Gränzstreitigkeiten innerhalb des fünffußigen Gränzraums verboten, und es scheint nicht, daß dieses Verbot im Mamilischen Gesetz Abänderungen erlitten hat. Cicero wenigstens nennt dafür immer noch die zwölf Tafeln als Quelle. Selbst die Ausschließung der longi

temporis praescriptio bedurfte keiner speciellen gesetzlichen Anordnung. Sie folgte aus der Ausdehnung der alten Feldordnung auf die Provinzen ohne Weiteres. Demnach muß auch nach dem Mamilischen Gesetz das Eigenthümliche der kleinen Gränzstreitigkeiten innerhalb des fünffußigen Raums hauptsächlich in diese Ausschließung der Ersitzung gesetzt werden. Es fragt sich also, wie dieselbe zu denken ist.

In den meisten Fällen wird es schon an einem allgemeinen Erforderniß der Usucapion fehlen. Wer dem Nachbar Land abpflügt, besitzt dasselbe ohne Titel, ohne guten Glauben, gewöhnlich sogar gewaltsam und kann es schon deshalb nicht usucapiren, wenn er es auch wirklich die ganze Zeit hindurch ohne Unterbrechung inne gehabt haben sollte [5]). Hat er aber das Land nicht ab- und an das seinige angepflügt, so wird ihm sogar der erforderliche Sachbesitz mangeln. Denn in der unvollständigen Benutzung der drittehalb Fuß zum Weg für das Zugthier oder zum Umwenden des Pflugs während der Beackerung läge höchstens der Quasibesitz einer intermittirenden affirmativen Servitut. Man könnte sagen: dann müsse wenigstens diese usucapirt werden. Aber die Ersitzung der Servituten ist nicht bloß durch das Scribonische Gesetz aufgehoben, sondern auf unsern Fall

5) Consultatio c. 9. (Valens 365) Fines etiam, quos temeratos adseverat, amota praescriptione temporis, hi, qui pervaserunt, ut ratio iuris est, redhibere coguntur. Wegen des fehlenden Titels vgl. L. 22 C. Fam. herc. (Diocletian und Maximian) L. 3. C. in quibus causis cessat. (Diocletian und Maximian.)

nicht einmal anwendbar, weil das Recht des Actus und Circumactus dem Nachbar auf dem Grundstück der Anlieger schon gesetzlich zusteht, folglich zu seiner Begründung nicht noch einer fortgesetzten Ausübung bedarf. In diesem Sinne sagt Hygin (S. 159) vom iter ad culturas accedentium und dem circumactus aratri: Quod usucapi non potest: iter enim, quo ad culturas pervenitur, non capitur usu, sed id, quod in usu biennio fuit.

Ich will jedoch nicht bestreiten, daß sich die Erfordernisse der Ersitzung bisweilen zusammenfinden mögen. So, wenn die Gränzzeichen unkenntlich geworden sind, wenn der Nachbar drittehalb Fuß seinem Grundstück allmälig angepflügt und beim Verkauf dem neuen Erwerber als Theil seines Landes überliefert hat. Durfte sich dieser nunmehr auf Usucapion berufen? Möglich war sie ohne Zweifel. Denn wenn der Verkäufer noch mehr als jene drittehalb Fuß, wenn er fünf, zehn, zwanzig Fuß abgepflügt hatte, so konnte unstreitig der Käufer diesen ganzen Raum, und in ihm auch jene drittehalb Fuß usucapiren [6]). Aber berücksichtigt wurde die Ersitzung nur, wenn es sich um einen solchen größeren Raum handelte; denn der Arbiter der Lex Mamilia, welcher innerhalb des fünffußigen Gränzraums zu cognosciren hatte, entschied, ohne die Berufung auf Ersitzung

6) Paullus L. 2. §. 6. pro emtore. si fundus emtus sit et ampliores fines possessi sint, totum longo tempore capi: quoniam universitas eius possideatur, non singulae partes. Julian L. 7. §. 1. 12. eodem.

zu achten. Der Grund liegt weniger in der Geringfügigkeit des Objects, als in den Entscheidungsnormen, welche ein Arbiter zu befolgen hatte. Es waren dies nicht die Regeln des bürgerlichen Rechts, in welchem die Usucapion wurzelt, sondern die Grundsätze der Gränzscheidekunst über die Bedeutung der Gränzzeichen. Kurz, die Usucapion war nicht gerade unmöglich, aber sie fand keine Beachtung vor einem Richter, welcher nicht nach dem Recht, sondern nach der Kunst zu entscheiden hatte. Sie war mithin, sobald es sich um jene fünf Fuß handelte, practisch so gut wie nicht vorhanden. Dagegen gab es außerhalb des Streits über den Finis und getrennt von demselben kein Usucapionsverbot. Man konnte daher durch Anstellung der Vindication die Beachtung der Usucapion erzwingen. Aber eben diese Vindication war auch unstreitig beschränkt, namentlich dann, wenn man sie nach beendigtem Gränzstreit als Separatum hätte gebrauchen wollen. Hier stand ihr die Wirkung der Adjudication entgegen und eben deshalb konnte man das Verbot der Beachtung der Usucapion so ausdrücken, als ob dieselbe absolut unmöglich gewesen wäre, (usucaponiem esse noluerunt, usucapi non potest, intra pedum sex possessionem usu nemo capit) welches in der That nicht der Fall war.

Die aufgestellte Ansicht über die Bedeutung des Usucapionsverbots innerhalb des fünffußigen Finis erhält eine indirekte Bestätigung durch die entgegengesetzte Behandlung, welche bei dem Streit über einen Locus,

d. h. über einen größern Theil des benachbarten Grundstücks eintritt, wo die Lex Mamilia nicht galt. In einer solchen controversia de loco war die Usucapion so wenig ausgeschlossen, wie bei einer Controverse de proprietate, d. h. einer auf andern Gründen als einer Gränzenverwirrung beruhenden Vindication. Den Grund giebt Hygin a. a. O. S. 164 mit den Worten an: Constabit tamen, rem magis esse iuris, quam nostri operis, quoniam saepe usucapiuntur loca, quae biennio possessa fuerint und bald darauf: Argumentum itaque prudentiae est, non professionis, nach welchen Aeußerungen die Zulassung der Usucapion als eine reine Folge der Beachtung von Rechtsregeln überhaupt gedacht wird.

Man könnte gegen die versuchte Ableitung des Usucapionsverbots einwenden, daß der aufgestellte Grund zu viel beweise, weil er nicht bloß die Usucapion, sondern auch jede andere juristische Thatsache trifft, durch welche das Eigenthum begründet und verloren wird. Ohne Zweifel aber hatte der Arbiter diese Thatsachen eben so wenig als die Usucapion zu berücksichtigen, und wenn dies nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, so liegt der Grund in dem zufälligen Umstand, daß in jenen kleinen durch das Abpflügen entstehenden Gränzscheidungsklagen die Parteien sich seltener auf einen Kauf, um so häufiger aber auf Usucapion berufen werden.

Unsere Juristen pflegen indeß den Finis des Mamilischen Gesetzes mehr oder weniger mit dem Limes der Acker- und Coloniegesetze zu verwechseln und das Usuca-

pionsverbot aus der Unverletzlichkeit des letzteren zu erklären [7]).

In der That werden die Ausdrücke Finis und Limes häufig genug gemißbraucht. Allein die mit diesen Ausdrücken bezeichneten Begriffe sind so verschieden, daß sie nichts mit einander gemein haben, als das sehr allgemeine Merkmal einer Gränze in der unbestimmten Bedeutung des Anfangs und Endes irgend eines Theiles der Erdoberfläche. Denn der Finis scheidet die Besitzungen bestimmter Personen, der Limes die Centurien und Regionen einer Feldmark. Nur jener also ist eine eigentliche Gränze des Rechtsobjects, oder, wie Balbus es ausdrückt (p. 31) eine extremitas, quousque unicuique possidendi ius concessum est: aut quousque quisque suum servat. Der Limes bezieht sich auf die Communalanstalt der Limitation einer Feldmark: er ist Markscheide, nicht Gränze. Zufällig mag beides zusammentreffen; aber die Markscheide kann auch eine Besitzung durchschneiden und die Gränze umgekehrt mitten in eine Centurie fallen. Der Limes kommt daher nur bei limitirtem Lande vor: Gränzen aber giebt es überall.

Dieser verschiedenen Bestimmung gemäß ist auch Gestalt und Natur beider eine andere. Von der Gränze sagt Balbus (p. 31): Extremitatum genera sunt

7) Unterholzner, Verjährungslehre I. S. 178—180. Am stärksten ausgedrückt bei Dirksen (in dieser Zeitschrift II. S. 413). Nach ihm war der ganze fünffußige Zwischenraum der Cultur entzogen und den Gränzgöttern, dem Jupiter Terminalis oder dem Silvan geweiht, also sogar eine res sacra. Er verwechselt die Gränzzeichen mit dem Gränzraum.

duo: unum quod per rigores observatur; alterum, per flexus. Rigor est, quicquid inter duo signa in modum lineae directum perspicitur; flexus, qui secundum locorum naturam curvantur, ut in agris arciſiniis solet. Die Markſcheiden aber ſind ſtets nur gerade Linien. Dagegen hat der Finis in dem Sinne immer eine gewiſſe Breite, daß drittehalb Fuß zu beiden Seiten beim Umpflügen vom Zugthier betreten und bei Gränzſtreitigkeiten noch mit als Gränze betrachtet werden, während der Limes bald eine ungleich größere Breite hat, um als öffentlicher Weg zu dienen, bald in einer bloßen Linie ohne alle Breite beſteht, welche nur den Anfang einer neuen Centurie anzudeuten beſtimmt iſt. Aber bei dem Finis wird jener fünffußige Gränzraum nur von den Nachbarn einmal im Jahre als Weg und Anwende benutzt: im Uebrigen bleibt er unbeſchränktes Privateigenthum der Anlieger; ſie dürfen ihn umpflügen, beſäen, Gräben ziehen, ja ihn mit Bäumen bepflanzen, mit Gebäuden beſetzen und durch alle dieſe Anlagen jene geſetzliche Servitut unter gewiſſen durch die Feldordnung genauer beſtimmten Modificationen beſchränken. Dagegen die Kardines und Decumani auf limitirten Feldmarken ſind, wenn ſie nicht ausdrücklich mit aſſignirt waren, dem Privateigenthum entzogen und dürfen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen Wegen durch Beackerung oder Anlagen irgend welcher Art nicht entfremdet werden. Hiermit hängt ein Unterſchied unmittelbar zuſammen, der für unſern Zweck von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt. Die Gränze einer Beſitzung iſt beweglich. Sie

kann durch Kauf, Tausch und andere Veräußerungen willkürlich vorgeschoben und zurückgezogen werden, und wenn dies geschieht, so folgt ihr auch der fünffußige Gränzraum. Die Gesammtheit der großen Kardines, Decumani und sonstigen Limites einer Feldmark bildet aber ein unwandelbares Netz zwischen den wandelbaren Besitzungen, welches durch kein Rechtsgeschäft über diese gestört werden kann. Es beruht also auf einer augenscheinlichen Verwechselung mit dem Limes, wenn sich Manche die fünf Fuß zu beiden Seiten der Gränze als einen festen sichtbaren Rain denken. In der Stadt mochten dergleichen Gäßchen gute Dienste leisten, um den Gebäuden bei Feuersgefahr von allen vier Seiten beikommen zu können. Hier kommen sie daher nach einer Vorschrift der zwölf Tafeln, unter dem Namen legitimum spatium, ambitus, sestertius pes, zwischen den insulae wirklich vor. Auf dem Lande aber würden stehende Raine und feste Wege zwischen je zwei Feldern unnütze Bodenverschwendung gewesen seyn. Die einmalige Benutzung während der Beackerung reichte hier für das Bedürfniß vollständig aus. Allerdings kannte auch das Alterthum feste Raine auf der Gränze zweier Grundstücke. Illud vero invenimus aliquibus locis, sagt Siculus Flaccus, (p. 13) ut inter arva vicini arceantur confundere fines eoque usque aratrum perducere, ut in finibus solidum marginem non relinquant, quo discerni possint fines. Hier trat also eine gegenseitige negative gesetzliche Servitut an die Stelle der affirmativen. Aber er setzt hinzu, daß diese Form

auf

auf besonderer Ortssitte beruhte, und liefert uns damit noch einen neuen Beweis gegen das Daseyn einer allgemeinen Vorschrift dieser Art. Er läugnet sogar eine solche Regel ausdrücklich, indem er unmittelbar vor den angeführten Worten sagt: ita non uno genere, quasi lege data, fines observabuntur.

Durch Vorstehendes ist zugleich die von den Neuern versuchte Ableitung des Usucapionsverbots widerlegt. Ist nur die Markscheide unverletzlich und unverrückbar, während die Gränze eines Grundstücks durch Kauf, Tausch, Schenkung, Theilung und andere Dispositionen beliebig erweitert und beschränkt werden kann, weshalb sollte sie nur gerade der Usucapion unzugänglich seyn? Und, da man zugeben muß, daß größere Stücke usucapirt werden können, warum soll die Gränze nicht auch um drittehalb Fuß erweitert werden dürfen? Etwa um dem vorigen Eigenthümer, der die Hälfte seines Grundstücks durch Usucapion an seinen Nachbar verloren hat, mitten in dessen nunmehriger Besitzung einen drittehalbfußigen Streifen Landes als Andenken seiner ehemaligen Herrschaft zu lassen? Dies dürfte einigermaßen zwecklos und seltsam seyn.

III. Zeit der classischen Juristen.

Auf der Grundlage des Mamilischen Gesetzes gestaltete sich das Gränzscheiderecht unter der Herrschaft des Formularprozesses auf folgende Weise.

In manchen Fällen geht der Hauptsache ein Interdictsprozeß über den Besitz des streitigen Stückes vor-

her. Dieser muß von dem Gränzstreit selbst völlig getrennt gedacht werden, da er bei der Duplicität desselben nicht einmal den Zweck haben kann, die Parteirollen darin zu bestimmen, sondern nur den, Weiterungen und Thätlichkeiten zu verhüten. Wird er durch eine Dejection veranlaßt, so ist es das Interdict de vi, durch welches der Magistrat dem Verletzten Restitution verschafft. Von diesem Interdict muß folgende Aeußerung des Ulpian erklärt werden:

L. 8 pr. fin. reg. Si irruptione fluminis fines agri confudit inundatio ideoque usurpandi quibusdam loca, in quibus ius non habent, occasionem praestat: praeses provinciae alieno eos abstinere et domino suum restitui terminosque per mensorem declarari iubet.

An einen Streit über die Gränze selbst kann hier nicht gedacht werden, weil eine eigene Thätigkeit des Präses vorausgesetzt wird, während nach dem Zeugniß desselben Ulpian damals im Gränzstreit ein Judex und eine Formel gegeben wurde. Es bleibt mithin nur die Beziehung auf ein Interdict und zwar Unde vi übrig, auf welches die Erwähnung der Usurpation hindeutet. Ein Bedenken könnte die Zuziehung des Feldmessers erregen, die im Streit über den Besitz sonst nicht vorkommt. Allein offenbar ist hier von einem außerordentlichen Naturereigniß die Rede, welches eine allgemeine Revision der Gränzen nothwendig machte. Hauptsächlich mag dabei an Aegypten gedacht seyn [8]).

8) L. 3. C. de alluv. Cassiodor. Var. III. 52.

Es können aber auch bloß Störungen im Besitz vorgefallen seyn. Dann dürfen beide Theile auf Schutz gegen Gewalt provociren und der Provocant gilt auch zugleich als Beklagter. Nur ist einige Vorsicht nöthig, da das Interdict Uti possidetis wegen der gegenseitigen Sponsionen, der Fruchtlicitation und Fructuarstipulation (cetera ex interdicto) [9]) zu einer fünffachen Condemnation des Unterliegenden führen kann. Im Ganzen wird es mehr bei urbarem Lande als bei Wald und Weide anzurathen seyn, wo der gegenwärtige Besitz, auf welchen Alles ankommt, wegen der längern Fruchtperioden schwerer nachzuweisen ist. „De loco, si possessio petenti firma est, etiam interdicere licet, dum cetera ex interdicto diligenter peragantur. Magna enim alea est, litem ad interdictum deducere, cuius est executio perplexissima. Si vero possessio minus firma est, mutata formula, iure Quiritium peti debet proprietas loci.“ (Frontin. p. 79.) Bei diesem guten Rathe ist offenbar an Italien gedacht. Bei Provinzialgrundstücken scheint Frontin Statt der Interdicte und der Vindication des römischen Eigenthums nur eine einzige Klage, die petitorische Formel mit dem Zusatz ex aequo, als zulässig zu betrachten (p. 76). Der aufgestellten Regel gemäß werden die Interdicte bei Ackerland, Wiesen, Weinbergen für anwendbar erklärt, bei

9) Gaius IV. 170. L. 4. §. 2. de V. O., wo die stipulatio fructuaria freilich nach der duplex interpretatio von der Caution des Usufructars erklärt werden muß.

Waldungen und Weiden dagegen wird mehr zum Petitorium gerathen.

Zu diesem übergehend, finde ich nöthig, eine allgemeinere Bemerkung vorauszuschicken. Man könnte sich den Streit über das Recht, sowohl innerhalb als außerhalb des fünffußigen Gränzraums, als eine gegenseitige Vindication der von den Gränznachbarn occupirten Landstücke vorstellen. Denn um die Herausgabe dieser Stücke handelt es sich in der That in jeder Gränzstreitigkeit, mögen sie klein oder groß seyn. Allein eine einfache Vindication würde dem hier vorliegenden Rechtsverhältniß deshalb nicht entsprechen, weil die Rechtsfrage nach dem Eigenthum der streitigen Stücke im Falle einer Gränzenverwirrung häufig mit der technischen zusammenfällt: wo zwischen den zwei oder mehreren benachbarten Grundstücken die Gränze ist? Diese Gränze nun ist oft so unkenntlich, daß keine Partei bestimmte Stücke mit Gewißheit als die ihrigen zu bezeichnen wagt, mithin nichts Anderes übrig bleibt, als das streitige Gebiet als ein gemeinschaftliches zu behandeln und zu theilen. Auch kann die vorhandene Gränze so schlecht gezogen seyn, daß, um neuen Verwirrungen vorzubeugen, ein gegenseitiger Austausch nothwendig wird. Theilung und Austausch können aber niemals mit einer einfachen Vindication, sondern immer nur aus jener wechselseitigen Obligation gefordert werden, deren Rechtsgrund der bedenkliche Zustand der Gemeinschaft ist. Auf diese Weise wird eine reine Vindication des angränzenden Landstücks nur dann ausreichen, wenn der Streit über das Eigen-

thum auf Gründen beruht, welche auch bei nicht angränzenden Grundstücken vorkommen können. Handelt es sich dagegen um eine Gränzenverwirrung, so verlangt die Vindication einen obligatorischen Zusatz, durch welchen sie zu einer zum Theil persönlichen, gemischten, doppelten, kurz zu einer Theilungsklage wird. Durch diese obligatorische Beimischung soll jedoch die Prüfung der Eigenthumsansprüche nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr kommen dieselben in zwiefacher Anwendung zur Sprache. Einmal als Legitimations- oder Präjudicialpunkt. Zwar sind bei Gränzstreitigkeiten, wie in den Klagen wegen Servituten, die Grundstücke, um deren Gränzen es sich handelt, die eigentlich streitenden Theile: denn auch die Benützung des Finis beim Pflügen ist eine, den affirmativen Servituten, namentlich den Wegegerechtigkeiten, verwandte Eigenthumsbeschränkung. Aber die Grundstücke bedürfen einer Vertretung, und zu dieser ist nur der befugt, welchem entweder das Eigenthum, oder irgend ein, das gesammte Grundstück ergreifendes dingliches Recht, z. B. Nießbrauch, Emphyteuse, Pfandrecht, an demselben zusteht [10]). Häufig wird wegen dieser Beziehung zu dem streitenden Grundstück gar kein Widerspruch erhoben werden. Im Läugnungsfalle muß sie jedoch erwiesen werden, und dieser Beweis ist zweckmäßig als Legitimationspunkt zu behandeln; weil auf diese Weise die Führung eines vergeblichen Prozesses einfach verhü-

10) Paullus L. 4. §. 9. Fin. reg. L. 5. §. 3. Arborum furtim caesarum.

tet werden kann. Zweitens bilden jene Eigenthumsansprüche die Grundlage der Auseinandersetzung. Denn bevor man bestimmen kann, wie Viel jedem von dem streitigen Flecke zuzusprechen ist, muß der Anspruch jedes Einzelnen an das zu theilende Object festgestellt worden seyn. Wegen dieser zwiefachen Rücksicht auf das Eigenthum an dem ganzen Grundstück und dem streitigen Theil wird unsere Klage in ungenauer Rede und bei nichtjuristischen Schriftstellern nicht selten geradezu eine Vindication genannt [11]). Vorsichtiger und richtiger aber sagt Paullus: Finium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est [12]).

Mit jener Duplicität des Gränzstreits hängt auch der Grundsatz zusammen, daß bei der Schätzung desselben auf das Ganze, nicht auf die von jedem Nachbar in Anspruch genommenen Stücke zu sehen ist. Dies konnte praktisch wichtig werden, sobald ein Streit entstand über die Frage, ob die Gränzsache noch zu der

---

11) Apuleii Metam. VI. p. 138. 139. ad quoddam pervenimus trivium. Sic nos, diversa tendentes et in causa finali de proprietate soli, immo viae herciscundae contendentes, deprehendunt ipsi latrones. IX. p. 216. 217. casulae parvulae conterminos — agros possidebat vicinus potens — finiumque inani commota quaestione terram totam sibi vindicabat. Tunc agrestis ... amicos plurimos ad demonstrationem finium — corrograt. Nec tamen ille — tantillum praesentia multorum civium territus — verbis temperare voluit .... sed — asseverat parvi se pendere tot mediatorum praesentiam. Frontin. p. 76. vindicant tamen inter se non minus fines „ex aequo", ac si privatorum agrorum essent.

12) L. 1. Fin. reg.

beschränkten Municipaljurisdiction, oder schon vor das Forum des Proconsuls gehöre. Man entschied sich für das Letztere, sobald das Ganze diese Summe übersteigt, weil es sich nicht um zwei Vindicationen der verschiedenen Theile, sondern um eine einzige Gränzregulirung handelt, wie ja auch das ganze Streitobject Einem adjudicirt werden kann [13]).

Von dem nunmehr gewonnenen Standpunkte aus erklärt sich die Sorgfalt, mit welcher die römischen Juristen die allgemeinsten Voraussetzungen unserer Klage festzustellen bemüht sind. Es kam besonders darauf an, das Gebiet der reinen Vindication von dem der Theilungsklage zu sondern. Die erste unter jenen Voraussetzungen sind ländliche Grundstücke. Bei Gebäuden, welche durch eine gemeinsame Wand verbunden sind, tritt die einfache Negatorienklage ein. Es versteht sich jedoch, daß die städtische Lage der angränzenden Grundstücke oder das Daseyn *eines* Gebäudes auf der Gränze unsere Klage so wenig ausschließt, wie ein Baum, ein Bach, ein Graben oder ein Anlage anderer Art [14]).

Die Grundstücke müssen ferner unmittelbar aneinander

---

13) L. 11. §. 2. de iurisdict. (Gaius lib. 1. ad ed. prov.) Si una actio communis sit plurium personarum veluti .... finium regundorum: utrum singulae partes spectandae sunt circa iurisdictionem eius, qui cognoscit, quod Ofilio et Proculo placet, quia unusquisque de parte sua litigat? an potius tota res, quia et tota res in iudicium venit et vel uni adiudicari potest, quod et Cassio et Pegaso placet? et sane eorum sententia probabilis est.

14) Ulpian L. 2. pr. eod. Paullus. L. 4. §. 10. eodem.

ſtoßen. Ein öffentlicher Weg oder Fluß in der Mitte hebt die Möglichkeit einer Gränzverwirrung auf. Dafür tritt dort die actio viae receptae, hier das Recht der Alluvion ein [15]).

Es muß drittens geſtritten werden um einen Theil, nicht um das ganze Grundſtück. Jenen nennen die Römer Finis und Locus, dieſes Fundus. So im Interdict Quem fundum und in der Einrede Ne praeiudicium fundo partive eius fiat. Die Vindication eines Fundus iſt eine reine Controverſe de proprietate und eben ſo ſehr von der Controverſe de loco als de fine verſchieden [16]).

Der ſtreitige Theil darf auch kein ideeler ſeyn, denn nur ein Theil der Sache, nicht des Rechts, hat äußerlich erkennbare Gränzen. Wegen einer Quote des Eigenthums kann eine partielle Vindication, ja eine Theilungsklage, die

---

Ungenauer Cicero Top. c. 10. si in urbe de finibus controversia est, quia fines magis agrorum videntur esse, quam urbis, finibus regundis adigere arbitrum non possis.

15) Paullus L. 4. §. 11. L. 5. 6. Fin. reg. Das confinium kann übrigens auch ein trifinium, quadrifinium u. ſ. w. ſeyn. L. 4. §. 8. eodem.

16) Ulpian L. 60. pr. §. 2. d. V. S. Locus est non fundus, sed portio aliqua fundi. Fundus autem integrum aliquid est. Ceterum adeo opinio nostra et constitutio locum a fundo separat, ut et modicus possit fundus dici, si fundi animo eum habuimus. Non enim magnitudo locum a fundo separat, sed nostra affectio. et quaelibet portio fundi poterit fundus dici, si iam hoc constituerimus. nec non et fundus locus constitui potest: nam si eum alii adiunxerimus fundo, locus fundi efficitur. Sed fundus quidem suos habet fines: locus vero latere potest, quatenus determinetur et definiatur. Pomponius

actio communi dividundo vorkommen, aber eine Gränzscheidungsklage ist unter den Miteigenthümern eines der beiden streitenden Grundstücke erst dann denkbar, wenn sie durch Theilung ihren idealen reale Theile substituirt haben. Ebenso ist jene Klage ausgeschlossen, sobald der Eigenthümer des einen zugleich Miteigenthümer des andern Grundstücks ist. Wenn beide Grundstücke verschiedene Miteigenthümer haben, ist sie freilich denkbar, so jedoch, daß nur die Grundstücke, nicht die Miteigenthümer unter einander condemnirt und nur jenen adjudicirt werden kann [17]).

Außerdem muß gestritten werden um die Gränze des anstoßenden realen Theils. Beruht der Streit auf anderen Gründen als einer Gränzenverwirrung, so gilt wieder das Recht der reinen Vindication.

Endlich findet unsere Klage nur wegen eines locus privatus, das heißt wegen eines Grundstücks Statt, welches im Privateigenthum stehen kann. Für Staatslän-

---

L. 24. §. 2. 3. de legat. 1°. Gleichbedeutend mit Finis und Locus ist bisweilen Terminus: Cicero acad. quaest. IV. 43. est enim inter eos non de terminis sed de tota possessione contentio. Quintilian. J. O. I, 10. de terminis mensurisque sunt lites. Nov. 69. Ferner latitudo. L. 4. §. 10. finium. reg. in urbe hortorum latitudo contingere potest, ut etiam finium regundorum agi possit. L. 43 pr. de pign. act. (Scävola) mota sibi controversia a vicino de latitudine. Gleichbedeutend mit Fundus ist casa (Note 11). Eine Ausnahme der im Text behaupteteten Behandlung gilt bei enclavirten Stücken. Frontin. p. 88. Goes.

17) L. 4. §. 6. 7. L. 9. Fin. reg. In der ersten Stelle ist §. 6. wahrscheinlich der Text aus Sabinus, welcher im §. 7. erklärt wird. Cujac. Obss. XXII. 38.

bereien, welche, wie der altrömiſche Ager publicus, den Einzelnen zur Benutzung überlaſſen wurden, mögen dieſe ein iudicium finium regundorum gehabt haben: wenigſtens wurde daſſelbe den Beſitzern ſtädtiſcher Vectigalgüter und provincieller Grundſtücke nicht verſagt. Auch reclamirt der Staat ſein Eigenthum von den Einzelnen, die daſſelbe zu ihren Privatbeſitzungen geſchlagen haben, ſo oft eine Gränzenverwirrung vorliegt, mit einer Gränzſcheidungsklage [18]), und ſelbſt wenn Gemeinden wegen ihrer Kämmereigüter oder Territorialgränzen unter einander in Streit gerathen [19]), oder von einem Einzelnen ihre Kämmereigüter wieder fordern, tritt nicht ſelten ein ähnliches Judicium, wie unter zwei Privaten ein [20]).

---

18) Beiſpiele ſolcher Reclamationen aus verſchiedenen Zeiten geben mehrere Inſchriften bei Orelli n. 3121, 3133, 3257, 3258. Ferner Livius XLII, 1. Tacitus Ann. XIV. 18. Hygin. 210. Goes.

19) Einige ſehr merkwürdige Fälle dieſer Art ſind uns vollſtändig auf Inſchriften erhalten. Orelli 3110, 3671, 4031. Pococke descriptio orientis Tom. I. pag. 278. Romanelli Topogr. Napol. Tom. I. p. 348. Gruter CXIX, 4. Andere werden erwähnt bei Livius III, 71. 72. XLIV, 61. XLV, 13. Cicero de off. I, 10. Frontinus p. 74. Goes.

20) L. 5. §. 1. de operibus publicis (Ulpian de officio cur. relp.). Fines publicos a privatis detineri non oportet. curabit igitur praeses provinciae, si qui publici sunt, a privatis separare et publicos potius reditus augere, si qua loca publica vel aedificia in usu privatorum invenerit: aestimare, utrumne vindicanda in publicum sint, an vectigal eis satius sit imponi et id, quod utilius esse reipublicae intellexerit, sequi. — Eine umfaſſende Inſchrift über einen ſolchen Fall hat Boeckh im Corpus inscriptionum Tom. I. p. 149 ff. vortrefflich erläutert. Sie betrifft einen Prozeß aus dem Jahr 118 unſerer Zeitrechnung zwiſchen der Stadt Daulis und dem Memmius An-

In allen diesen dem öffentlichen Recht angehörigen Gränzregulirungen ist aber eine Berufung auf Usucapion gänzlich unmöglich [21]) und eben in dieser Eigenthümlichkeit muß der Hauptgrund gesucht werden, weshalb die Römer sie von den Gränzsachen, welche Privatgrundstücke betreffen, sorgfältig unterscheiden.

Ueber der allgemeinen Theorie des Gränzstreits und seiner Absonderung von scheinbar verwandten Klagen haben jedoch die römischen Juristen keineswegs die innere Verschiedenheit der Gränzsachen übersehen, welche auf dem Mamilischen Gesetz beruhte und hauptsächlich in dem Richterpersonal und den Entscheidungsnormen sichtbar hervortrat.

Natürlich stand es den Parteien frei, in allen Fällen Schiedsrichter zu erwählen und die Entscheidung derselben durch Compromisse sicher zu stellen [22]).

---

tiochus wegen gewisser Oelgärten und Waldungen, welche theilweise der Stadt, theilweise dem Beklagten gehörten, der jedoch seine Gränzen überschritten hatte. Der Römische Proconsul gab einen Richter (κριτὴς καὶ ὁριστής), dessen Urtheil nach dem Beschluß der Stadt in Stein gehauen wurde und uns so erhalten ist. Eben so ein späteres Urtheil zwölf anderer Richter, welche über einige noch unbestimmt gelassene Punkte jenes Prozesses nachträglich zu entscheiden hatten.

21) Seneca ep. 79. Iurisconsulti negant, quicquam publicum usucapi. L. 9. de usurpat.

22) Terent. Heautont. III. 1. Vicini nostri hic ambigunt de finibus: Me cepere arbitrum. ibo ac dicam, ut dixeram, Operam daturum me, hodie non posse his dare. Sueton. Otho. 4. Cuidam etiam de parte finium cum vicino litiganti, adhibitus arbiter, totum agrum redemit emancipavitque. Scävola L. 44. de recept. Inter Cascellianum et Seium con-

Kam es jedoch zum Prozeß, ſo hatte der Magiſtrat, nöthigenfalls an Ort und Stelle, zu prüfen, ob es ſich um einen Finis oder um einen Locus handle. Im erſten Fall, alſo in der eigentlichen actio finium regundorum, wurde ein Sachverſtändiger, ein Feldmeſſer zum Richter beſtellt und dieſem überlaſſen, ohne Rückſicht auf Uſucapion bloß nach Ausweis der Gränzzeichen die Sache zu beendigen. Bei einem größern Object, in der Controverſe de loco, wird dagegen das Richteramt einem gewöhnlichen Richter anvertraut, welcher bei dem Beweiſe des Eigenthums auch Rechtsregeln, namentlich Verjährung berückſichtigt, obgleich es ihm unbenommen bleibt, für alle techniſche Fragen Feldmeſſer zuzuziehen, welche dann aber bloß ſachverſtändige Beiſtände des Richters oder der Parteien ſind. Folgende dieſer Zeit angehörende merkwürdige Nachrichten bezeugen die Fortdauer jenes altrömiſchen Unterſchiedes:

1) Frontin. p. 79. Solent quidam per imprudentiam mensores arbitros conscribere aut sortiri iudices finium regundorum causa, quando in re praesenti plus quidem, quam de finium regundorum agatur. Sic fit, ut post etiam irritum sit, rescindique possit, quod aut iudex aut arbiter

troversia de finibus orta est et arbiter electus est, ut arbitratu eius res terminetur. ipse sententiam dixit praesentibus partibus et terminos posuit. Quaesitum est, an, si ex parte Cascelliani arbitro paritum non esset, poena ex compromisso commissa est? Respondi, si arbitro paritum non esset in eo, quod utroque praesente arbitratus esset, poenam commissam. Auch Pacta werden erwähnt. L. 21. Quae in fraudem.

pronunciaverit, neque ullum commissum faciat, qui sententiam non sit secutus, quando de alia re iudicem aut arbitrum sumpserint.

Das Urtheil eines Schiedsrichters hatte ohne künstliche Nachhülfe keine Kraft, während das richterliche schon vermöge der obrigkeitlichen Bestellung des Judex eine höhere Autorität besaß. Daher war es nothwendig, bei der Wahl eines Arbiter zugleich eine Strafstipulation zu schließen, über welche, des Beweises halber, schon frühzeitig eine Urkunde aufgenommen zu werden pflegte. Aber auch diese Stipulation wirkte nur in derselben Sache [23]). Fand sich also, daß wegen eines Finis compromittirt war, während es sich um einen Locus handelte, so verfiel die Stipulation nicht, so wie in gleichem Falle das Judicat als nichtig angefochten werden konnte.

2) Isidor. Orig. V. 25. Finium regundorum actio dicta eo, quod per eam regantur fines utrique, ne dissipentur: dummodo non angustiore quinque pedum loco ea controversia sit.

Auch in dieser gewiß von einem alten Juristen entlehnten Stelle wird der Unterschied beider Controversen im Sinne des Mamilischen Gesetzes anerkannt. Aber der Schluß ist ohne Zweifel verdorben, da nach Frontin gerade die Streitigkeit in einem engern Raume als fünf Fuß actio finium regundorum genannt wurde.

---

23) L. 32. §. 15. L. 43. 46. de receptis. L. 64. §. 1. de iudiciis.

Ich zweifele nicht, daß der angegebene Unterſchied auch in der Conception der Formel hervortrat, die uns leider nicht erhalten iſt. Am meiſten mußte derſelbe in der Judicis Datio und in der Wahl des Richters ſichtbar werden, die übrigens ſchwerlich eine eigentliche Sortition[24]) geweſen ſeyn wird, da dieſe nur in öffentlichen Anklagen, Recuperatorengerichten und Condictionen üblich war. Hiernächſt wurde in der Demonſtratio, oder was deren Stelle vertrat, ohne Zweifel des verſchiedenen Objects gedacht, von welchem die Behandlung der Sache abhing. Aber auch in der Intentio mußte ſich eine Anweiſung darüber finden, ob der Judex die Gränze oder die Entſtehung des Eigenthums ermitteln ſollte. Frontin deutet an, daß in jenem Fall die Klage nach dem Mamiliſchen Geſetz abgefaßt war, während er in dieſem die Worte iure Quiritium aus der Formel anführt, wobei jedoch die Controverſe de loco und de proprietate verwechſelt ſeyn könnte. Mit jener Inſtruction des Richters ſtand auch die Auslaſſung der Clauſel ex fide bona in Verbindung, die in den beiden andern Theilungsklagen nicht fehlte. Denn im Streit über den Finis wurde der Arbiter auf die Regeln ſeiner Kunſt, nicht auf das Verfahren rechtlicher Leute verwieſen. In der Controverſe über einen Locus kam jene Clauſel eben ſo wenig vor, wie

24) Die Beſtimmung durch das Loos kommt außer der angeführten Stelle des Frontin nicht vor. Die claſſiſchen Juriſten ſprechen von der Wahl in andern Ausdrücken, sumere arbitrum, poscere iudicium. L. 1. de quib. reb. L. 29. pr. C. D. L. 47. pr. L. 52. §. 2. Fam. herc.

in der Vindication eines Fundus. Dagegen enthielt unsere Klage die Anweisung für den Richter, alle zur Herstellung der Gränze nöthigen Anordnungen zu treffen und im Fall der Contumacia zu einer Geldcondemnation zu schreiten, wobei auch der Gegner zum Schätzungseide gelassen werden konnte [25]). Vermöge dieses Restitutionsbefehls war also die Klage gleich der Vindication eine arbiträre. Der Unterschied lag zunächst in der Condemnation, welche in unserer Formel auf alle streitende Theile, auch den Provocanten gerichtet war, da es denkbar ist, daß Jeder dem Andern herauszugeben oder ihn zu entschädigen hat. Eine andere Abweichung bestand in der Adjudication, durch welche dem Richter die Macht verliehen wird, Eigenthum und dingliche Rechte einem Grundstücke ab- und dem andern zuzusprechen, während er bei der einfachen Vindication auf Anerkennung des vorhandenen Eigenthums beschränkt ist. Die pars formulae, qua permittitur iudici, rem alicui ex litigatoribus adiudicare: velut — inter vicinos finium regundorum lautete nach Gaius (IV. 42.): QVANTVM ADIVDICARI OPORTET, IVDEX TITIO ADIVDICATO. Sie hat die Wirkung, daß unmittelbar durch das Urtheil die ab- und zugesprochenen Theile des Landes auf die Adjudicatare übergehen [26]), nicht bloß in der Controverse de fine, son-

25) Paullus L. 4. §. 1. 3. Fin. reg. §. 6. I. de off. iud.

26) Ulpian. XIX, 18. Adiudicatione dominium nanciscimur .... per formulam finium regundorum, quae est inter vicinos. §. 7. I. de off. iud. Ob bloß im legitimum iudicium, wissen wir nicht bestimmt. Fragm. Vat. §. 47.

dern auch de loco [27]), nicht bloß wenn die Eigenthümer, sondern auch wenn bloß die Inhaber dinglicher Rechte den Prozeß führen, da die Adjudication nicht den Personen, sondern den Grundstücken gilt [28]). Nach dieser Instruction gestaltete sich das Officium Judicis in unserer Klage in folgender Weise.

Der Beweissatz hat mit dem Beweisthema der reinen Vindication das Gemeinsame, daß er nicht auf den Besitz, sondern das Recht an den streitigen Stücken gerichtet ist. Er weicht aber darin ab, daß er nicht etwa die Entstehung des Rechts an den streitenden Grundstücken, sondern die Größe seines Objects, oder die Gränze im Augenblick des erhobenen Prozesses zum Gegenstande hat. Denn sobald die Parteien einander das Recht an den streitenden Fundis nicht abstreiten oder über diesen Legitimationspunkt entschieden ist, kann es nur noch auf die Frage ankommen, zu welchem derselben die streitigen Loci als Theile gehören, mit andern Worten, wo zwischen ihnen die Gränze ist. Doch kann diese Frage durch Berufung auf Kauf oder Usucapion der streitigen Loci allerdings einen rechtlichen Charakter annehmen.

Jenen Beweis hat in erster Reihe die Partei zu übernehmen, welcher die Rolle des Klägers zufällt. Dies ist allemal die provocirende, oder wenn sämmtliche Anlie-

27) Paullus L. 4. pr. Fin. reg. Sed et loci unius controversia in partes scindi adiudicationibus potest, prout cuiusque dominium in eo loco iudex compererit.

28) L. 4. §. 5. eod. magis fundo, quam personis adiudicari fines intelliguntur.

lieger auf Gränzregulirung antragen, die durch's Loos zum Kläger bestimmte [29]).

Die einzelnen Beweisgründe, welche der Richter beachten muß, um die Gränze zu ermitteln, heißen in der Sprache der Römischen Agrimensoren observabilia.

Die unmittelbarste und sicherste Kunde geben die Merkmale, welche bei der ursprünglichen Theilung der Feldmark oder bei frühern Streitigkeiten zur Wahrung der Gränze errichtet worden sind. Das nächste Beweismittel ist also der Augenschein. Um ihn einzunehmen, begeben sich Richter und Parteien an Ort und Stelle, und jede der letztern zeigt dem erstern die Gränze, welche sie in Anspruch nimmt (demonstratio finium) [30]).

Aber die Sprache des Gränzmonumente ist nur dem Eingeweihten verständlich (Beilage III). Es müssen Sachverständige hinzukommen, um diese eigenthümlichen Urkunden zu entziffern. Es ist bereits bemerkt worden, daß diese in kleinen Sachen nach dem Mamilischen Gesetz zugleich Richter waren, während sie in wichtigern Fäl-

---

29) L. 37. §. 1. de O et A. L. 10. Fin. reg. L. 13. 14. de iudiciis i. e. L. 2. §. 1. C. D. L. 2. §. 3. Fam. herc. §. 6. I. de off. iud.

30) Apuleius IX, 216. 217. (vgl. Note 5.) Fronto p. 140. At tu te exorari a me patere, ne te somno defraudes, utique terminos diei et noctis serves. Agere de finibus apud te duos claros et nobiles Vesperum et Luciferum puta: utrique demonstrationem sui quisque limitis ostendunt: horum cognitioni interesse postulat somnus: nam se quisque affinem esse negotio et adtingi iniuria ait.

len vom Richter [31]) oder von den Parteien [32]) bloß als Gehülfen und Beiſtände (advocati) zugezogen wurden, ſo daß ihr Ausſpruch nicht die Kraft eines Urtheils, ſondern nur die eines Gutachtens hat und eidlicher Beſtärkung bedarf, um nur überhaupt als glaubwürdig zu gelten [33]). Da es jedoch keine geſetzliche Vorſchrift über eine gleichförmige Begränzung giebt, ſo bleiben auch die deutlichſten Gränzzeichen immer ein trügliches, mit großer Vorſicht zu benutzendes Beweismittel. So können Gegenſtände, deren man ſich im Allgemeinen zur Gränzbezeichnung zu bedienen pflegt, in einzelnen Fällen von jeher eine andere Beſtimmung gehabt haben. Hier wird zu ermitteln ſeyn, ob ſie in der That final ſind, bei welcher Unterſuchung das Anerkenntniß der frühern Beſitzer, die Sitte der Nachbarn, endlich die Ortsgewohnheit Anhaltspunkte gewähren können. Ferner läßt ſich denken,

---

31) L. 8. §. 1. Fin. reg. Ad officium de finibus cognoscentis pertinet, mensores mittere et per eos dirimere ipsam finium quaestionem, ut aequum est, si ita res exigit, oculisque suis subiectis locis. Es iſt unzuläſſig, hier mit Manchen eine außerordentliche Cognition anzunehmen, da die Stelle von Ulpian iſt, der in Gränzſtreitigkeiten noch den ordo iudiciorum privatorum vorausſetzt. (Note 26.) Auch iſt es eine übel angebrachte Gelehrſamkeit, mit der Noodt mensores in mensorem verändert. Denn es iſt von einer Controverſe de loco die Rede, in welcher der Arbiter und Menſor verſchiedene Perſonen ſeyn können.

32) L. 4. §. 1. Fin. reg. Sed etsi mensor ab altero solo conductus sit: condemnatio erit facienda eius, qui non conduxit, in partem mercedis.

33) Faustus et Valerius p. 307. Goes. iubeo te iusiurandum praestare, si cotoneum malum inveneris, quia finium erit . . .

daß die Zeichen einer erloschenen Gränze aus Nachläßigkeit stehen geblieben sind, mithin keine Bedeutung mehr haben. Dies kann vorkommen in Folge einer Vereinigung mehrerer getrennter Güter desselben Eigenthümers [34]). Es kann aber auch veranlaßt werden durch ein Rechtsgeschäft zwischen den Gränznachbarn, vermöge dessen einer dem andern einen Theil seines Grundstücks veräußert, ohne daß der letztere deshalb die ehemaligen Gränzzeichen sogleich entfernt [35]). Endlich kann der Nachbar auch ein größeres Stück jenseits der ehemaligen Gränze usucapirt haben, ohne diese selbst zu zerstören. Auch dann ist ihre finale Bedeutung erloschen. Die Unsicherheit der Gränz-

34) Hyginus de controv. (S. 165) solent quidam complarium fundorum continuorum domini duos aut tres agros uni villae contribuere, at terminos, qui finiebant singulos agros, relinquere. desertisque villis ceteris, praeter eam, cui contributi sunt vicini, non contenti suis finibus, tollunt terminos, quibus possessio ipsorum finitur, et eos, quibus inter fundos unius domini finis observatur, sibi defendunt. Ita et haec dispicienda erunt.

35) L. 12. Fin. reg. (Paullus) Eos terminos, quantum ad dominii quaestionem pertinet, observari oportere fundorum, quos demonstravit is, qui utriusque praedii dominus fuit, cum alterum eorum venderet: non enim termini, qui singulos fundos separabant, observari debent: sed demonstratio adfinium novos fines inter fundos constituere. (Aus diesem Responsum des Paullus ist entlehnt: Edict. Theodorici c. 105. Eos terminos observandos, quos duorum fundorum dominus inter utrumque praedium, cum ex his unum alienaret, servari debere constituit; non eos, qui singulos fundos antiqua institutione separabant.) L. 1. C. eodem (Diocletian). Regionem certam fundi, propriis finibus eius mutatis, dominus eius distrahere ac residuum retinere non prohibetur. Nec amplius emptor quam quod ratione secundum venditionis fidem ad se

zeichen hat demnach bald einen faktiſchen, bald einen juriſtiſchen Grund. Im erſtern Fall wird ihre Entfernung vom Feldmeſſer erwartet. Die Frage dagegen, ob durch Rechtsgeſchäfte oder Uſucapion die Gränze verändert worden, bleibt, wo ſie überhaupt erwogen wird, der richterlichen Beurtheilung überlaſſen.

In Ermangelung ſicherer Gränzzeichen wird eine künſtliche Ermittelung der Gränze verſucht werden müſſen.

Bisweilen kann dazu die Nachmeſſung des Flächengehalts benutzt werden. Wenn nämlich bei der urſprünglichen Theilung einer Feldmark ſämmtliche Grundſtücke in gleicher Größe ausgewieſen worden ſind, ſo werden die Nachbarn, welche mehr als dieſes Maaß beſitzen, dem Inhaber des Grundſtücks, welches daſſelbe nicht erreicht, das Fehlende herauszugeben haben. Dieſe Nachmeſſung läßt der Richter durch Feldmeſſer beſorgen und condemnirt die Nachbarn, welche ſich widerſetzen, auf das Intereſſe. So erklären ſich folgende Erwähnungen in unſern Rechtsquellen:

L. 7. Fin. reg. (Modestin.) De modo agrorum arbitri dantur et is, qui maiorem locum in territorio habere dicitur, ceteris qui minorem locum possident, integrum locum adsignare compellitur: idque ita rescriptum est.

L. 1. pr. Si mensor. .... interest nostra, ne

---

pervenit, vindicare potest praetextu terminorum temporis antecedentis venditionem. Siculus Flaccus p. 13. emendo vendendoque aut cambiando mutandoque similia finitionum genera inveniri possunt.

fallamur in modi renunciatione, si forte .... de finibus contentio sit ...

§. 6. I. de off. iudicis. Contumaciae quoque nomine quisque eo iudicio condemnatur: veluti si quis iubente iudice metiri agros passus non fuerit [36]).

Da jedoch ein Uebermaaß nicht bloß durch Abpflügen, sondern auch auf rechtmäßigem Wege erworben seyn kann, so ist den Mehrbesitzern gegen das Ergebniß der Vermessung allemal der Beweis des Erwerbs durch Kauf, Tausch, Schenkung und, wenn es sich um mehr als fünf Fuß handelt, selbst durch Usucapion nachzulassen.

Auch Zeugen und Documente sind bei der künstlichen Ermittelung des Gränzzugs in Acht zu nehmen. Beispiele geben folgende schwierige Zeugnisse [37]):

1) Fragm. terminale p. 148. Quod auctores in libro descripserunt propositione litterarum ad singula nomina fundorum, quae exposuerunt, sine dubio erit observandum.

Bei der ersten Theilung und Anweisung einer Feldmark wurden Lagerbücher angelegt, in denen die einzelnen Güter durch vorgesetzte Buchstaben verzeichnet waren. Formulare solcher Flurbücher mit beigefügten Erläuterungen der Buchstaben und Zeichen sind mehrere in den Samm-

36) Auch im Prozeß des Antiochus gegen die Stadt Daulis (Note 20) wurde dieses Mittel angewendet.

37) Auch die Urkunden über den Prozeß zwischen Delphi und Anticyra (Orelli 3671), welcher freilich nicht unmittelbar hierher gehört, enthalten lehrreiche Beispiele.

lungen der Agrimensoren erhalten. Auf dieſe Documente mußte alſo der Feldmeſſer im Prozeß zurückgehen.

2) L. 11, Fin. reg. (Papinianus) In finalibus quaestionibus vetera monumenta, census auctoritas ante litem inchoatam ordinati, sequenda est: modo si non varietate successionum et arbitrio possessorum fines additis vel detractis agris postea permutatos probetur.

Ohne die Worte census auctoritas ante litem inchoatam ordinati, welche in mehreren alten Ausgaben fehlen, würde die Stelle bloß den Satz enthalten, daß gegen die alten Gränzzeichen der Gegenbeweis einer durch Verkauf, Vertauſchung und andere Rechtsgeſchäfte begründeten neuen Gränze zuläſſig iſt [38]). Allein jene Worte haben die Auctorität der florentiniſchen Pandektenhandſchrift, der Baſiliken und des Gudiſchen Agrimensorencodex für ſich [39]). Durch ſie erhält die Stelle eine Beziehung auf Urkunden. Unter den alten Monumenten mögen Lagerbücher und Kaufbriefe, unter dem Cenſus die Steuer- und Zinsregiſter gemeint ſeyn, in welchen Name, Flächengehalt, Qualität und Gränznachbarn des Grundſtücks verzeichnet waren.

---

38) In der That iſt das Reſponſum ſo in folgendem Reſcript Diocletians wiedergegeben worden. L. 2. C. Fin. reg. Successionum varietas et vicinorum novi consensus additis vel detractis agris alterutro, determinationis veteris monumenta saepe permutant.

39) Dieſelbe Zuſammenſtellung findet ſich bei Marcellus L. 10. de testibus. Census et monumenta publica potiora testibus esse Senatus censuit.

3) L. 13. Finium regund. (Gaius libro IV ad legem XII tabularum). Sciendum est, in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo eius legis scriptum est, quam Athenis Solon dicitur tulisse. Nam illic ita est: *Ἐάν τις αἰμασιὰν παρ' ἀλλοτρίῳ χωρίῳ ὀρύγῃ, τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν· ἐὰν τειχίον, πόδα ἀπολείπειν· ἐὰν δὲ οἴκημα, δύο πόδας· ἐὰν δὲ τάφρον ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολείπειν· ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυιάν· ἐλαίαν δὲ ἢ συκῆν ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν· τὰ δὲ ἄλλα δένδρα πέντε πόδας* [40]).

Ein Solonisches Gesetz, sagen unsere Juristen, verbot Anlagen in der Nähe der Gränze. Dieses Gesetz wurde den zwölf Tafeln einverleibt und mußte daher fortan auch in Rom anerkannt werden: mit der Reception des Römischen Rechts ist es sogar nach Deutschland gewandert. — Einigen Zweifel an dieser Auslegung muß schon der Umstand erregen, daß in Rom alle jene Anlagen, Gräben, Bäume, Häuser, Brunnen und Gruben hart an der Gränze vorkommen durften: ja daß

40) Einen abweichenden Text des Solonischen Gesetzes giebt Leunclav Notatorum lib. II. in Otton. Thesaurus Tom. III. p. 1514 aus seiner Ecloga der Basiliken und einigen Heidelberger Handschriften der Synopsis. Vgl. auch Nov. Leon. 71. — Die dem Bulgarus zugeschriebene lateinische Uebersetzung ist weniger sorgfältig als die von Contius aufgenommene, welche schon in der Glosse zum Sachsenspiegel II, 50 vorkommt. — Das Solonische Gesetz ist übrigens dasselbe, welches Plutarch im Leben des Solon Kap. 23. erläutert.

manche geradezu als finale Monumente dienten. Auch dürfte es schwerlich gelingen, die abweichenden Räume, welche die zwölf Tafeln als Ambitus um die Häuser oder als Abstand der Gräber von den Gebäuden vorschrieben, mit den Solonischen zu vereinigen. Was aber jene Erklärung völlig unmöglich macht, ist der Zusammenhang der Worte des Gaius. Er spricht nicht etwa von Gränznachbarn, welche, um einer Nunciation zu entgehen, jene Vorschriften befolgen sollen. Er weist vielmehr die Agrimensoren auf eine Bestimmung hin, die sie als Richter oder Sachverständige in der actio finium regundorum beachten (technisch: observiren) müssen. Diese Bestimmung ist keinesweges das Solonische Gesetz, sondern nur im Geist (ad similitudinem) desselben. Freilich ist sie irgendwo aufgeschrieben (scriptum est). Es ist also eine Urkunde, welche observirt werden soll. Aber weder die Worte noch die Inscription beweisen, daß diese Urkunde die zwölf Tafeln waren. Ja, wir kennen eine ganz andere Bestimmung der zwölf Tafeln, als die über den Ambitus, welche unsere Erörterung der Pflichten des Gränzrichters veranlassen konnte: nämlich die im Eingang dieser Abhandlung erwähnte über die drei Arbitri in der actio finium regundorum. Offenbar sind ähnliche Scripturen gemeint, wie in der vorigen Stelle: Kaufbriefe, Bestimmungen über die Limitation einer Feldmark, Urkunden über die geschehene Assignation. Ist darin bestimmt, daß Gräben oder Bäume in einiger Entfernung von der Gränze bleiben sollen, so muß der Feldmesser diese nicht in der Mitte des Gra-

bens oder Baumstamms, sondern in der angegebenen Abstandsweite suchen [41]).

4) Aggennius Urbicus. p. 52. (nach Hyginus S. 162.) Et servari iubetur rigor si inventus fuerit de triginta pedum latitudine, ut ne ab utroque possessore tangatur (quod si plus de XXX pedibus patuerit, iam collis est); quod exigit ut superior possessor in planum usque descendat et sibi defendat omnem devexum locum.

Die Urkunde über die Limitation der Colonie Veji, aus welcher diese Stelle entlehnt ist, (Goes. p. 115. 129.) hatte verordnet, wenn die Gränze der Landloose auf einen Hügel träfe, solle dieser entweder ganz umgangen oder bis zum Fuß seines Abhangs dem höhern Besitzer zugewiesen werden. Wenn also auf dem Gebiet von Veji ein Streit über die Gränze entstand, so mußte der Feldmesser, dieser Lex gemäß, die Gränze unten am Fuße suchen. Bei arcifinischem Land wurde etwas Aehnliches oft vertragsmäßig ausgemacht. Es wurde der Abhang dem niedern Grundstück abgetreten, während die Gränzzeichen auf der Höhe stehen blieben. Umgekehrt wurden hier, einer alten Gewohnheit gemäß, die Gränzsteine nicht selten an den Abhang gesetzt, während die wahre Gränze oben auf der Höhe war (p. 78.). In

41) Dieser Zusammenhang der Stelle ist richtig erkannt und befriedigend ausgeführt in folgender Abhandlung: Fragmenti Gaiani de iure confinium, quod extat in L. ult. D. fin. reg. interpretatio, auctore Gisberto Augusto Rosen. Lemgoviae 1831. c. 3. p. 25—48. c. 5. p. 61—72. c. 6. p. 73—75.

beiden Fällen iſt alſo die Gränze nicht bei den Steinen zu ſuchen. Wegen ſolcher Eigenthümlichkeiten, welche durch lex, natura loci, vetus consuetudo begründet werden, bezeichnen die Feldmeſſer den Gränzſtreit über dergleichen Hügelrücken (rigores, supercilia, colles) mit dem beſondern Ausdruck controversia de rigore.

Eine wichtige Rückſicht bei Gränzſtreitigkeiten beſteht darin, die wieder ermittelte Gränze gegen neue Verwirrungen möglichſt ſicher zu ſtellen, weshalb der Richter die Urſachen der Undeutlichkeit zu entfernen und durch unzweideutige Merkmale den Gränzzug zu bezeichnen hat [42]). Es iſt ihm ſelbſt die Macht gegeben, eine ganz andere und beſſere Gränze zu ziehen, ſobald die bisherige entweder nicht zu ermitteln iſt oder jene Sicherheit nicht gewähren würde [43]). Dieſe Operation wird nicht unpaſſend mit der Alluvion verglichen. Denn ſie gilt gleich dieſer dem Grundſtück, nicht den Eigenthümern unmittelbar. Hat alſo ein Grundſtück mehrere Eigenthümer, ſo erhalten dieſe auch an dem adjudicirten Stück unge-

---

42) Dies heißt fines regere. Boeth. ad Cic. Top. c. 10. Regi fines dicuntur, quotiens unusquisque ager propriis finibus terminatur. Tibull, I, 3. 44. Fixus in agris, qui regeret certis finibus arva, lapis. Orelli 3452. Im Prozeß des Antiochus verordnen die Richter: *τὰ δὲ σημεῖα καὶ τοὺς ὅρους τῆς μετρήσεως ἐγχαράξουσι, κοινῇ ἐντὸς τῆς εἰκάδος τοῦ δωδεκάτου μηνός, ἡμῶν, ὅταν ἐγχαραχθῶσιν, ἐπελευσομένων αὐτούς.*

43) L. 2. §. 1. fin. reg. Ubi non possit dirimere fines — removendae veteris, obscuritatis gratia. §. 6. I. de off. iud. sane uno casu necessaria est (adiudicatio), si evidentioribus finibus distingui agros commodius sit, quam olim fuissent distincti.

getheiltes Eigenthum in denselben Quoten, die sie an der Hauptsache haben [44]). Und wenn umgekehrt drei oder vier Grundstücke in einem Gränzstreit befangen sind und zweien unter ihnen eine Region zuerkannt wird, so fällt diese den Eigenthümern nach der Breite ihrer Grundstücke zu. Die durch jene Abjudication erzeugten Verluste auszugleichen, giebt es ein zwiefaches Mittel: Adjudication anderer Stücke oder Geldcondemnation: so daß die Abjudication bald die Natur eines Kaufs, bald eines Tausches annimmt, welche freilich beide durch den Richter vermittelt werden [45]).

Wie sich nun in der Hauptsache unsere Klage durchaus als Surrogat der Vindication erweist, insofern jeder Theil durch sie entweder sein Grundstück oder eine Entschädigung dafür wieder erhält, so auch in allen Nebenpunkten, Früchten, Nutzungen und Beschädigungen. Auf diese beziehen sich folgende Aussprüche des Paullus:

L. 4. §. 2. Fin. reg. Post litem autem contestatam etiam fructus venient in hoc iudicio: nam et culpa et dolus exinde praestantur. sed ante iudicium percepti non omnimodo hoc in iudicium venient. aut enim bona fide percepit, et lucrari eum oportet, si eos consumpsit: aut mala fide, et condici oportet.

---

44) Paullus L. 4. §. 5. Fin. reg. quoniam magis fundo, quam personis adiudicari fines intelliguntur. Darin liegt eine Abweichung von der Regel, daß der Judex in einer Theilungsklage nicht pro indiviso adjudiciren soll, um keine neue Communion zu veranlassen. Cujac. Obs. XXII. 39.

45) Gaius L. 3. eodem.

L. 56. Familiae herciscundae. Non solum in finium regundorum, sed et familiae herciscundae iudicio praeteriti quoque temporis fructus veniunt.

Da beide Stellen demſelben Buch entlehnt ſind, ſo darf natürlich nicht angenommen werden, daß der Verfaſſer durch die allgemeinen Ausdrücke der letztern die beſtimmtern Angaben in der erſtern zurücknehmen wollte. Vielmehr müſſen jene aus dieſen erklärt werden. Dann bleibt es aber auffallend, daß der Gränzrichter über die Geldentſchädigung für unredlich conſumirte Früchte nicht mit erkennen, ſondern der Kläger deshalb einen beſondern Prozeß führen ſoll. Am natürlichſten möchte dieſe Abweichung von der Vindication aus dem Beſtreben zu erklären ſeyn, die Beendigung einer Gränzirrung nicht durch Nebenpunkte ohne Noth hinauszuſchieben.

Wenn keine Adjudication nothwendig iſt, ſo kann durch vollſtändige Reſtitution die ganze Sache abgemacht werden. Erfolgt dieſe aber nicht, ſo kommt es wegen Dolus vor dem Prozeß, wegen Ungehorſams gegen die richterlichen Anordnungen im Prozeß u. ſ. w. zu einer Geldcondemnation, von welcher jedoch vermöge der freien Natur der Klage die Gegenforderungen zu kürzen ſind. Namentlich ſind die Auslagen eines Theils, z. B. an Honorar für den Feldmeſſer, zu repartiren [46]).

Ueber die höchſtmögliche Dauer des ganzen Prozeſſes haben ſich zufällig einige genauere Nachrichten er-

46) Paullus L. 4. §. 1—3. eodem. §. 6 I. de officio iudicis.

halten. Wenn das Judicium von dem Imperium abhing, so erlosch es mit dem Magistratswechsel. Um dem vorzubeugen, wurden nur im Anfang des Amtsjahrs Judicia angeordnet und wer sich später meldete, mußte bis zum Amtsantritt des nächsten Prätors warten, wenn er nicht als Soldat einen exceptionellen Anspruch auf schnellere Entscheidung hatte [47]). Doch galt dies nur in Rom, nicht in den Provinzen, wo die Amtsdauer der Statthalter, selbst der Proconsuln, seit den Zeiten der Kaiser weniger regelmäßig war. Daher konnte unter andern der Prozeß der Stadt Daulis gegen den Antiochus (Note 29) vor demselben Richter während der Amtsdauer dreier Proconsuln schweben [48]).

Zuletzt muß einer Schwierigkeit gedacht werden, welche eintrat, wenn durch den Tod einer Partei während des Judiciums eine Translation desselben auf die

47) Iuvenal. XVI, 35—51. Praemia nunc alia, atque alia emolumenta notemus Sacramentorum. Convallem ruris aviti Improbus aut campum mihi si vicinus ademit, Et sacrum effodit medio de limite saxum, Quod mea cum patulo coluit puls annua libo — Expectandus erit, qui lites inchoat, annus Totius populi: sed tunc quoque mille ferenda Taedia, mille morae. Ast illis, quos arma tegunt, et balteus ambit, Quod placitum est, ipsis praestatur tempus agendi, Nec res atteritur longo subflamine litis. Das Privilegium enthielt also zweierlei: die Wahl des Klagtermins vor dem Prätor und die Abkürzung des Verfahrens vor dem Judex.

48) Schon Keller, Litiscontestation S. 162—165 hat die Vermuthung aufgestellt, daß die alte Regel über die Dauer der iudicia imperio continentia in der Kaiserzeit in den Provinzen nicht mehr gegolten habe. Er beschränkt dies jedoch wegen L. 13. §. 1. de iurisdictione auf die kaiserlichen.

Erben nöthig wurde. Sobald ihrer mehrere sind, ist eine verschiedene Entschließung über die Reassumtion schon darum nicht denkbar, weil das streitende Grundstück nur von der Gesammtheit seiner Eigenthümer vertreten werden kann. Sind nun alle zur Fortsetzung des Prozesses entschlossen, so kann dieselbe, was das Formelle betrifft, nur so geschehen, daß sie sämmtlich entweder in Person in das bisherige Judicium eintreten oder einen Bevollmächtigten bestellen. Die Condemnationen und Adjudicationen in der Formel mußten dann im ersten Fall auf die Erben, im letztern auf den Procurator umgeschrieben werden, während die Intentio in beiden beibehalten blieb [49]).

Ich will nunmehr die Resultate der vorstehenden Untersuchung über den Rechtszustand in der Zeit der classischen Juristen kurz zusammen fassen. In den gewöhnlichen kleinen Gränzstreitigkeiten, wie sie bei der jährlichen Beackerung durch Abpflügen zu entstehen pflegen, wurde das Richteramt in die Hände eines Kunstverständigen gelegt, welcher in der Kaiserzeit nicht selten eine Militairperson war (Beilage I.). Dieser begnügte sich, die Gränze aufzufinden, herzustellen, zu sichern. Auf Rechtsfragen über Besitz, Eigenthum, Usucapion, ließ er sich nicht ein: seine Beurtheilung hielt sich ganz in den Gränzen seiner Kunst. Alles war anders in wichtigern Fällen. Richteramt und Function des Sachverständigen traten auseinander. Nur die letztere blieb dem Feld-

49) L. 48. Fam. herc. L. 46. §. 2. in fin. de procur.

messer, ersteres wurde in die Hände eines gewöhnlichen Richters gelegt, der im Possessorium über den Besitz, im Petitorium über das Eigenthum und dingliche Recht zu entscheiden, mithin auch die Usucapion zu berücksichtigen hat, so daß die Klage hier der gewöhnlichen reinen Vindication bedeutend näher liegt, obgleich sie in mancher Beziehung, namentlich in der Adjudication und Duplicität von dieser noch verschieden ist. Wann die eine oder die andere Behandlung eintrat, ergab sich aus der ganz positiven Vorschrift des Mamilischen Gesetzes, nach welcher einige Fuß auf beiden Seiten der Gränze noch zu dieser gerechnet werden, weil sie zum Weg und zum Umwenden des Pflugs nothwendig sind. Die Klage wegen Beeinträchtigung innerhalb dieses Raums wurde als eine in das Gebiet der praktischen Geometrie gehörige Gränzsache angesehen. Erst die Besitznahme einer größern Fläche begründete einen eigentlichen Rechtsstreit.

IV. Untergang des alten Gerichtswesens.

Die Judices und Judicia, mit ihnen die Formeln und Interdicte, fielen seit Diocletian hinweg, und es entstand das Bedürfniß, auch den Gränzstreitigkeiten die neue Gerichtsverfassung anzupassen. Vor Allem war festzustellen, ob neben den vereinten richterlichen Functionen der kaiserlichen Judices oder der Magistrate ein Richteramt der Feldmesser ausnahmsweise fortbestehen könne. Und wenn man sich für die Beibehaltung entschied, so

war für die Delegation dieſer Gehülfen der Richter eine neue Form zu finden. Ueber dieſe Frage enthält nun die Geſetzgebung Conſtantin's ſo erſchöpfende Beſtimmungen, daß fortan das Mamiliſche Geſetz formell außer Kraft trat, weshalb es in den Geſetzſammlungen der Agrimenſoren bis auf den Namen, in den ſpätern Rechtsbüchern ſogar ſpurlos verſchwunden iſt. Es gehören hierher drei Geſetze. Zwei, vom Jahre 330, betreffen zugleich das Poſſeſſorium, das dritte aus dem Jahre 331 nur das Petitorium bei Gränzſtreitigkeiten.

1) L. 1. C. Theod. Finium regundorum. Si quis super invasis sui iuris locis prior detulerit querimoniam, quae finali cohaeret de proprietate controversiae, prius super possessione quaestio finiatur et tunc agrimensor ire praecipiatur ad loca, ut patefacta veritate huiusmodi litigium terminetur [50]). Quodsi altera pars, locorum adepta dominium, subterfugiendo moras attulerit, ne possit controversia definiri, a locorum ordine selectus agrimensor dirigatur ad loca, ut, si fidelis inspectio tenentis locum esse

50) Dieſe Stelle wird citirt von Agennius p. 56. Hoc non est disciplinae nostrae iudicium (nämlich das Poſſeſſorium) et ex lege restituitur possessio, cui potuerit obtingere. In his secundum locum habet disciplina nostra, sicut lex ait: Nisi de possessionis statu quaestio fuerit terminata, non licet mensori praeire ad loca. und von Boethius Geom. p. 1538. Prius tamen in iudicio super possessione quaestio finiatur et tunc agrimensor ad loca ire praecipiatur, ut patefacta veritate huiusmodi litigium terminetur.

esse probaverit, petitor victus abscedat: at si controversia eius claruerit, qui primo iudiciis detulerit causam, ut invasor ille poenae teneatur edicti, si tamen vi ea loca eundem invasisse constiterit: nam si per errorem aut incuriam domini loca data ab aliis possessa sunt, ipsis solis cedere debent.

Streitigkeiten über den gegenwärtigen Besitz haben das Eigene, daß jeder Theil als Kläger auftreten kann, als wirklicher Kläger aber der gilt, welcher zuerst aufgetreten ist. Wenn dieser in einer wichtigern Gränzstreitigkeit gewaltsam von seinem Nachbar im Besitz gestört zu seyn behauptet, so soll vor Allem über das Possessorium erkannt und dann erst, nach dem Gutachten eines von Amts wegen zugezogenen Feldmessers, in der Hauptsache entschieden werden. So, wenn beide Theile am Prozesse Theil nehmen. Sollte durch die Weigerung des Beklagten, der im Possessorium obgesiegt, mithin den Besitz (locorum dominium) behalten hat, im Petitorium ein Contumacialverfahren nothwendig werden, so tritt abermals Localbesichtigung durch einen aus der Ortsobrigkeit der streitenden Grundstücke ausgewählten Sachverständigen ein [51]). Ergiebt sich nun, daß der streitige Ort zum Grundeigenthum des Beklagten gehört,

51) Hänel's Emendation definiri locorum ordine, electus agrimensor scheint mir nicht nothwendig. Loca für Regionen kommt vor in L. 12. C. Th. de poenis. Die Auswahl des Sachverständigen geschieht übrigens vom Präses aus dem Ordo, nicht von der Ortsobrigkeit, da selbst der Magistrat in größern Sachen keine Jurisdiction hat.

ſo hat der Kläger auch im Petitorium verloren. Wird dagegen durch den Augenſchein die Richtigkeit der klägeriſchen Behauptung klar, ſo trifft den Beklagten außer dem Prozeßverluſt die geſetzliche Strafe der Invaſion, worunter ohne Zweifel die von Conſtantin erhöhte Strafe der Lex Julia zu verſtehen iſt. Bei einer Occupation ohne Gewalt kommt er mit einfacher Reſtitution des Beſitzes davon.

2) L. 2. C. Theod. eodem. Si constiterit eum, qui finalem detulerit quaestionem, priusquam aliquid sententia determinetur, rem sibi alienam usurpare voluisse: non solum id, quod male petebat, amittat: sed quo magis unusquisque, contentus suo, rem non expetat iuris alieni, is, qui direptor agrorum fuerit in lite superatus, tantum agri modum, quantum diripere tentavit, amittat [52]).

52) Cassiodor. Var. III. 20. si privata usurpatione detinuit, mox ei praedium cum alio eiusdem meriti a pervasore reddatur. Lex Rom. Burgund. Tit. XXXIX. Si vero terminis, limitibus, arboribusque transgressis vicini agri iura pervadendo temerasse convincitur, si intra XXX annos, quicunque pulsantes existunt, convicerint sibi fuisse pervasum, a convictis duplum terrae spatium, quod pervaserunt, cum fructus solutione restituatur et hoc secundum legem novellam. Lex Wisig. Lib. VIII., Tit. 1. n. 2 Quicunque violenter expulerit possidentem, priusquam pro ipso iudicis sententia procedat, si causam meliorem habuerit, ipsam causam, de qua agitur, perdat. Ille vero, qui violentiam pertulit, universa in statu quo fuerant recipiat, quae possedit. Si vero illud invasit, quod per iudicium obtinere non potuit et causam amittat, et aliud tantum, quantum invasit, reddat expulso. Cf. n. 5. Capitularia regum Francorum Lib. VII. c. 160. Si quis pervasor approbatus fuerit, tantum spatii restituat, quantum praesumpsit

Das vorige Gesetz hatte von einer Besitzstörung durch den Beklagten gesprochen. Andererseits könnte auch der Kläger, über die Dauer des Prozesses ungeduldig, in eigenmächtiger Besitznahme sein Heil suchen. Eine solche Störung soll folgende Wirkungen haben. Wird im Petitorium gegen ihn erkannt, so verliert er zur Strafe von seinem eigenen Grundstück so viel an den Gränznachbar, als er diesem zu nehmen versuchte. Fällt das Erkenntniß günstig aus, so bleibt er nach diesem Gesetz noch straflos. Erst die späteren Constitutionen über die Selbsthülfe drohen auch hier den Verlust des erstrittenen Eigenthums als Strafe an.

3) L. 3. C. Theod. eodem. Si finalis controversia fuerit, tunc demum arbiter non negetur, cum intra quinque pedes locum, de quo agitur, apud Praesidem, esse constiterit: cum de maiore spatio causa quaedam, non finalis, sed proprietatis, apud ipsum Praesidem debeat terminari.

Das Gesetz, aus welchem diese Worte genommen sind, enthält neben andern prozessualischen Vorschriften über Appellation, Litigiosität u. s. w. Bestimmungen über die Fälle, in welchen der Präses die Sache Technikern überlassen durfte. Wir kennen deren drei: Gränzsachen, die Societätsklage und die actio tutelae. Unter ihnen bestand aber folgende Verschiedenheit. In den beiden

invadere, horum fructibus duplis. c. 325. (wo die Interpretatio der L. 2. C. Th. wiederholt wird). In wie weit diese Stellen aus der unsrigen, oder beide aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen, wage ich nicht zu bestimmen.

letzten Klagen muß der Präſes über die Frage, ob der Beklagte ſchuldig iſt, ſelbſt erkennen. Nur die Liquidation der Summen darf er Rechnungsverſtändigen auftragen [53]). In der actio finium regundorum, wenn ſie einen eigentlichen Gränzſtreit, innerhalb der noch zur Gränze gehörenden fünf Fuß, betrifft, iſt die Delegation der ganzen Sache an einen Arbiter dem Präſes auch ferner geſtattet. Betrifft ſie einem größern Raum, ſo daß es ſich nicht mehr bloß um die Gränze, ſondern auch um den Eigenthumserwerb handelt, ſo muß der Präſes in Perſon entſcheiden.

Wenn wir das Gemeinſame der drei Conſtantiniſchen Verordnungen zuſammen faſſen, ſo erkennen wir alle Grundzüge der alten Rechtsordnung in Gränzſachen in ihnen deutlich wieder. Der Unterſchied zwiſchen technischen und juriſtiſchen Gränzſtreitigkeiten wird ganz im Sinne des Mamiliſchen Geſetzes feſtgehalten. In der Controverſe über den Finis entſcheidet bloß ein Feldmeſſer. Im Streit über den Locus erkennt der ordentliche Richter über das Poſſeſſorium und Petitorium, Feldmeſſer werden nur als Sachverſtändige und auch in dieſer Eigenſchaft lediglich im Petitorium zugezogen und ihr Ausſpruch iſt nicht Judicat, ſondern Beweisgrund. Bloß die alten Namen des Mamiliſchen Geſetzes, des Interdicts Uti

53) Dies ergeben zwei andere Bruchſtücke deſſelben Geſetzes: L. 3 cit. Et si socius quid petat a socio, ante Praeses iudicet, an praestari aliquid oporteat et tunc demum illud per arbitros restituatur, quod constiterit esse solvendum und L. un. C. Th. de litigiosis. Quodsi tutelae causa vertitur, post examen iudicis in supplementum pronunciationis dentur arbitri, qui non iam arbitri, sed executores putandi sunt.

possidetis und unde vi werden nicht mehr gebraucht, seitdem Judices, Formeln und Interdicte verschwunden sind, und die Zuziehung des Feldmessers auf einer einfachen Delegation beruht.

Aber das alte Gränzscheiderecht hat mit der innern Unverwüstlichkeit Römischer Institutionen noch andere Stürme überdauert, als den Untergang der frühern Gerichtsverfassung. Ich meine einen directen Zerstörungsversuch durch legislatorische Willkür in folgendem berühmten Gesetz Valentinian's II. und seiner Mitkaiser vom Jahre 385:

L. 4. C. Theod. eodem. Quinque pedum praescriptione submota, finalis iurgii vel locorum libera peragatur intentio. Salva sit igitur huiusmodi litibus una praescriptio, quae improbi petitoris refrenare possit invidiam, si veteribus signis limes inclusus finem congruum erudita arte praestiterit [54]). Nec vero prolixioris temporis in huiusmodi iurgiis locum habebit ulla praescriptio, cum diuturno otio alienum rus quisquam asserat se diligentius coluisse: quando omne huiusmodi iurgium solo praecipimus iure discingi, quo artis huius peritis omne commisimus sub fideli arbitratione iudicium.

54) Diese Stelle wurde in einem Streit über die Diöcesangränzen von Ecija und Cordova auf dem zweiten Concil zu Sevilla angeführt. can. 6. C. XVI. qu. 3. placuit inter alternas partes inspectores viros mittere, ita, ut, si in dioecesi possidentis sitam basilicam veteribus signis limes praefixus monstraverit, ecclesiae, cuius est iusta retentio, sit aeternum dominium.

Frontin ſagt von dem Mamiliſchen Geſetze: de fine lex Mamilia quinque aut sex pedum latitudinem praescribit. Dieſe Vorſchrift iſt es, welche von Valentinian aufgehoben wird. Die Folge iſt, daß jede Rechtsverſchiedenheit zwiſchen der Controverſe de fine und de loco fortan wegfällt und zwar dergeſtalt, daß die freiere Behandlung der erſtern zur allgemeinen Regel für alle Gränzſtreitigkeiten erhoben wird. Dieſe Freiheit zeigt ſich in zwei Anwendungen. Erſtens: das Richteramt geht auch in der controversia de loco auf die Agrimenſoren über, ſo daß dieſe nun nie mehr als Kunſtverſtändige der Entſcheidung des Präſes bloß vorarbeiten, ſondern ſtets ſelbſt entſcheiden. Zweitens: die Beurtheilung beruht auch in der controversia de loco nicht mehr auf den Regeln des Rechts, ſondern der Gränzſcheidekunſt. Die einzige Schutzwehr gegen den Kläger bleibt alſo künftig die praescriptio rei iudicatae, ſo weit ſie auch in der Controverſe de fine berückſichtigt werden mußte, wozu freilich die Auffindung der in einem frühern Prozeß gezogenen Gränze erforderlich iſt. Dagegen findet die longi temporis praescriptio ohne Nachweiſung einer ſolchen Gränze auch in der Controverſe de loco in Zukunft keine Berückſichtigung mehr. — Manche meinen, dieſe maßloſe Erweiterung der Competenz bloßer Feldmeſſer werde auf limitirtes Land beſchränkt und durch dieſe enge Begränzung einigermaßen ausgeglichen. Allein der einzige Ausdruck limes in einem ſo ſchlecht gefaßten Geſetze würde dafür noch nicht beweiſen, wenn auch der Zuſammenhang nicht lehrte, daß

er geradezu für Rigor steht. Und was hatte man mit dieser Aufhebung der uralten Ordnung gewonnen? Man hatte alle wohlerworbenen und verjährten Rechte schutzlos gelassen, ohne daß eine solche Härte durch die geringe Bedeutsamkeit des Objects gemildert wäre. Dagegen war das Verbrechen der gewaltsamen Invasion und Gränzverrückung stillschweigend für straflos erklärt, da die praktische Geometrie für peinliche Fälle keine Regeln aufstellt.

Um die durch solche Mißgriffe möglich gewordenen Ausflüchte abzuschneiden, war man genöthigt, in kürzester Zeit nach dem verunglückten Experiment (392) die alte Feldordnung des Mamilischen Gesetzes, wie sie von Constantin den Formen des spätern Prozesses angepaßt war, mit ihr die juristische Beurtheilung größerer Gränzsachen, durch L. 5. C. Theod. eodem vollständig herzustellen: Cunctis molitionibus et machinis amputatis, finalibus iurgiis ordinem modumque praescripsimus: ac de eo tantum spatio, hoc est pedum quinque, qui veteri iure praescripti sunt, sine observatione temporis arbitros iussimus iudicare. Quodsi loca in controversiam veniant, sollemniter iudices recognoscent; et seu civilis seu criminalis actio competet, tribuetur ita, ut, causa cognita, et redhibitioni obnoxius decernatur, nec poenam convictus effugiat.

Man scheint sogar vor einer zweiten Berührung des bedenklichen Gegenstandes einige Scheu empfunden zu haben. Denn als Theodosius im Jahre 424 sein berühmtes Gesetz über die allgemeine Ausdehnung der

dreißigjährigen Klagverjährung (L. un. C. Theod. De act. certo.) erließ, umging er unſere Klage mit der allgemeinen Bemerkung: Petitio finium regundorum in eo scilicet, quod nunc est, iure durabit.

V. Die Rechtsſammlungen.

Seit dem Untergange des weſtlichen Reichs verſchwindet das Recht der zwölf Tafeln, des Mamiliſchen Geſetzes und der Conſtantiniſchen Geſetzgebung nicht nur in den weſtlichen Ländern unter germaniſcher Herrſchaft, ſondern auch im oſtrömiſchen Reich: in beiden jedoch keineswegs auf gleichförmige Weiſe.

Sey es, daß irgend eine ſpätere uns verloren gegangene Conſtitution das Valentinianiſche Geſetz wiederherſtellte, oder daß die Praxis der Gerichte es bequemer fand, alle Gränzſtreitigkeiten ohne Unterſchied der Entſcheidung Sachverſtändiger zu überlaſſen: genug das von Valentinian allgemein gemachte Recht der Controverſe de fine bildet im Occident die ausſchließende Grundlage des Gränzrechts.

Ueber die Praxis in Italien unter oſtgothiſcher Herrſchaft hat ſich eine merkwürdige Nachricht bei Caſſiodor erhalten. Zwei höhere Beamte, Leontius und Paſcaſius, ſtritten über die Gränzen ihrer Landgüter. Es kam zu Thätlichkeiten. Nach frühern Recht würde der competente Richter zuerſt über das Poſſeſſorium, und, weil es ſich um mehr als bloßes Abpflügen innerhalb der fünf Fuße handelte, auch über das Petitorium zu

entscheiden gehabt haben. Statt dessen wird der ganze Streit lediglich einem Feldmesser überlassen und dieser angewiesen, ihn nach den Regeln seiner Kunst zu schlichten. Dabei kommt folgende Aeußerung vor, welche beweist, daß dieses Verfahren völlig in der Ordnung war.

Cassiodor. Var. III. ep. 53. Agrimensori finium lis orta committitur, ut contentionum protervitas abscindatur. Iudex est utique artis suae. Forum ipsius agri deserti sunt. Fanaticum credis, quem tortuosis semitis ambulare conspexeris. Indicia siquidem rerum inter silvas asperas et dumeta perquirit. Non ambulat iure communi. Via est illi sua lectio. Ostendit quod dicit, probat quod didicit et more vastissimi fluminis aliis spatia tollit, aliis rura concedit [55]).

Die westgothische Gesetzgebung hat zwar Constantin's Bestimmung über die Besitzstörungen während der Dauer des Gränzprozesses aufgenommen. (Note 52.) Im Petitorium aber ist offenbar die durch Valentinian's Gesetz bestimmte Praxis maßgebend gewesen. Alle Spuren eines Unterschiedes zwischen kleinen und großen Gränzstreitigkeiten sind sorgfältig verwischt. Das Zeugniß der von dem Agrimensor aufgefundenen Gränzzeichen ist das allein Entscheidende. Jede Berufung des Besitzers auf irgend eine Verjährung wird verworfen.

---

55) Den umgekehrten Vergleich gebraucht Tertullian. de pallio c. 2., wo der Jordan arbiter finium genannt wird, wie bei Plinius hist. nat. V. 27. das Taurusgebirge innumerarum gentium arbiter heißt.

Lex Wisig. X, 3. 4. si quis intra terminos alienos — partem aliquam forte possederit: — statim, cum per antiqua signa evidentibus inspectoribus fines loci alterius cognoscuntur, amittat domino reformanda; (Offenbar iſt zu verbeſſern evidentia ab inspectoribus und reformandam) nec contra signa evidentia debitum dominium ullum longae possessionis tempus excludat.

Eine Ausnahme macht jedoch die unvordenkliche Verjährung:

si tanta tempora excesserint, ut nec ipsi nec auctores eorum noverint, cuius primum aut dominium aut possessio fuit — unus quisque, quod possidet, irrevocabiliter possidebit [56]).

Etwas anders ſtellte ſich die Sache im Orient. Juſtinian hat zwar Conſtantin's Beſtimmungen wegen des Poſſeſſoriums ebenfalls aufgenommen [57]). Ueber das Petitorium jedoch ſpricht er ſeine Anſicht mit den Worten dreier älterer, aber ſehr verſtümmelter und interpolirter Conſtitutionen aus:

---

56) Die Stelle des Weſtgothiſchen Geſetzbuchs kommt faſt wörtlich in der Lex Baiuvariorum Tit. XI. c. III. §. 3. 4. vor. Nur der Schluß lautet hier anders (nisi si comparavit ab aliquo: tunc venditorem ostendat et secundum legem definiant.)

57) L. 1. C. Th. fin. reg. iſt in zwei Stücke zerſchnitten. Das erſte iſt die gleich folgende L. 3. C. eod. Das zweite ſteht L. 5. C. Unde vi. Invasor locorum poena teneatur legitima: si tamen vi loca eadem invasisse constiterit. nam si per errorem aut incuriam domini loca ab aliis possessa sunt, sine poena possessio resitui debet. L. 2. C. Theod. fin. reg. iſt in L. 4. C. eodem. ohne weſentliche Aenderungen wiederholt.

1) L. 3. C. finium regundorum (Conſtantin). Si quis super sui iuris locis prior detulerit querimoniam, quae proprietatis controversiae cohaeret: prius possessionis quaestio finiatur et tunc agrimensor ire praecipiatur ad loca, ut, patefacta veritate, huiusmodi litigium terminetur. Quodsi altera pars, ne huiusmodi quaestio terminetur, se subtraxerit: nihilo minus agrimensor in ipsis locis, iussione rectoris provinciae una cum observante parte hoc ipsum faciens, perveniet.

Urſprünglich hatte dieſe Verordnung das Poſſeſſorium betroffen. Nach Weglaſſung aller dahin gehörigen Beſtimmungen bezieht ſie ſich in der Compilation nur noch auf die Gerichtsbarkeit in Gränzſachen. Dieſe ſteht dem Präſes allein inſoweit zu, als er den Beſitz ſelbſt regulirt. Die Hauptſache im contradictoriſchen ſowohl wie im Contumacialverfahren entſcheidet zwar ein Feldmeſſer, Umfang und Wirkung dieſer Entſcheidung erſcheinen aber, im Vergleich mit der frühern Zeit, weſentlich geändert. Die alte Selbſtſtändigkeit des Feldmeſſers paßte in die Juſtinianiſche Gerichtsverfaſſung nicht mehr. In dieſer hat er nur die Stellung eines Sachverſtändigen, nicht die eines Richters. Die Abfaſſung des Endurtheils, die Leitung des Adjudicationsverfahrens iſt unſtreitig Sache des Präſes. Der Feldmeſſer fungirt iussione rectoris provinciae, wie die Compilatoren interpolirt haben. — In demſelben Sinne ſind die Stellen der Pandekten zu deuten, welche dem cognoscirenden Richter zur Pflicht machen, in Gränzſachen Feldmeſſer zur Stelle zu ſchicken.

Unter dieſem Richter iſt der Präſes zu verſtehen, die Mitwirkung des Feldmeſſers iſt zwar als die Grundlage der Entſcheidung, aber nicht als die Entſcheidung ſelbſt zu denken.

2) L. 5. C. eodem. (Valentinian.) Quinque pedum praescriptione submota, finalis iurgii vel locorum libera peragatur intentio.

Früher galt die freie techniſche Beurtheilung durch Feldmeſſer bloß in den eigentlichen Gränzſachen innerhalb des kleinen noch zur Gränze gerechneten fünffußigen Pflugraums. Indem dieſe einſchränkende Vorſchrift hiermit aufgehoben wird, fallen nunmehr alle, auch die größeren uneigentlichen Gränzſtreitigkeiten jener freien Beurtheilung anheim. — In Folge dieſes Geſetzes ſind in den Pandekten alle Erwähnungen der Lex Mamilia, deren in den Schriften der klaſſiſchen Juriſten, nach Frontin's Angabe, nicht wenige waren, ſpurlos verſchwunden. Aus demſelben Grunde iſt im Codex Conſtantin's Verordnung über die Gränzen der Delegation an Feldmeſſer weggelaſſen, die gleich folgende Conſtitution aber bis zur Unkenntlichkeit verändert worden.

3) L. 6. C. eodem. (Theodoſius.) Cunctis molitionibus et machinationibus amputatis decernimus, in finali quaestione non longi temporis sed triginta tantummodo annorum praescriptionem locum habere.

womit zu verbinden iſt:

L. 1. §. 1. C. de annali except. (Juſtinian.) Nemo itaque audeat, neque actionis familiae herciscundae, neque communi dividundo, neque fi-

nium regundorum ... vitam longiorem esse XXX annis interpretari..

Noch Theodosius hatte 424 die dreißigjährige Klagverjährung in Gränzsachen verworfen, Anastasius versuchte 491 eine vierzigjährige als äußerstes Supplement einzuführen, die Praxis hielt aber fest am alten Recht, weil die zahlreichsten Gränzstreitigkeiten, die Controversen über den Finis, noch immer von Feldmessern entschieden wurden, die in ihrer Kunst so wenig für die vierzigjährige als die zehn- und zwanzigjährige Präscription Regeln fanden und daher unmöglich angewiesen werden konnten, die eine zu „observiren", die andere aber nicht. So wurde in den meisten Fällen nach wie vor, „sine observatione temporis" (S. 401) entschieden und nur in den seltenern Controversen de loco fand die vierzigjährige Verjährung Eingang, da die zehn- und zwanzigjährige hier von jeher berücksichtigt war und die dreißigjährige, nachdem man (392) diese Controversen den gewöhnlichen Richtern zurückgegeben hatte, eigentlich nur durch einen Anachronismus in ihnen keine Beachtung gefunden hatte. — Diese Verwirrung sollte unter Justinian durch eine neue, alle Verjährungen und Gränzsachen umfassende Bestimmung gehoben werden. Man konnte dabei den Weg einschlagen, daß man jede, auch die Klagverjährung verwarf; dazu würde die Aufhebung des Richteramts der Agrimensoren nicht gepaßt haben. Man hätte umgekehrt die Observation der Verjährung, auch der Usucapion, allgemein machen können. Durch eine solche Vorschrift, offenbar jetzt die consequenteste, mochte

man die uralte Praxis in der Mehrzahl der Gränzſachen zu verletzen glauben. Es wurde alſo für gut befunden, die Uſucapion auch in der Controverſe über den Locus auszuſtoßen, die Klagverjährung aber, und zwar die dreißigjährige auch in der Controverſe über den Finis vorzuſchreiben: ein Mittelweg, der wie jede halbe Maßregel ungenügend, aber ganz im Geiſte Juſtinian's war. Selten hat Juſtinian, wo es auf Auswahl unter zwei verwandten Inſtituten ankam, ſich für eins ausſchließend entſchieden; in der Regel hat er durch Miſchung der verſchiedenen Elemente ein drittes hervorzubringen geſucht. So in der Erſitzung, den Vermächtniſſen, der Dotalklage: ſo auch in unſern Gränzſtreitigkeiten. Die vorgefundenen Inſtitute waren: die Controverſe über den Finis mit rein techniſcher Behandlung, die Controverſe über den Locus mit Berückſichtigung der Uſucapion und wenigſtens ſeit Anaſtas auch der Klagverjährung. Beide Controverſen waren durch die Schranke des Mamiliſchen Geſetzes geſchieden. Juſtinian zog dieſe hinweg und ſie floſſen in einander. Wie nun die neue Dotalklage Stipulationsklage iſt, jedoch nicht ohne Zuſätze aus der actio rei uxoriae, ſo hat die neue Gränzklage neben dem Character der alten Mamiliſchen, auch einen Zug aus der Praxis der Controverſe de loco, die Obſervation wenigſtens einer Art der Verjährung, behalten. Daß die Dauer derſelben auf das gewöhnliche Zeitmaß herabgeſetzt ward, iſt eine eben ſo natürliche als untergeordnete Neuerung. Es verſteht ſich, daß die Exemption unſerer Klage in

L. un. C. Theod. de act. certo: petitio fi-

nium regundorum in eo scilicet, quod nunc est, iure durabit,

seit dieser Ausdehnung der dreißigjährigen Verjährung auf die Controverse de fine, im Justinianischen Codex gestrichen ward [58]).

Unsere Juristen sind der Zulassung der dreißigjährigen Klagverjährung gewöhnlich sehr abhold. Bei den persönlichen Leistungen (Früchten und andern Nebenpunkten) soll sie zwar allenfalls gelten. In der Hauptsache wird sie jedoch auf die sogenannte qualificirte Klage wegen Restitution eines bestimmten Stückes beschränkt. Bei der „einfachen Klage" wegen verworrener Gränzen soll, wegen der Ungewißheit der letztern, kein fester Besitz Statt finden können: als ob dieser nicht jeden Augenblick erworben und befestigt werden könnte. Oder es soll gefährlich seyn, eine Gränzenverwirrung zu verewigen: als ob dieser Gefahr nicht durch jene Occupation des streitigen Flecks beseitigt würde. Günstiger ist man gegen die Verwerfung der Usucapion gestimmt. Die meisten halten diese sogar für absolut verboten, so daß es un-

58) Wie man später diese Bestimmungen auffaßte, zeigt folgende merkwürdige Stelle der Iuges rusticae bei Leunclav. Ius Graeco-Rom. II. 257. Ἐὰν δύο χωρία μάχωνται περὶ ὅρου ἢ περὶ ἀγροῦ, τηρείτωσαν οἱ ἀκροαταὶ, καὶ τῷ διακρατήσαντι ἐπὶ ἔτη πλείονα ἀποδότωσαν τὸ δικαίωμα, εἰ δὲ καὶ ὅρος ἀρχαῖος ἐστὶν, ἡ ἀρχαία διακράτησις ἀπαρασάλευτος ἔστω. Der Unterschied zwischen der Controverse de fine (περὶ ὅρου) und de loco (περὶ ἀγροῦ) richtet sich also nicht mehr nach der durch das Mamilische Gesetz bestimmten Gränze, sondern nach dem Umstande, ob Gränzsteine da sind oder nicht. Im erstern Fall entscheiden diese, im letztern der längere Besitz.

möglich seyn soll, auf diesem Wege die Gränzen seines Grundstücks auszudehnen, obgleich sie die Usucapion des ganzen benachbarten Grundstücks unbedenklich finden.

Ich bin weit entfernt, eine Apologie der Principien versuchen zu wollen, nach welchen Justinian's Compilatoren unsere Lehre bearbeitet haben. Aber ein willkürliches Verfahren bleibt es, ihnen selber ohne Weiteres die Verbesserung aller Fehler unterzuschieben, die man in ihrer Behandlungsweise tadelnswerth finden mag.

VI. Resultate.

Zum Schluß mögen die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung übersichtlich zusammengestellt werden.

Schon im ältesten Recht waren die gewöhnlichen durch Abpflügen veranlaßten Gränzstreitigkeiten innerhalb des Pflugraums und der Anwende durch ein eigenthümliches Verfahren ausgezeichnet. Die drei Arbitri, welche, wie es scheint, in allen Gränzsachen zu Richtern postulirt wurden, hatten in diesen kleineren die Gränze nach den Regeln ihrer Kunst herzustellen und auf Usucapion des Klägers oder Beklagten keine Rücksicht zu nehmen.

Als die Legis Actionen wegfielen und die Formeln an ihre Stelle traten, hörte die feierliche Postulation der Arbitri auf. Das Mamilische Gesetz setzte sogar ihre Zahl bis auf einen herab. Da jedoch die materiellen Unterschiede der verschiedenen Gränzsachen im Wesentlichen festgehalten wurden, so unterschied man im Formularprozesse nicht nur die reinen Eigenthums-

von

von den Gränzstreitigkeiten, sondern innerhalb der letzteren auch noch die größern von den kleinern. Der reine Eigenthumsprozeß, welcher auf andern Gründen als einer Gränzenverwirrung beruht, die controversia de proprietate, bezieht sich eben sowohl auf einen ganzen Fundus, als auf einen Locus, auf ein entferntes wie auf ein benachbartes Grundstück. Die Klage ist eine einfache Vindication mit petitorischer Formel, in Centumviralsachen mit einer Legis Actio. Eine größere Gränzstreitigkeit heißt bei den Agrimensoren controversia de loco. Sie hat mit der Vindication die Entscheidung nach Rechtsregeln, also auch die Berücksichtigung der Usucapion gemeinsam. Aber da sie auf einer Gränzenverwirrung beruht, so stimmt sie in der Formel, der Duplicität, der Adjudication mit der Controverse de fine überein und wird deshalb bei den classischen Juristen unter dem Namen formula finium regundorum mit verstanden. Die kleineren Gränzstreitigkeiten endlich, oder die Controversen über den Finis, d. h. den vier bis sechsfußigen Pflugraum, zeichnen sich noch immer dadurch aus, daß nach dem Mamilischen Gesetz der Feldmesser in ihnen nicht bloß als Sachverständiger zugezogen, sondern als Richter bestellt wird und daß dieser Richter auf Rechtsgrundsätze, namentlich auf die von einem Theile behauptete Usucapion nicht eingeht.

Mit dem ordo judiciorum privatorum fielen auch die Formeln und Judices hinweg. Eigentlich hätte also auch das Richteramt der Feldmesser aufhören müssen. Allein dieses und mit ihm die materielle Verschiedenheit

der Streitigkeiten über Locus und Finis blieb auch in der neuen Gerichtsverfassung bestehen.

Justinian endlich hat sich bei der Verschiedenheit grosser und kleiner Gränzstreitigkeiten nach seiner Weise so benommen, daß er das besondere Recht der Controverse de loco, bis auf die Beachtung der dreißigjährigen Verjährung, ausgestoßen und das Recht der Controverse de fine, also die Nichtachtung der ordentlichen Usucapion zur allgemeinen Regel aller auf einer Gränzenverwirrung beruhenden Streitigkeiten über kleinere oder grössere benachbarte Grundstücke erhoben hat. Nur das ehemalige Richteramt der Feldmesser hat er auf eine sachverständige Begutachtung beschränkt, das Adjudicationsurtheil selbst ist dem Richter übertragen. So finden also nur die technischen, nicht die juristischen Fragen die angemessene Würdigung, und dem wahren Bedürfniß des hier vorliegenden Rechtsverhältnisses (S. 343) ist nur unvollständig abgeholfen.

Beilagen.

I. Ueber die Feldmesser.

In der vorstehenden Untersuchung über die Gränzstreitigkeiten ist der Feldmesser theils in der Eigenschaft von Sachverständigen, theils als Träger des Richteramts wiederholt gedacht worden. Wer waren diese Feldmesser?

Bei den Stiftungen von Colonien und andern Landanweisungen war eine Mitwirkung der Augurn nothwen-

dig. Sie beschränkte sich jedoch auf die bei jedem öffentlichen Act erforderlichen Auspicien, während die Theilung, Vermessung und Ausweisung selbst Technikern überlassen blieb, die unter dem Namen Finitoren schon in sehr alten Nachrichten erwähnt werden [59]). Ihre Beschäftigungen wurden zu denen gerechnet, welche nach alter Sitte nur Freigeborne verrichteten. Sie konnten daher nicht zum Gegenstande einer Dienstmiethe gemacht werden und der Lohn, welchen Einzelne für empfangene Dienste ihnen entrichten mochten, behielt den Charakter eines freien Ehrengeschenks [60]). Aus diesen Finitoren wurden ohne Zweifel die Richter gewählt, welchen die zwölf Tafeln und das Manilische Gesetz die rein technische Beurtheilung kleiner Gränzstreitigkeiten übertragen wissen wollten. In ihrer Eigenschaft als Richter wurden sie Arbitri genannt. Durch diese Bezeichnung, welche dem (freigewählten) Richter in jeder Gränzsache ohne Unterschied des Objects, ja in jeder freien Klage (arbitrium, iurgium) [61]) überhaupt gegeben wurde, soll also nur

59) Nonius s. v. Finitores dicebantur, quos nunc agrimensores dicimus: dicti, quod fines dividerent. Plautus Poenulo (prolog. 49): Eius nunc regiones, limites, confinia determinabo: eius rei ego sum factus finitor. Cicero de lege agraria II. c. 13. Finitorem mittant (decemviri): ratum sit, quod finitor uni ulli, a quo missus erit, renunciaverit.

60) L. 1. pr. Si mensor. (Ulpianus) non crediderunt veteres, inter talem personam locationem et conductionem esse: sed magis operam beneficii loco praeberi: et id, quod datur, ei ad remunerandum dari et inde honorarium appellari.

61) Iurgium ist der alte genaue Ausdruck für das Judicium in den freien Klagen, wie Lis in den strengen. Brisson.

eine verſchiedene Thätigkeit der nämlichen Perſon angedeutet werden.

In der Kaiſerzeit entfernte man ſich bei der Lagerordnung und der Gründung von Militaircolonien um praktiſcher Zwecke willen mehr von der etruskiſchen Disciplin der Auguralbücher und das Syſtem der Gränzbezeichnung wurde durch die Streitigkeiten, welche jene Colonien veranlaßten, künſtlicher und verwickelter. So bildete ſich eine beſondere Römiſche Gromatik und Gränzſcheidekunſt, welche bald in den Schriften des Frontin, des Hygin und Siculus Flaccus ihre eigene Literatur erhielt [62]). Nach dieſen „Auctoren" wurde in den größern Städten des Reichs von den Profeſſoren der Geometrie auch über jene praktiſchen Theile derſelben Unterricht ertheilt, aus welchem die ſpätern Commentare zum Frontin hervorgegangen ſeyn mögen. Die claſſiſchen Juriſten gedenken des für dieſen Unterricht zu leiſtenden Honorars und der außerordentlichen Cognition, mittels welcher daſſelbe gefordert werden konnte [63]). Dagegen ſprechen ſie den Lehrern der Geometrie gleich den Rechts-

---

de formulis II. 200. L. 57. C. D. Seneca in fragm. ed. Niebuhr. p. 100. Familiare iurgium non iudicem sed arbitrum quaerit.

62) Cassiodor. Var. III. 52. Hoc auctor Hyginus gromaticus redegit ad dogma conscriptum.

63) L. 1. pr. de extraord. cognitionibus (Ulpianus). Praeses provinciae de mercedibus ius dicere solet, sed praeceptoribus tantum studiorum liberalium. Liberalia autem studia accipimus, quae Graeci ἐλευθέρια appellant. rhetores continebuntur, grammatici, geometrae. Goes. 28. 44.

lehrern von Profession die Immunität von Vormundschaften und bürgerlichen Lasten ab, welche andern Lehrern freier Künste gewährt zu werden pflegte. [64]). So wiederholt sich auch hier das untergeordnete Verhältniß, welches der Anfangsunterricht im Alterthum überhaupt einnahm. Der Abstand dieser Lehrer der Geometrie von den Auctoren ihrer Kunst war nicht geringer, als der Unterschied der Rhetoren von den großen Rednern der Republik oder der Rechtsschullehrer von den iuris auctores der Kaiserzeit.

Manche haben diese öffentlichen Lehrer der Geometrie mit den ausübenden Feldmessern verwechselt, weil auch diese geometrae und mensores genannt werden [65]) und ihre Kunst eine liberalis und erudita ars heißt. Allein, wie ich glaube, mit Unrecht. Denn mit jenen Ausdrücken soll nur auf den erforderlichen Grad von Kunstkenntniß hingewiesen werden. Dieser aber wird bei jedem vermuthet, welcher das Studium der Geometrie absolvirt hat, ohne daß es noch einer Anstellung im Staatsdienst oder gar eines Lehramts in derselben Wissenschaft bedürfte [66]). Daher finden wir sogar Sclaven, welche die

---

64) Fragm. Vat. §. 150. Neque geometrae neque hi, qui ius civile docent, a tutelis habent excusationem. L. 22. pr. de excusat. (Scaevola) Geometrae a tutelis non vacant.

65) Columella de R. R. V, 1. Quod (nämlich das Feldmessen) ego non agricolae, sed mensoris officium esse dicebam .... ne dubites id opus geometrarum magis esse, quam rusticorum.

66) Aggennius 50. Nam agrimensor omnis doctus centurias delimitare potest, ac suis redintegrare limi-

erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben Gelegenheit gehabt haben, bei Vermeſſungen gebraucht [67]), und wenn dieſes auch als eine Unregelmäßigkeit gelten mag, ſo können doch die zahlreichen Fälle, in welchen Militairperſonen verſchiedener Grade, Tribunen, Centurionen, Evocati, Menſoren, ja ſelbſt gemeine Soldaten als Limitatoren, Feldmeſſer und Gränzrichter vorkommen [68]), nur aus dem aufgeſtellten Princip erklärt werden. Ungeachtet dieſes Mangels eines äußern Standesverhältniſſes konnte die praktiſche Geometrie als Wiſſenſchaft in hoher Achtung geſtanden und einen Theil davon auf ihre Träger zurückgeworfen haben. Daß dem nicht ſo war, bezeugt folgender merkwürdige Umſtand. Früher war eine Dienſtmiethe mit einem Finitor unmöglich, ſo daß der Prätor veranlaßt wurde, eine beſondere Klage aufzuſtellen, um dem Verletzten wenigſtens bei argliſtiger Angabe falſchen

---

tibus, assignare autem nullo modo potest, nisi sacra fuerit praeceptione firmatus. L. 2. §. 1. L. 7. §. 2. Si mensor.

67) L. 3. §. 6. Si mensor (Ulpianus).

68) Orelli n. 3225. 3262. 3452. 4031. 4984. Lib. de colon. p. 119. 120. Hygin. de limit. p. 209. evocatus Augusti, vir militaris disciplinae, professionis quoque nostrae capacissimus, (Balbus) cum in Pannonia agros veteranis ex voluntate et liberalitate Imp. Traiani Augusti assignaret. Ammian. XIX. 24. naves vehentes quosdam legionarios expeditos, alveum proximum ripae observare sunt iussae cum Innocentio quodam agrimensore huius auctore consilii. (Ueber dieſen Innocentius vgl. Goes. p. 220. ex libro XII Innocentii de litteris et notis iuris exponendis 259 sicut in libro XII auctores constituerunt. Eunapius vita Chrysanthii ed. Commelin. p. 186. *ἐγεγόνει δὲ αὐτῷ πάππος Ἰνοκεντιός τις, ὃς γε νομοθετικὴν εἶχέ παρὰ τῶν τότε βασιλευόντων ἐπιτεταγμένος.*)

Maßes zu Hülfe zu kommen. In der Kaiserzeit ist eine Dienstmiethe sowohl mit dem Unternehmer einer Limitation als mit dem Feldmesser selber möglich und üblich geworden [69]).

Die regelmäßige Thätigkeit der Feldmesser bezog sich auf Streitigkeiten über Grundstücke [70]). Limitationen von Colonien und andere Assignationen sind schon an sich etwas Außerordentliches und werden, seit dem Aufhören der Deduction von Militaircolonien, noch seltener. Die Absteckung der Lager beschäftigte ohnehin nur die activen Militairpersonen, welche davon in einem speciellern Sinne Mensoren heißen [71]). Höchstens bei der Einrichtung fester Grundsteuern kamen noch in späteren Zeiten umfassendere Vermessungen vor.

Um die Gränzen jener regelmäßigen Thätigkeit festzustellen, hat Frontin die unbequeme Form gewählt, die möglichen Streitigkeiten der Grundeigenthümer einzeln aufzuzählen und bei jeder derselben die Qualität und den Umfang dieser Thätigkeit besonders zu prüfen. Durch seine Commentatoren, welche dem aufgestellten Katalog von funfzehn Controversen einen bedeutenden Zusatz rhetorischer Geschmacklosigkeit gegeben haben [72]), ist diese

69) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. X. S. 136 ff.

70) L. 1. pr. Si mensor. Frontin. 77.

71) Vegetius de re mil. II. 7. Mensores, qui in castris ad podismum dimetiuntur loca, in quibus milites tentoria figunt, vel hospitia in civitatibus praestant. Orelli 3473. Kellermann, Vigiles p. 18. N. 1.

72) Die gelehrten Erörterungen des Aggennius über die

Darſtellung vollends unleidlich geworden. Die Sache läßt ſich einfach ſo zuſammenfaſſen. In allen Streitigkeiten über Grundſtücke, in welchen es auf Ausmittelung der Gränzen nach Ausweis der Gränzzeichen, auf Feſtſtellung des Flächeninhalts und auf Erklärung vorhandener Karten ankommt, ſind Menſoren zuzuziehen, in allen andern Fällen nicht [73]). Dieſer Regel gemäß werden Feldmeſſer in poſſeſſoriſchen Streitigkeiten faſt niemals nöthig ſeyn. Dagegen ſind ſie unentbehrlich in allen eigentlichen Gränzſtreitigkeiten, mag es ſich dabei um einen Gränzſtein oder um einen Rigor, um zufällige oder abſichtliche Gränzenverwirrung, um den fünffußigen Pflugraum oder um eine größere Breite, um Privat- oder Hoheits-, um Land- oder Waſſergränzen handeln. In andern petitoriſchen Streitigkeiten, gleichviel ob ſie öffentliche oder Privatgrundſtücke oder Wege betreffen, ſind ſie nur dann nöthig, wenn es auf Wiedererkennung einer Limitation aus den darüber vorhandenen Karten ankommt. Von jenen Controverſen, in welchen eine techniſche Beurtheilung eintritt, heißt es in den Schriften der Agrimenſoren: arte mensoria, artificio, inspectione

---

Status, Effectus und Transcendenz der Controverſen verrathen die Rhetorenſchule. Quintilian. III. 6. Seneca. Controv. I. praefat.

73) Hygin. de controv. S. 170. De via, actu et itinere, et ambitu et accessu et rivis et vallibus, fossis, fontibus saepe moventur controversiae, quae omnes partes non nostras sed forensis officii i. e. iuris civilis operam exigunt. Nos vero tunc eis intervenimus, cum aut defigendum aliquid est quaestionibus aut si ex forma, qua aliquid notatum invenitur, repetendum est.

artificia, mensuris oder mensurarum interventu finiuntur. Bei den übrigen Streitigkeiten sagen sie: iure continentur, iuris civilis et forensis officii operam exigunt, iure ordinario finiuntur, ad ius ordinarium pertinent. Die letztern Ausdrücke könnten das Mißverständniß erzeugen, als ob bei dem ganzen Gegensatz an den Unterschied des ordentlichen und außerordentlichen Verfahrens mit oder ohne Judices gedacht wäre. Da derselbe jedoch nach Aufhebung der Judices und des alten Prozeßverfahrens fortdauert, so sieht man leicht, daß vielmehr der Unterschied juristischer und technischer Beurtheilung gemeint war.

Bisher sind die Fälle bestimmt worden, in denen die Agrimensoren intervenirten. In denselben ist jedoch die Qualität ihrer Intervention eine sehr verschiedene. Gewöhnlich sind sie nur Sachverständige, welche entweder vom Judex zur Vervollständigung der Instruction oder von den Parteien zu ihrem Beistande zugezogen werden. In den kleinen Gränzstreitigkeiten innerhalb des fünffußigen Pflugraums aber waren sie berufen, die ganze Sache und zwar lediglich nach den Regeln ihrer Kunst, ohne Rücksicht auf Rechtsgrundsätze zu entscheiden. Sie waren also theils Beistände der Parteien (advocati), theils Richter (iudices), und diese zwiefache Function wird von Frontin deutlich unterschieden:

Respicio enim, quantum sit, sagt er (p. 64. 75.), quod mensoris providentiae iniungatur ..... Difficillimus autem locus hic est, quod mensori iudicandum est. Sed nec minus ille exactus, quod est ad-

vocatio praestanda: prudentiam tamen et simplicitatem eandem artifices habere debent et qui iudicaturi sunt et qui advocationes sunt praestaturi. In iudicando autem mensorem bonum virum et iustum agere decet, neque ulla ambitione aut sordibus moveri, servare opinionem et arti et moribus.

In der Zeit der chriſtlichen Kaiſer werden die Feldmeſſer nicht mehr Menſoren ſchlechthin, ſondern Agrimenſoren genannt (Note 59), um ſie von den Reiſefourieren zu unterſcheiden, welche am kaiſerlichen Hofe unter der Jurisdiction des magister officiorum angeſtellt waren [74]). Ihre Functionen blieben im Weſentlichen dieſelben, ihr Richteramt in Gränzſtreitigkeiten wurde ſogar, wiewohl vorübergehend, noch erweitert (S. 399) [75]). Auch ihre bürgerliche Stellung wurde inſofern günſtiger, als den Lehrern und Studirenden der Geometrie durch eine Verordnung von Conſtantin und Conſtans vom Jahre 344 die lange entbehrte Freiheit anderer Gelehrter von bürgerlichen Laſten verliehen worden iſt [76]). Sie mußte ſogar

74) Von dieſen Menſoren handelt der Theodoſiſche und Juſtinianiſche Codex in den Titeln de mensoribus (VI, 34 und XII. 28). Die Neuern haben ſie oft mit den Feldmeſſern verwechſelt.

75) Auch ſollen ſie es bei Streitigkeiten über Alluvion durch eine Verordnung von Theodos und Valentinian vom J. 449 erhalten haben. Allein die entſcheidenden Worte: ut iudicio agrimensoris finiatur und haec agrimensorum semper esse iudicia (Goes, 344) ſind ein unächter Zuſatz, den weder Nov. Theod. Tit. 20. noch L. 3. C. de alluv. hat.

76) L. 3. C. Th. i. e. L. 2. C. de excus. artif. Unterrichtsanſtalten dieſer Art kamen auch jetzt in den bedeutenderen

glänzend genannt werden, wenn es mit den außerordentlichen Privilegien seine Richtigkeit hätte, durch welche Theodos und Valentinian das Studium und die Ausübung der praktischen Geometrie ermuntert haben sollen. Die künftigen Feldmesser erhalten hiernach neben ihrer wissenschaftlichen auch eine militairische Ausbildung. Nach erfolgter Profession dürfen sie richterliche Functionen in Gränzsachen übernehmen, was ihnen bis dahin bei schwerer Strafe untersagt ist. Für die Ausübung dieser richterlichen Functionen gebührt ihnen eine Remuneration nach einer sehr hohen Taxe. Sie bekommen für die Herstellung der Gränze unter drei Anliegern von jedem einen Aureus und bei jeder gewöhnlichen Gränzregulirung zwischen zwei Grundstücken sogar von jedem Zwölftheil des streitenden Ackers längs der in Unordnung gerathenen Gränze dieselbe Summe, während ein Judex pedaneus selbst in Constantinopel für einen ganzen Prozeß nur vier Solidi fordern durfte. Das Allermerkwürdigste aber ist der hohe Rang, mit welchem diese Kaiser die Feldmesser begnadigt haben. Schon als Schüler sollen sie clarissimi, wenn sie absolvirt haben, sogar spectabiles titulirt werden. — Die Neuern pflegen dieses Alles für baare Münze zu nehmen. Wer sich aber durch den Umstand nicht stören läßt, daß nach dieser Rangordnung die Schüler den Statthaltern der Provinzen, die praktischen Feldmesser sogar den Vicaren der Präfecten gleich gestellt wären, der wird sich wenigstens durch die Ver-

Städten vor, z. B. in Alexandria Ammian. XXII, 42. nudatur ibi geometrico radio, quidquid reconditum latet.

gleichung des Textes der betreffenden Conſtitutionen in der Feldmeſſerſammlung und den Originalnovellen genöthigt finden, an eine Myſtification zu glauben, die der Urheber der erſtern entweder ſich erlaubt, oder erlitten hat [77]).

II. Ueber die Regreßklage gegen den Menſor.

Inwiefern iſt der Feldmeſſer für tadelnswerthe Ausübung ſeines Amts verantwortlich?

Wenn er als Richter in Gränzſachen ein parteiiſches Urtheil fällt, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb die Regreßklage, welche gegen jeden Judex auf das Intereſſe erhoben werden kann, nicht auch gegen ihn gerichtet werden ſollte. Unſere Frage bezieht ſich demnach auf nichtrichterliche Functionen, vorzüglich Vermeſſungen, (controversia de modo) bei welchen eine Partei durch Angaben unrichtigen Maßes zu Schaden gekommen iſt [78]).

Vor Allem iſt feſtzuſtellen, welches Geſchäft zwiſchen dem Feldmeſſer und derjenigen Partei beſteht, die bei einem Rechtsgeſchäft oder einem Gränzſtreit ſeine Hülfe in Anſpruch nimmt. Am nächſten ſcheint eine Dienſtmiethe zu liegen. Es iſt aber ſchon erwähnt, daß die Ausübung einer freien Kunſt nach altrömiſcher Sitte nicht Gegenſtand einer Location ſeyn konnte. In ſpäte-

77) Goes. p. 343, verglichen mit Nov. Theod. Tit. 2 (438) und 24 (443), über limitanei milites und loci, aus denen nur die Inſcriptionen und einzelne Wörter beibehalten ſind.

78) L. 1 pr. si mensor. L. 40 pr. de C. E. Frontin. p. 40. 55.

rer Zeit ist zwar eine Dienstmiethe möglich geworden. Erwägt man jedoch, daß dieselbe stets eine vorgängige Vereinbarung sowohl über den Betrag des Lohns als die zu leistende Arbeit voraussetzt, so wird man gestehen müssen, daß sie, jener Möglichkeit ungeachtet, selten eintreten wird [79]). Also ist es vielleicht ein Mandat, was den Feldmesser zur Anwendung seiner Kunst veranlaßt? Aber ein Mandat ist nur vorhanden, sofern die unentgeltliche Leistung der Dienste vorher bedungen wird. Wenn man aber einen Feldmesser mit der Vermessung eines Ackers beauftragt, so wird dieser in den meisten Fällen den Auftrag übernehmen und ausführen, ohne daß über die Gegenleistung vorher Etwas festgesetzt ist [80]): nicht daß er deshalb dem Constituenten unentgeltlich zu dienen beabsichtigte, aber er setzt voraus, daß man sich demnächst über die Remuneration einigen werde. Unter solchen Umständen pflegen die Römischen Juristen, wenn die Arbeit der Art ist, daß sie nach alter Sitte Gegenstand einer Miethe seyn kann, die praescriptis verbis actio anzuwenden [81]). Allein über die Ausübung einer freien Kunst ist, wie kein Miethvertrag, so auch keine Verabredung zulässig, die sich nur durch Unbestimmtheit der Gegenleistung von einem solchen unterscheidet. Das Resultat der Ansicht des Civilrechts ist also, daß

79) Daher sagt noch Ulpian: si autem ex locato fuerit actum, dicendum est, nec tenere intentionem.

80) Eines Mandats gedenkt zwar Paullus in L. 2. §. 1. Si mensor, aber in derselben uneigentlichen Bedeutung, in der er ebendaselbst die Delegation erwähnt.

81) Gaius L. 22. de praescriptis verbis.

zwiſchen dem Feldmeſſer und ſeinem Committenten überhaupt keine Obligation, ſondern eine gegenſeitige Liberalität obwaltet. Kann aber der Menſor wegen unrichtiger Angabe des Maßes nicht einmal von ſeinem Conſtituenten zur Rechenſchaft gezogen werden, ſo iſt er noch weniger der andern Partei verantwortlich und ſelbſt ſein Dolus bleibt demnach ohne rechtliche Folgen.

Dieſer Grundſatz enthält gleichwohl noch nichts Bedenkliches, ſo lange die falſche Renunciation keine Verminderung des Vermögens zur Folge gehabt hat. Der Betheiligte kann ſich daher nicht an den Menſor halten, wenn er durch eine wirkſame Civilklage gegen ſeinen Mitcontrahenten der gefürchteten Verletzung noch vorbeugen kann. Wenn alſo der vom Verkäufer oder Käufer mit der Vermeſſung beauftragte Feldmeſſer den Flächengehalt eines Grundſtücks zu Zwölf angiebt, während es in der That nur Zehn mißt, ſo kann der Käufer den Preis der zu viel bezahlten Zwei als eine Nichtſchuld zurückfordern. Und wenn umgekehrt der Verkäufer mehr abgeliefert hat, als der Feldmeſſer angab, ſo iſt er befugt, den Kaufpreis des wirklich abgelieferten Landmaßes zu verlangen [82]).

Allein dieſer Ausweg kann dem Verletzten verſchloſſen ſeyn, weil die Inſolvenz des andern Contrahenten die Klage gegen dieſen unwirkſam macht, oder weil dieſelbe durch prozeſſualiſche Conſumtion ganz oder theilweiſe ausgeſchloſſen iſt. Auf dieſe Conſumtion müſſen folgende Zeugniſſe bezogen werden:

82) Ulpian L. 3. §. 2. 3. Si mensor.

1) L. 3. §. 4. Si mensor (Ulpianus). Idem Pomponius scribit, si propter iudicium adhibitus mensor fraudaverit me in renunciatione, teneri eum, si ob hoc de iudicio minus tuli. Plane si a iudice adhibitus contra me renuntiaverit dolo malo: dubitat, an teneri mihi debeat, quod magis admittit.

Angenommen, der Verkäufer klagt auf den Kaufpreis von zwölf Jugern, der Feldmesser, welchen er oder der Judex zuzieht, erklärt, das veräußerte Grundstück enthalte nur zehn, und dieser Angabe gemäß wird der Käufer in den Preis von zehn verurtheilt: so wird der Verkäufer den Werth von zweien, den er zu wenig erhalten, vom Mensor fordern dürfen. Denn einer wiederholten Klage gegen den Käufer würde die Einrede des rechtskräftigen Urtheils entgegenstehen.

2) L. 5. §. 1 eodem. Si, cum falsus modus renunciatus esset, emptor cum venditore ex empto egisset, agere poterit etiam cum mensore. sed si nihil eius interest, condemnari mensorem non oportet. Quodsi non de toto modo qui deerat, cum venditore egerit, sed de minore: consequenter scribit Pomponius, de residuo cum mensore agi posse.

Wenn der Käufer vergebens auf Nachlieferung des Fehlenden gegen den Verkäufer geklagt hat, so kann er jedenfalls die Regreßklage gegen den Mensor anstellen, da der Anspruch gegen jenen durch Litiscontestation oder Urtheil zerstört ist. Zweifelhafter könnte es seyn, ob er vom Mensor den Ueberrest fordern darf, nachdem er einen Theil des Fehlenden bereits vom Verkäufer eingeklagt und erhalten

hat. Allein auch hier wird eine zweite Klage gegen den Verkäufer, wenn der Kläger sich nicht durch eine Präscription gegen die Consumtion sicher gestellt hat, selbst wegen des Ueberrestes nicht mehr möglich seyn [83]). Mithin kann dieser vom Feldmesser gefordert werden.

Die subsidiäre Klage, welche das Edict gegen diesen gestattet, ist jedoch auf den Fall einer absichtlichen Täuschung des Betheiligten beschränkt. Wegen seiner Unwissenheit oder Sorglosigkeit kann der Feldmesser selbst dann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn er erweislich für die Vermessung Lohn empfangen hat, da der Prätor bei der Abfassung des Edicts wohl erwogen hat, daß dergleichen Dienste nicht unentgeltlich geleistet zu werden pflegen [84]). Nur wenn ein vollständiger Miethvertrag zwischen dem Mensor und einer Partei abgeschlossen ist, kann aus diesem eine strengere Verpflichtung des Erstern abgeleitet werden. Mehrere Mensoren haften ferner solidarisch, es versteht sich jedoch, daß die Obligation keine eigentliche Correalverbindlichkeit ist, weshalb auch nicht die Litiscontestation, sondern erst die Leistung des Einen die Andern befreit [85]). Die Klage ist zwar nicht auf die kurze Dauer eines Jahres beschränkt, allein gegen die Erben des Mensors wird sie nicht gegeben, da sie aus dem Dolus des Erblassers keinen Vortheil haben. Auch geht sie gegen den Herrn nur

als

83) Gaius IV, §. 131.

84) L. 1. §. 1. Si mensor.

85) L. 3 pr. eodem.

als Noxalklage, obgleich die Civilklage aus dem Miethcontract auf das Peculium gerichtet werden müßte [86]).

Diese Eigenthümlichkeiten begriffen sich einfach und leicht, wenn unsere Klage als eine Strafklage angesehen werden dürfte. Unsere Juristen versichern jedoch, daß sie bloß auf Erhaltung des Vermögens gehe, und erklären hieraus auch die unbegränzte Dauer, ohne sich durch die künstliche Ableitung der letztern irre machen zu lassen, welche sich bei den Römern findet [87]). Die Beweise für die rein erhaltende Natur unserer Klage sollen in folgenden Stellen liegen:

L. 3. §. 1. Si mensor. Competit autem haec actio ei, cuius interfuit, falsum modum renunciatum non esse, hoc est, vel emptori, vel venditori, cui renunciatio offuit.

L. 3. §, 2. eodem ... si emptor plus dederit venditori propter renunciationem .... agi cum mensore non posse: nihil enim emptoris interesse, cum possit condicere: nisi solvendo venditor non fuit.

L. 5. §. 1. eodem .. si nihil eius (emtoris) interest, condemnari mensorem non oportet, ..

Allein alle diese Aeußerungen beziehen sich nur auf die Bedingungen und Subjecte der Klage. Ueber das unter jenen Bedingungen eintretende Maaß der Condem-

86) L. 3. §. 5. 6. L. 4. eodem.

87) L. 4. eodem (Paullus). Haec actio perpetua est, quia initium rei non a circumscriptione, sed a suscepto negotio originem accepit.

nation hat ſich in der ganzen Juſtinianiſchen Compilation kein Excerpt erhalten. Nun findet ſich aber in den Baſiliken in den Worten: *Ὁ μετρητὴς ψευσάμενος περὶ τὸ μέτρον τοῦ φιλονεικουμένου ἢ πιπρασκομένου ἀγροῦ, ὑπόκειται τῇ τοῦ διπλοῦ ἀπαιτήσει*[88]), eine ſchwerlich bloß durch Verwechſelung von in factum und in duplum actio entſtandene Nachricht, nach welcher unſere Klage, ein Intereſſe des Klägers vorausgeſetzt, auf das Doppelte dieſes Intereſſes gerichtet war. Dieſer Umſtand ſetzt ihren Charakter als einſeitige Strafklage vollends außer Zweifel und erklärt zugleich ihre Beſchränkung auf den Dolus und die Bedenklichkeit gegen jede analoge Ausdehnung[89]). Man könnte einwenden, daß, wäre die Klage pönal, ſie auch auf ein Jahr beſchränkt ſeyn müßte. Allein die längere Dauer erklärt ſich einigermaßen, wenn man erwägt, daß es ſich zunächſt um Erhaltung des Vermögens und nur nebenbei um Beſtrafung des Dolus handelte. Zur Beſtätigung dient die Natur der prätoriſchen Klage wegen Verführung eines Sclaven, welche der unſrigen völlig gleich iſt[90]). Auch

88) Basilic. LX. 9. 1.

89) L. 5 pr. eodem. Si mensor non falsum modum renunciaverit, sed traxerit renunciationem et ob hoc evenerit, ut venditor laederetur, qui adsignaturum se modum certum intra certum diem promisit (Note 78) haec actio locum non habet, sed nec dari utilem debere Pomponius ait. erit ergo ad actionem de dolo decurrendum. Alſo lieber eine infamirende als unſere Klage.

90) L. 13. pr. de servo corrupto. Vgl. auch L. 7. §. 6. Nautae.

sie wird auf das Doppelte gegeben und geht ebenfalls nicht gegen die Erben des Beklagten. Auf die Dauer eines Jahres ist sie aber auch nicht beschränkt.

Justinian's Compilatoren haben entweder aus Versehen oder in der Absicht, das ältere Recht zu ändern, das Object der Klage unbestimmt gelassen. In ihrem Sinne muß sie daher allerdings auf das einfache Interesse beschränkt gedacht werden. Eine (einseitige) Pönalklage bleibt sie aber doch, da auch der Ersatz des einfachen Interesses den Beklagten, der aus Bosheit betrogen und nichts gewonnen hat, positiv ärmer macht.

III. Ueber die Gränzzeichen.

Eine besondere Betrachtung verdienen die Zeichen, welche Gränzverwirrungen verhüten und, wenn sie dennoch entstehen, sichere Beweis- und Entscheidungs-Mittel für dieselben gewähren sollen [91]).

Wie der Gränzzug selbst, so sind auch diese Merkmale bei arcifinischem und limitirtem Land verschieden. Zwischen arcifinischen Territorien und Latifundien bezeichnen gewöhnlich natürliche oder künstliche Landwehren, wie Bergrücken, Wege, Wasserscheiden, natürliche Felsen, Hügel, Abhänge (supercilia), Erdwälle, Gras-

91) Zusammenstellungen geben Siculus Flaccus p. 4 ff. Hyginus de controversiis (Rhein. Mus. S. 156—166.). Isidor XV. 13. Die Ordines finitionum ex diversis auctoribus p. 247—272. Die Fragmenta terminalia p. 147—149. Latinus de terminibus p. 302—311 und die Abbildungen p. 212—214. G.

und Kiesbänke (margines, pulvini) [92]), Mauern (maceriae) [93]), Steinhaufen (scorofiones, scorpiones, attinae), Erdhaufen (in der ſpätern Latinität bodones, botontini), den Zug der Gränze. Bei Abhängen reicht dieſelbe bis auf den Fuß herab. Auch Flüſſe, Bäche, Quellen, Gräben, Gruben und Vertiefungen, Röhren zum Abzug des Waſſers kommen als arcifiniſche Gränzanſtalten vor [94]).

Beſtimmtere Bezeichnungen gaben eingehauene Zeichen auf den Felſen und Gränz- oder Lochbäume. Dieſe wurden dadurch ausgezeichnet, daß man ſie dichter oder in andern Reihen pflanzte. Auch wählte man beſondere Arten, wie Pinien, Ulmen, Cypreſſen, Eſchen, Pappeln, Oelbäume, Holunder, Quitten, Mandeln, Feigen, zu Malbäumen aus. Oder man ſchonte dieſelben, indem man weder Holz, noch Reiſig, noch Laub von ihnen nahm, ſo daß ſie allmälig durch Alter und Vollſtändigkeit ſich als Gränzbäume kund gaben. Dies ſind die arbores intactae oder antemissae. Oft wurden dergleichen Lochbäume auch mit Zeichen verſehen: gemeinſchaftliche von beiden Seiten, andere auf der von dem Eigenthümer abgewendeten. Solche Bäume heißen arbores insignes, signatae, notatae, clavicatae. Die Merkmale (signa,

92) Hygin. a. a. O. S. 159. pulvini sunt ex glarea Tiberis limites constituti.

93) Varro de re rust. I. 14. L. 157. de V. S.

94) Manches bleibt dunkel, z. B. die Bedeutung der novercae und canabulae, auch nach dem, was Forcellini beibringt. Cannabis agrestis, quam Itali terminalem appellitant, erwähnt Apulei. de herbis 114.

notae, similes von σῆμα, σημεῖον) bestanden in der durch Aushauen oder Abschälen eines Stücks Rinde allmälig sich bildenden Narbe. Die Bäume aber, welche in einem Winkel oder auf einem Trifinium und Quadrifinium standen, erhielten außerdem besondere Abzeichen. Bei jenen wurde ein Gamma, bei diesen eine Römische Zehn oder ein liegendes Kreuz auf der ausgeschälten Stelle eingehauen. Oder es wurden ihrer mehrere, z. B. auf einem Trifinium drei, gepflanzt. In spätern Zeiten bildeten sich künstlichere Bezeichnungen. So ließ man unter andern Zapfen von Holz, Blei und Eisen in die Bohrlöcher ein, um dadurch auf ein Gewässer als nächsten Gränzpunkt hinzuweisen. Am häufigsten kommen übrigens Bäume als Forstgränze vor. Im Felde vertreten auch Hecken und Dornbüsche (vepres) ihre Stelle, bei welchen die Schonung der Kronen, oder auch einzelne eingemischte Bäume, die Eigenschaft als Gränzzeichen andeuten. Wo Wald und Feld, Acker und Wiese zusammenstoßen, genügt schon die Verschiedenheit des Anbaus, um anzudeuten, daß hier die Gränze ist.

Ganz andere Gränzzüge und Gränzbezeichnungen bietet das limitirte Land dar. Hier giebt es keine Landwehren, sondern Gränzsteine und Gränzpfähle, um Communalwege und Centurien kenntlich zu erhalten. Anfangs waren diese Zeichen einfach. Als aber die gewaltthätige Gründung von Militaircolonien zahlreiche und gehässige Reibungen mit den alten Einwohnern veranlaßte, erfanden die Agrimensoren ein künstlicheres System, dessen vollständiger Zusammenhang nur ihnen selbst verständlich war.

Im Contract über die Limitation einer Colonie pflegte die Beschaffenheit und Setzung der Gränzzeichen umständlich bestimmt zu werden. Daher die Benennung der Termini nach dem Namen der Kaiser. Lapides Augustales, Tiberiani, C. Caesaris, Claudiani, Neroniani, Vespasiani, Traiani sind die von diesen Kaisern für ihre Colonieen vorgeschriebenen Gränzsteine. Der Contract der Triumvirn Octavius, Antonius und Lepidus und das Gesetz des Caligula, welche urkundlich erhalten sind, lassen darüber keinen Zweifel übrig.

Mit diesen contractlich oder gesetzlich bestimmten Terminis bezeichnet man zunächst die Limitation, als öffentliche Anstalt. Darauf gehen die termini territoriales an den Gränzen der Feldmark selbst, die pleurici an den Seiten der Kardines und Decumani, die actuarii, die centuriales in den Winkeln der Centurien, die epipedonici im Mittelpunkt derselben, die proportionales an den Anfangs- und Endpunkten der Jugera. Aber auch die Gränze des Eigenthums wurde durch Termini bezeichnet. Ja derselbe Eigenthümer konnte dergleichen innerhalb seines Landlooses errichten, um die Stücke zu unterscheiden, die er seinen Kindern hinterließ. Diese hießen comportionales oder consortales.

Nicht ohne Bedeutung war dabei das Material der Gränzzeichen, welches man daher gesetzlich oder contractlich feststellte. In den Augustischen Colonieen wurden die Centurien mit Steinen, die Looſe mit eichenen Pfählen (termini robusti, pali roborei) bezeichnet. Anderswo kommen sogar pali actuarii vor und bei der

Gracchischen Limitation von Carthago hatte die Lex Rubria durchgängig den Gebrauch hölzerner Pfähle anbefohlen. Die Steine waren entweder gebrannte oder Feldsteine, die sich jedoch durch irgend etwas auszeichnen mußten. An manchen Orten nahm man nur ausländische Steinarten. An andern behielt man die einheimischen (enchorii), ja die auf demselben Acker gefundenen bei. Doch mußten dergleichen Steine eine besondere Farbe haben, die sie als Gränzsteine kenntlich machte. Daher nahm man gern weiße oder milchweiße Kiesel, in der Umgegend Roms Tiburtinischen Kalkstein, in andern Gegenden Italiens rothen, schwarzen oder weißen Tuf, in den östlichen Provinzen weißen, grünen oder grauen Marmor.

Die Steine wurden entweder polirt (politi, dolati, dolatiles, tornatiles) oder nur behauen (taxati a ferro) oder sie blieben ganz rauh (aspratiles). Die Dimennonen waren in den Contracten und Coloniegesetzen vorgeschrieben. Es kommen Steine von einem halben, dreiviertel, einem, zwei, drittehalb Fuß Höhe vor. Die größern heißen egregii, manche waren so hoch, daß Unkundige sie mit Meilenzeigern verwechseln konnten.

Wie verschieden überhaupt die äußere Gestalt war, zeigen die Abbildungen, welche uns in den Handschriften der Agrimensoren überliefert sind. Es finden sich darunter Steine mit drei bis sieben Ecken, unter den viereckigen Parallelogramme, Trapeze, Rhomben, Rhomboiden und Trapezoiden. Manche hatten statt des einen der vier Winkel einen Kreisschnitt. Die Augustischen

waren cylinderförmig, die Claudiſchen hatten die Geſtalt einer oben offenen Arca, manche waren ſpitzig, pyramidaliſch, zweizackig, andere durchbrochen und ausgehöhlt, einzelne hatten die Geſtalt von Krügen oder Flaſchen.

Dieſe Verſchiedenheiten bezogen ſich großentheils auf den Ort, wo die Gränzſteine ſtanden. In dieſer Rückſicht ſind die Haupt- und Eckſteine am Anfang und Ende des Gränzzuges von den bloßen Läufern zu unterſcheiden, welche im Fortgang deſſelben in größerer oder geringerer Entfernung von einander aufgeſtellt ſind. Jene nennt man incipientes, praesidentes, epidecticales, trifinii, quadrifinales; ſie kommen oft in der Mehrzahl vor und haben eine hervorragende Geſtalt. Dieſe heißen cursorii, in cursorio positi und ſind gewöhnlich ſehr einfach; metae und spatulae cursoriae gehören zu den Ausnahmen.

Auch auf den Gränzſteinen finden ſich übrigens Zeichen und Buchſtaben eingehauen. Die Steine an den Territorialgränzen zeigen oft ſehr vollſtändige Inſchriften, die Centurial- und pleuriſchen Termini geben die Zahl der Centurie und den Namen des Limes; außerdem wurden in ſpäterer Zeit Andeutungen über den fernern Gränzzug und das nächſtfolgende Gränzmal angebracht, welche den Agrimenſor der Mühe enthoben, ſtets auf das Lagerbuch zurückzugehn. So bedeuten Einſchnitte, Schlangen, Löcher auf dem Gränzſtein, daß der Zug längs eines Grabens oder Fluſſes fortgeht; Kreuze, daß auf einem Quadrifinium das nächſte Zeichen zu ſuchen iſt; Aufſätze von Blei und Zinn weiſen auf Ciſternen oder Teiche

hin,

hin; Adler- und Stier-Köpfe, Wolfs- und Bären-Pranken, Rindsklauen oder Roßhufe auf Bäume jenseits eines Berges, auf Haine, Quellen und Wasser. Von der auf den Gränzsteinen vorkommenden Buchstabenschrift besitzen wir mehrere ganz abweichende Auslegungen [95]). Offenbar war die Bedeutung in verschiedenen Gegenden eine andere und nur gewisse allgemein bekannte Aufschriften der Limiten und Centurien wiederholten sich überall.

Durch die Zeichen auf den Steinen schien jedoch für die Wiederauffindung des Orts noch nicht gesorgt. Um diesen zu erkennen, auch wenn der Stein nicht mehr da war, vergrub man unter demselben sogenannte Kunden oder Eier. Man wählte dazu Körper, welche in der Erde nicht verwittern. Am häufigsten nahm man in ältern Zeiten Knochen, Kohlen und Asche von dem bei der Aufstellung des Steins dargebrachten Opfer [96]). Ferner kleine Münzen, oder um den Stein zugleich befestigen zu können, Steinsplitter, Topf- und Glasscherben, Kalk, Sand, Flußkies, Gyps. Aehnliche Dinge wurden auch bei andern Gränzzeichen gebraucht; namentlich wurden sie in der Nähe von Grabmälern eingegra-

95) Expositio terminorum p. 270. Expositio podismi p. 263. Latinus p. 310. 311.

96) Siculus Flaccus p. 5. 6. Augustin. de civ. Dei XXI, 4. Nonne miranda res est et tanta infirmitas, ut ictu levissimo frangatur — et tanta firmitas — ut nulla aetate vincantur, usque adeo ut eos substernere soleant, qui limites figunt, ad convincendum litigatorem, quisquis post quantalibet tempora extiterit fixumque limitem non esse contenderit.

ben, ſobald die Nachbarn dieſe als Gränzmale zu betrachten Willens waren. Als das Chriſtenthum die Opfer verdrängte, wurde Alles dieſes ſo willkürlich, daß man aus dem Mangel ſolcher Kunden nicht mehr ſchließen durfte, das betreffende Zeichen ſey nicht final.

Auch ein anderer wichtiger Schutz erloſch mit der alten Religion. So lange dieſe beſtand, wurden die Gränzen an den Terminalien im Februar jedes Jahres feierlich bezogen. Dies geſchah bei Territorial- und Flurgränzen von der ganzen Gemeinde. So wurde die Gränze der urſprünglichen Feldmark der Stadt Rom ſechs Millien von der Stadt an den Terminalien feſtlich begangen. Aber auch Privatgränzen wurden an dieſem Tage von den Anliegern nachgeſehen und die herkömmlichen Opfer dargebracht und verzehrt [97]). Seit der Herrſchaft des Chriſtenthums verſchwanden dieſe Gränzbeziehungen und Opfer gänzlich [98]). Die größere Sicherheit und Ausbildung der Gränzbezeichnungen und die Gelehrſamkeit der Agrimenſoren ſollte für den Verluſt der volksthümlichen Einrichtung einen Erſatz gewähren, der jedoch ſchwerlich zureichend geweſen ſeyn wird [99]).

---

97) Ovid. Fast. II. 641—643. Horat. Epod. II. 59. Iuvenal. XVI. 37. (Note 47). Apuleius Florid. I. p. 111. Cf. Brisson. de form. V. 125.

98) Prudentius adv. Symmach. II. 885 et lapis illic Si stetit antiquus, quem cingere sueverat error Fasciolis et gallinae pulmone rigare Frangitur et nullis violatur Terminus extis.

99) Expositio term. p. 265. Si quis novit geometricae artis philosophiam, novit haec signa terminorum diligenter

Es wurden im Bisherigen zwei verschiedene Systeme von Gränzbezeichnungen nachgewiesen: Landwehren bei arcifinischem, Gränzsteine bei limitirtem Land. Allmälig sind beide einander näher gekommen, zuletzt sind sie völlig vermischt worden, so daß Gränzsteine auf arcifinischem Land, Landwehren aller Art auf limitirten Territorien nachgewiesen werden können. Schon Siculus Flaccus sagt: Omnia autem finitionum genera quae in occupatoriis agris videntur inveniri posse, in quaestoriis et divisis et assignatis agris frequenter inveniuntur. Um so mehr ist in den späteren Rechtsbüchern, dem Burgundischen, Westgothischen und Justinianischen, jeder Ueberrest des alten Unterschiedes verschwunden [100].

exponere. Cassiodor. Var. III. 52. Hoc enim per geometricas formas et gromaticam disciplinam ita diligenter agnoscitur, quemadmodum litteris omnis sermo conclusus est.

100) L. Rom. Burg. Tit. 38. L. Wisig. VIII, 6. 1. X., 10 L. 2. de termino moto.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Druckfehler.
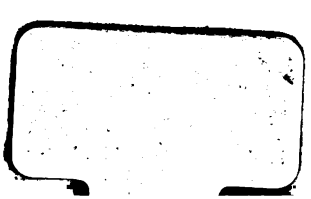
Seite	145.	Z. 16 l. ager locus aedificium omnis
»	153.	Z. 16 ſtatt curionem l. curione
»	156.	Z. 8 iſt (*l. compascuus*) zu ſtreichen
»	167.	Z. 4 iſt nach III. vir einzuſchalten: tr. pl. Ebenſo S. 174. Z. 21. S. 175. Z. 5.
»	196.	Z. 1 l. welchen ſt. welcher
»	204.	Z. 1 l. allmählich ſt. allmählig
»	210.	Z. 20 l. eben ſo wohl ſt. ebenſowohl
»	212.	Z. 18 l. das oppidum ſt. des oppidum
»	213.	Z. 17 l. nur ſt. nun
»	217.	Z. 19 l. hergeſtellt ſt. hervorgeſtellt
»	339.	fehlt über der Ueberſchrift: P. Aufidius u. ſ. w. die Zahl 3.
»	358.	Z. 21 22 l. usucapionem ſt. usucaponiem.